Des

Alt- und Neuen Mecklenburgs Neunzehntes Buch.

von

Mecklenburgs Beruhigung

durch

den Vergleich zu Rostock,

wie dieselbe

zu Schwerin gesuchet, zu Sternberg gehindert, zu Wien befordert und zu Rostock erfolget,

durch

David Franck.

Güstrow und Leipzig 1757.

gedruckt und zu finden bey Johann Gotthelff Fritze, Herzogl. Meckl. Hof-Buchdr.

Das I. Cap.

Es läst sich an zur Beruhigung.

§. 1. Antrit der Regierung. Landes-*Convent* zu Rostock. Wind-Sturm.

2. *Convent* der Städte zu Bützow. *Necessarien.*

3. Landes-*Convent* zu Rostock. *Don gratuit.*

Als der Hertzog Carl Leopold das mit ihm unglückliche Mecklenburg, durch ein algemähliges Absterben, verlassen hatte: so fiel die Regierung auf dessen jüngsten Herrn Bruder, Hertzog Christian Ludewig, dieser war schon 15. Jahr, als Kayserlicher Commissarius bestellet, hatte zum Rechten gesehen, und auf des zerrütteten Landes Wohlfahrt sein Augenmerck

 gerich-

gerichtet. Er war eben damahls zu **Schwerin**, als der Ober-Förster **Riesenberg**, von **Dömitz**, die erste Nachricht von solchem Todes-Fall brachte. Es erging darauf ein Patent vom 6. Dec. darin die geschehene Veränderung in der Regierung angekündiget ward, welches von allen Cantzeln abgelesen, auch an allen öffentlichen Orten, dem Herkommen nach, angeschlagen wurde, und erfolgten die ersinnlichsten Glück-Wünsche von allerley Orten. Da denn die Städte zugleich um die Confirmationes ihrer Privilegien, so viel mehr baten; weil dieselben, unter dem abgelebten Landes-Herrn, nicht ergangen waren.

Der Enger Ausschuß schrieb, auf die erste Nachricht, alsbald d. 1. Dec. einen Landes-Convent nach **Rostock** aus, um denselben am 19. Dec. zu halten. Es funden sich dazu ein, die 5. Land-Rähte **von Plüskow**, **von Oertz** zu **Roggow**, **von Moltzahn**, **von Negendanck** und **von Hahn**; die Land-Marschälle **von Lützow** und **von Dechow**, nebst dem Burgemeister **Petersen** zu **Rostock**. Deputirte waren, aus dem **Schwerinschen** Antheil, der **von Bülow** zu **Camin**, in Volmacht der Aempter **Schwerin** und **Wittenburg**; Hauptmann **von Oldenburg** zu **Federow**, aus dem Ampte **Neustadt**; der **von der Lühe** zu **Mulsow**, aus dem Ampte **Bukow**; der **von Pressentin** zu **Daschow**, aus dem Ampte **Lüpz**; der Hauptmann **von Bülow** zu **Woserin**, aus dem Ampte **Sternberg**; der **von Witzendorff**, aus dem Ampte **Gadebusch**; der **von Both** zu **Rankendorff**, aus dem Ampte **Grevismühlen**; der Obrist-Lieut. **von Bassevitz**, zu **Neuhoff**, aus den Aemptern **Mecklenb. Crivitz** und **Grabow**.

Aus dem **Güstrowschen** Antheil war der Hauptmann **von Gamm** zu **Göhren**, wegen der Aempter **Güstrow** und **Wredenhagen**; Sr. Excell. der Graf **von Bassevitz**, aus dem Ampte **Gnoyen**; der Closter-Hauptmann **von Levetzow** zu **Teschow**, aus dem Ampte **Neuen-Calden**; der Hauptmann **von Moltzahn** und der **von Ohsten**, aus dem Ampte **Stavenhagen**; der Obrist **von Zülow** zu **Zienstorff**, aus dem Ampte **Ribnitz**.

Aus

Aus dem Stargardischen war der (auswärtige) Land-Raht **von Gentzkow.**

Aus den Städten die 4. Burgemeister, **Dehtloff** aus **Parchim**, Hof-Raht **Storch** und Dr. **Schoepffer** aus **Güstrow**, **Keller** aus **Neu-Brandenburg.**

Der Land-Raht **von Plüskow**, that, wie sonst, den Vortrag. Er sagte: das gewöhnliche Notifications-Schreiben vom 6. Dec. sey an die Land-Rähte und Land-Marschälle ergangen, (so er in Originali zu den Acten legte) nun würde zu berahtschlagen seyn, welchergestalt eine solenne Deputation zu erwählen und zu bevollmächtigen, die erforderliche resp. Condolence und Gratulation abzulegen, welches alles er mit einer ihm gewöhnlichen Wohlredenheit ausschmückte und zu Protocoll gab. Die Deputirten, nachdem sie ihre Volmachten vorgezeiget, baten die Land-Rähte, Land-Marschälle und Burgemeist. **Petersen**, um ihre beyrähtliche Vota, welche diese auch abgaben. Sie wurden d. 20. Dec. verlesen, und darauf der **von der Lühe**, der **von Pressentin**, der Graf **von Bassevitz**, der Land-Raht **von Gentzkow** und Burgemeister **Schoepffer** erwählet, der R. u. L. beschließliche Stimme mit Zuziehung des Dr. **Rudloff**, abzufassen. Hiebey ward, durch den Enger Ausschuß gefragt: Ob dem Durchl. Erb-Printzen **Friderich** die jährlich bewilligte Unterhalts-Gelder noch länger, als auf dieses Quartal abzutragen. Aber die Deputirten hielten diese Frage noch zu frühzeitig, wolten also nicht darüber rahtschlagen. Der Assessor **Thym** war d. 4. Dec. gestorben. Da nun Dr. **Rudloff** die Verheissung erhalten hatte, daß er, nach dessen Tode, solte das Syndicat führen, worüm er sich nun schon 8. Jahr verdient gemacht hatte; so ward auch hievon und von vielen andern Dingen mehr gesprochen, die sonst schon vorgewesen. Das wichtigste darunter war, daß R. u. L. auf letztem Land-Tage beschlossen, eine Anlage unter sich auf 60000 Rthlr. jedoch auf Abschlag, zu machen, welches aber noch viele Schwierigkeiten fand. Des Stargardischen Craises Syndicus, **Röpert**, solte nun beeidiget werden.

Am 21. Dec. war R. u. L. mit ihrer Stimme fertig. Die beyden Land-Marschälle **Moltzahn** und **Lützow**, wurden ihres Ampts halber, zu Deputirten nach **Schwerin** ernannt, und ihnen, aus der Ritterschaft der Obrist-Lieut. **von Bassevitz** zu **Neuhoff**, Hauptmann **von Bülow** zu **Woserin**, Obrist **von Zülow** und Closter-Hauptmann **von Levetzow**; aus den Städten die Burgemeist. **Beselin** aus **Rostock**, **Dehtloff** aus **Parchim** und Hof-Rath **Storch** aus **Güstrow**, beygefüget. Diese würden sich den 28. Dec. zu **Schwerin** einfinden, und nicht allein bey J. Hochfürstl. Durchl. dem Hertzoge, sondern auch bey dero Gemahlin um Audience anhalten, und so dann das Compliment im Nahmen R. u. L. abstaten. Darauf ward sogleich ein anderweitiger Convent auf d. 5. Febr. 1748. angeordnet; auf welchem sodann die Deputirten von ihrer Verrichtung zu **Schwerin**, Bericht abstaten würden. Solte diesen auch sonst noch etwas bey Hofe eröfnet werden, so hätten sie es zur Hinterbringung anzunehmen. Erwehnte Deputirten frugen an, wie es, wegen der Unkosten solte gehalten werden; da sie, sowohl sich, als ihre Bedienten in Trauer zu setzen hätten, um anständlich bey Hofe zu erscheinen. Sie zweifelten nicht, es würde ihnen das Land solche Kosten vergüten; wolten aber wissen, ob deswegen Rechnung zu übergeben, oder ob ein gewisses dazu vom Lande solte ausgeworfen werden. Es wolte aber der E. Ausschuß zuvor nachsehen lassen, ob sich nicht Nachricht fünde, wie es vordem in solchen Fällen gehalten worden. Allenfals würde man zuvor des Landes Bewilligung zu einer gewierigen Resolution haben müssen.

Die erledigte Præsidenten-Stelle beym Hof-Gericht, ward dem Land-Raht **von Pederstorff**, nachdem es mit dessen Function beym Cameral-Wesen zu Ende war, von dem Hertzoge zugewandt. Er hatte davon eine Anzeige bey R. u. L. gethan, worauf nun die Antwort beschlossen ward: Wie sie den Hrn. Præsidenten zwar gern in ihrem Land-Rähtlichen Collegio behalten hätten, es wäre ihnen aber auch höchst erfreulich, daß ihm dieses Præsidium, in dem Gericht, woran R. u. L. Antheil hätten, wäre anvertrauet worden, und wünschten ihm

ihm dazu viel Glück, bis ins späteste Alter; welcher Wunsch nicht vergeblich war.

Ein entsetzlicher Wind-Sturm hatte neulich in der andern Advents-Woche des Nachts zwischen Dingstag und Mittwoch, im gantzen Lande an der Höltzung und sonst viel Schaden gethan. Diß hatte auch die Clöster betroffen; deswegen die Provisores angefragt, wie man solches Holtz mit Nutzen gebrauchen könte. Der E. Ausschuß hatte etliche 100 Bäume davon verschenckt, welches aber den Deputirten zu diesem Convent nicht gefiel. a) Andere, wo es sich der Mühe verlohnte, legten damahls Glaß-Hütten an.

2. Hertzog **Christian Ludwig** II. war von der göttlichen Vorsicht dazu bestimmet, daß er dis Land, nach so vielen Irrungen, Rechts-Gängen und Zerrüttung, einmahl wieder beruhigen solte; wiewohl nach so vielen Ungewittern sich der Himmel nicht alsbald wieder erheitern wolte. Um sich des Kayserlichen Beystandes in dieser guten Absicht zu versichern, ward der Graf **von Bassevitz** (welcher Vice-Director in der **Schwerinschen** Justitz-Cantzeley war) nach **Wien**, im Dec. gesandt, von wannen er am 10. Maji 1749. zurück kam. Sr. Durchlaucht. schrieben d. 18. Jan. 1748. an den Enger Ausschuß zu **Rostock**: „Unsere Landes-väterliche Absichten sind „vornehmlich mit dahin gerichtet, daß alle bishero vorgewaltete Irrungen aus dem Grunde gehoben und respective gnädigste und unterthänigste Vertrauen und Liebe, zum wahren Wohlseyn unsers „Fürstl. Hauses und gesamter unser Unterthanen, mehr und mehr befästiget werden möge.„ Zu dem Ende die sämtlichen Land-Rähte, der Enger Ausschuß und die Deputirte aus Aemptern und Städten sich, so bald möglich, zu **Schwerin** einfinden mögten, um mit denselben die erforderliche Berahtschlagungen hierüber zu pflegen. Der Eng. Ausschuß sandte solches Rescript mit Vergnügen ins Land an ihre Mit-Stände; und weil schon, wie gesagt, auf d. 5. Febr. ein Convent angesetzet war; so schrieben sie dabey, daß einjeder sich „dieserhalb „auf das nöhtige zu præpariren hätte.„

Ao. 1748.

Indes-

Indessen wurden von **Rostock** Deputirten nach Schwerin gefodert, welche auch die Stadt aufmachte. Diesen ward alhie gesagt: Ihre Stadt solte sich an dem Vergleich von 1702. halten. Womit auf einmahl alles, was der Hertzog **Carl Leopold** nachher angestellet hatte, gäntzlich hinweg fiel, und also diese Stadt zuerst beruhiget ward.

Die andern Städte hielten d. 4. Jan. einen Convent zu **Bützow**, woselbst der Burgemeister **Dehtlof** aus **Parchim**, zuförderst eine Nachricht gab, was in Städtischen Angelegenheiten, auf letztem Land-Tage, vorgefallen. Es würden nun die bewilligte 9350 Rthlr. Necessarien unter den Städten einzutheilen seyn. Weil auch die Ritterschaft verschiedentlich geäussert, daß sie willens wäre, *die bisherigen Streitigkeiten mit den Städten in Güte zu heben*; so sey zu diesem Endzweck eine Conference in **Rostock**, auf d. 14. Febr. beliebet worden. Es würden dahero Dr. **Rütemeyer**, als Städtischer Consulent, auch die Burgemeistere **Schoepffer**, **Keller** und **Stemwede**, mit zulänglichen Volmachten, zu versehen seyn. Hof-Raht **Storch** und er, **Dehtloff**, würden ohne diß, als Glieder beym E. Ausschuß zugegen seyn. Es müste aber solchen Deputirten, von den Städten, freye Macht und Gewalt zum Vergleich gegeben werden. Daneben ward angeführet, daß der Städte Procurator zu **Wien**, der **von Fabrice** und Dr. **Rütemeyer**, schon wieder eine Foderung von 5 bis 600 Rthlr. hätten, so gegen Ostern müsten bezahlet werden. Es würde dahero eine Anlage, wenigstens von 1000 bis 1200 Rthlr. zu machen seyn. Die **Stargardischen** Städte würden sich nicht entziehen, das ihrige mit beyzutragen, um so viel mehr, weil diese Zulage hoffentlich die letzte seyn würde. Denn an dem Fortgange des Vergleichs mit der Ritterschaft sey, durch göttliche Gnaden-Verleihung, nicht zu zweifeln.

Die Deputirten der Städte antworteten darauf: *Mit dem* behandelten Quanto der Necessarien müsten sie, für diß *Jahr*, zufrieden seyn. Sie verlangten sehnlichst, daß einmahl den *Land*-verderblichen Streitigkeiten ein Ende gemacht würde. Die Volmacht dazu wolten

wolten sie verlangter massen geben. Die Vorder-Städte könten nur deswegen Currenden ergehen lassen. Die Anlage auf 1200 Rthlr. wolten sie bewilligen, und mögte der Hr. Burgemeister Keller die Stargardischen Städte mit dazu bewegen; welches dieser auch versprach. b) Dehtlof traf mit seiner Verheissung ziemlich ein, wiewohl der Vergleich mit der Ritterschaft allererst, nach 7. Jahren erfolgte, da die Städte noch einmahl ausbeuteln musten.

3. Auf dem Landes-Convent zu Rostock waren am 5. Febr. alle 6. Land-Rähte, als Plüskow, die beyden Oertzen, Möltzahn, Negendanck und Hahn. Pederstorff war, wie gesagt, abgegangen, und die Stargardische Stelle, war noch nicht wieder besetzt. Denn ordentlich sind 8. Land-Rähte. Hiezu kamen die Land-Marschälle, und Burgemeister Petersen. An Deputirten waren da, ausser denen hier schon genanten, der Obrist von Schack zu Maslow aus dem Ampt Mecklenburg, der Drost von Wackerbarth zu Teßin, aus dem Ampte Crivitz; der Hauptmann von Strahlendorff zu Gamehl, aus dem Ampte Bukow; Major von Walsleben zu Lüsevitz, aus dem Ampte Ribnitz, und Hauptmann von Warnstädt zu Sildemow, aus dem Ampte Schwaan. Hier ward nun voraus gesetzet, daß die abzuordnende Deputirten nach Schwerin nicht anders als ad referendum (Bericht abzustaten) könten instruiret werden. Weil aber auch diese Deputation sich sehr weit erstrecken und daher grosse Unkosten erfodern würde; so wolten sie bey Ih. Dhl. um eine engere Deputation bitten. Wenn sie solches erlanget, so wolten die hier Versamleten weitere Resolution nehmen. Es müste also der Land-Syndicus Dr. Rudloff, zu dem Ende ein Memorial an Ih. Dhl. aussetzen, welches d. 7. Febr. verlesen und nach Schwerin gesandt ward.

Die Deputirten des Stargardischen Craises, als Land-Raht von Gentzkow und Burgemeister Keller, bedaureten hiebey, daß die Convocation von Schwerin einseitig ergangen, und das Schreiben vom E. Ausschuß allererst d. 31. Jan. an sie gelanget; deswegen sie nicht zu rechter Zeit können instruiret werden. Indessen wäre nicht

zu zweifeln, wenn dieserwegen bey ihnen eine Craiß-Berahtschlagung gehalten würde, sie Unions-mäßig gleichfals eine Deputation von ihrer R. u. L. nach **Schwerin** senden würden. Daneben hielten sie, vermöge ihres Auftrages, an; daß der grosse Ausschuß, wie im hinterlegten **Jahr-Hundert**, mögte wieder hergestellet werden. Aber der Land-Raht **von Plüskow** hielte die gegenwärtige Deputirten schon für einen grossen Ausschuß. Es hüteten sich die **Stargardischen** damahls noch nicht dafür, daß das **Schwerinsche** Hochfürstl. Hauß willens war, um alle Irrungen mit dem **Strelitzschen** zu heben, sich mit diesem zu einer Auseinandersetzung zu verstehen.

Am 8. Febr. trugen die Provisores des Closters **Dobbertin** vor: Sie hätten, aus wohlgegründeten Ursachen, in der *Closter-Kirchen*, mit Altar, Cantzel und Stühlen eine Veränderung vornehmen wollen. J. Dhl. wären selbst zu **Dobbertin** gewesen, da sie denn alles in Augenschein genommen und der Provisoren Ursachen zu solcher Veränderung angehöret. Darauf Sr. Dhl. die gnädigste Versicherung gegeben; wenn die Provisores nur mit einem Memorial einkämen, so solte alsbald, ohne eintzige Weitläuftigkeit, das nöhtige verfüget werden. Sie hätten auch solches gethan, es sey dennoch gantz unverhoft eine wiedrige Verordnung darauf ergangen. Es ward aber auch diese Sache, wiewohl nach geraumer Zeit, mit Zufriedenheit der Provisoren, beygeleget.

Land-Raht **von Plüskow** frug unter andern *auf* diesem Convent: Ob die Stände nicht, um Bestätigung *ihrer Privilegien*, anhalten, und dem Durchl. Landes-Herrn ein freywilliges Geschenck (Don gratuit) anbieten wolten? wie vordem, bey veränderter Regierung, im Lande sey gebräuchlich gewesen. Fügte aber auch gleich hinzu: von der dißjährigen Uebermasse könte hiezu nichts genommen werden, als welche, zu den Landes-Necessarien, nicht einmahl zureichte. Es müste also davon gesprochen werden, woher solche Gelder aufzubringen.

Die obgenante Deputirten, so nach **Schwerin** gewesen, hatten ihren Bericht abgestatet. Als der gehabten Unkosten halber gespro-

sprochen ward: so führte der Land-Raht **von Moltzahn** an: Er erinnere sich, da er Ao. 1720. in dergleichem Fall, als Land-Marschall, sey nach **Güstrow** gesandt, so wären ihm seine Kosten erstatet worden. Es wurden darauf einem Jeden an Dieten und Unkosten 100. Rthlr. bewilliget.

Am 10. Febr. ward dem Land-Syndico aufgegeben, ein Memorial an J. Dhl. wegen Bestätigung der Privilegien, zu fertigen. Hier ward auch von dem Geläut, für den verstorbenen Landes-Herrn gesprochen. R. u. L. wolte um eine Fürstl. Verordnung, an die Kirchen-Patronen, anhalten, damit allem Schaden, so sich in solchen Fällen an den Glocken äussert, mögte vorgebeuget werden. Denn so verrichtet solches Geläut alsdenn die gantze Gemeine. Jederman läuft herzu, um mit Theil daran zu haben. Die Glocken werden zu lange gezogen und dahero zu heiß; wovon sie endlich springen müssen. Denn weil alles gegossene Gut löcherich ist, und darin sich Luft aufhält, so wird solche Luft, durch die Hitze, zu sehr ausgedehnet.

Wegen Aufbringung eines Don gratuit ward abermahl den 12. Febr. gesprochen. Es ward zu 24 tausend Rthlr. an Neuen ⅔ gesetzet, und kamen zu derselben Aufbringung allerley Mittel in Vorschlag. Endlich vereinbarten sie sich, daß die Ritterschaft, doch ohne Folge fürs künftige, (citra consequentiam) wolte dazu 10000 und die Städte 6000 legen, die übrigen 8000 würden, mit Hertzoglicher ungezweifelter Genehmhaltung, die Domainen aufbringen. Was **Rostock** und die gemeinschaftlichen Oerter beytrügen, das solte allen dreyen interessirenden Theilen zu gute bleiben. Jedem Stande solte frey stehen, sein übernommenes Quantum, nach eigenem Belieben, zu collectiren. Das Geld solte nach dem freywilligen Land-Kasten gesandt werden. Die Cammer-Güter würden der Fürstl. Gefälligkeit zu überlassen seyn. Doch wäre das Geld gleichfals, alter Verfassung nach, in gedachten Kasten zu bringen.

In der Nacht darauf kam ein Hochfürstl. Rescript aus **Schwerin** vom 9. Febr. daß J. Dhl. auf Anhalten der Deputirten vom 7. Febr. einen Terminum zur Einkunft in **Schwerin**, und zwar

B 2 auf

auf d. 28. Febr. angesetzet. Darauf beschlossen die sämtlich Anwesende, sich alsdenn Abends vorher, in **Schwerin** einzufinden. Die **Stargardischen** aber, weil sie nicht mit berufen, folglich nicht kommen könten, reservirten sich ihre Unions-mäßige Rechte.

Weil auch nun die Lehne, innerhalb Jahr und Tag, bey dem neuen Landes-Herrn musten gemuhtet werden: so baten die Gegenwärtigen um eine Anweisung vom E. Ausschuß, wie sie sich dabey zu verhalten hätten, auch um einen Entwurf von einem Muthungs-Formular, damit sie einstimmig verfahren könten. c)

Der Hertzog hatte nicht allein die beyden HHrn. **von Klein** und dem Hof-Marschall **von Nischwitz** zu Geheimen *Rähten*, sondern auch den Obristen **H. J. von Zülow** zum General-Major erklähret. An diesen erging der Hochfürstl. Auftrag, ein Regiment zu Fuß zu werben, nachdem die **Schwartzburgische** Commissions-Trouppen erlassen worden, die darauf, wiewohl nur sparsam, in **Holländische** Dienste gingen. Der neuen Werbung halber, kam ein Fürstl. Rescript aus der Regierung zu **Schwerin**, vom 15. Febr. an die Stadt **Malchin**, um daselbst ein Werb-Hauß, für ein *billiges*, zu überlassen.

a) Protoc. des Landes-Convents zu Rostock im Dec. 1747. b) Protoc. des Städtschen Convents zu Bützow vom 4. Jan. 1748. c) Protoc. des Landes-Convents zu Rostock im Febr. 1748.

Das II. Cap.

Convocations - Tag zu Schwerin und Strelitz.

§. 1. *Proponirte* **Puncten zu Schwerin.**
2. **Erläuterung derselben.**

3. Pro-

3. *Proposition* zu Strelitz. Städtscher *Convent* zu Sternberg. *Convention* mit Rostock.
4. Landes-*Convent* zu Rostock.

Es war am 29. Febr. da die Deputirten zum Convocations-Tage in Schwerin, auf dem Raht-Hause, zusammen kamen. Hier waren alle die zugegen, welche wir bey vorgedachtem Convent in Rostock gefunden, ausgenommen der Land-Raht von Oertz zu Vogelsang, welcher kranck geworden, worauf aber kein Schade beruhete, weil er eines heftigen Gemühts bey seiner sonst guten Einsicht, war. Hiezu kamen noch der Hauptmann von Jahn, aus dem Ampte Grabow; Hauptmann von Bülow zu Prützen, aus dem Ampt Güstrow; der von Grabow zu Wohsten, aus dem Ampte Goldberg, der von Sprengel zu Bakendorff, aus dem Ampte Boitzenburg. Aus der Ritterschaft waren also zusammen 25. als 4. Land-Rähte, 1. Land-Marschall und 20. Deputirten. Von den Städten 4. Burgemeister, als Dehtlof aus Parchim, Storch und Schoepffer aus Güstrow, Stemwede aus Schwerin. Sie hatten Tages vorher ihre Ankunft bey den Fürstl. Geheimten und Regierungs-Rähten melden und anfragen lassen: „Wenn es Ihro Hertzogl. Durchl. gefällig seyn würde, daß Sie sich bey Hofe einfünden, „um die Proposition zu vernehmen?„ Die Antwort war: Morgen um 10. Uhr. Sie kamen an diesem Tage um 8. Uhr zusammen, da denn der Land-Raht von Oertz zu Roggow proponirte, und ward von allem, was auf dem Convent zu Rostock vorgefallen, nochmahls Abrede genommen.

Um 10. Uhr, gingen sie sämtlich nach dem Schloß. Als sie hier etwas in der Anti-Chambre (Vorgemach) verweilet, kam der Geh. Raht von Nischwitz und führete sie, auf des Hertzogs gnädigsten Einladung, in das Zimmer des Hertzogs, da denn der Land-Raht von Moltzahn, als ältester Land-Marschall, ein kurtzes Compliment machte. Der Hertzog antwortete: „Er wünsche nichts mehr, als daß „Ruhe und Friede im Lande wieder hergestellet und auch das Fürstl.

„Hauß aus dem bisherigem Verfall wiederum aufgeholffen werden „möchte,„ R. u. L. würden das Ihrige hiezu mit beytragen. Die HHrn. Rähte würden die Fürstl. Proposition mit mehren eröfnen.

Als sie hierauf wieder ins Vorgemach traten, funden sie daselbst den jüngern Geh. Raht **von Klein**, nebst den Regierungs-Rähten **Krebs** und **Godfried Rudolph Ditmar**, der bereits in Dömitz bey dem Hertzoge **Carl Leopold**, anfänglich als Secretarius, hernach als Raht, in Diensten gestanden. **Krebs** war ein rohes Welt-Kind, der nicht mit GOtt war, wie er denn auch zuerst davon muste, da er dennoch die Gnade hatte, sich rechtschaffen auf seinem Sterbe-Bette zu bekehren.

Der **von Klein** that die Anrede, mit Wiederhohlung dessen, was der Hertzog schon kurtz gesagt. Der Geh. Secretarius **Bacmeister** laß die Proposition vor. Sie bestand in 3. Puncten:

I. Die Irrungen zwischen den Hertzogl. Häusern Schwerin und Strelitz, in pto. Condominii hätten bisher allerley unangenehmes veranlasset. Es wären also J. Dhl. sammt dem Hertzogl. Strelitzschen Hause geneigt, diese Communion, nebst allen davon abhängenden Juribus aufzuheben. Doch solte die Union der gesammten Ritter- und Landschafft in salvo bleiben.

II. Wegen des, zwischen Ritterschafft und Städten, entstandenen Processes über den modum Contrib. und der Quoten, welcher viel unheilsames nach sich gezogen, auch dem Fürstl. ærario schädlich gewesen, würden Mittel zu erdencken seyn, wodurch diesem und allen andern besorglichen Processen könne vorgebeuget werden.

III. Würde darauf zu dencken seyn, wie die Fürstl. Aempter, so in benachbarter Mächten Hände gerahten, wieder mögten zum Hertzogl. Hause gebracht werden, wozu R. u. L. alle hülfliche Hand leisten und dadurch ihre Devotion gegen das Hertzogl. Hauß würden thätig zu erkennen geben. d)

Der Land-Raht **von Moltzahn** statete eine Dancksagung ab, und bat um Abschrift dieser Proposition, die er auch erhielte; wobey der **von Klein**, als beyläufig, versicherte: Fals noch weitere Er-

läuterung über diese Puncte verlanget würde; so solte dieselbe gern ertheilet werden, wenn die Deputirten ihn nur morgen früh in seinem Hause um halb 10. Uhr besuchen wolten. Diß geschahe auch.

2. Denn die Deputirten versamleten sich d. 1. Mart. abermahls, und nahmen die von **Rostock** mitgebrachte Memorialien vor. Sie wurden allerseits um halb 12. Uhr nach Hofe gefodert, und daselbst, gleichwie auch in den folgenden Tagen ihres Daseyns, zur Tafel behalten.

Hier übergab nun der Land-Marschall **von Molzahn** die beyden Memorialia vom Don gratuit und Bestätigung der Privilegien. Die Bestätigung ward sofort bewilliget; aber wegen des Don gratuit gab es Bedencken. Vorher schon gingen etliche der Anwesenden nach dem Hause des jüngern Geh. Rahts **von Klein**, da sie denn auch den ältern Geh. Raht **von Klein**, nebst den vorgedachten **Krebs** und **Ditmar** vorfunden. Es ward hier von der Intention des Hertzogs gesprochen, die allerdings Landes-väterlich, auf den Wohlstand seiner Unterthanen gerichtet war. Aber des Regierungs-Rahts **Krebs** Ruchlosigkeit kannte man, und verabscheuete ihn. Dem Regierungs-Raht **Ditmar** trauete man nicht zu, daß er die zu **Dömitz** gefaßte Principia schon völlig fahren lassen, und zu dem Geh. Raht **von Klein** hatte man aus vorigen Zeiten kein Vertrauen, dieser wuste auch solches wohl, deswegen er sagte: Wenn der gestrige Vortrag nicht annehmlich seyn solte; so würden J. Dhl. gern geschehen lassen, daß R. und L. andere angenehme und dem Lande ersprießliche Vorschläge thäten. Hierauf baten sich R. u. L. eine schriftliche Erläuterung aus, welche auch auf dem Nachmittag erfolgte. Der Inhalt war:

I. Der Hertzog von Strelitz solte sein besonderes Appellations-Gericht und Consistorium auch seinen eigenen Land-Tag haben und halten.

II. Die Ritterschaft könte ihren Husen-Modum behalten, oder einen andern aussündig machen. Dagegen aber auch der Hertzog sich vorbehalte, über die Contribution der Domainen selbst zu disponiren. Für die Städte würde ein billiger Licent-Modus zu reguliren

seyn.

seyn. Der Ertrag hievon sey unmittelbar an die Fürstl. Renterey zu liefern. Weil aber doch auch die Union zwischen R. u. L. unveränderlich bleiben solte, so wären J. Dhl. geneigt, zu den nöhtigen Ausgaben des Land-Kastens nicht allein aus den Domainen ein zu bestimmendes Quantum jährlich baar einliefern zu lassen; sondern es solte auch von den Städten ebenfals jährlich ein proportionirlicher Zuschuß in den Land-Kasten geschehen. Die Ritterschafft könnte sich nur über eine beständige vergnügliche quota erklähren; damit man der sehr kostbaren Hufen-Außmessung überhoben bleibe. Wegen des Neben-modi würde man, in Absicht auf die freyen Leute, sich favorable erklären und so dann künfftig aller Beschwerden, wegen Aufnahm der Rechnungen beym Land-Kasten, entübriget seyn.

III. Wegen Anbietung des Don gratuit mögten J. Dhl. nicht R. u. L. mit einer doppelten Last beschweren; weil noch die bekannten Executions-Kosten abzutragen wären, um die Lüneburgische Hypothec einzulösen. Hiezu sey eine general-Kopf-Steuer in Vorschlag gekommen; wovon weder die Fürstl. Rähte, noch der militair und geistliche Stand solte eximiret seyn. R. u. L. mögte nur deswegen ein Schema zur Hertzogl. approbation übergeben. e) Es ward also nicht gefragt, ob? sondern wie? dieses geschehen könnte.

Nachdem solche Erläuterung öffentlich auf dem Raht-Hause verlesen, beschlossen R. u. L. die Land-Marschälle an den Hertzog zu senden, um zu bitten, sie in Gnaden zu dimittiren. Der Hof verwunderte sich über diesen Antrag, und der Hertzog erwiederte: „Er wäre „ja willig und bereit alles in Ruhe und zu eines jeden Zufriedenheit „setzen zu helffen; man würde ja abseiten R. u. L. eben solche Gesinnung haben„ frug auch: ob sie mit ihren Berahtschlagungen bald fertig? worauf aber die Land-Marschälle antworteten: Die Deputirten hielten keine Rahtschläge; denn sie wären lediglich dahin instruiret, den Fürstl. Antrag unterthänig anzuhören, und ihren Committenten davon zu berichten. Darauf ward die Zeit zur Abschieds-Audientz, auf Morgen um 10. Uhr, bestimmet.

Am

Am 2. Mart. besuchten die beyden Geh. Rähte von Klein, den Land-Raht von Oertz, und sagten: J. Dhl. wolten nicht, daß Deputati mißvergnügt von hier reisen solten. Sie mögten um 11. Uhr wieder zu Hofe kommen; da denn eine nähere Erklährung zu R. u. L. mehrern Vergnügen, erfolgen würde. Sie funden sich auch ein, und war die fernere Erklährung:

I. Die Confirmationes der Privilegien durch die vormahlige Hertzoge Christian Ludwig I. und Friderich Wilhelm, wären nicht bey der Hand. J. Dhl. wolten also eine beglaubte Abschrifft derselben von R. u. L. gewärtigen.

II. J. Dhl. hätten nicht vermuhtet, daß die gestern ertheilte Erläuterung, Anlaß zum Mißvergnügen geben können, da man noch überall in terminis bloßer Tractaten stünde. J. Dhl. wären geneigt, die Rhenaischen Tractaten (deren bey 1706. gedacht) wieder vorzunehmen, um zu versuchen, ob durch diesen Weg algemeine Ruhe und Zufriedenheit zu erreichen sey.

III. Es sey gar nicht die Meinung gewesen, der R. u. L. in Ansehung der in Vorschlag gebrachten general-Capitation (algemeinen Kopf-Geldes) denen Landes-Gesetzen und Verträgen entgegen, etwas zur Last zu legen. f)

Die Deputirten stelleten darauf vor: „daß durch die Proposition keine Vorschläge und Mittel an die Hand gegeben worden, „wodurch das wahre Wohl des Hochfürstl. Hauses und das damit „verknüpffte Wohlergehn des gantzen Landes, erhalten werden könne; „indem die alte gute Verfassung des Landes, wodurch zu allen Zeiten, „dem Hochfürstl. Hause, bey vorgefallenen Nohtfällen, wäre geholffen „worden, über den Hauffen geworffen werden solte.„

Hierauf erfolgte die Abschieds-Audience, und sagten J. Dhl. Deputati könten dem Lande davon referiren. Es wären blosse Vorschläge und keine Verbindlichkeit. J. Dhl. hoffeten, wenn man zu den Tractaten schritte, daß alles zum Vergnügen und Wohl des Landes, ausschlagen würde. g)

3. Was den ersten Punct der geschehenen Proposition betrift, darin die gäntzliche Auseinandersetzung der beyden Fürstl. Häuser **Schwerin** und **Strelitz** vorgetragen war: so ward deswegen auch im **Stargardischen** ein und anders vorgenommen. Der alhie regierende Hertzog war noch **Adolph Friderich** III. der das meiste auf den Præsident **Scheve** ankommen ließ. Dieser und der Geh. Cammer-Raht **Brünsig**, stellten d. 3. Apr. zu **Neu-Strelitz**, mit einigen von R. u. L. dasigen Craises einen Convent an. Die Deputirten hiezu waren: der Land-Marschall **von Dechow**, (die Land-Rahts Stelle war noch erlediget) Major **von Oertz** zu **Reddelien**; Stallmeister **von Jasmund** zu **Möllenbeek**, und Cammer-Juncker **von Oertz** zu **Lübberstorff**, wie auch Burgemeister **Wiermann** aus **Neu-Brandenburg** und Burgemeister **Tangatz** aus **Alt-Strelitz**. Diese wurden in Fürstl. Gutschen, nach dem Geh. Rahts-Collegio gehohlet, woselbst sie von dem Geh. Secretar. **Schultz** empfangen wurden. In der Proposition ward kürtzlich wiederhohlet, was bisher für Irrungen unter den Hertzogl. Häusern gewesen, darauf hieß es ferner: weil Hertzog **Christian Ludewig** zu **Schwerin** gern sehen wolte, daß alle, aus dem **Hamburgischen** Succesions-Vergleich, obwaltende Mißverständnisse mögten gehoben werden; so hätten beyde Fürstl. Häuser sich vereinbahret, die bisher in gewisser Maß über die **Mecklenburgische** R. u. L. gehabte Communion und Condominium völlig aufzuheben. Es solte also einjeder Herr in seinem Lande absonderlich Land-Tag halten, auch einen besondern Land-Kasten anlegen, jedoch daß die Jura unionis der R. u. L. hierbey nicht gekräncket würden. Solcher Land-Kasten würde unter der Mit-Inspection eines Deputirten von Ritterschaft und Städten stehen. Auf dem Land-Tage solte alle Jahr, wegen der Uebermasse, ein gewisses verglichen werden, und der R. u. L. davon zufliessen, was zu ihrem Unions-mäßigen Unterhalt gebühre. Denn solte der **Schwerinsche** Landes-Herr seine R. u. L. wieder ihre Privilegia, Reversalen und Kayserl. Judicata, anfechten; so mögten die **Stargardische** conjunctim mit jenen sich defendiren. Zu dem Ende auch der **Stargardischen**

schen R. u. L. frey bleiben solte, ihre Landes-Convente, nach Maßgebung der Reversalen, mit jenen gemeinschaftlich anzustellen, und also die Aufrechthaltung ihrer Privilegien zu besorgen, auch die benöhtigte Kosten dazu aufzubringen. Closter- und Landes-Bedienungen solten ihnen unveränderlich bleiben. Wenn deswegen Wahlen vorgehen solten, so könte man sie entweder auf gemeinschaftlichen Conventen verrichten, oder, wenn es ja auf Land-Tägen geschehen müste, so solte der R. u. L. auf ihre Anzeige, nicht verwehret werden, dieserwegen auf **Schwerinschen** Land-Tägen zu erscheinen und solche Wahl verrichten zu helfen. Wegen des gemeinsamen Land- und Hof-Gerichts auch Consistorii, hätte man sich noch nicht völlig verglichen. h)

Gedachte Deputirten hatten nicht allein bey dem Hertzoge, sondern auch bey der Hertzogin Audience; wurden Mittags und Abends bey der Fürstl. Tafel behalten, und, nachdem sie, durch den Ober-Schenck **von Bibow**, um Abschieds-Audience angehalten, auch dieselbe gnädigst erlanget, wieder mit Fürstlichen Wagens nach ihren Quartieren gebracht. h) Doch dieses alles wolte ihnen die Proposition nicht angenehm machen, indem sie wünschten: in ihrer alten Verfassung zu bleiben. Eben also erging es auch im **Schwerinschen**.

Der E. Ausschuß zu **Rostock**, sandte den 9. Mart. die zu **Schwerin** geschehene Proposition, samt den Fürstl. Erklährungen, an alle Aempter, um eine reifliche Berahtschlagung darüber anzustellen, und setzte darauf einen Landes-Convent nach **Rostock** an, den 30. Apr. einzukommen. Inzwischen gab es hier allerley Veränderungen, die von Wichtigkeit waren.

Zuförderst starb des Hertzogs Gemahlin **Gustava Carolina**, aus dem Hause **Strelitz**, welche vom gantzen Lande billig als eine großmühtige und leutselige Fürstin bedauret ward.

Ferner so hielten die Städte d. 24. Apr. einen Convent zu **Sternberg**, auf welchem doch abermahls wenige erschienen. Mit diesen sprach der Burgemeister **Dehtlof** aus **Parchim**, von der Wichtigkeit der obhandenen Sachen, so in der Proposition vom 29. Febr. enthalten wären, die in der Currende mit communiciret worden.

Die Gegenwärtigen sagten: daß die Auseinandersetzung der Hertzogl. Häuser von denen beyden Durchlauchtigsten Fürsten abhangen würde; wenn nur den Ständen in ihrer Union und daraus fliessenden Gerechtsamen, kein præjudice erwachse. Zur Aufhebung aller Processe der Land-Stände unter sich, wolten sie gern alles mögliche mit beytragen; sie fünden auch „für die Städte keinen convenablern und „mehrere Gleichheit unter den Contribuenten mit sich führenden modum, als eine leidliche general-Accise und Consumtions-Steur.„ Wegen der nöhtigen Ausgaben beym Land-Kasten könten sich Städte mit der Ritterschaft vergleichen. Doch sey auch die Nahrung der Städte wieder herzustellen; jetzo lebten sie, unter der Einquartirungs, Service und Lieferungs-Last, in dem grösten Bedruck. Was bey hergestelter bürgerlichen Nahrung, von der verglichenen Städtschen Quota, aus der Accise, übrig bleiben würde, das könte mit zur Einlösung der verpfändeten Fürstl. Aempter angewandt werden. i)

Das wichtigste so indessen vorging, war dieses, daß der Hertzog darnach trachtete, eine besondere Convention mit der Stadt **Rostock** zu treffen, mithin diese Stadt, welche es noch immer mit der Ritterschaft gehalten hatte, von derselben abzuziehen. Als der E. Ausschuß solches erfuhr, so that er deswegen am 13. Apr. beym Hertzoge eine Vorstellung, es gab auch in der Stadt selbst anfänglich viele Schwierigkeit; indem der **Magistrat** durchaus nicht darin willigen wolte; zumahlen es auf Abtretung der Accise und des Besatzungs-Rechts ankam, um derentwillen ihre Vorfahren so viel gelitten, und wobey sie der Kayser geschützet hatte. Aber die Bürger wurden damit gewonnen, daß sie hinführo solten vom **Warnemünder** Zoll frey seyn, der Hertzog wolle alle Arten von Contribution übernehmen, und der Stadt 16000 Rthlr. aus solcher Accise jährlich reichen; daher diese Convention endlich d. 26. Apr. getroffen und bald darauf gedruckt ward, wiewohl es auch an mancherley Beurtheilung derselben nicht fehlte. k)

Damahls ward die **Güstrowsche** Justitz-Cantzeley nach **Rostock** verleget, welches aber der Ritterschaft so wenig als die Convention

tion selbst gefiel, die deswegen eine Vorstellung thaten, denen der Hertzog am 26. Apr. scharf antworten ließ, l) so sonst wieder die Gemühts-Neigung dieses gnädigen Herrn war.

4. Als darauf d. 1. Maji der Landes-Convent zu **Rostock** anging, auf welchem 5. Land-Rähte, 1. Land-Marschall und 21. Deputirte von Adel waren: so erschien niemand wegen der Stadt **Rostock**. Ob wohl aus den Vorder-Städten die Burgemeistere **Dehtlof**, **Storch** und **Keller** zugegen waren. So gleich bey der ersten Session ward angezeiget, daß ein separater Vergleich zwischen dem Hertzoge und der Stadt **Rostock** geschlossen, worüber der Burgemeister **Petersen** sehr mißvergnügt wäre, und daher nicht zu diesem Convent gekommen sey. Doch habe er dem Land-Raht **von Plüskow** anzeigen lassen, wenn R. u. L. ihn zu sprechen hätten, so wolte er kommen. Sie baten ihn also, das Original der Convention ihnen zu zeigen und vidimirte Abschrift davon zu ertheilen. Das Original hatten beyde Durchlaucht. Printzen mit unterschrieben. Die Abschrift legte R. u. L. bey den Acten, und schritten darauf zur Beratschlagung.

Es wurden die Propositions-Puncte vom 29. Febr. vorgenommen und davon gesprochen. Da denn auch mit vorgetragen ward, was d. 3. Apr. zu **Strelitz**, erzählter massen, vorgegangen, und wie es auf eine Trennung dieses Craises von den beyden andern (Mecklenburg- und Wendischen) angesehen, wozu doch die **Stargardischen** keine Lust bezeiget. Die Stadt **Rostock** aber habe nicht allein ihre vornehmste Jura, so ihr aus dem Erb-Vertrage zukämen, und bisher durch Kayserl. Erkentnisse manuteniret worden, guten theils weggegeben, sondern auch verschiedenes, zum præjudicz der R. u. L. eingegangen; daher die zunehmende Maaß-Reguln auch dieserwegen fest zu setzen wären. Hierauf ertheilten die Land-Rähte ihr Votum, und ward d. 2. Maji der Drost **von Wackerbarth**, der **von der Lühe** zu **Mulsow**, der Stallmeister **von Jasmund**, der Closter-Hauptmann **von Levetzow** und die Burgemeister **Dehtlof** und **Keller**, verordnet, mit Zuziehung der beyden Landes-Syndicorum **Rudloff** und **Rö-**

Köpert, das beschließliche Gutachten auszuarbeiten, welches auch gefertiget und am 3. Maji verlesen ward.

Ueber die Convention mit der Stadt **Rostock**, ward d. 4. Maji gestimmet und beschlossen, deswegen ein Memorial, in den submissesten Terminis, an Sr. Durchl. zu übermitteln, und darin die Puncta vorzustellen, welche die Deputirten erachteten, der gantzen R. u. L. nachtheilig zu seyn, worüber sie eine Erklährung bitten und hoffen wolten. Inzwischen würden sie von dieser Convention appelliren. Burgemeister **Dehtlof** aber gab, Nahmens der Vorder-Städte, zu Protocoll, daß sie sich, wegen fehlender Volmacht, nicht ermächtiget fünden, dieser Appellation beyzufallen. Es war auch in des Hof-Rahts **Storch** aus **Güstrow**, Volmacht vom 1. Maji *ausdrücklich* enthalten; wenn dieser Convention halber etwas vorfallen solte, daß er deswegen keine Resolution von sich zu geben hätte; weil sich Burgemeister und Raht der Stadt **Güstrow**, von dem eigentlichen Inhalt dieser Convention noch nicht informiret habe. Burgemeister **Keller** aber sagte: Er hätte von seinen Committenten überhaupt Volmacht, sich Unions-mäßig zu betragen; halte sich also verpflichtet „der eventualiter ergriffenen appellation, nomine des Stargardi„schen Crayses, wiewohl nicht anders als sub spe rati, zu adhæriren„ darauf geschahe den Nachmittag die Appellation.

Am 6. Maji gab der Land-Raht **von Plüskow** zu Protocoll: „Es verlaute äusserlich, daß J. Hochfürstl. Durchl. die vor einigen „Jahren, von R. u. L. auf dem Land-Tage, zum Besten der abgebrann„ten Kirche zu Sternberg bewilligte Gelder, nicht von der Uebermaß, „sondern von der Contribution, hinfolglich in dero Nahmen entrich„tet haben wolten. Es würde also zu überlegen seyn, was hiebey zu „thun.„ Es ward darauf beschlossen: diß solte ihnen angenehm *seyn*. Weil aber deswegen kein Rescript an den E. Ausschuß *ergangen*: so mögte ich nur eine vidimirte Copey von dem Rescript, *so an* mich gekommen, ihnen einsenden, damit sie, bey Ablegung der Rechnung von der Contribution, diesen Post (1000 Rthlr.) erweisen könten, wie auch geschahe, darauf Cantzel und Altar erfolgten. Hertzog Carl Leo-

pold

pold war hierin aufs äusserste zuwieder gewesen, auch gab es anfänglich desfals zu **Schwerin** einige Schwierigkeit; aber der junge Geh. Raht **von Klein** vermittelte die Sache, daß der Hertzog nun selber schenckte, was R. u. L. versprochen.

Als am 7. Maji eine Antwort auf obangeführte 3. Propositions-Puncte solte abgefasset werden: so wurden die Städtische Deputirten mit dazu gezogen. Burgemeister **Dehtlof** aber declarirte: Es hätten zwar die Vorder-Städte einen Convent nach **Sternberg** auf d. 23. Apr. ausgeschrieben. Doch weil alhie nur ein Drittel erschienen; so hätten sie keine Instruction, zur Beantwortung dieser Puncte erhalten mögen. Er würde also der gegenwärtigen Committe nicht mit Nutzen beywohnen können. Die Ritterschaft sahe sich hiedurch genöhtiget, ihre Beantwortung einseitig abzufassen, doch versuchten sie noch einmahl, die Burgemeister wenigstens dahin zu bewegen, ihnen ihren guten Raht in dieser Sache mitständlich zu ertheilen. Die Burgemeister sagten: Sie hätten niemahls die Intention gehabt, sich von der Ritterschaft zu trennen; vielmehr wären sie geneigt, bey jedem Punct der Beantwortung ihre causales quare non (wiedrige Ursachen) anzuzeigen. Es verzog sich indessen mit der Beantwortung selbst bis d. 10. Maji, wie wir bald hören werden.

d) Signat. Schwerin d. 28. Febr. 1748. cf. Acten-mäßige Nachricht gedr. Ao. 1749. Beyl. 2. e) Signat. Schwerin d. 1. Mart. 1748. cf. Acten-mäßige Nachricht Beyl. 3. f) Sign. Schwerin d. 2. Mart. 1748. cf. Acten-mäßige Nachr. Beyl. 4. g) Protoc. gehalt. in Curia Swerin. d. 29. Febr. sqq. 1748. h) Actum Neu-Strelitz d. 3. Apr. 1748. i) Protoc. des Städtschen Convents zu Sternberg d. 4. Apr. 1748. k) Wahrhafte Erzählung gedr. 1749. §7. sqq. p. 9. l) Wahrhafte Erzählung Beyl. 8. Protoc. des Landes-Convents zu Rostock vom 1. Maji sqq. 1748.

Das III. Cap.

Es äussert sich Mißvergnügen.

§. 1. Beantwortung der Schwerinschen *Proposition*.
2. Handlungen mit den Städten wegen der bürgerlichen Nahrung und *Consumtions*-Steur.
3. Landes-*Convent* zu Rostock.
4. Was alda berahtschlaget worden.

Auf dem bisher erzählten Convent zu Rostock beschloß die Ritterschaft, ein Memorial an Ihro Hertzogl. Durchl. (nun hieß es nicht mehr, wie vordem, Hochfürstl.) abzufassen „um die „von Kayserl. Maj. zuerkannte Indemnisation der R. u. L. gndst. zu„zugestehen und die Dobransche Revenues fernerhin, auf Abschlag, „ihnen zufliessen zu lassen,„ denn sie hatten neulich, bey Ablegung der Contributions-Rechnung, den Dobranschen Post mit in Anschlage gebracht, aber der Land-Rentmeister hatte ihn nicht wollen pasiren lassen.

Auf die Resolution, welche der Hertzog von Strelitz d. 3. Apr. an seine Stargardische R. u. L. gegeben, ward gleichsals ein Memorial beschlossen, des Inhalts: „Wie es zwar mit unterthl. „Danck zu erkennen, daß Se. HochFürstl. Durchl. die Jura Unionis „der R. u. L. im geringsten zu kräncken, nicht gedächten, da aber der Inhalt dieser Propositionen die Wirckung der Union aufhebe: so müsten sie solche aufs submisseste verbitten; um so viel mehr, weil I. Dhl. selbst, in ihren gedruckten Schriften, vordem „die Aufrechthal„tung derer Gerechtsamen dieses, von undencklichen Jahren her, unirt „gewesenen Corporis provincialis, bey verschiedenen Vorfallenheiten, „kräfftigst zu vertreten geruhen wollen.„

Am

Am 10. Maji ward die Antwort der R. u. L. auf die zu Schwerin proponirte 3. Puncte fertig. Sie preiseten die huldreichste Versicherung Sr. Hertzogl. Durchl. von dero Fürst-väterlichem Gemühte, und daß es bey den alten Verträgen und hergebrachten Gewohnheiten solte gelassen werden. Dagegen wandten sie

I. gegen die gäntzliche Auseinandersetzung, alles dasjenige ein, was ihre Vorfahren, bey dergleichen Fällen, mit gutem Erfolg, vorgebracht hatten, wovon die vorigen Zeiten ein mehres gegeben. Sie sagten: Hiedurch würde die Grund-Verfassung und fundamental-Satzungen des Landes verrücket werden. Der Stargardische Crayß sey, vermöge des ersten Kayserl. Lehn-Briefes von 1373. ein pars integrans (zum gantzen gehöriger Theil) des Hertzogthums Mecklenburg, stünde daher nicht besonders in der Reichs-Matricul, sondern sey im gemeinen Anschlage des Hertzogthums Mecklenburg mit begriffen, u. d. gl. Die Land-Täge, Contributiones, Land-Kasten, Land- und Hoff-Gericht, auch Consistorium, wären jederzeit ungetheilt geblieben; durch Fürstl. Erb-Verträge fest gesetzet und durch Kayserl. Lehn-Briefe bestätiget worden.

II. Mit den Städten wären sie schon in gütlicher Vergleichs-Handlung begriffen. Solten Städte und Ritterschaft von einander getrennet werden, so würde damit die gantze Contributions-Verfassung die doch in den klaresten Landes-Satzungen und Kayserl. Judicatis fest gegründet, übern Hausen gehen, was würden sonst nicht daraus für Beschwerlichkeiten entstehen. So würde auch der Cammer-Güter Ertrag, nicht nach der Renterey, sondern nach dem Land-Kasten, wie von je her, zu bringen seyn. Es sey solches vom Hofe selbst in einer Schrifft m) erkannt; als worinn es heisse: „Es sey notorium, daß auch die Steuren und Collecten von den Fürstl. Unterthanen und „Domainen in den gemeinen Land-Kasten geliefert werden müsten.„ Der Licent-Modus sey mit vielen Unkosten und Beschwerlichkeiten verknüpfft und gereiche den Einwohnern auf dem Lande am meisten zur Last. Es stehe auch dem Mecklenburgischen und Wendischen Crayse nicht frey, ohne Bewilligung des Stargardischen, von der gleichförmigen Contributions-Verfassung, abzugehen.

III. Sie bedaureten, daß durch die vorige betrübte Zeiten, dem Hertzoglichen Hause eine so grosse Schulden-Last zugezogen worden. Es ginge ihnen aber auch gar nahe, daß die Mit-Abbürdung solcher Schulden-Last, als eine ausgemachte Schuldigkeit der R. u. L. wolle angesehen werden, daher nichts mehr übrig sey, als nur den modum hiezu zu reguliren. Die Rhenaischen Tractaten liessen sich nicht wieder anheben, weil alles, so damahls abgeredet, als nicht geschehen, (pro non dicto, non scripto & non dato) sey declariret worden. Indessen wolten sie wohl andere Tractaten antreten; wenn es auf dem Grunde des Vergleichs von 1701. geschehen könnte. n)

2. Es gab also wegen des I. und III. Puncts der Schwerinschen Proposition gantz unübersteigliche Schwierigkeiten; wiewohl dennoch die Verfasser solcher Puncte den Muht so gleich nicht wolten sincken lassen; dagegen hatten sie Hofnung mit dem II. Punct, wegen Wieder-Einführung der Licent, zum Stande zu kommen; indem die Städte guten theils, hauptsächlich aber die Burgemeistere in den Vorder-Städten aus obgeregter Ursache, hiezu geneigt waren. Doch erkanten sie allerseits auch wohl, daß die Consumtions-Steur wenig bringen würde, fals nicht die Städte sich zuförderst, mit der Ritterschaft wegen der bürgerlichen Nahrung, zu ihrem Vortheil, verglichen hätten. Es erging also an die Vorder-Städte, d. 4. Maji, ein Fürstl. Rescript, um am 24. Maji Deputirten nach Schwerin zu senden, daselbst wegen der vormahls ergangenen und bestätigten Licent-Convention in Unterhandlung zu treten. Die Vorder-Städte thaten auch solches; da denn am 25. Maji ihren Deputirten angemuhtet ward, sich über die beyden Fragen vernehmen zu lassen: ob? und wie? solche Licent wieder einzuführen. Die Deputirten beredeten sich hierüber und stelleten d. 27. Maji vor: daß sie zuförderst die Vergleichs-Handlung, so sie mit der Ritterschaft angefangen, würden fortzusetzen haben. Sie wolten solche in bevorstehendem Monahte reassumiren; wenn solche einen guten Ausgang gewönne, also daß sie wieder zur Nahrung kämen; so würden alle Städte so viel williger seyn, den Licent-Modum anzunehmen. Darauf sie sogleich, nach ge-

endig-

endigter Unterhandlung mit der Ritterschaft einen Convent unter sich ausschreiben wolten. Sie erlangten darauf d. 28. Maji zwar die Resolution, daß die angefangene Vergleichs-Handlung wegen der bürgerlichen Nahrung fortzusetzen, aber auch mit dem Anhange, daß nicht weiter, als über diesen Punct allein, zu tractiren, und bey Entstehung der Güte, alsbald davon Bericht abzustaten. Es war aber diese Vergleichs-Handlung, wie alle vorhergehende, ungesegnet.

Hierauf ließ der Hertzog in **Rostock** d. 17. Jun. an den E. Ausschuß schreiben: „wie Se. Dhl. sich entschlossen, den Beschwer„den sämtlicher Land-Städte, wegen der Handwercker und Krüge auf „dem Lande, auch wegen des Mültzens, Brauens und Brandt-Wein „Brennens, auf dem Lande, in Absicht auf die Fürstl. Domainen, gäntz„lich abzuhelffen.„ Wenn nun die Ritterschaft eben also, in gedachten Stücken, würde gesinnet seyn, so solten deswegen am 19. Junii. Fürstl. Rähte mit ihnen hierüber conferiren. Es ward auch darauf am 20. Jun. ein Convocations-Tag nach **Güstrow** angesetzet. Aber wegen einfallender Heu-Erndte, wofür man bey Hofe sich wohl nicht gehütet, ward er am 22. Jun. von dem Enger Ausschuß wieder verbeten.

Es erfolgte hiernächst d. 28. Jun. aus **Rostock**, vom Hertzoge, (welcher sich des Sommers in **Rostock** aufzuhalten versprochen hatte) eine Convocation der gesamten Städte, am 29. Jul. nach **Schwerin** zu kommen, und nicht allein durch Deputirte aus dem Raht, sondern auch aus den Bürgerschaften zu erscheinen, um ihnen Anträge, wegen Wiederherstellung der Nahrung in den Städten, zu thun. Wie sie ankamen, ward ihnen in dem Hause des Geh. Rahts **von Klein**, in Gegenwart seines Bruders des Cammer-Præsidenten und der Regierungs-Rähte **Krebs** und **Ditmar**, am 30. Jul. proponiret: wie Ihro Hertzogl. Durchl. der Landes-väterlichen gäntzlichen Entschliessung wären, alles mögliche beyzutragen und anzuwenden, was zur Wieder-Aufhülfe der Städte immer gereichen könte. Es solte also ihren Beschwerden abgeholfen und ihre Nahrung wieder hergestellet werden. Die Städte solten sich nur erklähren, worin sie die

Herstellung der bürgerlichen Nahrung, aus den Fürstl. Domainen, zu erhalten wünschten, und da, auf dem letzten Convent zu **Sternberg**, bereits die Licent gemeinsam gut befunden worden, „so wolte man „nun die Städtische Erklährung, in Absicht auf die Erneurung und „activitæt der bekannten Convention (von 1708.) erwarten.„ o)

Die Deputirten der Städte gaben hierauf d. 31. Jul. zur Antwort: Was die bürgerliche Nahrung beträfe, und insonderheit wie sie aus den Fürstl. Domainen zu erhalten sey; so würde ihnen nicht anders können geholfen werden, als wenn solche Nahrung, nach der Policey- und andern Landes-Gesetzen, auch Fürstl. Constitutionen und Edicten, sowohl aus den Fürstl. Aemptern als Ritterschaftlichen und andern Gütern, restituiret würde. Darauf sie alles Stückweise wiederhohlten, was droben schon öfters, bey Anführung der Städtischen Beschwerden, gesagt. Wenn alle solche Beeinträchtigung der Städte zuvor abgestellet: so würde mit Fortgang und Nutzen, eine billige Consumtions-Steur eingeführet werden. Es wäre aber auch zuvor, von beyden Land-Ständen darüber Handlung und Convention vorzunehmen. Zu diesem Endzweck wolten sie die Vergleichs-Handlung mit der Ritterschaft noch weiter fortsetzen, damit alles, auf bevorstehendem Land-Tage, könne geendiget werden. Hierneben übergaben sie noch einen weitläuftigen Auffatz von 17. Puncten, so der Städte Beschwerden überhaupt, ohne was noch diese und jene besonders anbrachte, ausführlich fasseten. Da denn insonderheit **Güstrow**, woselbst zuerst die Justitz-Cantzeley eingeführt, aber zur Zeit der Zerrüttung wieder weggenommen war, sich beschwerete, daß solche Cantzeley nach **Rostock** verleget worden, deren Abhelfung sie schon d. 4. Maji gesuchet, aber abschlägige Antwort bekommen hätte. Es ward hierauf d. 5. Aug. den Städten überhaupt zum Bescheide ertheilet: „Ihro Hertzogl. Durchl. blieben gesonnen, alles was recht und billig, „auch sonsten immer thunlich, zum Besten der Städte, zu verfügen„ und mögten sie die Vergleichs-Handlung mit der Ritterschaft, wegen der bürgerlichen Nahrung, fortsetzen. Es erging auch deswegen, an eben diesem Tage, ein Rescript an den E. Ausschuß, um solche Handlung

lung wieder zur Hand zu nehmen. Doch ward hiebey nichts von Wieder-Einführung der Consumtions-Steur gedacht, weil man mit den Städten nicht gleicher Meinung war, als müste die Ritterschaft mit um solche Einführung wissen.

Inzwischen ward d. 3. Aug. die Convention, wegen Auseinandersetzung der beyden Fürstl. Häuser würcklich geschlossen; wiewohl sie lange verborgen gehalten, doch aber endlich gedruckt, und in öffentlichen Schriften, sowohl angefochten als vertheidiget ward, wovon hernach.

Die Vorder-Städte **Parchim** und **Güstrow** schrieben darauf am 15. Aug. an den E. Ausschuß wegen mehrgedachter Fortsetzung der Vergleichs-Handlung; darauf der E. Ausschuß ihnen d. 21. Aug. antwortete, daß sie hierzu d. 17. Sept. vorschlagen wolten.

3. Der eintzige Bruder des regierenden Hertzogs zu **Strelitz**, **Carl Ludewig Friderich**, hatte sein Hof-Lager zu **Mirow**. Dessen Gemahlin **Elisabeth Albertine**, war nun zum 10ten mahl schwanger, und gebahr d. 16. Aug. Abends um 7. Uhr, ihren fünften Sohn, welchen der Herr Vater, nach den Königen von **Engelland** und **Pohlen**, als Gevattern, **Georg Augustus** nennen ließ. Den 17. Aug. ward diese glückliche Entbindung, an die gesamte Land-Stände aller dreyer Crayse kund gemacht, und lud sie der Hertzog zur Gevatterschaft ein. Das Fürstl. Schreiben brachte der **von Oertz** zu **Helpte** nach **Rostock**, an den E. Ausschuß. Es ist nicht ohne Ursach hierbey gedruckt; indem daraus abzunehmen, es habe dieser Hertzog zu **Mirow**, damahls von der erwehnten Auseinandersetzungs-Convention noch nicht gewust. Die Tauf-Handlung geschahe d. 18. Aug. die regierende Hertzogin zu **Strelitz**, hielte den Printzen. Mit ihr war **Wilhelm von Koppelow** gekommen, durch welchen der Herr Vater die Stelle der **Mecklenburgischen** R. u. L. vertreten ließ; wie Sr. Durchl. selbst davon, aus **Mentin** d. 20. Aug. an den E. Ausschuß schrieben. Dieser sandte alsbald ein Felicitations-Schreiben nach **Mirow**. Eine solenne Deputation, so dieser Gnade und Ehre halber, gewöhnlichermassen abzufertigen, ward vorbehalten. Es gab I.

auch der E. Ausschuß hievon den Ständen am 2. Sept. Nachricht, um bey nächstem Landes-Convent, wegen eines geziemenden Gevattern-Præsents, das erfoderliche zu beschliessen.

Damahls ward die **Mecklenburgische** Superintendentur wieder besetzet. Der sie erhielte, war Dr. **Joachim Hartmann**, aus **Malchow**, Profess. Theol. und Consistorial-Raht zu **Rostock**. Die Introduction geschahe zu **Gadebusch** d. 25. Aug. durch den Superintend. zu **Güstrow**, **Enoch Zander**. Die Unkosten beliefen sich auf 396 fl. welche unter den 66. Pfarren dieses Craises eingetheilet wurden, so aber den adelichen Patronen nicht gefiel; daher sie dergleichen fürs künftige verbaten, auch desfals Versicherung in dem Vergleich von 1755. erhielten.

Vorgedachter Convent ward d. 11. Sept. ausgeschrieben, um d. 4. Oct. in **Rostock** einzukommen; wobey der E. Ausschuß an Hand gab; die Deputirten mögten, durch Nachlesung der dißjährigen Protocollen, solchermassen instruiret werden „daß die Patriotische Ab„sichten weiter zu Werck gerichtet, die Gerechtsame der Stände, nebst „der gemeinen Union und der alten Landes-Verfassung conserviret „und mithin das wahre Wohl des Vaterlandes bestens besorget wer„den könnte.„

Ob nun zwar die Regierung zu **Schwerin** hiezu nicht einerley Mittelßsamt R. u. L. ergrif, und daher es noch Mißtrauen gab: so war doch des Hertzogs Landes-väterliche Gesinnung in der Haupt-Absicht, eben dieselbe, als der patriotischen Stände. Es ward also d. 24. Sept. eine algemeine Zusammen-Berufung der R. u. L. ausgeschrieben, und auch zugleich des bevorstehenden Land-Tages gedacht. Der Convocations-Tag solte d. 30. Octob. zu **Schwerin** und der Land-Tag d. 14. Nov. zu **Güstrow** gehalten werden.

Inzwischen ging der Landes-Convent d. 5. Oct. zu **Rostock** vor sich. Es funden sich hier, auf dem Raht-Hause, wie gewöhnlich, ein, die Land-Rähte **von Plüskow**, die beyde **von Oertz**, **von Molzahn**, **von Negendanck** und **von Hahn**, nebst dem Land-Marschall **von Dechow**. Der Deputirten waren aus dem **Schwerin**schen

schen 12. worunter auch der von Halberstadt zu Gottesgabe, aus dem Ampte Schwerin, und der von Strahlendorff zu Gamehl, aus dem Ampte Bukow; als welches seiner Grösse halber 2. Deputirten zu senden pflegte. Aus dem Güstrowschen waren 7. die sonst schon alle vorgekommen. Aus dem Stargardischen, der Stallmeister von Jasmund und gedachter von Oertz zu Helpte. Von Städten waren da, die gewöhnliche 4. Burgemeistere aus den 3. Vorder-Städten.

Der Land-Raht von Plüskow zeigete, nach einem rednerischen Eingange, an, daß die Appellation, wegen der Convention mit Rostock, zu Wien, würcklich beym Reichs-Hof-Raht introduciret, und die dagegen habende Beschwerden (Libellus gravaminum) fertig wären. Dieses war des Dr. Taddels zu Rostock erste Arbeit, die er als Landes-Consulent verrichtete. Wegen Separation des Stargardischen Craises sey nicht nöhtig gewesen, eine besondere Appellation bey Kayserl. Maj. zu interponiren. Der Land-Tag wäre, nach einem ungewöhnlichen Ort, ausgeschrieben. (die Gefahr aus Dömitz hatte aufgehöret) Zum Convocations-Tage nach Schwerin wären nicht Deputirten, sondern jeder für sich gefodert. (Diß hatten die Vorfahren, aus droben angeregter Ursach, sorgfältig verhütet.) Es würden also Deputati sich hierüber zu erklähren haben. Auch sey, wegen des Paten-Geschencks nach Mirow ein Schluß zu fassen, die sonst sich äussernde Beschwerden würden beweißlich zu übergeben seyn. Die Rechnungen der Einnehmer beym Land-Kasten wären, wegen der Uebermasse vom vergangenen Jahr, zu berichtigen. Der Hauptmann von Gamm zu Carow wäre hierzu, nebst andern erwählet worden; weil er aber seitdem gestorben: so würde ein ander zu nehmen seyn. Von Erhaltung des Credit-Wesens thät nöhtig zu sprechen; weil man nicht wissen könte, ob die Dobransche Indemnifations-Gelder noch ferner erfolgen dürften. Der E. Ausschuß wolte indessen ein Verzeichnis vorlegen, was die Kosten und Ausgaben des Jahrs 1749. erfodern würden. Endlich ward auch des Patents gedacht, darin die Ausfuhr des Korns, wegen Mißwachses, verboten war.

Die Land-Rähte gaben hierauf ihre beyrähtliche Stimme gemeinschaftlich. Die **Stargardische** Deputirten zeigeten an, daß, wegen des ausgeschriebenen Land-Tages (davon sie jetzo zuerst gehöret) nichts, durch ihren Landes-Herrn an sie gekommen sey. Es wäre also eine würckliche Trennung zu befahren. Sie wolten aber, vermöge ihrer Instruction und Volmacht, wieder alles dasjenige protestiren „was wieder die zwischen allen dreyen Mecklenburgischen „Crayſen, bisher Gottlob! bestandene Union, nur auf einigerley „Weise, intendiret, vorgenommen oder gehandelt werden mögte.„ Die angesonnene Citation aller und jeder sey, ausserhalb Land-Tägen, was ungewöhnliches; deswegen sie sich auch in diesem Stück, gegen alles einseitige Verfahren protestando verwahren müsten.

Die entscheidentliche Stimme der R. u. L. auszuarbeiten, wurden aus dem **Schwerinschen**, der **von Pressentin** zu **Daschow** und der **von der Lühe** zu **Mulsow**; aus dem **Güstrowschen**, der Hauptmann **von Bülow** zu **Prützen** und der **von Oertz** zu **Zelpte**, von den Städten aber die Burgemeistere **Dehtlof** und **Schoepffer**, genommen. Diese gaben d. 8. Oct. ihre Meinung zu Protocoll, daß, wie auch die Land-Rähte dafür gehalten, die Berufung aller und jeder, nach **Schwerin**, gar bedencklich, ungewöhnlich und beschwerlich sey. Daher dieselbe bey J. Dhl. zu verbitten; dabey aber auch zugleich anzuzeigen wäre, daß Land-Rähte, Land-Marschälle und Deputirten sich in unterthl. Devotion einfinden würden, die Hochfürstl. Proposition zu vernehmen; in Hofnung, es würde solches zu J. Hertzogl. Durchl. gnädigen Gefallen gereichen. Des nach **Güstrow** ausgeschriebenen Land-Tags halber, würde zu bitten seyn, es bey den Reversalen unverrückt zu lassen. Die Städte erinnerten zwar hiebey, daß sie, auf diesem Punct nicht genugsam instruiret wären; indessen waren sie, samt der Ritterschaft, der Meinung, daß, in dem Ausschreiben zum Land-Tage, ungewöhnliche und fast ungnädige Clausuln enthalten wären; es sey auch zum theil, der **Gnaden-Gruß** und die **Gnaden-Versicherung** ausgelassen. Doch hielten sie dafür, daß solche Beschwerden, auf dem Land-Tage selbst, am füglichsten würden vorzu-

vorzutragen seyn, wenn nur jetzo deswegen vorläufig eine Erinnerung geschehe. Um die Hertzogl. Genehmung zu erhalten, daß sie zu **Schwerin** mögten durch Deputirte erscheinen, funden die zum Voto Committirte nöhtig, sogleich eine ansehnliche Deputation dahin zu senden. Hiezu könten sie 2. Land-Rähte, 2. aus dem Adel, und 1. aus den Städten erwählen. Die andern approbirten zwar diesen Vorschlag, hielten aber nur einen Land-Raht dazu nöhtig. Es wurden also der Land-Raht **von Negendanck**, der Drost **F. A. von Wackerbarth** zu **Teßin** und der **von Gamm** zu **Göhren**, sammt dem Hof-Raht und Burgemeister **Storch**, zu dieser Reise erwählet und instruiret. Sie kamen am 9. Oct. zu **Schwerin** an, und übergaben am 10ten desselben, ihre mitgebrachte Schrift. Darauf sie noch am selbigen Tage eine Antwort erhielten, die sie aber mißvergnügt machte, p) wie bald folgen wird.

4. Der E. Ausschuß hatte sich, vermöge Auftrags von vorigem Convent, nach einem auswärtigen Consulenten bemühet, hatte auch dazu einen in **Hannover** gefunden, welcher mit seinen Rahtschlägen an Hand gehen, und die nöhtige Deductiones in Landes-Angelegenheiten, machen wolte. Doch würde ihm die Ritterschaft keinen jährlichen Gehalt, sondern für jede Arbeit eine billige Discretion geben. Ueberdem war noch ein einheimischer Consulent angenommen, weil der Syndic. **Rudloff** unmüglich so vieler Arbeit vorkommen konte, als es jetzo gab. Dieser war vorerwehnter Dr. **Taddel**, welchen der Land-Raht **von Plüskow** mit folgenden Worten d. 8. Oct. anprieß: „Weil dessen Geschicklichkeit, gute Gelehrsamkeit und besonde„re Dexterité nicht nur jederman bekannt, sondern er auch seine Hoch„achtung und Zuneigung zu gesamter R. u. L. dadurch an den Tag ge„leget, daß er die Dienste, so er bey dieser Stadt (Rostock) gehabt „und künfftig haben können, gäntzlich quitiret und fahren lassen.„ Indessen hätten doch die Deputirten gern gesehen, wenn ihnen der E. Ausschuß zuvor von Annehmung des Einheimischen hätte Nachricht geben wollen, damit sie von ihren Committenten hierauf können instruiret werden. Doch hoften sie, es würden diese hierin nicht zuwie-

der seyn. Es müste aber des Consulenten Instruction und Bestallung auch auf die Landschaft gerichtet werden, und daher der Städtischen Deputirten Erinnerungen ebenfals mitzunehmen seyn.

Damahls (d. 8. Oct.) erging zu **Schwerin** eine Hertzogl. Verordnung, daß niemand, wer der auch sey, den Fürstl. Rähten, Bedienten und andern Officianten, einiges Geschenck, auf einigerley Weise, anbieten und versprechen solte, welches auch von den Cantzeln abgelesen ward. Denn dieser Hertzog war ein Feind von der neulich eingerissenen Simonie und andern Bestechungen.

Am 9. Oct. ward von der Obliegenheit, gegen das Fürstl. Hauß zu **Mirow** gesprochen, und fest gesetzet, daß dißmahl das Paten-Geschenck, aus den Ueberschuß-Geldern beym Land-Kasten, zu nehmen. Am folgenden Tage ward solche Summa auf 10000 Rthlr. bestimmet. Dergleichen hohes, an einem appanagirten Herrn, sonst niemahls in dergleichen Fällen bewilliget war. Daher auch die Eintheilung also gemachet ward, daß 4000 Rthlr. zum Paten-Pfenning, 2000. für die Durchlaucht. Kindbetterin, 4000. für den Hertzog selbst seyn solten. In Betracht, daß dem Fürstl. Hause **Mirow** bishero noch keine Præsente gemacht; da doch solches dem Fürstl. **Schwerinschen** vielfältig geschehen. Die Burgemeister aus **Parchim** und **Güstrow**, wolten zwar dem Donativ von 4000 Rthlr. nicht beystimmen, weil sie dazu keine Volmacht von ihren Committenten hätten; aber die Deputirten der **Stargardischen** Städte conformirten sich der Ritterschaft schlechterdings, welches auch um so viel eher geschehen konte, weil doch niemand hiezu aus eigenem Beutel etwas geben solte; wiewohl solches hernachmahls anders ausfiel.

Einer von den damahligen Consulenten schrieb: *es lasse sich* bey der Ritterschaft ansehen, als wäre dem Hertzoge zu **Schwerin**, ein Entwurf vorgelegt „es sey dem Fürstl. Interesse nicht zuträglich, „daß das Corpus der Land-Stände in seiner uralten Consistence und „bey seinen wolhergebrachten Gerechtsamen und Freyheit bleibe, da„her müsse man durch Theilung, suchen, dasselbe klein zu machen und „von einander zu trennen; dadurch stehe zu erhalten, daß man mit „den

„den Ständen, bloß nach Gefallen, umgehen könne. Die Landes „Grund-Gesetze, Verträge, Reversales und sonstige Verbindlichkeiten „würden alsdenn von selbst, mit allen darinn gegründeten Land-„Ständlichen Rechten wegfallen. Man werde auf die Weise die „Fürstl. Cammer zu grössern Revenüen verhelffen und sich einer recht „freyen Regierungs-Art bedienen können.„ q) Ob nun zwar solche Gedancken von dem Gemüht dieses Hertzogs weit entfernet waren; so äusserten sie sich doch bey andern, und war der **Schwerinsche Hof**, schon von vielen Jahren her, hiemit umgegangen.

Als nun die Ritterschaft am 11. Oct. von dem Landes-Credit und Aufnahme der Rechnung beym Land-Kasten sprach: so erboten sich die Anwesende: Wenn es die Wohlfahrt des Vaterlandes und Aufrechthaltung der Stände Jurium erfodere, dieselben sich zu keiner Zeit entziehen würden, die Erforderniß aufzubringen, wenn es auch 50 bis 100 tausend Rthlr. betragen solte. „Denn (sagten sie) die Con-„servirung ihrer Gerechtsamen und Credits Ihnen viel lieber wären, „als viele Tonnen Goldes mit willigem Hertzen hinzugeben.„ Damahls wurden dem Land-Syndico **Rudloff**, 50. Duc. Spec. als eine Douceur, zugebilliget.

Am 12. Oct. ließ der Land-Raht **von Plüskow** ein Schreiben vom Könige in **Engelland** verlesen, welches der Hof-Raht und Cammer-Juncker **von Jasmund** mit zurück gebracht hatte, wie er neulich nach **Hannover** abgefertiget worden, Sr. Maj. zur glücklichen Ankunft in dero deutschen Landen zu felicitiren. In solchem Schreiben hatte der König der Ritterschaft die huldeste Protection, bey aller Gelegenheit versichert. Es wurden auch sonst noch einige Schreiben, durch den E. Ausschuß vorgelegt, woraus die glückliche Situation der gesamten Landes-Angelegenheiten bekant gemacht wurde. Aber innerhalb Landes wehete der Wind noch nicht sonderlich günstig; wie man aus dem Fürstl. Rescript sahe, welches die nach **Schwerin** Deputirte am 10. Oct. erhalten hatten; vermöge dessen es bey dem Convocations-Tag bleiben solte, so wie er ausgeschrie-

 ben.

ben. Die Deputirten stateten davon am 13. Oct. Relation ab, welche am folgenden Tage verlesen ward, wie sie hier anlieget.

II. Die Anwesende baten die Land-Rähte und Land-Marschälle um ihre Stimmen, so einjeder besonders, auf nachfolgende Fragen, abgeben mögte: Ob die Convocations-Täge, da alle und jede zusammen berufen würden, dem alten Herkommen nach, wilkührlich und gebräuchlich gewesen, und was auf solchen Tägen, zur Wohlfahrt des Vaterlandes, tractiret und nützlich beschlossen worden? desgleichen: ob R. u. L. etwas an ihren Pflichten erwinden liesse, wenn sie den Convocations-Tag, auf d. 30. Oct. durch Land-Rähte, Land-Marschälle und Deputirte, abwarteten? r)

m) Begründete Gegen-Vorstellung, wegen der jährl. 9000 Rthlr. aus dem Boitzenburg. Zoll, Artic. 10. n) Dat. Rostock d. 10. Maji 1748. o) Protoc. gehalten im Geh. Raht zu Schwerin d. 30. Jul. 1748. p) Acten-mäßige Nachricht von 1749. Beyl. 13. 14. q) Wahrhafte Erzählung von 1749. p. 4. 5. r) Protoc. und Acta des Landes-Conv. zu Rost. im Oct. 1748.

I.

Schreiben des Hertzogs von Strelitz-Mirow an den Enger Ausschuß vom 17. Aug. 1748.

Von GOttes Gnaden Carl Ludewig Friederich Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, des Königl. Polnischen Weissen Adlers, Chur-Pfältzischen Sti. Huberti-Ordens Ritter ꝛc.

HochWohl und HochEdelgebl.
Insonders Hochgeehrteste, und geehrteste Herrn

Es hat der göttlichen Güte abermahls gefallen, Unserer hertzlich geliebtesten Gemahlin, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Elisabeth Albertinen, vermählten Herzogin zu Mecklenburg, gebohrnen Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg,

Berg, auch Engern und Westphahlen, Land-Gräfin in Thüringen, Marg-Gräfin zu Meissen, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu Schwerin, der Marck und Ravensberg, der Lande Rostock, Stargard und Ravenstein Frau ꝛc. Lbdl. am 16ten dieses, Abends um 7. Uhr glücklich zu entbinden, und Uns beyderseits Eltern mit einem jungen und wohlgestalten Printzen zu erfreuen.

Je vollenkommener Wir nun sowohl von sämtl. Ritter- und Landschafft, als besonders Ew. HochWohl- und HochEdelgebl. guten Theilnehmung an Unsern und Unsers Fürstl. Hauses Begebnissen überzeuget seyn; destomehr werden Wir auch daher veranlasset, hiedurch bestens zu ersuchen, daß dieselben Nahmens Ritter- und Landschafft die Gevatterschafft des neugebohrnen Printzen mit zu übernehmen gelieben mögen.

Dieses wird Uns als ein neues Merckmahl dero guten Zuneigung gegen Uns und Unser Fürstl. Hauß stets zu besonderer Danckverbundenheit gereichen, und ohnedies seynd Wir mit vieler Ergebenheit Derselben beständig zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen bereit. Geben Mirow d. 17ten Augl. 1748.

Ew. HochWohl- und HochEdelgebl.

Ergebenster, Dienstwilligster
Carl Ludewig Friederich H. z. M.

Denen HochWohl- und HochEdelgebohrnen Herrn Land-Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschafft aller Dreyer Creyse derer Lande Mecklenburg

Unsern Hochgeehrtesten und Geehrtesten Herren

in

(L. S.) Rostock.

II.
Relation der Ritter- und Landschafftlichen Deputirten nach Schwerin vom 12. Oct. 1748.

Auf gegenwärtigen allgemeinen Landes Convent Anwesende

Hoch Wohlgebohrne, auch Hoch Edelgebohrne,

Insonders Hochgeehrte Herrn, Herren Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirte

Der uns, unterm 8ten dieses ertheilter Ritter- und Landschafftl. Instruction zu Folge, haben wir uns ohnverweilt anhero begeben, und sind, am 9ten dieses des Abends, wiewohl etwas späte hier eingetroffen. Des folgenden Tages, als d. 10. dieses, haben wir durch den Hl. Geh. Rath von Mischwitz, die gnädigl. Audientze bey Ihro Herzogl. Durchl. erhalten, und sowohl das uns mitgegebene unterthänigste Memorial überreichet, alß auch desselben Inhalt, zur gnädigsten Erhörung und zur Gnade, so wohl damahlen, als auch gelegentlich nachher aufs submisseste empfohlen, auch gewiß nicht unterlassen, die beyden Herren Geh. Räthe von Klein bey denen ihnen gegebenen, auch von dem Jüngern wieder erhaltenen Visiten, zu bitten, daß Sie die unterthänigste Vorstellung und Petita zu appuiren belieben möchten. Wir haben auch, sonderlich dem jüngern Herrn Geh. Rath von Klein noch Gestern Morgen Anleitung genug gegeben, über ein und andern Punct des unterthänigsten Memorials, dabey das Ministerium etwa noch einen Zweiffel, als wenn dieser oder jener Punct nicht in der alten und so offt bestätigten Landes Verfassung oder Herkommen gegründet wäre, haben mögte, mit uns in ein und andere Conferentz zu treten; Aber wir haben hierunter nicht reussiren sondern genug mercken können, daß man mehr Belieben bezeuget, mit uns eintzeln als mit uns insgesambt zu reden, und daß es vergebens sein würde, viele mündliche Remonstrationes anzubringen.

Gestern Nachmittag, nach aufgehobener Taffel, haben Ihro Durchl. geruhet, mir, dem von Negendanck alleine, die gnädigste Antworth versiegelt zu behändigen, mit den Worten: daß dieses höchst Deroselben Antworth auf erwehntes Memorial sey.

Nachdem wir denn nachhero die Aufschrifft eigentl. angesehen, aber befunden, daß dieses Rescript nur bloßerdings an die Ritter- und Landschafftl. Deputirte und nicht zugleich an die Land Räthe und Land Marschälle, auch mit Auslassung des Ohrts (vid. Beylage) gestellet gewesen, haben wir geglaubet, daß es nur an uns gerichtet sey und uns solches zueröffnen; ehe solches aber geschehen, ist das in Copia

hiebey

hiebey liegende Billet an den ältesten Hl. Geh. Rath von Klein gestern Nachmittag abgelassen, worauf keine Antworth erfolget; doch ist uns, denen von Negendanck und Wackerbarth, desselben Abends bey der Cour, durch den jüngern Hl. Geh. Rath von Klein: daß das gnädigst Rescript an unsern Hhlr. Committenten gestellet sey; versichert, zugleich auch die hiebey liegende Cantzley Abschrifft von höchst gedachtem Rescripto behändiget worden, umb solches daraus zuersehen, ob wir nun heute noch eine geänderte Aufschrifft, und welche zugleich mit auf die Herren LandRähte und LandMarschälle gerichtet sey, (als wozu wir einige Hoffnung haben) erhalten, auch sonst noch etwas besseres, unseren Bemühungen nach und da wir noch heute eine Conferentze mit denen Hhln. Ministris auszubitten im Begriff sind, bewürcken werden, wird der Ausgang und unsere zweyte Relation, so wir längstens am künfftigen Montag oder Dingstag, Ew. HochWohl- und HochEdelgebl. noch Morgen von diesem allem informiret sein und dero weitere Entschliessungen darnach in Zeiten einrichten, auch von jeder Herrn Deputato, die Ambts Convente so gleich von Rostock aus, zwischen hier und d. 30ten dieses, etwa angeordnet werden können, haben wir hiemit einen hoffentlich sicheren Expressen abfertigen wollen. Das hier zurück behaltene Original des HochFürstl. Rescripti bringen wir entweder mit oder nicht.

Uebrigens versichern wir mit vieler Hochachtung und Ergebenheit zu beharren

Ew. HochWohl- und HochEdelgebl.

Suerin
d. 17ten Octobr. 1748.

gehorsame und bereitwilligste Dienere
Anwesende Land-Räthe und Deputirte
hieselbst.

Das IV. Cap.

Convocations-Tag zu Schwerin.

§. 1. Die algemeine *Convocation* ist nicht zu verbitten.
2. *Proposition* bey derselben.
3. Endiget sich mit Mißvergnügen.

Die

Die Berahtschlagungen der Deputirten auf dem Convent zu Rostock, gingen unter andern auch auf den Hufen-Modum, welcher bereits Ao. 1721. wieder eingeführet, aber seitdem noch nicht völlig berichtiget war. Die Ritterschaft hatte überhaupt 4700. steurbare Hufen, in ihren Gütern angenommen; weil in den Fürstl. Aemptern sich diese Anzahl, nach geschehener Ausmessung, gefunden, und man voraus setzte: der Fürst habe den dritten Theil des Landes, den andern Drittel trage die Ritterschaft, durch ihre Bauren, und den Dritten müsten die Städte in der Contribution zu 120000 Rthlr. zusammen bringen; worüber sich aber die Städte, bey ihrem gegenwärtigen schlechten Zustande immer hoch beschwereten. Die Ritterschaft drung also darauf, den Hufen-Modum unter ihnen einmahl zur völligen Richtigkeit zu bringen; damit nicht „vieleicht der Ritterschafft ein „neuer modus zugemuhtet werde, welcher den meisten Eingesessenen „zur Last fallen dürffte.„ Es geriehet dennoch der Hof nicht auf einen neuen Modum, wohl aber auf die Aufmessung der alten steurpflichtigen Hufen; weil man die droben angeführte Nachricht hatte, daß solche Hufen sich Ao. 1669. auf 12545. erstrecket, und nach solcher Anzahl zur Fräulein-Steur beygetragen; wiewohl man nicht sagen konte, was damahls eine Hufe eigentlich geheissen, als worin sich von je her die gröste Ungleichheit gefunden.

Als die Sub-Deputirten aus **Rostock** zu **Schwerin** waren, und d. 10. Oct. eine Antwort auf das mitgebrachte Schreiben erhielten, so ward in solcher Antwort unter andern gesagt: daß „das Außschreiben zum bevorstehenden Land-Tage dergestalt aufs genaueste „eingerichtet worden, als man Sie von den Vorfahren in der Regie„rung, biß in die älteste Zeiten hinein, abgefaßt gefunden.„ Man lieset solches Ausschreiben in der **Actenmäßigen Nachricht** von 1749. No. 14. Wer diejenige dagegen hält, so aus dem XVI. Jahrhund. droben angeführet, der wird hievon urtheilen können. Als die Sub-Deputirten nochmahls, auf Gutbefinden des Geh. Rahts von Klein, d. 13. Oct. um eine Erläuterung des Fürstl. Rescripti vom 10. Oct. anhielten; so baten sie: daß J. Hertzogl. Durchl. allermildest geruhen wol-

wolten, das Erscheinen der Land-Rähte, Land-Marschälle und Deputirten zum Convocations-Tage, an stat aller und jeden, sich höchst und gnädigst gefallen zu lassen; auch dem algemeinen Land-Tage den alt-gewöhnlichen und in den Reversalibus fest gesetzten Ort **Sternberg**, Landes-väterlich zu gönnen. Es erfolgte darauf d. 14. Oct. die Antwort: daß es bey der algemeinen Convocation, der in mehren eröfneten Ursachen halber, gelassen werde; was aber den Ort zum Land-Tage anlange, so könten J. Dhl. in Gnaden geschehen lassen, daß dazu **Sternberg** genommen werde, welcher auch hiemit fest gesetzet ward. s) Die zu **Schwerin** stateten davon alsobald Bericht ab an die zu **Rostock**.

Hier ward endlich am 17. Oct. nach langer Ueberlegung, das Votum so die Committe abgefasset, in aller Gegenwart verlesen. Es lautete dahin: R. u. L. nähme mit unterthänigen Danck an, daß Sr. Hertzogl. Durchl. nunmehro habe **Sternberg**, an stat **Güstrow**, bestimmen wollen. Da aber auf ihrer Deputirten Vorstellung, wegen der algemeinen Convocation, nicht reflectiret worden; da doch dergleichen alhie ungewöhnlich sey, und die Eingesessene sehr fatigviren würde; zudem der Ort dazu (Schwerin) mit Militz besetzet wäre: so würden sie solche Erscheinung nochmahls zu verbitten haben. Indessen wäre zugleich von den Hertzogl. Rescriptis vom 10. und 14. Oct. eventualiter zu appelliren, und solche Appellation noch intra decendium zu interponiren, welches gewöhnlichermassen zu verrichten dem E. Ausschuß aufgegeben ward; um möglichst für die Landes Rechte zu wachen; immittelst würden sich Land-Rähte, Land-Marschälle und Deputati, in termino, zur Anhörung der Fürstl. Proposition, und zur Bezeugung ihres devotesten Respects, einfinden, auch darauf von allen Umständen treulich referiren, keinesweges aber sich in Handlungen einlassen, noch weniger etwas beschliessen, wiedrigenfals solte es alles, als nicht geschehen, angesehen werden. Gleich hierauf ward dieses in ein Memorial, durch den Land-Syndic. **Rudloff** gebracht, auch mit einem Schreiben an den Geh. Raht **von Klein**, durch den Land-Raht

von Plüskow begleitet, und durch einen Expressen fortzusenden beliebet.

Die Städtische Deputirten hielten dagegen für überflüßig, J. Dhl. die sich schon gnädigst erklähret, mit weitern Vorstellungen zu behelligen, und der in Vorschlag gekommenen Appellation beyzutreten; weil sie doch dazu nicht hinlänglich instruiret wären. Doch war der Burgemeister Keller anderer Meinung, ließ sich die von der Ritterschaft beliebte Appellation Unions-mäßig gefallen, um sie, vermöge seiner besondern Instruction, auf Bericht (ad referendum) anzunehmen. Die Ritterschaft war zufrieden, daß sie doch einen Craiß von der Landschaft bey sich hätte, folglich ihre Schriften im Nahmen Ritter- und Landschaft, wie bisher, übergeben könte; ließ der andern Städte Anzeige dahin gestellet seyn, und blieb bey ihrer Entschliessung.

Zuletzt ward noch von der Deputation nach Mirow gesprochen, das Geschenck anzutragen. Es erwählten R. u. L. hiezu den Drost von Wackerbarth zu Teßin, den Hauptmann von Gamm zu Göhren, den von Oertz zu Helpte, (aus jedem Landes-Craise einen) den Hof-Raht Storch aus Güstrow und Burgemeister Keller aus Neubrandenb. welche eine behufige Instruction von dem E. Ausschuß empfingen, und ihre Reise antraten; womit zugleich dieser langwierige Convent geendiget ward. t)

2. Wie der Land-Raht Barthold Dieder. von Negendanck mit vorgenannten Deputirten zu Schwerin war, so fiel daselbst vor, daß dergleichen Convocations-Täge, wie jetzo algemein ausgeschrieben, schon vordem gehalten worden, und zwar insonderheit Ao. 1703. Aber dem Land-Raht war hievon nichts bekannt; ob er wohl sonst die Landes-Geschichte sehr wohl inne hatte. u) Indessen ging dieser Tag d. 30. Oct. auf dem Raht-Hause zu Schwerin, vor sich. Es waren zugegen der Land-Raht von Moltzahn, der Land-Raht von Negendanck, der Land-Raht von Hahn und der Land-Marschall von Lützow. Deputirte aus dem Schwerinschen, waren Obrist von Plesse zu Grambow, der von Halberstadt zu

Gotts-

Gotts-Gabe, beyde aus dem Ampte Schwerin, der von Both zu Rankendorff, aus dem Ampte Grevismühlen, der von Strahlendorff zu Reetz, aus dem Ampt Mecklenburg, der von Strahlendorff zu Gamehl, aus dem Ampt Bukow, der Hauptmann von Oldenburg zu Federow, aus dem Ampt Neustadt, Magnus Friderich von Bärner (hernachmahls Land-Raht) wegen Lütten-Görnow, aus dem Ampt Sternberg, der Hauptmann von Jahn zu Nese, aus dem Ampt Grabow, der von Pressentin zu Daschow, aus dem Ampt Lübz, der von Witzendorff zu Velboeken, aus dem Ampt Gadebusch, der von Bülow zu Camin, aus dem Ampt Wittenburg, der Drost von Wackerbarth zu Teßin, aus dem Ampt Crivitz. Diese aus dem Schwerinschen. Ferner aus dem Güstrowschen: Hauptmann von Bülow zu Prützen, aus dem Ampt Güstrow; der von Moltke zu Nieköhr, aus dem Ampt Gnoyen; der Closter-Hauptmann von Levetzow zu Teschow, aus dem Ampt Neuen-Calden; der Hauptmann von Moltzahn zu Grossen Lukow, aus dem Ampt Stavenhagen; der von Gamm zu Göhren, aus den Aemptern Wredenhagen und Plaw; Major von Walsleben, aus dem Ampte Ribnitz. Aus den Städten waren Deputirte: Burgemeister Dehtlof zu Parchim, Burgemeister Stemwede zu Schwerin, Hof-Raht Storch und Burgemeister Schoepffer, beyde aus Güstrow. Mehrere finde ich nicht in meinem Protocoll. Anderswo ist die Anzahl grösser, w) alwo sie sich bis an 60. erstrecket, deren Verzeichnis aber auch einem Thor-Zettul etwas ähnlich siehet.

Die hier genannte kamen am 29. Oct. zu Schwerin an, und meldete der Land-Raht von Moltzahn, als ältester Land-Marschall, ihre Ankunft, noch selbigen Abends, bey dem Geh. Raht und Hof-Marschall von Nischwitz, gleichwie auch bey den übrigen Geheimten und Regierungs-Rähten. Bey dem gedachten Hof-Marschall that er Anfrage: Um welche Zeit es Sr. Hertzogl. Durchl. gefällig seyn würde, daß sie sich bey Hofe einfünden, den Vortrag anzuhören? die Antwort war: Morgen um 11. Uhr. Am folgenden 30. Oct. ver-

samlete sich die Deputation auf dem Raht-Hause, um 10. Uhr, und nahm daselbst von ein und andern Abrede, und daß sie sich des Nachmittags um 4. Uhr albie wieder einfinden wolten. Um 11. Uhr begaben sie sich nach dem Schloß, und funden sich in dem so genannten Printzen-Saal ein.

Bald darauf kam der junge Geh. Raht **von Klein**, und mit ihm der Regierungs-Raht **Ditmar**, samt dem Geh. Cantzeley-Raht **Petersen**, vormahligem Burgemeister in **Rostock**. Der **von Klein** eröfnete die Proposition, und sein Schwester-Sohn, der Geh. Secretarius **Duwe**, verlaß sie öffentlich. Der Inhalt war: Es sey bereits männiglich bekannt, daß J. Hertzogl. Durchl. dahin Bedacht genommen, wie durch gütliche Wege, über alle Irrungen, gäntzlich hinaus zu gehen. Auf dieses Landes-väterliche Vorhaben sey auch gegenwärtiger Convocations-Tag gerichtet. J. Hertzogl. Durchl. wolten von ihrer Landes-väterlichen Gesinnung die erste Bestärckung dadurch in der That geben, daß sie ihrer getreuen R. u. L. alle ihre wohlerworbene Gerechtsame und Privilegia, in gehöriger Form bestätigen lassen; wovon der Confirmations-Brief gleich jetzo solte öffentlich verlesen und darauf angehändiget werden. Es würde aber nun auch R. u. L. gleichfals bedacht seyn, ihre Devotion kennbar zu machen und eine patriotische Erklährung geben, worin sie gedächten einen daurhaften Grund der künftigen algemeinen Beruhigung und Landes-Wohlfahrt zu setzen. J. Hertzogl. Durchl. würden sich darauf weiter dergestalt heraus lassen, als wie es dero Landes-väterlichem Gemühte und dem vorgesetzten heilsamen Zweck gemäß wäre; damit Jederman seines Rechts in Ruhe geniessen mögte. Die Confirmation ward dem Land-Marschall **von Moltzahn** angehändiget, wornächst sie beym Hertzoge selbst zur Audientz gelassen und allerseits zur Tafel behalten wurden.

Der Confirmations-Brief gedachte insonderheit der Reversalen von 1572. und 1621. auch der Landes-Fürstlichen Resolutionen ad Gravamina, und ward darinn die Erbhuldigung, gewöhnlicher massen vorbehalten, ob sie wohl in 90. Jahren nicht mehr geschehen war.

3. Auf

3. Auf dem Nachmittag kamen sie, zur abgeredeten Zeit, wieder aufs Raht-Hauß, verlasen die Proposition und Confirmation öffentlich, beschieden sich, auf Morgen um 9. Uhr, wieder zusammen. Indessen wurden von der Proposition und Confirmation Abschriften genommen; damit einjeder Deputirter, bey seiner Rückreise, davon seinen Committenten ein Exemplar mitnehmen könte.

Am 31. Oct. wurden die beyden Land-Marschälle, durch die Deputirten ersucht, Audience bey J. Dhl. für sie allerseits auszubitten; denn sie gedächten sich nun nicht länger in **Schwerin** aufzuhalten, weil sie doch nicht Volmacht hätten, sich worüber einzulassen. Die Land-Marschälle verfügten sich also nach Hofe, und thaten, bey verstatetem Accefs, ihren Antrag. Der Hertzog gab aufs leutseligste zur Antwort: „den Land-Rähten, Land-Marschällen und Deputirten „zu erwiedern, wie J. Dhl. jedesmahl gar angenehm seyn würde, die „Ritter- und Landschafft bey sich zu sehen, man mögte nur selber Zeit „und Stunde hierunter vorschlagen.„ Als aber der Land-Marschall die Bestimmung der Zeit dem Hertzog überließ; so wurden sie ersucht einen kurtzen Abtrit zu nehmen. Als solches geschehen, ließ der Hertzog einige von seinen Ministern zu sich kommen. Darauf der Hertzog den wiedergerufenen Land-Marschällen anzeigete: „Weil es vor „der Tafel wohl schon zu spät wäre; so mögte man sich etwa nach 4. „Uhr einfinden„ und auf den gestrigen schriftlichen Vortrag gleichfals „etwas schriftliches überreichen.

Als die Land-Marschälle hievon Nachricht zurück brachten, so gaben die Deputirten dem Land-Syndico **Rudloff** auf, ein Memorial an Ihro Hertzogl. Durchl. aufzusetzen, daß sie, wegen ermangelnder Instruction, nicht im Stande wären, auf gestrige Proposition eine Erklährung abzugeben. Doch wolten sie ihren Comittenten alles, noch vor bevorstehendem Land-Tage, zur künftigen Vorbereitung, mittheilen. Es ward auch solches Memorial alsbald gefertiget, so, wie es mit vielen andern hieher gehörigen Urkunden, gedruckt ist. x) Am Abend um 7. Uhr erlangten Deputati hierauf Audience, da sie denn das mitgebrachte Memorial einreichten. Der Hertzog schiene gar

gnädigst hierob zufrieden zu seyn, versicherte beständige Huld und Gnade, mit dem Anfügen: Man würde weitere Nachricht ertheilen.

Am 1. Nov. erschienen sie wieder um 12. Uhr zur Audience. Da denn die Hertzogl. Antwort, auf das gestrige Memorial, durch den jüngern Geh. Raht von Klein dem Land-Marschall von Moltzahn versiegelt zugestellet ward, mit der Anzeige: Man würde zugleich hieraus die Dimission von gegenwärtigem Convocations-Tage wahrnehmen. In solcher Antwort hieß es gleich Anfangs: „Es wäre der Landes-Fürstl. gnädigsten Absicht und Erwartung „wohl allerdings gemässer gewesen, wenn die Ritterschafft, zu die„sem Convocations-Tage . . . . in grösserer Anzahl gehorsamst „erschienen; mithin, nach Beschaffenheit und Erfoderung der so gnä„digsten Proposition, etwas gedeyliches, zum gemeinen Landes Be„sten ins Werck gebracht wäre.„ Daneben ward ihnen die, wieder solche Convocation vorgenommene Appellation, als voreilig und ungegründet verwiesen, zuletzt aber die Dimission ertheilet.

Diese Antwort konte nicht anders als auf dem Nachmittage verlesen werden; darauf sie ihre Abschieds-Audience suchten und selbigen Abends erhielten. Dagegen sie aber auch den Enger Ausschuß anlagen, die interponirte Appellation ferner zu besorgen. y)

s) Acten-mäßige Nachricht von 1749. Beyl. No. 15. 16. t) Protocoll. und Acta des Landes-Convents zu Rostock im Oct. 1748. u) Relatio der Deputirten nach Schwerin vom 15. Oct. 1748. w) Acten-mäß. Nachricht Beyl. 19. p. 33. x) Acten-mäß. Nachr. Beyl. 21. y) Protoc. des Convocations-Tages zu Schwerin vom 30. Oct. 1748.

Das

Das V. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. Der Stargardische Craiß *protestiret* wieder diesen Land-Tag.
2. Desselben Abwesenheit macht viel Bedenckens.
3. Die Ritterschaft wil keine Land-Tags Handlungen vornehmen.
4. Die Städte sind anders Sinnes. Mißvergnügtes Ende.

Sternberg hatte sich in fünf Jahren, an Kirch und Häusern so weit wieder verholet, daß daselbst füglich konte ein Land-Tag angestellet werden; wie denn auch die Wohnungen weit besser mit Zimmern, als vor dem Brande, versehen waren. Als es nun an dem war, daß der Land-Tag alhie solte wieder gehalten werden, welches in 22. Jahren nicht geschehen: so kamen am 13. Nov. die Hertzogl. Commissarii, als der jüngste Geh. Raht **von Klein** und der Regierungs-Raht **Ditmar**, von **Schwerin**, welche den Geh. Secret. **Duve** bey sich hatten. Fürstl. Küch und Keller bedienten sie, und waren 12. Reuter, unter einem Wacht-Meister, beordert, die Wache, zur Zeit 2. vor dem Hause zu halten, welches dem Rahts-Verwandten, nachmahligen Burgemeister **Grote** zugehörete, der täglich 6 Rthlr. dafür empfing, und ward alles so, wie es bey Land-Tägen sonst gebräuchlich, angeordnet; wie denn auch der Hertzog diese Beobachtung ausdrücklich befohlen hatte. Es funden sich die Land-Rähte und Land-Marschälle, aus dem **Schwerin**- und **Güstrow**schen ein, als der **von Plüskow**, **von Oertz** zu **Roggow**, **von Negendanck**, **von Hahn**, **von Moltzahn** und **von Lützow**, samt vielen von Adel, unter welchen auch die Grafen **von Basseviz**, (Closter-Hauptmann zu **Dobbertin**) der **von Botmer** und **von** Plesse

Plesse zu Ivenack, waren. Aus den Städten kamen verschiedene Burgemeister, als Dehtiof und Balcke aus Parchim, Hof-Raht Storch aus Güstrow, Stemwede aus Schwerin, nebst 19. andern aus geringern Orten; welche der Städte Consulenten, Dr. Rütemeyer, mitgebracht. Denn aus dem Vergleich der Städte mit der Ritterschaft, war nichts geworden; ob sie wohl deswegen zu Rostock, innerhalb 6. Wochen, vielfältig Conferentzen gehalten hatten.

Am 14. Nov. war die erste Versamlung von R. u. L. in der Kirche, woselbst ein grosser oval-runder Tisch, nebst etlichen Bret-Stühlen, nach vormahliger Weise, jetzo neu gemacht und hingesetzet waren. Den Marschällen von Moltzahn und von Lützow ward aufgetragen, den Fürstl. Herren Commissarien die schuldige Complimenten abzustaten, und sich nach der Propositions-Stunde zu erkundigen. Es ward ihnen, nebst einem Gegen-Compliment, zur Antwort: Um 11. Uhr.

Indessen kamen 2. unbekante Notarii in die Kirche. Diese brachten, so wohl mündlich, als schriftlich eine Protestation von R. u. L. des Stargardischen Craises wieder alle Land-Tags Handlungen; weil sie nicht, nach altem Brauch, mit zu diesem Land-Tage berufen worden. Solche Protestation ward öffentlich verlesen und zu Protocoll genommen. Darauf begaben sich die Versamleten aus der Kirche, nach dem Juden-Berg, in 75. Gutschen, die theils mit 6, theils mit 4, theils mit 2. Pferden bespannet waren. Es funden sich auch, wie sonst, viele zu Pferde und zu Fuß ein, die nicht mit zur Land-Tags Versamlung gehörten. Auf dem Berge war ein grosses Fürstl. Gezelt aufgeschlagen. Die Fürstlichen kamen in einer mit 6. Pferden bespanneten Carosse. Vorher ritte der Wacht-Meister mit seinen 12. Reutern, die blossen Degens in der Hand, welche sich, gegen dem Gezelt, in 2. Reihen stelleten. Die Hrn. Commissarii traten aus dem Wagen vors Gezelt. Der von Klein eröfnete mit einer kurtzen Rede, den Land-Tag. Die Propositions-Puncte laß der Geh. Secretarius Duve vor. Sie handelten 1) von der dißjährigen bisher gewöhnlichen Contribution zu 120000 Rthlr. 2) vom Modo, wie sol-

che aufzubringen, insonderheit in Ansehung der Städte, welche bey dem bisherigen Erben-Modo die Gebühr zu leisten, unvermögend gewesen, daher eine billige Consumtions-Steur in Gnaden zu erwarten wäre. 3) Von einer Erklährung auf die, bey neulichem Convocations-Tage zu **Schwerin** geschehenen Proposition. 4) Von Wegräumung alles gemeinschädlichen Wesens.

Der Land-Marschall **von Lützow**, weil es im **Schwerinschen** war, beobachtete, was sonst gebräuchlich, also daß er die Dancksagung für den Gnaden-Gruß abstatete, Abschrift der Proposition und Zeit zur Berahtschlagung ausbat.

Nachdem sie allerseits wieder zurück gekommen, sagten sogleich etliche: der Land-Tag würde hiemit, wegen vorgedachter Protestation der **Stargardischen**, wohl zu Ende seyn. R. u. L. versamleten sich darauf in der Kirche. Die Land-Rähte, Land-Marschälle und der Burgemeister **Beselin** aus **Rostock**, setzten sich am Tisch, welcher alda stand, wo sonst das Vorder-Altar nahe am Chor gewesen. Hier ward die geschehene Proposition wieder verlesen. Darauf solten nun, der Ordnung nach, die Land-Rähte um ihr beyrähtliches Votum auf die Proposition, ersuchet werden. Aber es frug bald Jemand: ob Land-Tag wäre oder nicht? Darauf gab der **von der Lühe** zu **Mulsow**, im Nahmen sämtlicher R. u. L. zu Protocoll: „Sie „wolten die HHrn. Land-Rähte ersuchet haben, ihr votum consulta„tivum zu geben, ob auf dem gegenwärtigen Land-Tage könne etwas „von Land-Tags Handlungen vorgenommen werden„ und ob nicht Ihro Hertzogl. Durchl. annoch zu ersuchen wären, den **Stargardischen** Craiß mit zu berufen? Der Burgemeister **Beselin** ward nicht, wie sonst, um Mit-Abgebung seines Voti ersuchet, wogegen er zwar protestiren wolte, aber die Land-Rähte, da es schon nach 1. Uhr war, stunden auf und kam also nichts hievon zu Protocoll.

2. Am 15. Nov. kamen R. u. L. um 10. Uhr zusammen in der Kirche. Die Land-Rähte und Land-Marschälle nahmen ihren Sitz am Tisch. Burgemeister **Beselin** aber erschien nicht. Der Land-Raht **von Plüskow** trug vor, wie der E. Ausschuß am 4. Nov. in

einem Memorial an Sr. Dhl. den Hertzog von Strelitz eine Deduction, wegen Absonderung des Stargardischen Craises gesandt, und was J. Dhl. am 13ten ej. darauf weitläuftig antworten lassen, beyde Schriften wurden durch den Land-Marschall von Moltzahn verlesen. Darauf laß der adjungirte Land-Secretar. Wolff, die Vota der Land-Rähte und Land-Marschälle. Diese gingen allerseits dahin: daß J. Hertzogl. Durchl. annoch zu bitten wären, den Stargardischen Craiß zu berufen, inzwischen aber den Land-Tag zu prorogiren, worauf ein Memorial dieses Endzwecks abgefasset ward.

Nachmittags kamen sie allerseits wieder in die Kirche, und besprachen sich von mancherley Land-Tags Handlungen. Der Graf von Bassevitz fand sich auch ein. Bey diesem hatte der *hitzige Wein* über Tisch und nachher, das sonst schon ziemlich verloderte Feuer der Jugend starck wieder angeflammet, wie er hernach selbst gestand. Er trat vor dem Land-Rähtlichem Tisch, schlug darauf, und beschwerete sich mit Ungestüm über den Land-Raht von Oertz zu Roggow, als habe dieser auf jüngstem Convent zu Rostock unbescheidentlich von ihm gesprochen, er sey kein wahrer Patriot. Hierüber entstand ein grosser Lerm, also daß man es weiter, als über dem gantzen Kirchhofe hören konte, bis endlich des Grafen Freunde ihn zwischen sich nahmen, und aus der Kirche begleiteten; worauf die andern Versamlete gleichfals auseinander gingen.

Am 16. Nov. kamen sie wieder zusammen, und ward das gestern beliebte Memorial verlesen. R. u. L. stellete darin vor: weil der Stargardische Craiß nicht erschienen, auch nicht erscheinen können, gestalt er nicht berufen; jedennoch ohne demselben nichts an Land-Tags Handlungen könne vorgenommen werden; so mögten J. H. Dhl. es annoch dahin einleiten, daß die Stargardischen, zur Fortsetzung eines algemeinen Land-Tages, hieher berufen würden. Darauf diese Schrift übergeben ward.

Es war ein Hertzogl. Rescript vom 2. Nov. an die Land-Rähte gekommen, darin ihnen aufgegeben, den dabey communicirten Land-Rahts Eyd, mit ihres Nahmens Unterschrift und beygedruck-

tem

tem Pitschaft zu bestärcken. Sie hatten darüber Bedenck-Zeit ausgebeten; weil ihnen nicht erinnerlich, ob bey jedem Successions-Fall solches gebräuchlich gewesen. Jetzo sprachen die Land-Rähte davon mit R. u. L. Sie hätten vordem schon an den Hertzog, als Kayserl. Commissar. den Eyd der Treue abgelegt; wolten sich also hierüber ihre Meinung ausbitten. Darauf ein Memorial, solchen Eyd zu verbitten, am 18ten abgefasset, verlesen und nach **Bützow**, wo sich der Hertzog aufhielte, gesandt ward.

Am 17. Nov. war Sontag, da denn alle Gegenwärtige mit Aufmercksamkeit zuhöreten. Das **Evangelium** enthielte die Worte: Gebt dem Kayser was des Kaysers ist; als worüber auch zu **Dresden** die Land-Tags Predigten gehalten werden. Es war noch keine Cantzel wieder in der Kirche, sondern auf dem Chor ein Tisch gesetzet, vor welchem seit **Mariä Heimsuchung** 1747. geprediget ward. Gerade über dem Tisch sassen die Fürstl. Ministri, so zum Land-Tage gesandt. Es war eine Decke auf dem Boden gespreitet, worauf ihre Lehn-Stühle stunden. Zur Rechten und Lincken waren Bäncke, die sonst schon daselbst, für die ordentliche Zuhörer, gestanden; auf welchen sich die Land-Rähte, Land-Marschälle und andere zum Land-Tage gehörige setzten. Nach der Predigt ward ein Gebet abgelesen, so auf gegenwärtige Umstände gerichtet war; wovon sowohl die Fürstl. Rähte, als auch die Land-Stände sich eine Abschrift geben liessen.

Am **Strelitzschen** Hofe hielte man sich versichert, daß im **Stargardischen** Craise könte ein besonderer Land-Tag und Land-Kasten gehalten werden; wohin die Contribution der Stände, daselbst zu bringen. Es war deswegen am 12. Nov. ein Fürstl. Rescript von dort an die Schwerinsche ergangen, die aber auch hievon an den Reichs-Hof-Raht appellirten.

Auf das Memorial vom 16. Nov. erfolgte am 18ten die Hertzogl. Resolution: daß der **Stargardische** Craiß, von seiner Herschaft die Erlaubnis erhalten, den Land-Tag zu **Sternberg** zu beziehen; da sie nun nicht erschienen, so sey es als eine eigenwillige Ausschliessung vom Corpore anzusehen, folglich würden die Anwesende nicht länger

verziehen ihre Antwort auf die Proposition zu geben. Es ward solche Resolution denen Land-Marschällen, ohne Unterschrift zugestellet; deswegen die Stände sich untereinander frugen, ob solches wohl eher geschehen? Wir haben droben davon schon Exempel angemercket.

Am 19. Nov. ward das gemeinschaftliche Votum der Land-Rähte, wegen Abwesenheit des **Stargardischen** Craises verlesen, und dem Syndico **Rudloff** hingegeben, ein Memorial darnach zu fertigen, wie auch geschahe.

Die Sache zwischen dem Grafen **von Bassevitz** und Land-Raht **von Oertz**, ward nun gütlich beygelegt. Ihre Wechsel-Schriften wurden vom Protocoll genommen, und der Graf erklährete sich zu aller Veneration gegen die Land-Rähte.

3. Der Hofmeister **von Vieregge** war, wegen seiner Irrung mit dem Lande, noch mißvergnügt. Uebergab also d. 20. Nov. eine weitläuftige Schrift, zu zeigen, daß seit 1742. her, seine Renommé, durch einige von R. u. L. sehr lædiret worden. Er wolle gern mit gutem Leumund zur Erde gehen, bat also um Abthuung dieses so lang gedauerten Processus. Weil aber die Ritterschaft Bedencken hatte, Land-Tags Handlungen vorzunehmen, so ward ihm zur Antwort gegeben, so lange in Gedult zu stehen, bis die Sache, wegen Abwesenheit des **Stargardischen** Craises, ausgemacht. Eben dergleichen Antwort empfing auch der Burgemeister **Beselin**, wie er um Beantwortung eines Memorials vom 16. Nov. ansuchte.

Am 22. Nov. wurden die Land-Marschälle abermahl zu den Fürstl. Commissarien berufen. Es ward ihnen hier eine Hertzogl. Resolution auf ihr Memorial vom 19. Nov. angehändiget, des Inhalts: J. Hertzogl. Durchl. hätten nicht vermuhtet, daß R. u. L. noch fernern Vorwand nehmen würden, bloß aus Abwesenheit des **Stargardischen** Craises, mit der Antwort auf die Proposition zurück zu halten. Es sey solches von so viel weniger Erheblichkeit, da bekannt, daß bey Anfang dieses Seculi, nicht nur der **Stargardische** Craiß, sondern auch die, so dem Vergleich von 1701. wiedersprochen, nicht citiret worden. Deren Abwesenheit man doch nicht angesehen, als

könte

könte sie, in Beschliessung gemeiner Land-Tags Sachen und Land-Tags Handthierungen einen Anstand geben. J. Hertzogl. Durchl. wolten also hiemit anfügen: daß im Fall kein Modus zu der verkündigten Steur, innerhalb 3. Tagen, von R. u. L. eingereichet würde, „J. H. Dhl. solchen für dieses Jahr selbst, nach der Billigkeit abfassen „und publiciren würden.„ Es hielte aber R. u. L. dafür, daß aus dem Anfange dieses Seculi, welches mit der Zeit zur gäntzlichen Zerrüttung ausgeschlagen, sich keine heilsame Maaß-Reguln zu einer algemeinen Beruhigung, welche des Hertzogs Absicht sey, füglich nehmen liessen. Sie baten also die Land-Rähte um ein beyrähtliches Votum, verordneten auch sogleich eine Committe, hierauf eine entscheidentliche Stimme (votum decisivum) zu stellen. Zu solcher Arbeit wurden erwählet, der Graf **von Plesse**, der Land-Raht **von Bernstorff**, (von **Gartow** im **Lüneburgischen**) der **von der Lühe** zu **Mulsow**, samt dem Burgemeister **Dehtlof**, Hof-Raht **Storch** und Burgem. **Stemwede**. Der Burgemeister **Beselin** gab zu Protocoll: daß er sich competentia wegen seines unabgefoderten Voti wolle vorbehalten haben. Am folgenden Tage (d. 23. Nov.) wurden die Vota auf gedachte Fürstl. Resolution verlesen. Weil aber die Städte nicht mit allen Puncten einstimmig waren; so traten etliche von R. u. L. zusammen und berahtschlagten sich. Nachdem sie solche in ein und andern Stücken geändert, wurden sie nochmahls öffentlich verlesen und dem Land-Syndico hingegeben, eine Fürstellung daraus zu fertigen. Diese ward etwa um 6. Uhr auf dem Abend fertig, darauf sie verlesen und den Land-Marschällen übergeben ward, sie an die Hertzogl. Rähte zu bringen. Diese Herren Rähte aber wolten sie von den Land-Marschällen nicht annehmen; weil es schon zu spät wäre. Morgen früh, vor der Predigt, könte es geschehen.

Der oftgedachte Major **von Bahrold** zu **Dobbin**, war gestorben, und mit ihm sein uraltes Geschlecht ausgegangen. Sein Gut war allodial gemacht. Er setzte also den Major **von Lepel** zum Erben ein, welcher auch, vermöge Ausspruchs von der Güstrowschen Justitz-Cantzeley, zum Besitz gelanget war. Der Obrist von Fineck

aber machte gleichfals Anspruch an die Bahroldsche Verlassenschaft. Dieser meldete sich bey der Hertzogl. Regierung, als ein Erbe (ab intestato) der auch ohne Testament folgen müste. Es wurden die Acta aus gedachter Cantzeley nach der Regierung gefodert. Hier blieben sie 4 Monaht beliegen, endlich erging an die Justitz-Cantzeley ein Rescript, daß die Urtel zu ändern. Hievon appellirte der Major von Lepel ans Kayserl. Hof-Gericht, und bat das Land um Beystand, wobey viele mit Unmuht zu erkennen gaben, daß sie, zur künftigen Handhabung der Gerechtigkeit im Lande, wenig Vertrauen hätten. Es war aber, geregter Ursachen halber, noch nicht Zeit hierauf sich nach Land-Tags Art zu entschliessen. Indessen hat der von Lepel das Gut **Dobbin** behalten.

Am Sontage des Morgens, (d. 24. Nov.) gegen 8. Uhr, verfügten sich die Land-Marschälle mit dem gestrigen Auftrag zu den Fürstl. Ministris. Da sie denn zur Antwort erhielten, es würde die Hertzogl. Resolution wohl nicht eher als Morgen Abend erfolgen. Die Relation hievon stateten die Land-Marschälle am 25. Nov. ab. Hiernächst berichteten sie abermahls d. 26. Nov. Es hätten die Fürstl. Ministri von ihnen eine Liste der Versamleten gefodert; worauf sie, die Land-Marschälle, geantwortet, daß sie solches dem Lande hinterbringen wolten. Als nun dieses hiemit geschahe, so antwortete die Ritterschaft, daß dergleichen nicht Herkommens, auch nicht möglich sey, weil sie bald ab, bald zu reiseten. Die Land-Marschälle mögten also solches bey den HHrn. Gesandten verbitten. Indessen war gewiß, wie auch droben angeführet, daß dergleichen Liste auf Commissarischen Land-Tägen noch neulich übergeben war; wie denn auch Ao. 1701. und 1710. in den Thören waren Leute bestellet worden, so die Ab- und Zureisende angeschrieben. Es hütete sich aber, die Ritterschaft keine Land-Tags Handlung, auch im geringsten nicht, vorzunehmen. Die Städte sagten damahls, daß sie ihre gefoderte Liste bereits abgegeben, wie sie denn auch sonst ihre Abstimmung von der Ritterschaft mehr und mehr zu Tage legten; indem sie am 27. Nov. wegen des Erben-Modi, eine Reservation zu Protocoll gaben, als sie

vernommen, daß in der letzt übergebenen Fürstellung auch des Hufen- und Erben-Modi gedacht sey; wogegen sie sich competentia vorbehielten. So stand es damahls um das Vernehmen der Städte mit der Ritterschaft.

4. Auf späten Abend, um halb 10. Uhr, wurden sämtliche Deputirte der geringen Städte, durch den Bedellen, zu den Fürstl. Ministern gefodert. Hier eröfnete ihnen der Geh. Raht von Klein, wie er beklage, daß bisher der Land-Tag fruchtloß gewesen, und J. Hertzogl. Durchl. Verlangen, wegen Beantwortung der Capitum Proposit. noch nicht in Erfüllung gebracht worden. Da J. H. Dhl. so gnädig gewesen, wegen des, den Städten höchstschädlichen Erben- und Hufen-Modi, an unterschiedlichen Orten die Execution zu suspendiren: so hoffe er noch heute oder morgen die gnädigste Resolution auf der Städte Supplicatum von J. Hertzogl. Durchl. zu erhalten, bis dahin sie sich gedulten und nicht wegreisen mögten. Indessen wäre ihre (der Ministres) Meinung, sämtliche Deputirten mögten nach den Hrn. Vor-Städtischen gehen, und mit ihnen überlegen, daß sie morgen der löbl. Ritterschaft vorstellig machten, des Hertzogs gnädigsten Willen in Erfüllung zu bringen. Diß hat der Ribnitzsche Rahts-Verwandte Helmbold, der zugegen gewesen, zu seiner besonderen Nachricht, umständlich beschrieben.

Indessen war nun auch der Burgemeister Schoepffer aus Güstrow gekommen. Durch dessen Betrieb ward eine Schrift gefertiget, darin die Städte vorstelleten: Sie wären bereit gewesen, sich mit der Ritterschaft wegen des Modi zusammen zu thun, um allem Nachtheil vorzubeugen, so aus der fernern Verzögerung entstehen könte, wolten auch nochmahls die Ritterschaft ersuchen, mit anwesenden Deputirten der Städte zusammen zu treten, und einen Modum contrib. ohne Zeit-Verlust zu formiren, „allenfals wolte man Städtischer Seiten, wegen der sonst entstehenden wiedrigen Folgen, sich hiedurch ausser Verantwortung gesetzet und bestens entschuldiget haben.„ Diese Schrift ward d. 27. Nov. gegen Mittag fertig, der Burgemeister Schoepffer stellete sie den beyden Rahts-Verwandten,

Chri-

Christian Schröder aus Boitzenburg und gedachtem Ludwig Hinrich Helmbold aus Ribnitz, zu; um sie dem Secretario am Landrähtlichen Tisch zu übergeben, und ihn, um Verlesung derselben, zu ersuchen, wie auch geschahe. Als nun die Städte hiemit zu Land-Tags Handlungen schreiten wolten, die Ritterschaft aber, wegen Abwesenheit des Stargardischen Craises, die Umstände noch so reif nicht hielte: so entstand hieraus eine grosse Bewegung. Die Ritterschaft wolte diese Schrift durchaus nicht beym Protocoll wissen, suchte erwehnten Schröder auf, und verlangte von ihm solche Schrift wieder zurück zu nehmen. Als er aber dieses nicht thun wolte, so steckte sie ihm der von der Lühe zu Mulsow in den Busen, womit Schröder und Helmbolt fürs rahtsamste hielten, sich aus der *Kirche heraus zu* machen, damit nicht die sehr gereitzte Ritterschaft zu unanständlichen Dingen schritte. Denn man sprach schon davon, wie man vordem diejenige, so sich einem gemeinsamen Schluß wiedersetzet, aus dem Fenster geworfen.

Unter solchen höchst mißvergnügten Umständen, ward diese Zusammenkunft geendiget, worüber hernachmahls gestritten ward: ob es ein Land-Tag gewesen oder nicht. Die Hertzogl. Ministri stelleten den Land-Marschällen die letzte Resolution zu, welche dieselbe den Versamleten in der Kirche publicirten, und damit den Land-Tag beschlossen. Der Inhalt solcher Resolution war: J. Hertzogl. Dhl. wolten sich die Ritterschaftliche zur Zeit fällige Contribution vorbehalten. Damit aber auch alles Einwenden, wegen Prægravation, abgeschnitten würde: so solten die sämtlichen adel. Güter ausgemessen, und die Land-Kastens Rechnungen fordersamst aufgenommen werden. Gegen die Städte wolten J. Hertzogl. Durchl. sich der dißjährigen Contribution halber, nach Recht und Billigkeit, erweisen; auch wegen der Aempter und Domainen die Nohtdurft verfügen.

Die Ritterschaft sahe wohl, daß hiemit die gäntzliche Veränderung der Contributions-Verfassung, also eintreten wolte, wie sie beym ersten Convocations-Tage zu Schwerin proponiret worden, und protestirte also wieder diesen Schluß. Die Städte aber liessen

sich

sich nun allerseits gefallen, was ihrenthalben in der Proposition, bey Eröfnung dieses Land-Tages vorgekommen, und acceptirten, doch nur für dieses Jahr, als zum Versuch, eine leydliche Consumtions-Steur; wobey sie sich die Vortheile (emolumenta) ausbaten, welche ihnen, zu der beyden vorigen Hertzogen Zeit accordiret worden, und daß auch sonst, auf ihre Angelegenheiten, mögten gnädigste Resolutiones ertheilet werden, da sie denn insonderheit der bürgerlichen Nahrung gedachten, auch sich ihre Unions-Befugnis und alle mitständliche Rechte mit dem übrigen Corpori provinciali und Stargardischen Craise vorbehielten. Dieses unterschrieben d. 27. Nov. zu Sternberg: **Jochim Christian Dehtlof**, Consul Parchim. **Joh. Gustav Storch**, Consul Gustrov. **Friderich Balcke**, Consul Parchim. **Conradus Justus Schoepffer**, Consul Gustrov. **Johann Joach. Stemwede**, Consul Sverinens. nebst noch 11. andern, an Burgemeistern und Rahts-Herren aus geringen Städten, welche doch allerseits noch keine Volmacht hiezu von ihren Committenten hatten; deswegen sie auch nur sub spe rati unterschrieben. Die Ritterschaft war hiemit sehr unfriedlich, und hielte solche Männer für keine Patrioten. Es wird die Zeit, nachdem der Städte Zustand sich bessert oder verringert, den Ausschlag hievon geben. z)

Am 28. Nov. um Mittage, reiseten die Hertzogl. Ministri weg. Die mitgebrachte 12. Reuter begleiteten sie aus dem **Lukower** Thor, und gingen mit ihnen nach **Güstrow**, woselbst J. Hertzogl. Durchl. waren. Die Land-Marschälle reiseten auch noch denselben Morgen weg. Die Land-Rähte aber und Burgemeister aus den Vorder-Städten, am folgenden Tage. a) Hierauf ward in 7. Jahren kein Land-Tag wieder gehalten.

z) Diarium gehalt. zu Sternberg im Nov. 1748. a) Acten-mäßige Nachricht, geschrieb. zu Schwerin d. 30. Dec. 1748. gedruckt 1749.

Das VI. Cap.

Allerley Mißvergnügen.

§. 1. *Convent* der Städte zu Sternberg und zu Schwerin. Von Landes-*Convent* und *Union*.
2. Vom Enger Ausschuß. *Consumtions*-Steur, *Necessarien*, *Appellation*.
3. Von Einlösung der Aempter. Wiederwillen der Städte Mißvergnügen über die *Licent*.
4. Was weiter wegen der *Licent* vorgefallen.

So bald die Vorder-Städte nach Hause kamen, schrieben sie d. 30. Nov. einen Convent nach Sternberg aus, um ihre Beschwerden zusammen zu bringen; meldeten auch solches d. 2. Dec. nach Schwerin an J. Hertzogl. Durchl. von wannen d. 7. Dec. die Antwort erfolgte; Es könte geschehen.

Der Hertzog nahm indessen die Erklährung der Städte vom 27. Nov. mit besondern Gnaden auf, und geschahen ihnen d. 4. Dec. die herlichsten Versprechungen, mit dem Ansinnen; sie mögten nur d. 16. Dec. eine Deputation nach Schwerin senden, welche mit hinlänglicher Volmacht versehen. Als der Convent zu Sternberg d. 11. Dec. vor sich ging, so waren viele Deputirten der Meinung, man solte nicht eher die Consumtions-Steur einwilligen, bevor die bürgerliche Nahrung, aus den Fürstl. Domainen und Ritterschaftlichen Gütern hergestellet wäre. Sie wurden aber von den meisten überstimmet. Doch bedungen die kleinen Städte, daß die Einnahme ihren Magistrats-Personen mögte zugestanden werden. Hier kam auch vom Enger Ausschuß ein Schreiben, so d. 10. Dec. datiret war, und von dem Land-Kasten-Schreiber Friderici, gebracht ward. Der E. Ausschuß beklagte darin: „daß wegen intendirenden Separation und deßhalb unterbliebener gewöhnlicher Mitberufung ihrer Mit-Stände von „M. u. L. Stargardischen Crayses der Land-Tag nicht den erwünsch-„ten

„ten Außgang gehabt, und daher weder, wegen der Contribution und „modi Contrib., noch wegen übriger gemeinsamer Comitial-Geschäff„te, etwas, von denen damahligen Anwesenden allein, beliebet und „ausgemacht werden können.„ Sie ersuchten die Städte, so viel Liebe und Aufmercksamkeit für die Erhaltung der gemeinen Gerechtsamen des Landes zu tragen, daß die offenbahre höchstschädliche Zertrennung verhütet, hingegen die algemeine Versamlung des gantzen Corporis wieder hergestellet werde. Sie wolten, so bald möglich, einen Convent ansetzen, um alle Differentien miteinander gäntzlich aus dem Wege zu räumen, und zum algemeinen Vergnügen einen festen Grund zu legen; wovon das meiste schon, bey letzter Vergleichs-Handlung, zum Schluß gedieen, wolten also nicht hoffen, daß Städte, bey jetzigem Convent, sich eines neuerlichen Modi contrib. unternehmen oder denselben beschliessen würden, welcher, wie er an sich null und nichtig wäre, also würde „die daraus entspringende Zerrüttung des gemeinen „Wesens, sammt übrigen schädlichen Folgen, bey aller Welt und al„len Nachkommen, gantz unverantwortlich seyn.„ Es ward dem Dr. **Kütemeyer** aufgegeben, dieses Schreiben, Nahmens gesamter Städte, zu beantworten, b) wie auch am 27. Dec. geschahe.

Zu der Deputation nach **Schwerin** ward aus **Güstrow**, nebst dem Burgemeister **Schoepffer**, der Senator Dr. **Thomas Spalding**, nachmahliger Burgemeister, am 13. Dec. bevolmächtiget; weil Hof-Raht **Storch**, bald nach dem Land-Tage gestorben. Auf solchem Convent übergaben die Städte am 16. Dec. ihre **algemeine Angelegenheiten**, die in 44. Puncten bestunden. Da sie denn am 21. Dec. auf den meisten gantz gnädige Resolutiones erhielten. Es übergab auch jede Stadt ihre **besondere** Beschwerden, welche mehrentheils noch die alten waren.

Am 18. Dec. ward eine Verordnung zu **Schwerin** kund gemacht, wie es wegen des Modi contrib. in den Städten beyder Hertzogthümer **Schwerin** und **Güstrow**, für das Jahr 1748. solte gehalten werden, und in die Domainen erging dieserwegen ein Steur-Edict, darin es beym vorigen erhöheten Modo, die Hufe zu 10 Rthlr.

24 ßl. blieb, und muste überdem noch bezahlet werden, was der Neben-Modus auswarf und bisher war den Hufen zur Sublevation gelassen worden.

Nunmehro ward allenthalben bekant, was für eine Convention am 3. Aug. zwischen den Fürstl. Häusern **Schwerin** und **Strelitz** getroffen; indem sie gedruckt ward, da ihr denn im folgenden Jahr von der Rittersch. eine so genante **Rechts-gegründete höchst-gemüßigte Vorstellung**, dieser aber auch vom Hofe eine **zuverläßige Ausführung des Rechts solcher** Convention, entgegen gesetzet ward, und da solcher Streit noch ferner fortging: so kamen hiedurch viele Archivische Urkunden ans Licht, worauf wir uns in den vorigen **Büchern** öfters berufen haben.

So verlautete auch nun, daß der Hertzog zu Strelitz, **Adolph Frid. III.** einen Land-Tag nach **Neu-Brandenburg** auf folgenden 8. Jan. ausgeschrieben.

Am 10. Dec. erging ein Rescript aus **Schwerin**, des Inhalts: Wie der Hof, als eine Land-kündige Sache erfahren, daß die Ritterschaft eine neue Union aufgerichtet, die von den meisten schon würcklich unterschrieben und volzogen wäre. Wenn nun der Landes-Herschaft zustünde, von den Verbündnissen ihrer Unterthanen und Vasallen Kenntnis zu nehmen: so solten sie dieselbe innerhalb 14. Tagen, in beglaubter Form, einsenden, welches aber nicht geschahe; deswegen solcher Befehl d. 18. Jan. erneuret ward.

Der E. Ausschuß hatte am 22. Dec. einen Convent nach **Rostock** ausgeschrieben, um d. 27. Jan. einzukommen. Als der Hof solches erfuhr: so erging d. 30. Dec. ein Rescript aus **Schwerin**, darin es hieß: „Wir sind zwar nicht gemeinet, euch die gemeinsamen Zu-„sammenkünfte, zum Zweck erlaubter Berahtschlagungen, in gemeinen „Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, wenn solche in gehöri-„ger Ordnung veranlasset werden, zu verwehren„ darauf hinzu gefüget ward: J. Dhl. könten nicht gestaten, daß solche Landes-Convente, ohne Landes-Fürstl. Bewilligung, aus eigener Ermächtigung, ausgeschrieben und unternommen wurden; angesehn die Kayserl. Wahl-

Capi-

Capitulation Art. XV. §. 3. den Land-Ständen die Anstellung der Conventen, ohne des Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, untersage; auch die Resolutio ad Gravam. I. ex Procesſ. die Anzeige solcher Conventen ersodere. Würde solche Anzeige geschehen, so wolten J. Dhl. sich wegen ihrer Landes-Fürstl. Bewilligung näher zu erklähren wissen; wo nicht, so solten sie gäntzlich untersaget seyn.

2. Am allermeisten aber war der Ritterschaft bedencklich, daß gedruckte Patentes vom 4. Jan. 1749. angeschlagen wurden; darin den Ritterschaftlichen und Frey-Leuten (welche der Neben-Modus fasset) verboten ward, unter dem Nahmen einiger Contribution, oder dazu gehörigen Anlagen, bey Strafe gedoppelter Bezahlung, etwas zu erlegen; massen dieselbe vom Hertzoge nicht ausgeschrieben wäre. Diß daurete also 7. Jahr hin. Wie solches Verbot dem Kayser gefallen, das wird der 17. Dec. 1753. zeigen. Die Ritterschaft sahe es an, als wolte man ihr hiemit alle Necessarien abschneiden, um ihren neuen Appellations-Procesſ nicht weiter fortzusetzen. Ao. 1749.

Es äusserte auch der Hof zu **Schwerin**, daß er nun nicht ferner willens wäre, den **Enger Ausschuß** für das Collegium zu erkennen, wofür es bisher war gehalten worden. Es erhellet solches aus einem Reſcript vom 18. Jan. da in der Aufschrift des E. Ausschusses nicht weiter gedacht ward, sondern es hieß auch inwendig: „Wir haben, aus Veranlassung des unter dem Nahmen des ehmaligen Engern Ausschusses, wegen der Lehn-Mutung (ob man über jedes Haubt-Gut einen besondern Lehn-Brief zu nehmen hätte) unterm 26. Oct. vorgekommenen Beschwerungs-Memorials = = = = genaue Nachricht anstellen lassen = = = = Im übrigen wollen wir künfftig dergleichen Vorstellungen unter dem Nahmen des **Engern Ausschusses**, gegen die Landes-Verfassung nicht mehr gewärtigen.„ Es hielte sich aber der E. Ausschuß versichert, daß er als ein Collegium, so der Kayser vielfältig dafür erkant, dennoch wohl bleiben würde.

Als er erfuhr, was für eine Verordnung für die Städte, wegen ihrer Contribution am 18. Dec. a. p. aus **Schwerin** ergangen sey; so appellirte er hievon d. 10. Jan. vor dem Notario Carl Hinr.

Christian Wolff, welcher den oftgedachten Land-Secretario Johann Decker, in diesem Ampte zugefüget war; schrieb auch d. 20. Jan. an die Städte, daß dergleichen Contribution, auf einem algemeinen Land-Tage, nicht verkündiget, noch so wenig in quanto, als in modo, bewilliget wäre; deswegen der E. Ausschuß hievon appelliren müssen, welche Appellation sie auch bereits bey Hofe intimiret hätten.

Hierauf schrieb der E. Ausschuß am 25. Jan. aufs neue einen Landes-Convent auf d. 4. Mart. aus, „um die nöhtigen Maß-Reguln „zur Aufrechthaltung des Landes-Credits und der davon zum theil mit „abhangenden Ritter- und Landschafftlichen Jurium patriotisch zu „fassen.„

Die Consumtions-Steur in den Städten, fordersamst gangbar zu machen, ward der Hof-Raht Weber verordnet, auch ein eigen Steur-Collegium errichtet, welches mit vielerley Instructionen versehen ward, zu dem Ende ein Rahtgeber aus der Marck-Brandenburg kam, der es aber hier nicht lange machte. Es beschwerte sich nun die Armuht gar sehr, daß die Bäcker, Brauer, Haken, Schlächter und Kaufleute, ihre Waren, unter dem Vorwand der eingeführten Consumtions-Steur, im Gewicht verringerten, oder auch im Preise steigerten. Deswegen d. 1. Febr. aus Schwerin, eine Fürstl. Verordnung erging, daß dergleichen gar nicht zu gestaten, und solten insonderheit die Bäcker gehalten seyn, die zu Rostock renovirte Bäcker-Ordnung vom 11. Jul. 1697. zu beobachten, weil doch nun keine Contribution gegeben würde.

Die Consumtions-Ordnung war dieselbige, welche der Herzog Friderich Wilhelm Ao. 1708. eingeführet; doch mit dem Unterscheid, daß die Geistlichkeit in dieser neuen nicht eximiret war; daher die Prediger in den Städten, eine unerhörte Beschwerde, wieder das Versprechen der Kirchen-Ordnung befürchten musten.

Am 10. Febr. wiederhohlte der E. Ausschuß, was vorhin, wegen eines am 4. Mart. anzustellenden Landes-Convents ausgeschrieben war, und sandte die Rescripta mit, welche, angezeigtermassen vom Hofe ergangen, um die Beantwortung derselben zu berahtschlagen.

Es hatte der E. Ausschuß auf Anthony die nach Mirow versprochene 10000 Rthlr. bezahlt, schrieb also d. 13. Febr. an die Vorder-Städte, dahin zu sehen, daß ihr erforderlicher Beytrag hiezu geleistet würde; zumahlen bekannt wäre, daß keine Ueberschuß-Gelder in den Land-Kasten geflossen, und daher diese 10000 Rthlr. hätten müssen zinsbar aufgenommen werden. Es fehlte also auch dieserwegen schon jetzo und noch nachher nicht an Mißvergnügen. Die Ritterschaft hatte ihre Appellation nach Wien, beym Reichs-Hof-Raht, unter dem Nahmen von Ritter- und Landschaft, angebracht. Es ward also am am 14. Febr. an die Vorder-Städte, aus Schwerin, rescribiret, sich zu erklähren, ob sie (als Landschaft) ihre Bewilligung mit, zu solcher Appellation, gegeben? Sie antworteten darauf d. 17. Mart. die Ritterschaft hätte solche einseitig unternommen; sie hätten weder Einwilligung noch Volmacht dazu ertheilet.

Als der Tag zum Landes-Convent (der 4. Mart.) da war: so erschienen die Vorder-Städte nicht. Die Ritterschafl. Deputirten schrieben also an sie d. 6. Mart. und zeigeten ihnen an, daß die Fürstl. Inhibition dieses Convents vom 30. Dec. a. p. durch ein anderweitiges Rescript, vom gestrigen dato, wieder aufgehoben, und also nichts mehr im Wege sey, die gemeinschaftliche Berahtschlagungen anzustellen; deswegen sie ersuchen wolten, ihre Bevolmächtigte zu senden. Die Städte bezeigeten darauf zwar keine Lust, diesen Convent zu beziehen, erboten sich aber dennoch d. 8. Mart. daß sie den Maaß-Reguln, so die Ritterschaft zum Wohl- und Ruhestande des Vaterlandes nehmen würde, willigst beytreten wolten. Als hiemit nichts gesaget war, so schrieben die Ritterschaftlichen noch einmahl an sie den 12. Mart. Aber die Städte liessen es in ihrer Antwort vom 15. Mart. bey ihrer vorigen Entschuldigung; daher die Ritterschaftlichen beschlossen, diesen Convent zu prorogiren, welches nicht ohne Mißvergnügen gegen die Städte ablaufen konte.

Ueber das Steur-Edict vom 18. Dec. a. p. ward am 14. Febr. zu Schwerin eine Erläuterung gedruckt, die den Vorder-Städten, am 13. Mart. aus der Residentz-Stadt Rostock (woselbst die Fürstl. Regie-

Regierung war) angefüget ward, mit dem Befehl, daß sie sich, mit Bericht und Erachten darüber, solten vernehmen lassen. Die Städte brachten auch die Menge von Erinnerungen zusammen, und zu Parchim in ein Memorial. Darauf erfolgte d. 12. Apr. ein gedrucktes Accise-Reglement, und kam der Hertzog, der sich 9. Wochen in Rostock aufgehalten, samt der Hertzogl. Familie und dem Regierungs-Collegio, wieder zurück nach Schwerin, welches von hieraus in den Mecklenburgischen Nachrichten, Fragen und Anzeigen (Intelligentz-Blättern, die hiemit anhuben) No. I. gemeldet ward. Auch wurden d. 23. Apr. an alle Fürstl. Beampte, gedruckte Schreiben gesandt: daß nicht allein die Handwercker vom Lande sich, auf kommenden Johannis, nach den Städten begeben, sondern auch die Beampten um solche Zeit, das Brauen, Mültzen und Brandtwein-brennen einstellen solten. Es hatte aber keine durchgängige Wirckung. Denn so war bey etlichen Beampten, solche Nahrung, wenn sie mit der Fürstl. Cammer ihre Contracte geschlossen, mit in Anschlag gebracht worden, daher sie ihnen, so lange ihre Contracts-Jahre daureten, nicht konte genommen werden. Die meisten Beschwerden waren noch immer über die Ungeschliffenheit der Einnehmer.

Als gedachte Deputirten zu Rostock den dort angestelleten Convent prorogiret hatten, meldeten sie solches bey J. Dhl. zu Rostock, und erhielten d. 22. Mart. desselben Fortgang. Sie hielten auch um einen abermahligen Land-Tag an, da sie denn auf die Proposition vom 30. Oct. a. p. antworten wolten. Aber sie erlangten d. 20. Mart. zum Bescheide: „Einen Land-Tag auszuschreiben versta„ten zur Zeit unsre Umstände nicht.„ Darauf erfolgte aus Rostock d. 16. Apr. ein Fürstl. Rescript, daß die Union, so die Ritterschaft d. 20. Nov. 1733. unter sich aufgerichtet, solte nichtig und unverbindlich seyn; wiewohl sie selbst nicht viel darauf gab. Von dem vorgedachten schrieb der E. Ausschuß d. 16. Maji an die adeliche Aempter und an die Städte, ernannte auch d. 17. Jun. zur Fortsetzung ihres Convents. Aber die Städte blieben auch dißmahl aus.

3. Bey

3. Bey solchen mißvergnügten Umständen lebten die **Groß-Britannischen** Völcker in den 8. verhypothecirten Aemptern sehr geruhig, und hörete man nicht die geringste Klage über dieselben. Es legte auch nun der **Chur-Brunswickische** Ministre zu **Wien**, Baron **von Busch**, 8 jährige Rechnung von der **Hannöverschen** Cassa in **Mecklenburg** ab, und empfing darüber d. 9. Jun. Quitung vom Reichs-Hof-Raht. Bey solcher Gelegenheit ward an unsern regierenden Landes-Herrn, Hertzog **Christian Ludewig** rescribiret, daß, wenn J. Dhl. solche abgethane Rechnungen zu sehen verlangten, und darum gebührend ansuchten, ihnen solche zu verstaten; (nicht etwa monita darüber zu machen, sondern) damit er die Summe des Rückstandes pro liquido erkennen möge. Der Hertzog hatte gegen dem Kayser geäussert, wie ernstlich er gemeinet wäre, solche 8. Aempter wieder einzulösen. Es wäre auch wohl müglich gewesen, wenn nicht die Proposition zu **Schwerin** am 29. Febr. 1748. die Ritterschaft gantz mißvergnügt gemacht hätte. Denn sie hatten schon vielfältig davon gesprochen, wie sie Vorschläge thun, und dazu helfen wolten, alle verpfändete Aempter wieder einzulösen; indem sie voller Hofnung waren, es würde des Vaterlandes Glücks-Stern unter diesem Hertzoge von neuen wieder aufgehen. Als aber der Hof diese sich anbietende Gelegenheit aus der Acht gelassen: so hatte der Kayser Ursach zu schreiben: „Nachdem der Natur dieser Sache und vorhergehen„den Kayserl. Verordnungen nach, das Geld hiezu von privatis auf„genommen werden müsse, und dieses schwerlich, ohne daß R. u. L. „hiezu Credit mache, werde geschehen können„ so sey Kayserl. Maj. geneigt, vor einer Kayserl. Hof-Commission zu **Wien**, durch gütliche Handlungen, es in die Wege zu richten„ daß auf einmahl, nicht nur „alle neue und bereits entstehen wollende Streitigkeiten abgeschnitten, „auch in solchen Streit-Sachen, da noch nicht Kayserliche Erkenntnisse „und res judicata vorhanden sey, durch gütliche Wege aus der Sache „gekommen werde.„ Der Kayser fügte diesem hinzu: Solches sey das eintzige Mittel den Hertzog bey seiner nunmehrigen Regierung in recht guten Stand zu setzen, dem armen Lande aufzuhelfen, die gute Ein-

Einverständnis zwischen Herrn und Unterthanen auf das volkommenste wiederherzustellen und „seiner posteritæt den Weg zu einer glückse-„ligen Regierung, auch auf späte Zeiten, durch seine Klugheit zu bah-„nen.„

Es ward hierauf zu **Schwerin** d. 26. Jun. ein Land-Tag mit den Ständen des Fürstenthums **Schwerin** gehalten. Da 1) über Haltung eines jährlichen Land-Tages, 2) über die Contribution und was derselben anhängig, 3) über die erste Instantz der Eingesessenen dieses Fürstenthums, 4) über den Stifts-Assessorem beym Land- und Hof-Gericht, 5) über die Appellation in Stifts-Sachen, gerahtschlaget ward, um diese Puncte ins gewisse zu setzen, welches Gelegenheit gab, aus etlichen damahls gedruckten Urkunden ein mehres Licht von Stifts-Sachen zu erhalten.

Wie denn auch nun Dr. **Ungnade** zu **Wismar** seine Amœnitates heraus zu geben anfing; womit er bey den Liebhabern der **Mecklenb.** Geschichte, sich in viele Wehrtachtung setzte. Wir haben uns darauf vielfältig, als auf eine sehr nützliche Samlung, bezogen. Von gedachten Stifts-Sachen, ward in der **zweyten Fortsetzung der Actenmäßigen Nachricht** gehandelt.

Als von erwehntem Kayserl. Decreto auch an R. u. L. Nachricht aus **Wien** gegeben ward, mit dem Auftrage, gleichfals ihres Orts Jemand zur Antretung solcher gütigen Handlung, binnen zweyen Monahten, genugsam zu bevolmächtigen: so schrieb der E. Ausschuß d. 1. Jul. an die Vorder-Städte, annoch d. 22. Jul. zu mehrgedachten Landes-Convent, einzukommen, um sodann die gemeinsame Maaß-Reguln zu fassen. Die Ritterschaft würde bis dahin ihre angefangene Convents-Berahtschlagungen aussetzen. Die Städte aber würden sich hoffentlich nicht ferner entziehen, um sich nicht, wegen der erkanten Kayserl. Hof-Commission, verantwortlich zu machen. Die Städte des **Stargardischen** Craises überlegten die Sache unter sich, und schrieben am 15. Julii nach **Güstrow**, daß sie den Burgemeister **Keller** von **Neu-Brandenburg** und den Burgem. **Tangatz** von **Strelitz**, am 20. Jul. nach **Güstrow** senden würden; um daselbst mit

mit ihnen eine so wichtige Sache zu überlegen; schrieben auch deswegen an **Parchim**, sich gleichfals zu **Güstrow** einzufinden, und darauf folgendes Tages nach **Rostock** zu reisen, um die Conference Unions-mäßig anzutreten. Es hatten aber dennoch die zu **Parchim** und **Güstrow** Bedencken, sich nach diesem Convent zu verfügen; waren auch nicht willens, jemand zur Hof-Commission zu bevolmächtigen.

Darauf starb d. 21. Aug. der so oft erwehnte Land-Raht **Hans Albrecht von Plüskow**, womit die Ritterschaft einen so **vielvermögenden**, als auch an den Land-Raht **von Negendanck** kurtz vorher einen **vielwissenden**, verlohr; welches sie nicht wenig schmertzte. Der E. Ausschuß, bey welchem **Plüskow** das Directorium führte, gab hievon dem Lande am 22. Aug. Nachricht. Es starb auch nun der oftgedachte Major **von Bülow zu Zurow**, der eben so wenig an Vermögen, als der Land-Raht **von Plüskow** hinterließ, ungeachtet sie beyde das meiste beym Land-Kasten zu sagen hatten, aber aus patriotischer Gesinnung lieber ihre eigene als des Landes Güter angriffen.

Die Städte hatten bisher ihre anzustellende Convente nur selten bey Hofe gemeldet. Sie wurden aber hieran d. 12. Sept. durch ein Fürstl. Rescript aus **Schwerin**, aufs gnädigste erinnert. Es hieß darin: „Ob wir zwar gesamten unsern getreuen Städten, in allen „Stücken, so viel möglich, Unsere Landes-Fürstl. Propension und „Nachsicht spüren lassen: so kan es Uns doch zu gnädigem Gefallen „nicht gereichen, daß ihr, zu solchem Convent-Ausschreiben, Unsere „besondere Vergünstigung, so wohl als die Benennung des Orts, aus„ser Acht gelassen.„

Damahls (d. 12. Sept.) erging auch aus **Schwerin** eine Fürstl. **Traur-Ordnung**; worüber Sr. Hertzogl. Durchl. zuvor das Rähtliche Bedencken der Land-Rähte genommen hatten; daher solche Ordnung von allen, als ein Landes-Gesetz, ernstlich beobachtet auch hiernächst d. 16. Maji 1754. noch weiter erklähret ward.

Zu dieser Zeit empfingen die beyden Burgemeistere **Dehtlof** zu **Parchim**, und **Schoepffer** zu **Güstrow**, die Würde der Hof-

Rähte, wie ich sie denn also zum erstenmahl in einem Schreiben vom 14. Sept. characterisiret finde.

Die Städte wurden, auf d. 22. Sept. nach **Schwerin** gefodert, um wegen einiger noch unerörterten Puncte den Modum contrib. betreffend, in Gegenwart der Fürstl. Ministres zu handeln und zu schliessen. Die Städte aber verbaten diesen Terminum, weil er zu kurtz wäre, und beschieden sich darauf nach **Sternberg** auf den 25. Sept.

An etlichen Orten war die Bürgerschaft schon des Licent-Modi völlig satt geworden. Daher, als der Hof-Raht **Schoepffer** zu **Güstrow**, der wohl wuste, daß überhaupt kein Contributions-Modus angenehm, denen Bürgern Nachricht gab, daß *auf d. 22. Sept. ein* Convent zu **Schwerin**, anzustellen, auch dabey frug, was sie etwa daselbst vorzutragen hätten; so sagten sie: daß sie zwar in Hofnung der ihnen versicherten Vorsorge, wegen Wiederherstellung der bürgerlichen Nahrung, den Modum der Licent angenommen; man verspüre aber bis dato nicht, daß solche Nahrung so wenig von den Fürstl. als adelichen Gütern restituiret werde; obgleich deswegen Fürstl. Verordnungen erlassen worden; vielmehr gebe die Erfahrung, daß durch den bisherigen Licent-Modum, die sonst noch wenige Nahrung in den Städten immer mehr und mehr abnehme; indem sich in unterschiedlichen Städten **Juden-Familien** niederliessen, wodurch den angebohrnen Unterthanen gleichsam das wenige Brodt vor dem Munde weggenommen würde. Ihro Hertzogl. Durchl. mögten sich also gefallen lassen, den Modum auf **Erben** wieder zu accordiren. Der Hof-Raht **Schoepffer** gab sich viele Mühe, sie auf andere Gedancken zu bringen; wie das nicht helfen wolte, ließ er ihnen Bedenck-Zeit. Sie übergaben ihre Meinung am 24. Sept. schriftlich, wiederhohlten aber das vorige, und thaten noch hinzu: die Krämer in den kleinen Städten hohlten nun nicht mehr ihre Waaren aus den grossen, wie auch nicht die **Juden** thäten. Die rechte Ursach aber war wohl, weil viele von Adel, die Waaren, so sie bisher aus kleinen Städten genommen, nun in Menge aus **Hamburg** und **Lübeck** kommen liessen. Die

Bür-

Bürger, so Einsicht hatten, merckten bald, was das Mißvernehmen zwischen den Städten und Ritterschaft, nach sich gezogen. Dahero die Kaufmanschaft, Brauer-Geselschaft und die Haupt-Gewercke sich mit einem Supplicato vom 25. Sept. bey J. Dhl. selbst meldeten, sie bey dem alten Modo, bis zur hergestelten bürgerlichen Nahrung, verbleiben zu lassen.

Damahls erging aus der Hertzogl. Regierung eine Verordnung, daß vom 1. Oct. an, in den Städten niemand von der Consumtions-Steur ausgenommen seyn, sondern einjeder ohn Unterscheid des Standes dieselbe erlegen solte. Daher die Einnehmer nun auch Licent von den Geistlichen erhoben und behielten, so aber J. Dhl. nicht gefiel. Die Superintendenten, welche sonst für die Geistlichkeit gesprochen, liessen solches so hingehen. Da aber einige Prediger sich bey J. Dhl. dessfals beklagten, so ward es nach einiger Zeit abgeändert; doch was weg war, das blieb weg.

4. Am 26. Sept. ward zu Schwerin ein Fürstl. Lehn-Edict heraus gegeben und darauf von allen Cantzeln publiciret, obgleich in vielen Gemeinen hievon nicht ein eintziger etwas begrif. Es bestand aus 10. Puncten, wobey doch die Ritterschaft, als welche nicht darüber war zuvor gehöret worden, noch manches zu erinnern hatte, und deswegen auch hievon mißvergnügt appellirte.

Eben damahls (d. 26. Sept.) ward der nach Sternberg angesetzte Convent gehalten. Burgemeister Baleke aus Parchim trug vor: daß die Zusammenkunft der Städte in Schwerin nun auf d. 24. Oct. angesetzet sey. Deputati mögten also vorbringen, was sie wegen fernerer Beybehaltung des Licent-Modi (den sie nur auf 1. Jahr angenommen) zu erinnern hätten; damit die Vorder-Städte solches den Fürstl. Ministris anzeigen könten. Nun rahtschlagten zwar die noch zweifelhafte Deputirten eine zeitlang hierüber, aber diese wurden endlich alle so gestimmet, daß sie sich entschlossen, den Licent-Modum wenigstens noch diß Jahr beyzubehalten. c)

Als nun zu Schwerin d. 24. Oct. auf eine immerwährende Licent angetragen ward; so übergaben die Vorder-Städte das zu Stern-

Sternberg gehaltene Protocoll, und ward die Licent abereinst angenommen; doch mit dem Bedinge, daß die bürgerliche Nahrung wieder herzustellen. Als aber auch hiemit noch nicht weiter, denn auf ein Jahr gewilliget war: so ließ ihnen der Hertzog am 30. Oct. schriftlich vorstellen, daß es mit J. Dhl. und der Städte wichtigstem Nachtheil würde verknüpfet seyn, wenn dieser Modus nicht daurhafter, als auf ein Jahr, solte angesetzet werden. Es würde auf allen Seiten gerahtener seyn, wenn er beständig eingegangen würde. Die Beschwerden, Mängel und Gebrechen, solten dennoch alle, von Grund aus, zur völligen Zufriedenheit der Städte, erlediget werden. In den Städten fünden sich noch viele Rückstände von vormahliger *Contribution*, welche der Hertzog, wie die Städte gebeten, wolte gäntzlich aufsliegen lassen, wenn die Consumtions-Steur (Licent) angenommen würde. Mit diesem Erbieten ward der gantzen Sache ein grosses Gewicht gegeben. Doch sahen die vernünftigste unter den Städten auch wohl, daß sie die Trieb-Feder zur Erledigung ihrer Beschwerden verliehren würden, wenn sie einen beständigen Modum eingingen.

Auf solchem Convent ward unter andern auch d. 31. Oct. von den Fürstl. Ministern vorgetragen: es würde J. Hertzogl. Durchl. zu gnädigsten Gefallen gereichen, wenn sich die Städte, von der zu **Wien** anzustellenden Hof-Commission, und Benennung eines Gevolmächtigten hiezu, entzögen; weil ja J. Dhl. nicht wüsten, daß sie solten mit ihren Städten Differentien haben, die zu solcher Commission einschlagen könten. Dagegen verlangten J. Dhl. ein Certificat, unter der dreyen Städte **Parchim**, **Güstrow** und **Schwerin** grossen Siegeln, daß abseiten der **Mecklenburgischen** Städte keine Volmacht ertheilet worden „gegen J. Hertzogl. Dhl. seit dero Regierung, bey „Kayserl. Maj. und dero Reichs-Hof-Raht, biß hieher Klage zu erhe„ben, oder Processus zu suchen„ wie sie denn auch bis jetzo keine Ursache dazu fünden; daher sie niemand, zu der beliebten Kayserl. Hof-Commission bevolmächtiget hätten, folglich an der zu **Wien**, unter dem Nahmen von Ritter- und Landschaft übergebenen Volmacht kein Theil nähmen. Es hatte aber doch die Ritterschaft den Stargardischen

schen Craiß, samt Städten und Adel auf ihrer Seite, wie droben angezeiget, und überhaupt war die Commissions-Sache so reif noch nicht, als man sich damahls vorstellete.

Am 3. Nov. trugen **Parchim**, **Güstrow** und **Schwerin** vor, daß es, wegen des unglimpflichen und unerlaubten Betragens einiger Steur-Einnehmer, und wegen vieler nicht abgestelleten Mängel, bey den mehresten Einwohnern nicht geringe Unruhe und Besorgnis fürs künftige gäbe. Daher es denen Vorder-Städten, auf letztem Städtischen Convent, viele Mühe gekostet, die Licent nur noch auf ein Jahr annehmlich zu machen. Die Deputirten der Land-Städte, hätten denen von den Vorder-Städten, auf ihren Eiden und Pflichten, aufgebunden, die völlige Abhelfung ihrer Beschwerden zu suchen. Sie könten sich also nicht getrauen, da es noch nicht zur Herstellung der bürgerlichen Nahrung gedieen, auch die übrigen Beschwerden der Städte noch immer fortwährten, bey einem abermahligen Städtischen Convent zu erlangen, daß der Steur-Modus solte auf immerwährend übernommen werden. Ihr Raht sey also, es für diesesmahl nur noch bey einem Jahr zu lassen. Es ward hierauf allererst d. 17. Nov. die Fürstl. Resolution ertheilet; daß vor der Hand, bis zur weitern gnädigsten Verordnung mit dem Convent könne Anstand genommen werden.

Der Ober-Jägermeister **Georg Fridrich von Bergholtz**, hatte den St. Andreas-Orden, welchen der Hertzog **Carl Leopold** gehabt, wieder in **Petersburg** abgegeben, kam aber d. 5. Nov. zurück, und brachte solchen Orden von J. Kayserl. Majest. für den Hertzog **Christian Ludewig**, (auch für sich den St. Annen-Orden) mit; welches hernach zu mancher Feyerlichkeit Gelegenheit gab.

Indessen schrieben die Vorder-Städte dennoch am 14. Nov. einen Convent aus, um d. 4. Dec. nach **Sternberg** zu kommen; meldeten auch solches d. 20. Nov. nach **Schwerin**, und sandten das vorgedachte Certificat. Zu **Sternberg** trug der Hof-Raht Oehtlof vor, was zu **Schwerin** beschlossen, und wie der Licent-Modus, mit einigen Veränderungen, so die mehresten Städte gewünschet, auf ein

Jahr

Jahr bewilliget sey. d) Es kam aber auf diesem Convent ein Fürstl. Schreiben aus **Rostock**, wohin der Hertzog und die Regierung am 25. Nov. gegangen, so d. 3. Dec. datiret war: daß die Vorder-Städtische Burgemeister, nach geendigtem Convent, sich in Person zu **Rostock** einfinden solten, um alda weitern Antrag zu gewärtigen.

b) Protoc. des Städtschen Convents zu Sternberg d. 11. Dec. 1748. c) Protoc. des Städtsch. Convents zu Sternb. d. 26. Sept. 1749. d) Protoc. des Städtsch. Conv. zu Sternb. vom 4. Dec. 1749.

Das VII. Cap.

Anstalt zur Beruhigung.

§. 1. **Es werden** *Convente* **angestellet.**
2. **Was auf dem Landes-***Convent* **vorgefallen.**
3. **Es werden** *Deputirten* **zu einer Hof-***Commission* **erwählet.**

Zu dieser Zeit verlautete, daß Hertzog **Christian Ludewig** die Kayserl. Hof-Commission zur Güte angenommen. Diß veranlassete den E. Ausschuß auf einen abermahligen Convent zu
Ao. dencken. Die Land-Rähte **von Oertz** zu **Roggow**, **von Moltzahn**
1750. und **von Hahn**, berichteten solches Vorhaben d. 24. Jan. Ao. 1750. an I. Dhl. zu **Rostock**, ohne dabey um Erlaubnis anzusuchen. Es erfolgete darauf eine Antwort am 26. Jan. die viel herber klang, als jene angeführte in dergleichen Fall, an die Städte. Es hieß darin: diß sey eine angemaßte eigenmächtige Ansetzung, die so wohl gegen das alte wahre Herkommen, als auch gegen die Fürstl. Untersagung. Sie hätten also diesen Convent nicht für sich ansetzen, sondern zuvor die Fürstl. Genehmhaltung dazu ausbitten sollen. Indessen ward dennoch

noch der Convent, nach diesem Verweiß, gestatet. Der E. Ausschuß schrieb d. 28. Jan. solchen aus; um zur Abwartung dieser Hof-Commission, Deputirte zu ernennen und zu bevolmächtigen; auch sonst verschiedene Landes-Angelegenheiten zu berahtschlagen und Maaß-Reguln darin zu nehmen. Es ward der 24. Febr. zur Einkunft angesetzet, und solches an die Städte geschrieben, um gleichfals Deputirte zu senden.

Die Städte waren auch willens dahin zu reisen, vorher aber einen Convent unter sich in **Bützow** zu halten; welches sie an J. Dhl. d. 3. Febr. nach **Rostock** meldeten, der auch am 7. Febr. bewilliget ward. Er ging d. 24. Febr. vor sich; wiewohl der Deputirten nur wenige, ihrer damahligen Gewohnheit nach, zusammen kamen. Hof-Raht **Oehtlof** proponirte, daß auf dem Landes-Convent sehr wichtige Puncte würden berahtschlaget werden, wie aus dem Currend-Schreiben bereits wissend. Deputati mögten also ihre darüber gefaßte Entschliessung zu Protocoll eröfnen.

Sie antworteten zuförderst auf die 3. Puncte, so zu **Schwerin** d. 29. Febr. 1748. waren in Proposition gebracht, und zwar folgender massen:

I. Was die Aufhebung der Communion zwischen beyden Durchlauchtigsten Häusern Schwerin und Strelitz beträffe „so würden die HHrn. Burgemeister der Vorder-Städte dahin bemühet „seyn, daß die Union der Land-Stände des Schwerin und Güstrow„schen Hertzogthums, mit denen Land-Ständen des Stargardischen „Districts vollenkommen und was alle dazu gehörige gemeinschafftliche „Jura und effectus betrifft, durch gütliche Mittel möge aufrecht erhal„ten werden.„

II. Was den Modum contrib. anlange, so wolten Deputirte hoffen, die Rittersch. würde, bey ferner Fortsetzung des angefangenen Vergleichs, geneigt seyn, die restitution der bürgerlichen Nahrung zu bewilligen und sich mitständlich dahin zu bearbeiten, daß solche von den Ritterschafftl. Gütern, so wohl als von den Hertzogl. Domainen würcklich erfolge. Daneben würden sie sich mit den Städten über

einen modum vereinbaren, der convenable, hinlänglich und erträglich.

III. Die Wiederherbringung derer in fremde Hände gerahtenen Aembter betreffend; so mögten die HHrn. Consules der Vorder-Städte mit denen Ritterschafftl. Deputirten, auf bevorstehendem Convent überlegen, wie hierzu hinreichliche Mittel ausfündig zu machen, und darauf abermahl einen Städtischen Convent ausschreiben. Wenn nur den Städten die bürgerl. Nahrung hergestellet und ihre andere Angelegenheiten reguliret würden; so wolten sie sich nach aller Möglichkeit erklären.

Was ferner an J. Dhl. abzulassen, das würden die Burgemeistere mit der Ritterschaft überlegen, auch zu denen, beym Lande und Clöstern vacirenden Stellen, geschickte Subjecta erwählen. Zur Erhaltung des Landes-Credits wüsten die Städte weder Vorschläge noch Beytrag zu thun; indem ihnen die Umstände dieses Credit-Wesens nicht bekant, auch ihr Unvermögen zu groß wäre.

Die Hof-Commission betreffend, so hätten sie dazu eins theils kein Vermögen, andern theils keinen Proceß mit ihrer Landes Herschaft, hoffeten auch noch mit der Ritterschaft in Güte auszukommen. Sie würden also mit der Beschickung Anstand nehmen. Die Vorder-Städte mögten solches beym Reichs-Hof-Raht entschuldigen. e)

2. Am 25. Febr. ging der Landes-Convent zu **Rostock** vor sich, nachdem die Vorder-Städte gleichfals hiezu angelanget. Der Land-Raht **von Oertz zu Vogelsang**, hatte sein Votum schriftlich gesandt, die andere 3. vorgenante Land-Rähte waren persöhnlich zugegen, desgleichen der Land-Marschall **von Lützow**; an Deputirten 18. worunter **Johann Wilhelm von Pressentin zu Prestin**, wegen des Ampts **Sternberg**, und der Obrist-Lieut. **von Knesebeck zu Gresse**, wegen des Ampts **Boitzenburg**, hier zum ersten mahl waren. Derer Burgemeister funden sich 7. nemlich 2. aus **Parchim**, 2. aus **Güstrow**, die vorhin genant, 3. aus dem **Stargardischen**, als **Keller** aus **Neu-Brandenb. Merker** aus **Woldeck** und **Tangatz** aus **Strelitz**. Land-Raht **Hahn** proponirte, Nahmens des E. Aussch.

Sein

Sein Vortrag bestand aus 10. Puncten, worüber solte gerahtschlaget werden. Die vornehmsten davon sind schon beym erzählten Städtischen Convent angeführet. Die Land-Rähte ertheilten darauf ihre von den Deputirten begehrte Vota. Zum Deputirten nach **Wien**, kam der Geh. Raht **von Negendanck** zu **Dersenow**, in Vorschlag. Der Land-Syndicus **Rudloff** muste deswegen, Nahmens der Ritterschaft, **Schwerinschen** Antheils, an ihn schreiben. Er aber verbat d. 1. Mart. solche Deputation.

Die Deputirten der Ritterschaft ersuchten die von den Städten, sie mögten sich ad protocollum declariren. 1) Ob sie zulänglich instruiret und bevolmächtiget wären; über gemeinschaftliche Angelegenheiten gemeinsame Schlüsse zu fassen? 2) ob sie geneigt wären die Fürstl. Propositiones mit der Ritterschaft zugleich zu beantworten? 3) ob sie bereit sich der Kayserl. Hof-Commission zu submittiren, und zu derselben Abwartung Städtische Deputirten zu erwählen, auch zu den Kosten das Ihrige beyzutragen? f)

Damahls ward es auch in die Wege gerichtet, daß der Burgemeister **Beselin** in **Rostock**, der auf dem Land-Tage zu **Sternberg** vorbey gegangen war, diesem Landes-Convent mit beywohnen könte, wenn er wolte. Es ward auch, durch den **von Bülow** zu **Prützen**, angetragen, die Mißhelligkeiten, so annoch zwischen dem Lande und dem Hofmeister **von Vieregge** wären, auf diesem Convente, möglichst zu heben. Die andern aber sagten: Es wäre jetzo noch nicht Zeit dazu, etwa um 8. Tage, wenn die publiquen Sachen vorbey, so wolte man gern, zu des Hrn. Hofmeisters Zufriedenheit, was müglich, mit beytragen.

Hierauf fand sich d. 28. Febr. der Burgemeister **Beselin** ein, da er denn gleichfals um sein Votum, auf die vorgetragene Puncte, ersuchet ward, welches er auch abgab, darauf es d. 2. Mart. verlesen wurde. Die **Stargardischen** sagten, daß sie ihre Contribution von 1748. nach dem Erben-Modo, gegen Reversales, bezahlet; daher die **Schwerinschen** auf die Frage kamen, ob sie auch wohl die ihrige, ohne præjuditz, bezahlen könten? Die Vorder-Städte sagten, daß sie

gleichfals ihr Antheil (ratam) von solchem Jahr, schon abgegeben, hielten auch für die Ritterschaft rahtsam, die ihrige ebenmäßig anzubieten.

Am 3. Mart. ward eine Committe erwählet, die mit Zuziehung des Land-Syndici **Rudloff** und des Consulenten **Taddel**, überlegen solte, was auf die **Schwerinsche** Proposition von 1748. zu antworten, und was wegen der bestehn gebliebenen Contribution für ein Schluß zu fassen. Es wurden hiezu genommen, aus dem **Schwerinschen**: der **von der Lühe** zu **Mulsow**, der **von Pressentin** zu **Daschow** und der **von Halberstadt** zu **Gottsgabe**; aus dem **Güstrowschen**: der Hauptmann **von Gamm** zu **Göhren**, der Major **von Walsleben** und der Stallmeister **von Jasmund**; von den Städten: Hof-Raht **Dehtlof**, Hof-Raht **Schoepffer** und Burgemeister **Keller**. Darauf wurden unterschiedliche Hertzogl. Edicta vorgenommen; insonderheit die, so in Lehn-Sachen ergangen, wie auch die Beschwerde, daß ungewöhnliche Laudemial (gelobte, verheissene) Gelder, bey der Lehn-Cammer, genommen würden. Ferner ward eine Committe erwählet, zu berahtschlagen, woher künftig die Necessarien-Gelder zu nehmen, und der Landes-Credit zu erhalten. Hiezu wurden genommen, aus dem **Schwerinschen**: der Obrist-Lieut. **von Bassevitz** zu **Neuhoff**, der Drost **von Wackerbarth**, der doch kräncklich war, der **von Pressentin** zu **Prestin**; aus dem **Güstrowschen**: der Hauptmann **von Bülow** zu **Prützen**, Closter-Hauptm. **von Levetzow** und Cammer-Juncker **von Oertz**. Die Städte entschuldigten sich bey diesem Punct, mit Anführung dessen, was obgedachte Instruction ihnen in den Mund gelegt. Aber die von der Ritterschaft antworteten, sie könten das unmöglich annehmen, weil die Städte schuldig wären einen Beytrag zu den Necessarien zu thun.

Erwehnte Committen gaben den 4. und 5. Mart. ihre Resultate in besondern Protocollen ab. Der **von der Lühe** war der gäntzlichen Meinung, daß überhaupt, auf einem Landes-Convent, keine Contribution anzubieten; denn es könte nachtheilige Folgen geben; der **von Witzendorff** fiel ihm bey, aber alle die andern hielten da-

für,

für, daß die Contribution zu offeriren. Der Stargardische Craiß richtete sich nach den meisten Stimmen, und die Städte funden an den Entwurf der Vorstellung nichts auszusetzen, welchen die Committe, auf die Propositiones des **Schwerinschen** Convocations- und **Sternbergischen** Land-Tages, gemacht, so d. 5. Mart. datiret ward. Als alles fertig war, so übernahmen die Land-Rähte, Land-Marschälle und ein Deputirter aus den Städten, solches an Sr. Hertzogl. Durchl. zu überreichen. Der Hof-Marschall **von Nischwitz** empfing sie im Hertzogl. Hause unten an der Treppe, und führte sie bis ins Vorgemach des Hertzogs. J. Dhl. nahmen die Schrift mit den huldreichsten Minen an, und sprachen von dero Gesinnung aufs gnädigste. Als aber solche Schrift in die dritte Hand kam, so erfolgte nichts desto weniger am 6. Mart. eine gantz unvermuhtete Antwort.

3. Der Provisor zu **Dobbertin**, Obrist-Lieut. **von Thomstorff**, war gestorben, desgleichen der Closter-Hauptmann alhie, Graf **von Bassevitz**. Daher nur noch allein der Provisor, Hauptmann **von Bülow** zu **Woserin**, übrig war; welcher denn auch zugleich die Function eines Closter-Hauptmanns verwalten muste. Da aber die Umstände dieses Closters weitläuftig, so war zu befürchten, daß er der Arbeit zu viel haben mögte; jedennoch war nicht anders, als auf einem Land-Tage, der eine samt dem andern, Provisor und Hauptm. zu erwählen. Der Land-Raht **von Molzahn** brachte also in Vorschlag vors erst, einen mitlerweiligen Provisorem zu ernennen. Die Wahl fiel auf den **von Ohsten** zu **Carstorff**, welcher auch solchen Dienst übernahm. Bey dieser Wahl war das Votum des Burgemeisters von **Neu-Brandenburg** nicht besonders gefodert; weil doch der **Güstrowsche** Antheil nicht mehr Stimmen haben konte, als der **Schwerinsche**. Dieser aber hatte nur eine eintzige in der Vorder-Stadt **Parchim**, daher **Güstrow** und **Neu-Brandenburg** auch nur ein eintziges Votum haben konten. Indessen hatte **Neu-Brandenburg** sonst schon zur andern Zeit einmahl in dergleichem Fall gestimmet. Burgemeister **Keller** brachte also in Vorschlag, daß die

Städte Güstrow und Neu-Brandenburg hierin künftig abwechseln möchten.

Am 7. Mart. ward die Credit-Sache vorgenommen. Die Land-Rähte von Oertz und Hahn brachten einige Mittel in Vorschlag, und ward darauf beschlossen, 100 tausend Rthlr. durch freywillige Subscription, zusammen zu bringen, darauf Obligationes vom Lande auszustellen, und einem jeden die Loßkündigung, nach 2. Jahren, frey zu lassen; inzwischen aber 6 pro Cent an Zinsen zu geben. Diese 100000 Rthlr. solten, zur Abtragung der Capitalien, wozu sie bestimmet, und nicht anders gebrauchet werden. Inzwischen solte der E. Ausschuß authorisiret seyn, eine bestimmte Summe, bedürfenden Falles, bis auf 100 tausend Rthlr. zur Erhaltung des Landes-Credits, aufzunehmen. Es hatte zwar der Hauptmann von Gamm, Nahmens des Ampts Wredenhagen, hiegegen etwas einzuwenden; aber die andern bemüheten sich, ihn und seine Committenten, von der Nohtwendigkeit ihrer genommenen Maß-Reguln zu überzeugen.

Hiernächst gedachte man auf eine Instruction, welche dem nach Wien zu Deputirenden solte mitgegeben werden. Selbige abzufassen, ward dem von Pressentin zu Daschow und dem Cammer-Juncker von Oertz, mit Zuziehung des Landes-Consulenten, am 11. Mart. übertragen. Die sie am 12. Mart. fertig hatten.

Es liefen noch immer, wie sonst, viele Briefe, von der gewaltsamen Werbung der Preussen, ein; wiewohl der König selbst hierum nicht wuste, vielweniger Ordre dazu gegeben hatte, (wie Sr. Majest. sich beym Reichs-Convent Ao. 1756. darüber erklährten) Es ward also beschlossen, solches I. Hertzogl. Durchl. vorzutragen, auch um Abstellung, und wie man sich hiebey zu verhalten hätte, unterthänig zu bitten.

Die beyden Assessores beym Hof-Gericht, von Bülow und Konow, hatten bereits am 28. Mart. 1749. um Verbesserung ihres Salarii, bey den Land-Ständen, angehalten. Jetzo d. 12. Mart. trug der Land-Raht von Hahn, ihr Gesuch aufs neue vor. Es war aber eine Sache, die für den Land-Tag gehörete. Dem Städtischen Assessori

sessori Konow, wolte der E. Ausschuß sein Salarium nicht ferner reichen; weil die Städte, seit einigen Jahren, nichts zu den Necessarien eingebracht; wovon doch solche Salarien-Gelder zu nehmen wären. Auch diese Sache ward, bis zum Land-Tage, ausgesetzet.

Beym Engern Ausschuß war die Schwerinsche Land-Rahts Stelle erlediget. Der gegenwärtigen Umstände halber, hielte man für nöhtig, sie, je eher je lieber, wieder durch eine ordentliche Wahl, zu besetzen. Der Land-Raht von Hahn, welcher aus dem Güstrowschen war, wolte gleichfals, wenn 3. Jahr um wären, seine bisherige Stelle bey diesem Collegio, niederlegen. Solche Veränderungen waren zwar eigentlich auf Land-Tägen vorzunehmen; weil aber so bald kein Land-Tag zu vermuhten war: so ward gefragt: ob dergleichen auch nicht bey Landes-Conventen geschehen könte. Es hielten aber einige Deputirten dafür, daß, bey jetzigen Umständen des Landes, die Ergäntzung des E. Aussch. vor der Hand, auszusetzen.

Am 13. Mart. ward die vorgedachte Instruction, für den Deputirten nach Wien, verlesen, und durch die meiste Stimmen gut geheissen. Aber der von der Lühe zu Mulsow, war nicht damit zufrieden, anerwogen sie dem Deputirten freye Hand (mandatum cum libera) liesse. Er habe einen anderweitigen Entwurf gemacht, es wäre aber darauf von den HHrn. Deputirten nicht geachtet. Er wolle ihn dem Protocoll beylegen; in der Absicht „damit ein jeder „daraus seine gegründete Gedancken zulänglich wahrnehmen könne.„ Er protestire also, Nahmens seines Ampts Bukow, welches auch der Drost von Wackerbarth, Nahmens des Ampts Crivitz, that. Indessen ward einmühtig beschlossen, daß einjeder solcher Deputirten, bey freier Hin- und Her-Reise, solte täglich zu Wien 8 Rthlr. und der Consulent, den sie mitnehmen würden, 4 Rthlr. sonst aber auch weiter nichtes haben. Zu solchen Deputirten wurden erwählet der Land-Marschall von Hahn zu Turgelow und Pleetz, und der Cammer-Juncker Carl Friderich von Jasmund zu Camin, beyde aus dem Stargardischen. Der Syndicus Röpert solte als Consulent mit ihnen gehen. In Wien würden sie den ordentlichen Deputirten der

Ritter-

Ritterschaft Ulrich Andreas Hans von Wackerbarth und den Reichs-Hof-Rahts Agenten von Middelburg vorfinden, mit welchen sie alles überlegen solten. Der Land-Marschall von Hahn aber verbat solche Deputation, deswegen geregter von Wackerbarth, an seiner Stelle bevolmächtiget ward.

Wegen des Vergleichs mit den Städten ward ebenfals gesprochen. Der Land-Raht von Negendanck war vordem hierzu ernant, weil er aber nun gestorben, so ward an seiner Stelle der Land-Raht von Oertz zu Roggow, dazu genommen, um die Vergleichs-Tractaten weiter fortzusetzen. Sie kamen aber nicht zum Zweck.

Am 14. Mart. ward zwar in Vorschlag gebracht, die Vieregg-ische Sache, durch ein Compromiss zu heben, es ward auch ein Versuch darin gemacht, aber gleichsfals nichts ausgerichtet, womit dieser Convent zu Ende ging. g)

e) Protoc. des Städtschen Convents zu Bützow vom 24. Febr. 1750. f) Extr. Protoc. des Landes-Convents zu Rostock vom 26. Febr. 1750. g) Protoc. des Landes-Convents in Rostock im Febr. u. Mart. 1750.

Das VIII. Cap.

Von der Kayserl. Hof-Commission.

§. 1. Was wegen der *Consumtions*-Steur vorgefallen.
2. Die Hof-*Commission* wird eröfnet.
3. *Plans* des Hofes und der Ritterschaft zum Vergleich.

Glücklicher waren die Burgemeistere in den Vorder-Städten Parchim und Güstrow. Diese hatten aus der Accise, fürs Jahr 1748. zwölf hundert Rthlr. erhalten, und war die dazu behufige Verordnung von dem Hertzoge Christian Ludwig, an

an sein Steur-Collegium erlassen. Darauf sowohl zu **Güstrow**, als zu **Schwerin**, mohnatlich 50 Rthlr. an die Burgemeister zu Parchim und Güstrow, waren bezahlet worden. Als die Steur-Officianten mit solcher Auszahlung in Ao. 1749. nicht fortfahren wolten: so erging deswegen aufs neue am 14. Apr. eine Fürstl. Verfügung an sie. Wie nun vorgedachter Assessor beym Hof-Gericht, **Konow**, kein Salarium vom Land-Kasten empfangen konte, und er sich an die Städte wand, auch anbey begehrete, seinen Gehalt von 500 Rthlr. bis auf 600. zu verbessern: so baten die Burgemeister d. 3. Mart. 1750. „J. Dhl. mögten an das Steur-Collegium in Gnaden rescribiren, „die Steur-Officianten in **Güstrow** und **Schwerin** dahin anzuwei„sen, vom Monaht Januario dieses Jahres, an, jedes Ortes 75 Rthlr. „an Sie, zu bezahlen.„

Als hierauf am 5. Mart. vorgedachte Antwort auf die zu **Schwerin**, vor anderthalb Jahren geschehene Proposition, von dem Landes-Convent zu **Rostock** übergeben ward, und darin sowohl die Städte als Ritterschaft von niedergeschlagenem und bekümmertem Hertzen geschrieben hatten; so befremdete solches den Hertzog nicht wenig, „als welcher (wie dessen Worte lauten) nicht geneigt war, je„mand seiner Unterthanen zum Abstand von ihren Gerechtsamen zu „nöhtigen„ und dennoch trachtete der Hof darnach, den Städten das Recht abzubringen, sich jährlich über den Modum contrib. vernehmen zu lassen. Es ward also d. 10. Mart. an die Vorder-Städte geschrieben, sich zu erklären: ob sie sich mit dem Hofe, wegen des Modi „auf „stets vergleichen oder mit der Ritterschafft, im streitigen Contributi„ons-Wesen, der Gemeinschafft ergeben seyn wolten„ fals das letzte; so würden J. Dhl. sich genöhtiget sehen, alle, aus Anlaß oder in Absehung des zu perpetuirenden Steur-Modi bereits verliehene Vortheile zu wiederrufen. Diß verstunden nun die Burgemeistere also, als wenn sie das bereits empfangene, fals die Consumtions-Steur nicht immerwährend gemacht würde, wieder heraus geben solten. Als hierauf denselben anbefohlen ward, gleich nach den Oster-Ferien einen Convent zu halten, um die gesamten Städte, wegen Beständigkeit des

Modi, zu vernehmen, und derselben Entschliessung unverzüglich einzuberichten: so entschuldigten sich die Burgemeister d. 13. Mart. aufs ersinnlichste, schrieben auch d. 24. Mart. einen Convent nach **Sternberg** auf den 15. Apr. aus, meldeten dabey, in was Absicht er anzustellen, und zeigeten zugleich diesen ihren Gehorsam d. 3. Apr. nach **Schwerin**, an. Darauf d. 9. Apr. an die Steur-Inspectores und Einnehmer ein Fürstl. Befehl erging: „die im vorigen Jahr den Vor„der-Städten, von dem Ertrag der Accise gnädigst zugestandene Ein„tausend zwey hundert Rthlr. denenselben auch in diesem Jahr zuflies„sen zu lassen.„

Auf dem Convent zu **Sternberg** that der *Hof-Raht* **Dehtlof** d. 16. Apr. die Proposition. Da er denn wieder*hohlte, was diese* Zusammenkunft veranlasset habe. Die Deputirten aus den kleinen Städten erinnerten nochmahls von der bürgerlichen Nahrung, wozu ihnen, sowohl aus den Fürstl. Aemptern, als aus den adelichen Gütern und Dorfschaften, kraft ertheilter Fürstgnädigster Versicherung, zu verhelfen wäre. Wenn solches geschähe, so wolten sie sich, zu einer leidlichen Consumtions-Steur, allezeit bereit finden lassen. Die Herren von den Vorder-Städten würden belieben, „diese allerwich„tigste Angelegenheit der Land-Städte - - - - J. Dhl. und Dero „hohen Regierung aufs unterthänigste vorzutragen, als sie dieses, nach „ihrem besten Wissen und Gewissen, auch Eyden und Pflichten, womit „Sie den Städten verwandt, sich würden getrauen können.„ h) Die beyden Hof-Rähte **Dehtlof** und **Schoepffer** stateten darauf d. 18. Apr. ihren Bericht, mit Wiederhohlung dessen, was das Protocoll gab, nach **Schwerin** ab, worauf sie noch an selbigem Tage zur Antwort erlangten: Es läge an den Städten, daß sie den Proceß *mit der* Ritterschaft, wegen der bürgerlichen Nahrung, nicht ausmach*ten, da*her die Ritterschaft sich immer auf die Rechts-Hängigkeit (Litispendentz) berufe. „Sie solten, längstens binnen Monahts-*Frist*, ihre „Schluß-Schrift, beym Kayserl. Reichs-Hof-Raht, übergeben und „dadurch, so viel an Ihnen, den Außtrag der Sache be*fordern*.„ Es war aber den Städten hauptsächlich um die Herstellung der bürgerlichen

chen Nahrung von den Fürstl. Aemptern zu thun; deswegen sie auch derselben im Protocoll sonderlich gedachten. Diß war dagegen dem Hofe nicht angenehm, daher gleichfals am 18. Apr. ein Fürstl. Rescript an die Vorder-Städte erging, worin es hieß: „Weil wir in unserm „Fürstl. Gewissen überzeuget sind, daß wir nichts anders, als was „recht und billig, von euch begehren; so ist euch leicht zu begreiffen, „daß wir Uns, bey solcher Unserer Landes-Fürstl. Gedencks-Art, nicht „mit euren Winckel-Zügen herum leiten lassen können.„ Darauf ward hinzu gethan: Sie solten sich categorisch erklären, nichts von Landes-Verfassung und andern unbestimmten Begriffen gedencken, sondern den Städten nochmahls das Rescript vom 10. Mart. vorhalten; darauf solte eine jede Stadt ihr Votum besonders zu Protocoll geben, und solches Protocoll volständig eingesandt werden. Es ward auch überdem d. 20. Apr. den Vorder-Städten anbefohlen, alle Volmachten der Städtischen Deputirten beym letzten Convent, an die Hertzogliche Regierung einzuliefern. Durch diß Rescript wurden die Städte in tiefe Bekümmerniß gesetzet. Sie entschuldigten sich auf alle mögliche Weise: „Wo die Consumtions-Steur auf beständig „anzunehmen: so müste sie, nach der kundbaren Landes-Verfassung „und nach den Landes-Gesetzen, von beyden Ständen bewilliget wer- „den,„ damit es nicht wieder erginge, wie bey voriger Kayserl. Commission, da solche Consumtions-Steur, auf Anhalten der Ritterschaft wieder abgeschaffet worden. Sie bezogen sich hiebey so wohl auf alte als neue Bewilligungen der Landes-Fürsten in diesem Fall, und auf Kayserl. Judicata, so hierin vielfältig ergangen, kraft welcher nicht allein die Formirung des Modi den Land-Ständen überlassen worden, sondern auch der Ritterschaft und Städten conjunctim zustehe.

2. Was die anbefohlene Schluß-Schrift betrift; so hatten die Städte sie schon längst fertig gehabt; wie ihnen denn auch schon vor 12. Jahren vom Reichs-Hof-Raht angesonnen war, ihre zurück gebliebene Quadruplic gegen die Ritterschaft zu übergeben, als worauf Kayserl. Maj. diese Sache, wegen der bürgerlichen Nahrung, ohne alle Aufzüglichkeit, würden entscheiden lassen. Die Städte hatten

also bereits Ao. 1740. solche Quadruplic abgefasset, und unter dem rubro: „Wiederlegung der so genannten Defension des Brau-Rechts „des Mecklenburgl. Adels„ drucken lassen. Als aber der Kayser darüber gestorben, und solche Schrift an das Sächsische Reichs-Vicariat d. 23. Febr. 1741. übergeben ward: so erfolgte darin kein Decisum. Nachher hatten die Städte gehoffet; weil verschiedentlich und besonders noch Ao. 1748. Vergleichs-Handlungen vorgewesen, es würde auch dieser Punct gütlich beygeleget werden. Da sie nun vom Hofe angefodert wurden, diese Schrift beym Reichs-Hof-Raht zu übergeben: so geschahe auch solches, durch ihren Anwald daselbst d. 27. Jul. darauf sie allererst d. 11. Dec. der Ritterschaft *communiciret* ward, sich darüber, doch ohne Einmischung neuer Sachen, *binnen 2.* Monahten, vernehmen zu lassen. i) Es hatte also noch lange Zeit, ehe die Städte znr Herstellung der bürgerl. Nahrung so wohl von der Ritterschaft, als von den Fürstl. Aemptern, Hofnung haben konten. Inzwischen entschuldigten sie sich, bey Kayserl. Maj. warum sie nicht die Hof-Commission zu **Wien** beziehen könten; theils, weil sie die Zuversicht zu ihrem Landes-Herrn trügen, es würde derselbe geruhen, ihren unabgethanen Beschwerden gerecht-gnädigst abzuhelfen; theils, weil sie vorjetzo nicht im Stande wären, die Kosten zu einer Deputation nach **Wien** aufzubringen.

Die Hertzogl. Gevollmächtigte zu solcher Commission, waren der Baron **Carl Wilhelm Teuffel** von **Türkensee**, und der bisherige Regierungs-Raht, jetzo Vice-Cantzlar, **Gottfr. Rud. Ditmar**. Dazu von **Strelitzscher** Seiten der Geh. Raht, **Bernh. Paul von Moll** kam, als welchen sein Hertzog gesandt hatte zu bitten, daß diese Commission gleichfals auf sein Hertzogliches Hauß mögte *extendiret* werden. **Teuffel** hatte eine grosse Erkentnis in Reichs-Sachen, wie er denn auch Gesandter des Hertzogs zum Reichs-Tage war, und oben im Reich zu Hause gehörete; **Ditmar** aber ein **Mecklenburger** war stärcker in Landes-Sachen. Am 30. Jun. wurden die Reichs-Hof-Rähte Baron **von Hagen**, **von Knorr**, **von Senkenberg** und **von Pockel**, zu Commissarien ernannt, k) und ging d. 31. Aug. die erste

Session

Session vor sich. Als die Schwerinschen ihre Hertzogl. Volmacht zeigeten, so erinnerte der Ritterschaftliche Jasmund, daß solche Volmacht nur allein auf die Ritterschaft und nicht mit auf die Städte gerichtet wäre. Ditmar antwortete: die Städte gehörten hier nicht her; weil sie nicht mit dem Hertzoge in Streit befangen; legete auch darauf eine Urschrift von etlichen Städten vor; daß sie sich bereits mit ihren Herren Hertzogen verglichen hätten. Jasmund wandte dagegen ein, das stünde nicht in der Städte Macht, sich also von der Union mit der Ritterschaft zu trennen. Die Commissarien sagten darauf: diese Frage, wegen der Union, gehöre nicht hieher zur Güte, sondern für das gantze Reichs-Hof-Rahts Collegium, zur rechtlichen Entscheidung. Der von Wackerbarth und der von Middelburg hatten auch Volmacht von Seiten des Stifts oder Fürstenthums Schwerin, als woselbst, vermöge des Land-Tags Schlusses zu Schwerin, d. 15. Jul. 1749. das Contributions-Wesen eben also als in dem Hertzogthum Mecklenb. solte eingerichtet werden; ohne was sonst noch für Mißhelligkeiten zwischen den Fürsten und Land-Ständen alhie waren, l) die sie, zur gütlichen Auseinandersetzung mit vortragen wolten. Aber die Schwerinschen Gevolmächtigte sagten: diß gehöre hier nicht her, sondern ad separatum; da denn auch die Volmacht, durch die Commission, wieder zurück gegeben ward. Die Ritterschaftl. Deputirten erklährten sich endlich, daß sie die Volmachten der Fürstlichen annehmen wolten, und baten sich Abschriften davon aus. Die Commission erwehnte hierauf, was sie für eine Ordnung halten wolte, so wohl wegen der Sachen, als des Modi. Da denn sogleich die Fürstlichen einen Plan von ihrer Hertzoge Gesinnung übergaben, die Ritterschaftlichen waren mit dem ihrigen noch nicht fertig; versprachen aber, daß er erster Tagen erfolgen solte. Womit also diese erste Session, nachdem sie eine gute Stunde gedauret, wieder aufgehoben ward. m)

3. Gedachter Fürstl. Plan bestand aus 10. Puncten, die zum Grunde solten geleget werden. Sie beruheten in folgenden: die Ritterschaft solte ihre wohlhergebrachte Rechte volkommen, nach den unverbrüchlichen Reversalen, behalten, und bey dem von ihr beliebten

Hufen-Modo bleiben; es würde aber die Anzahl und Kräfte solcher Hufen, durch Land-Messer und Haus-Wirthe ins Gewisse zu stellen seyn. Eine jede Hufe solte sodann in der Contribution zu 9 Rthlr. gesetzet werden. Die Frey-Leute, (so nicht auf steurbaren Hufen wohneten, als Schäfer, Müller, Handwercker ꝛc.) welche bisher den Neben-Modum zur Hülfe der Hufen-Steur erlegt, würden künftig ihre jährliche Contribution an die Landes-Fürsten geben. Was ein jeder dieser Leute zu entrichten hätte, das könte allenfals auf künftigem Land-Tage fest gesetzet werden. Was die Necessaria beträfe, so solte das Quantum derselben zuförderst ausgemacht werden, und sodann wolten die Fürsten davon 2. Theile (einen für die Domainen, den andern für die Städte) baar an die Ritterschaft entrichten. Die Ritterschaft solte den Kasten, worin sie ihre Gelder zusammen brächte, zu ihrer alleinigen Disposition haben und behalten. Sie solte auch freye Macht haben, die Glieder zum Engern Ausschuß zu wählen, nur allein die Landes-Fürstl. Confirmation vorbehältlich. Sie könte ein besonder Landes-Siegel erwählen, welches die Landes-Fürsten auf ewig bestätigen wolten. Doch würde sich künftig R. u. L. in solchem Siegel des Fürstl. Wapens und des rohten Wachses, zum Unterscheid der Landes-Fürstl. Collegiorum, enthalten, mögten aber grün oder ander Wachs oder auch roht Siegel-Lack, nach Gefallen brauchen. Wolte sich die Ritterschaft zur Einlösung der entfremdeten Hertzogl. Aempter, durch eine freywillige Contribution, angreifen, so würde es mit Landes-Fürstl. Erkentlichkeit angesehen werden.

Der Ritterschaftliche Plan bestand in 38. Puncten, welches eine Samlung von alten und neulich dazu gekommenen Beschwerden war. Denn ob wir zwar in langer Zeit nichts von Beschwerden angeführet: so muß man doch nicht meinen, als hätten sie nun mit einmahl aufgehöret. Sie waren noch immer bey Landes-Conventen gesamlet, aber auf Land-Tägen, nachdem sie einmahl hintan gesetzet, nicht abgethan worden. Der Inhalt war: die 3. Craise (Mecklenburgische, Wendische und Stargardische) wären bey ihrer hergebrachten Gemeinschafts-Verfassung ungetrennet zu lassen, folglich die Auseinan-

einandersetzungs-Convention vom 3. Aug. 1748. wieder aufzuheben. Die Land-Täge würden algemein zu lassen seyn, also daß alle Land-Stände, aus allen 3. Craisen, durch gewöhnliche Ausschreiben, zusammen zu berufen, und ihnen die Freiheit, ab- und zuzureisen, gnädigst zu gönnen. Doch könte ein jeder Landes-Herr, in seinem Theil, Convocations-Täge halten; in Sachen, so nicht das gantze Land, sondern sein Regier-Hauß insonderheit angingen. Daneben würde auch der Ritterschaft frey stehen, zu gemeiner Nohtdurft, Landes-Convente zu halten, und Anlagen unter sich zu machen, auch würden die Fürsten, wenn hierin über Säumige geklaget würde, Rechts-Mittel gegen solche gestaten. Der E. Ausschuß wäre als ein Collegium, so das gantze Land vorstelle, bey seinem bisherigen Wesen, zu lassen, und würden die von demselben, in Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten übergebene Memorialia unter des Landes Siegel, bey Hofe anzunehmen und gnädigste Resolutiones darauf zu ertheilen seyn. Wenn eine von den 8. Land-Rahts Stellen erlediget, so würden R. u. L. qualificirte Personen, aus dem eingebohrnen Adel vorschlagen, und der Hertzog einen daraus ernennen und beeidigen lassen. Das Land- und Hof-Gericht wie auch Consistorium, würden gemeinschaftliche Gerichte verbleiben. Bey Veräusserung der Lehn-Güter würden die Contracte mit den Käufern zu schliessen seyn, ohne vorher Hertzogl. Bescheid zu erwarten, ob der Käufer zum Lehn-Mann annehmlich sey oder nicht. Das freye Veräusserungs-Recht der Allodial-Güter an Auswärtige, (ausgenommen an Potentiores) würde ungeschmälert bleiben, und daher es keiner Erwartung Fürstl. Bescheides, ob der Käufer zum Landsassen annehmlich sey, bedürfen. Ein Agnat, der in der ersten Investitur mit begriffen, würde nicht zur Consens-Suchung und Erlegung einiger Consens-Gelder anzuhalten seyn. Auch würde überhaupt in Lehn-Sachen, so wenig als in andern, etwas zur Schmälerung der Eingesessenen Gerechtsamen, ohne ihre Zustimmung und Einwilligung, zu verfügen und zu verordnen seyn.

Die Landes-Fürstl. Vor-Jagdten würden, nach dem Kayserl. Regulativ vom 19. Oct. 1724. art. 16. feste zu setzen seyn. In den

Elo-

Closter-Gütern solte die Versetzung der Bauren (da man aus ihren Gehöften eine Meyerey machet) so wohl frey stehen, als in andern; doch, daß man auch für der Abgesetzten Unterhalt in dem Gute sorge, und sie in demselben blieben. Den Process der Ritterschaft mit den Städten, wegen des Mültzens, Brauens und der Handwercker auf dem Lande, würden die Landes-Herren entweder zum gütlichen Vergleich kommen lassen, oder wiedrigenfals denselben, zum rechtlichen Austrage, heimstellen. Reichs-Craiß-und Landes-Contributiones wären jedesmahl auf Land-Tägen zu verkündigen und zu bewilligen. Zu den Reichs-und Craiß-Steuren contribuirten alle und jede, Adel, geist-und weltlichen Standes, ohne Ausnahme. Bey den Landes-Steuren, wohin auch die Fräuleins-Steuren gehörten, bliebe der Ritterschaft ihre Steur-Freiheit vorbehalten. Wegen der Landes-Contribution würden die Landes-Herren geruhen, es bey dem Schwerinschen Recess vom 16. Jul. 1701. zu lassen; doch könte er von beyden Seiten verbessert werden. Der Modus zu solcher Contribution würde nach Hufen und Erben seyn; folglich sey die Accise und Licent in den Städten wieder abzustellen. Doch könte den Städten eine auf Land-Tägen zu regulirende Accise, als ein Neben-Modus, gelassen werden; gleichwie auch, auf dem Lande, der Neben-Modus, zur Sublevation der Hufen, bleiben würde. Die Zahl der contribuablen Hufen bliebe, gleichwie bey den Cammer-Gütern, auf 4700, vermöge Kayserl. Definitiv-Erkentnis, von Ao. 1733. fest gestellet, und hätte die Ritterschaft gleichwie die Fürstl. Cammer-Güter und Städte, den dritten Theil in der Contribution beyzutragen. Was die Stadt Rostock, Closter-und andere gemeinschaftliche Oerter trügen, das würde allen dreyen Theilen der Contribuenten zu gute kommen. Der Land-Kasten wäre in seinem hergebrachten Wesen zu lassen; also, daß die Fürstl. Aempter, Ritterschaftl. Güter und Städte aller dreyer Craise, imgleichen die Gemeinschafts-Oerter ihre Steuren da hinein brächten. Reichs-und Craiß-Steuren würden in den Craiß-Kasten gesteckt. Rostock hätte sich, wegen eines proportionirlichen Theils, (vormahls den 12ten) ihres Beytrags zu erklähren. Der Land-Kasten

sten sowohl, als der Craiß-Kasten bliebe, unter Administration des E. Ausschusses. Die Einnehmer dabey würden von R. u. L. erwählet und von der Landes-Herschaft bestätiget. Die Uebermasse der Contribution bliebe bey R. u. L. zur Bestreitung der Necessarien und Ersetzung des Abgangs, wenn einige Contribuenten Hagel-Schaden 2c. gelitten. Die Rostockſche Accise würde nicht zu erhöhen, und die Adelichen, so daselbst wohneten, wenn sie keine bürgerliche Nahrung trieben, gantz davon frey seyn. Was den **Rostockern** in der Convention vom 26. Apr. 1748. wegen der so genannten **Klip-Häfen**, versprochen, würde der Ritterschaft nicht zum Nachtheil gereichen. Dagegen würden J. Dhl. der Hertzog zu **Schwerin**, wegen Vergütung des noch rückständigen Ritterschaftlichen Schadens Foderung, sich in Gnaden erklähren. Wenn solches alles geschehen, so würden R. u. L. auf die Hertzogl. Ansinnungen, in allen thunlichen Dingen, ihre pflichtschuldigste Devotion an den Tag legen. Salvis addendis; war unterschrieben: **Jasmund**, **Wackerbarth**, **Middelburg**.

Ueber diesen Vergleichs-Plan von Ritterschaftlicher Seiten, gaben die Fürstl. Abgeordnete zu **Wien** d. 18. Sept. eine Erklährung, die alle 38. Puncte durchging, war unterschrieben, **Teuffel**, **Ditmar**, **Moll**, aber von einem Vergleich noch weit entfernet. Es würde überflüßig seyn, hier etwas von solchen Streit-Schriften anzuführen, weil doch endlich alles, wiewohl mit langsamen Schritten, einen glücklichen Ausgang gewonnen. Davon zu seiner Zeit.

h) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternberg d. 16. Apr. 1750. i) Conclus. Cæsar. vom 11. Dec. 1750. k) Resolut. Cæsar. vom 30. Junii 1750. l) Zweyte Fortsetzung der Acten-mäßigen Nachricht von 1749. § 144. p. 157. it. Beyl. No. 133. m) Relation des Strelitzschen Geh. Rahts von **Moll** an seinen Hof, von dieser Session.

Das IX. Cap.

Von Fortsetzung der Kayserl. Hof-Commission.

§. 1. Die Städte entschuldigen sich, dieselbe zu beschicken.
2. Ritterschaftlicher *Convent* zu Rostock.
3. Mancherley Zwischen-Fälle. Streit-Schriften in Landes-Sachen.
4. Die Hof-*Commission* wird wieder angehoben.

Indessen erging, auf Anhalten der Ritterschaftlichen Deputirten zu Wien, aus dem Reichs-Hof-Raht, am 14. Sept. ein Kayserl. Decretum an die Mecklenburgische Städte, um annoch einen Bevollmächtigten zu der Hof-Commission zu schicken; welches der E. Ausschuß d. 6. Oct. an die Vorder-Städte sandte, und ihnen dabey eine nachdrückliche Vorstellung, von der Angelegenheit dieser wichtigen Sache, that. Die Städte entschuldigten sich darauf bey Kayserl. Maj. mit Anführung der Ursachen, die schon droben vorgekommen, und schickten solche Schrift, d. 24. Oct. von Schwerin ab, an ihren Agenten beym Reichs-Hof-Raht, den von Harprecht.

Der Strelitzsche Gevollmächtigte zu Wien, Geh. Raht von Moll, hatte am 19. Sept. an seinen Hof berichtet, was bisher bey der Hof-Commission vorgefallen. Jetzo wolte er instruiret seyn, was die Stargardischen Städte willens wären, in Beschickung der Hof-Commission vorzunehmen. Es wurden deswegen Deputirten aus den Stargardischen Städten, nach Neu-Strelitz gefodert. Hier ward ihnen d. 2. Oct. im Geh. Raht, durch den Præsident Scheve, in Beyseyn des Geh. Rahts Brünsig vorgetragen, sich zu erklähren: ob sie wolten einen Gevollmächtigten nach Wien schicken, oder solche Verschickung beym Reichs-Hof-Raht verbitten; wobey ihnen der Plan gereichet ward, welchen die Hertzogl. Gevollmächtigten zu Wien über-

übergeben; um daraus zu erkennen, daß darin kein Gegenstand (objectum transactionis) wäre, über welchem sich die Städte mit der Landes-Herschaft zu vergleichen hätten.

Die Deputirten erlangten zu ihrer Berahtschlagung einen ganzen Tag. Darauf sie am 3. Oct. ihre Erklährung schriftlich übergaben; daß sie, samt ihren mit-unirten Städten des Schwerin- und Güstrowschen Antheils, gemeinsame Rahtschläge fassen müsten, bevor sie sich hierüber positive könten vernehmen lassen. Gestalt sie, von der andern Städte Maaß-Reguln noch nicht unterrichtet wären. n) Es schrieben darauf Burgem. und Raht aus Neu-Brandenburg d. 8. Oct. an die Vorder-Städte im Schwerinschen, und ersuchten sie, ihnen ihre Meinung hierüber zu eröfnen. Diese antworteten d. 12. Oct. daß sie willens wären, solche Beschickung zu verbitten; wie sie denn auch durch ihren Consulenten, Dr. Rütemeyer am 24. Oct. angezeigter massen thaten.

Der Land-Syndicus Dr. Ernst Aug. Rudloff, fand sich genöthiget, wegen seiner schwächlichen Gesundheit, die Ruhe zu suchen; zu dem Ende er die Erlassung seines Dienstes gegen Ostern 1751. erst mündlich und am 13. Oct. schriftlich suchte. Er hatte bey nahe 12. Jahr dem Syndicat, mit rühmlichsten Eifer obgelegen; daher die Ritterschaft seinen Abgang so viel bedaurlicher ansahe, weil ihr noch neulich die beyden grossen Stützen Plüskow und Negendanck, erwehnter massen, abgegangen waren; verwunderte sich aber auch nicht wenig, als sie nachher sahe, daß Rudloff, als ihr Betrauter, gegen dem sie viele Wehrtachtung geäussert, und dem sie zu einer reichen Heiraht verholfen, mit Hintansetzung seines Versprechens, in Fürstl. Dienste trat.

Die Stargardischen Städte hielten d. 15. Oct. einen Convent zu Neu-Brandenburg. Der Burgemeister Keller zeigete hier den andern aus Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard und Fürstenberg, an, was eben jetzo von Beschickung der Hof-Commission gemeldet, legte auch die Schreiben, so deswegen ergangen, den andern Burgemeistern vor. Diese hatten das Vertrauen zu dem

Burgemeister **Keller**, daß sie ihn bevolmächtigten, auf seinem Eide, den er der Stadt **Neu-Brandenb.** geleistet, auch nach seinem besten Wissen und Gewissen, solche Rahtschläge, mit den **Schwerinschen** Vorder-Städten zu fassen, wodurch den Städten in ihrer gemeinen Wohlfahrt, bey allen Vorkommenheiten, gerahten wäre. Würden merckliche Bedencklichkeiten entstehen, worin fernere Instructiones nöhtig thäten, so könte er nur dem Craise davon Nachricht geben. Uebrigens wäre an das Geh. Rahts Collegium in **Neu-Strelitz** zu melden, daß man sich bey der Kayserl. Commission einzulassen, noch zur Zeit billig Bedencken nehmen müste. o) Darauf sie auch am 12. Nov. ihr Entschuldigungs-Schreiben an Kayserl. Maj. übersandten.

Den Vorder-Städten im **Schwerinschen**, ward am 22. Oct. Versicherung gegeben, daß die Fürstl. Gesandschaft zu **Wien** in ihrem Auftrage mit hätte, wegen der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande, gehörigen Ortes Vorstellung zu thun. Diesem ward angefüget, daß die zur Zeit noch nicht erledigte Gravamina, so bald es möglich, ihre abhelfliche Masse erhalten solten. Der Hof suchte also zu verhüten, daß die Städte keinen Deputirten nach **Wien** abschickten; die Ursach mogte vieleicht seyn, damit zu **Wien** nicht kund würde, wer die Städte am meisten, in der bürgerlichen Nahrung, beeinträchtige. Die Vorder-Städte und ihre Burgemeistere bey guter Gesinnung zu erhalten: so wurden, an stat der vormahligen 1200 Rthlr. ihnen am 22. Oct. 2400 Rthlr. jährlich, und also doppelt so viel bewilliget, die vom 1. Oct. dieses Jahres angehen solten: deswegen auch das nöhtige an die Städte **Grabow**, **Wahren**, **Malchin** und **Teterow**, um Beytrag zu thun, geschrieben ward. Solches Geld solte folgender gestalt eingetheilet werden: dem Hof-Raht **Dehtloff** zu **Parchim**, 200 Rthlr. dem Hof-Raht **Schoepffer** zu **Güstrow**, (welcher sich die meiste Mühe wegen des Licent-Modi gegeben) 300 Rthlr. dem andern Burgemeister zu **Güstrow**, Dr. **Spalding**, 200 Rthlr. dem andern Burgemeister zu **Parchim**, **Balcke**, 200 Rthlr. dem Burgemeister **Stemwede** zu **Schwerin**, 200 Rthlr. dem Städtschen Consulenten Dr. **Rütemeyer** 400 Rthlr. Die so dann noch übrig bleibende

bende Gelder, solten zur Salarirung des Städtischen Assessoris beym Land- und Hof-Gericht, auch des Agenten zu **Wien**, imgleichen zu Dieten und andern Städtischen Unkosten, angewandt werden. Es ward auch an einem neuen Steur-Reglement gearbeitet, darin den Burgemeistern in **Parchim**, **Güstrow** und **Schwerin** abermahls einige Vortheile zugedacht wurden; indem der älteste, für das Directorium bey der Licent solte 100 Rthlr. der andere aber 50 Rthlr. haben.

2. Der Ritterschaftliche Deputirte zu **Wien**, Cammer-Juncker **von Jasmund**, war, mit dem Plan der Hertzoglichen Gevolmächtigten, herunter nach **Rostock** gekommen, und hatte denen neulich alhie versamlet gewesenen Land-Raht, Land-Marschällen und Deputirten der Ritterschaft aus allen 3 Craisen, von dem gegenwärtigen Zustande der **Wienerischen** Vergleichs-Handlung so wohl mündliche als schriftliche Relation abgestatet; wobey er angezeiget: daß der Contributions-Punct wohl der erste seyn würde, so abzurichten. Zu dessen Befoderung eine Erhöhung des bisherigen quanti (der 120000. Rthlr.) dürfte gefodert werden. Weil nun die Ritterschaft, in solcher Sache, mit den Städten gemeinschaftlich verfahren muste: so schrieb der E. Ausschuß d. 12. Nov. einen algemeinen Landes-Convent auf d. 8. Dec. nach **Rostock**, aus, um so wohl über diese, als andere Hof-Commissions Angelegenheiten zu rahtschlagen und erforderliche Schlüsse zu fassen. Die Städte mögten also belieben, zuvor unter sich einen Convent anzusetzen, um ihrer allerseits Entschliessung, in dieser gemeinsamen Sache, zu vernehmen. Die Vorder-Städte antworteten hierauf d. 2. Dec.: Weil die Ritterschaft ihnen bisher nichts mitgetheilet, was bey der Kayserl. Commission vorgekommen, so wüsten sie auch nicht, was sie den Land-Städten vortragen oder worüber sie Instruction und Volmacht fodern solten. Sie würden sich dahero bey dem ausgeschriebenen Landes-Convent nicht einfinden können. Was die **Stargardische** Städte betrift, so war denselben von ihren Fürsten verboten worden, diesen Convent zu besuchen, welches sie den 7. Dec. an die zu **Rostock** meldeten. Hier waren aus dem Adel zusammen, die beyden Land-Rähte **von Oertz** und der Land-Raht **von**

Zahn, samt dem Burgem. Beselin, 8. Deputirte aus dem Schwerinschen und 8. aus dem Güstrowschen. Unter diesen letzten war auch der Major von Lepel zu Dobbin, aus dem Ampt Goldberg, die andern sind aus vorigen Conventen schon bekant. Aus dem Stargardischen war gleichfals einer angelanget.

Der Land-Raht von Oertz zu Vogelsang, eröfnete den Convent, als der älteste, und trug vor, wie der Cammer-Juncker von Jasmund und ihre andere Mandatarii zu Wien, nähere Instruction verlangten, bedaurete dabey, daß die Städte ausgeblieben. Land-Raht von Zahn proponirte, Nahmens des Engern Aussch. Es würde jetzo hauptsächlich darauf ankommen, ob man eine Zulage (augmentum) der Contribution bewilligen solte. Die Land-Rähte von Oertz und der Rostockſche Deputirte, Beselin, gaben darüber ihre Vota, jeder besonders ab, die bald folgen werden. Aber der Land-Raht von Zahn nahm sich noch Bedenck-Zeit.

Darauf wurden unterschiedliche andere Sachen vorgetragen. Also meldete der Land-Raht von Zahn, d. 10. Dec. daß die Regierung zu Schwerin, bey jetzigen Umständen, keine Vorstellungen vom E. Ausschuß annehmen wolte. Wenn also dergleichen geschehen solte, so müsten die gegenwärtig versamlete Deputirten solche, Nahmens R. u. L. ergehen lassen. Der Rittmeister von Schack zu Wendorff, beschwerte sich, daß ihm die Niederlegung seiner Bauren, zu Samelow, verboten worden; dergleichen Klage hatte auch der von Zahn zu Pleetz im Stargardischen. Sie baten also um Unions-mäßigen Beystand des Landes, welcher ihnen auch verheissen und vermittelst Memorialien an die Herschaften geleistet ward. Der Land-Raht von Zahn gab sein versprochenes Votum d. 12. Dec. ab.

Der Deputirte des Stargardischen Craises, Cammer-Juncker von Oertz, beschwerte sich, daß die Stargardischen von Special-Deputationen ausgeschlossen würden, und hatte der Hof-Marschall von Wendessen deswegen ein Memorial übersandt. Es befremdete aber dieses die andern um so viel mehr; weil eben jetzo der von Dewitz, Deputirter beym E. Ausschuß und der Cammer-Juncker von Jas-

Jasmund Deputirter zur Kayserlichen Commission war, die doch beyde aus dem Stargardischen. Die andern sagten: der Stargardische Craiß sey ein Theil des Fürstenthums Güstrow, es wären also die Stände desselben, bey Conventen und Land-Tägen, mit unter den Güstrowschen; da sie denn zu allen Wahlen gezogen würden, also daß sie wählen und gewählet werden könten. Die Schwerinschen würden nicht zugeben, daß das uralte Gleich-Gewicht zwischen ihnen und den Güstrowern, durch Erwählung besonderer Glieder aus dem Stargardischen, verändert würde. Wenn gegen 2. Deputirten aus dem Schwerinschen, auch 2. aus dem Güstrowschen Fürstenthum zu erwählen wären; so könte die Wahl so leicht 2. Stargardische als 2. Güstrowsche treffen. Also wären Ao. 1726. 2. Stargardische, zur Husen-Commission erwählet worden; nemlich der Hofmeister von Glöden und der Stallmeister von Dechow, welches sich die Güstrower gefallen lassen. Es war aber der Stargardische Deputirte hiemit noch nicht zufrieden.

Am 14. Dec. ward in Vorschlag gebracht, dem Cammer-Juncker von Jasmund, wenn er in Wien wäre, täglich 12 Rthlr. zu reichen, auch dem von Wackerbarth, so lange die Commission daure, seinen Gehalt mohnatlich mit 100 Rthlr. zu verbessern. Der von Middelburg hatte sich erklähret, daß er mit 100 Kayser-Gulden mohnatlich zufrieden seyn wolte. Der Vice-Syndicus Röpert solte an stat der bisherigen 4. nun 5 Rthlr. Dieten-Gelder haben. Doch dieses alles ward noch nicht von den Deputirten fest gesetzet, sondern nur, bis auf Zustimmung ihrer Committenten, angenommen.

Hiernächst wurden die Vota der Land-Rähte und Deput. Rostoch. nochmahls verlesen und in Erwegung gezogen; da denn zu Protocoll gesetzet ward: ob wohl die Ritterschaft mit guten Gründen darthun mögte, daß sie, zu einer Verhöhung der Contribution nicht gehalten, so wolten sie doch, zur volkommensten Herstellung eines resp. gnädigsten und unterthänigsten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern, diesen Punct nicht ausser Beobachtung lassen. Sie könten zwar keine völlige Abrede nehmen, weil niemand von den Städten

ten zugegen; doch in Hofnung, daß eine gäntzliche Vereinbarung mit der Landes-Herschaft, vor der Kayserl. Commission, würde getroffen werden: so wolten sie sich zu einer Zulage gestehen, so sauer es auch dem erschöpften Lande werden dürfte, wobey sie aber doch noch vieles zu bedingen hatten. Denn die vergangene Zeiten hatten sie witzig gemacht, die künftige Mißverständnisse vorher zu sehen und zu verhüten. Der **von der Lühe zu Mulsow**, welcher vorhin schon eine Unzufriedenheit geäussert, gab d. 16. zu Protocoll: „Es hat die Ritterschafft des Ambts Bukow mir schlechthin nicht committiret, die „Verhöhung des quanti contribut. zu verwilligen.„ Er trug auch sonst noch andere Dinge vor, welche Gerechtsame des Landes betraffen, als die Verwegerung der Appellation in Fiscalischen Processen; worauf aber die andern antworteten: sie wären dazu nicht instruiret. Der E. Ausschuß würde wohl das nöhtige beobachten. Womit also dieser Convent geendiget ward. p)

3. Damahls wolte die Stadt **Rostock**, welche sich bey ihrer neuen Convention recht wohl befand, die Güter **Bartelsdorff** und **Willershagen**, von dem Closter **Ribnitz**, wieder einlösen. Es war aber **Bartelsdorff** aus Creditoren Händen gekauft, wie droben angezeiget, q) in welchem Fall keine Einlösung bey uns stat hat. Die Provisores frugen, auf dem erzehlten Convent, die Deputirten alhie um Raht, wie sie sich dabey zu verhalten hätten; weil jene aber nicht den rechten Grund anzeigen konten, so wusten diese auch ihnen nicht zu rahten.

Am 11. Dec. ergingen zu **Wien**, Kayserl. Conclusa; so nun nach **Mecklenburg** kamen, und der Ritterschaft gute Hofnung machten, daß die oberwehnte Auseinandersetzungs-Convention wohl dürfte rückgängig werden. Denn der Hertzog zu **Strelitz-Mirow** hatte sich am 24. Nov. zu **Wien**, bey der angefangenen Hof-Commission interveniendo gemeldet, und durch mehrgedachten **von Middelburg**, eine zweckfügliche Schrift übergeben, die auch ad acta geleget ward. Die Ritterschaft hatte um Mittheilung der Städtischen Schriften vom 4. Nov. gebeten, welche sie nun erhielte; wobey zugleich Kayserl.

serl. Maj. declarirten, daß die angefangene Hof-Commission ehestens solte fortgesetzet werden. r)

Inzwischen hatte die Ritterschaft bereits Ao. 1749. im September eine Schrift drucken lassen, welche den Titul führte: **Warhaffte Erzählung**, was sich mit den Herrn Hertzogen von Mecklenburg, seit angetretener Landes-Regierung des Hertzogs Christian **Ludewig** t. t. und Deroselben Land-Ständen, bis im Monaht Junii 1749. zugetragen; welche mit 100 Beylagen begleitet war, wodurch sie solte beglaubiget werden. Dieser ward nun Ao. 1750. eine starcke Schrift vom Hofe entgegen gesetzt, die der Verfasser nante: **Vertheidigte Gerechtigkeit** der Hertzoglich-Mecklenb. Maaß-Reguln, wodurch gedachte Erzählung solte entglaubiget werden. Sie hatte 110 Beylagen, die grösten theils bisher noch nicht gedruckt und geschickt waren, das Mecklenburgische Staats-Recht, in den wichtigsten Haupt-Stücken, zu erläutern. Hierauf gab die Ritterschaft Ao. 1751. heraus: Ausführliche **Betrachtung** über verschiedene Stücke der **Gemeinschafts- und** *Contributions*-**Verfassung**; wodurch die oberwehnte Rechts gegründete Vorstellung solte bestärcket werden, diese hatte 215. Beylagen, ohne was noch in den Anmerckungen bey der Betrachtung selbst angebracht war. Gegen diese schrieb der Hof in selbigem Jahr ein ausführliches Werck, genant: **Letztes Wort**, zur Behauptung des Rechts der Hertzogl. Mecklenbl. Auseinandersetzungs-Convention; wobey 124. Beylagen waren. Es ward aber mit diesen und darauf noch folgenden Schriften, die **Beruhigung** des Landes, welche der Hertzog so sehnlich wünschte, nicht befodert. Wir kommen also wieder zu unserm Vorhaben.

Ao. 1751.

Das Vieh-Sterben ging im Lande noch immer weiter fort. Es erfolgte eine Fürstl. Verordnung, das verreckte, mit Haut und Haar zu begraben. Diß geschahe zwar, aber es half nicht. Daher am 8. Jan. frey gegeben ward, weil es die Schinder nicht, für den gesetzten Lohn (16 ßl.) abdecken wolten, daß ein jeder solches, seinen Ehren unbeschadet, verrichten könte. Es erfolgten darauf noch andere

gute Verordnungen, die in den Intelligentz-Blättern zu lesen sind. Aber es half alles nichts, das Sterben zog noch immer herum.

Der E. Ausschuß hatte die Vorder-Städte abermahls am 30. Dec. a. p. zu einer Vergleichs-Handlung einladen lassen; sie antworteten aber d. 11. Jan. da der eine Bevollmächtigte aus ihnen, (Hof-Raht **Storch** aus **Güstrow**) seit letztgepflogener Handlung verstorben: so fünden sie sich nicht ermächtiget, ohne neue Volmacht und Instruction von den andern Städten, sich zu solchen Tractaten einzulassen. Hiezu aber würde ein algemeiner Convent der Städte erfodert, welchen sie doch auch nicht anders, als mit Vorwissen der gnädigsten Herschaft anstellen dürften. Inzwischen müsten *die versiegelten* Acta von letzter Vergleichs-Handlung unentsiegelt *bleiben*. Die Ritterschaft sahe solche Entschuldigung als eine Folge der neulichst beygelegt erhaltenen 2400 Rthlr. an.

Die Städte hatten noch bey ihrem letzten Convent (d. 16. Apr. a. p.) beliebet, zur Bezahlung ihres Assessoris **Ronow** und anderer Ausgaben, eine Anlage von 800 Rthlr. zu machen. Es erging also d. 25. Jan. ein Ausschreiben, samt beygelegter Repartition an die Städte; darin die Vorder-Städte zugleich gute Hofnung, wegen Wiederherstellung der bürgerlichen Nahrung, durch ein erwartetes Kayserl. Decretum, machten. Denn so hatte der Städtische Anwald zu **Wien**, der **von Harprecht**, bereits den 27. Jul. a. p. der Städte Quadruplic (vierte Satz-Schrift) übergeben; *darauf solche* wie gesagt, d. 11. Dec. der Ritterschaft war communiciret worden, um sich allenfals mit Antwort vernehmen zu lassen. Es kam aber auch jetzo die Ritterschaft hierauf d. 12. Febr. durch den **von Middelburg** ein, und stellete vor, daß die Städte mancherley beträchtliche Nova angebracht; zudem wären sie mit den Städten, in *gütlichen* Vergleichs-Handlungen, begriffen, und hätten die bisherigen *Landes*-Umstände solche nur unterbrochen. Bat also, zu erlauben, *daß sie sich* noch mit ihrer Quintuplica (fünften Satz-Schrift) mögte vernehmen lassen. Womit der Städte Hofnung abermahls wegfiel.

4. Es war d. 8. Febr. da es mit der Hof-Commission zu **Wien** zur

zur abermahligen Session kam. Als Kayserl. Commissarii funden sich hier die drey Reichs-Hof-Rähte, **von Knorr**, Baron **von Senkenberg** und Baron **von Vockel**. Der Secretar. **Joh. Georg Reitzer**, führte das Protocoll. Von Hertzogl. **Schwerinscher** Seiten waren da, der Geheimte Raht und Reichs-Tags Gesandter, Baron **Teufel von Türkensee** und der Vice-Cantzlar **Ditmar**. Von Strelitz, der Geh. Raht **von Moll**. Ritterschaftlicher Seiten waren zugegen, die **von Jasmund**, **von Wackerbarth** und **von Middelburg**. Dieser letzte war auch, als Reichs-Hof-Rahts Agent, bevolmächtiget, Nahmens des Hertzogs zu **Strelitz-Mirow** zu protestiren, daß „was „der bekannten Landes-Union zuwieder vorgenommen werden mögte, „daran wolle sein Fürstl. Herr Principalis bey sich etwa für Ihn eräugenden Succesions-Anfall, nicht gebunden seyn.„ Man sahe also schon voraus, daß die ohne des Landes-Bewilligung angefangene, und nachher so mühsam vertheidigte Auseinandersetzungs-Convention, s) dennoch wohl würde vereitelt werden. Es ward solche Protestation mit zu Protocoll genommen, wodurch der Ritterschaft, die jederzeit solche Theilung für schädlich gehalten, auch in andern Stücken gute Hofnung gemacht ward. Es gefiel aber derselben gar nicht, daß die Städte keine Deputirten zu dieser Commission gesandt, und damit zu erkennen gegeben hätten, daß ihnen die alte Union, welche in damahligen Streit-Schriften von der Hof-Seite sehr geringschätzig angezogen ward, nicht sonderlich am Hertzen läge.

Als es zur Handlung selbst kam, so ward der Contributions-Punct zuerst vorgenommen. Die Fürstl. **Schwerinsche** erklährten sich, daß sie, wegen des Modi (nach den Hufen zu steuren) an sich selbst nichts einzuwenden hätten. Es sey nur um eine richtige Ausgleichung der adelichen Güter nach Hufen zu thun. Eine vorzunehmende Ausmessung würde hiezu das schicklichste Mittel seyn. Die Ritterschaftlichen Deputirten wandten dagegen ein: die Hufen-Anzahl sey bereits, durch Kayserl. Decision vom 23. Mart, 1733. und 2. Oct. 1738. auf 4700 fest gesetzet. Die Kayserl. Commission zeigete darauf an: solches sey nur mitlerweilig (provisionaliter) geschehen. Doch da die

Ausmessung grosse Unkosten erfodern würde, auch dieselbe viele Schwierigkeiten und neue Particular-Processe erwecken könte: so würde am besten mit einer Bogen-Handlung (per aversionem) auszukommen seyn. Diß war nun auch der Ritterschaft Meinung, und hatte sie schon deswegen d. 31. Aug. 1750. eine Punctation aufgesetzet, darin sie sich zu ein mehres als 120000 Rthlr. erklähret hatte; wenn die Domainen und Städte ein gleiches thun würden. Solche Punctation hatten die Ritterschaftlichen Deputirten schon d. 6. Febr. der Kayserl. Commission, unter der Rubric: **Fernerweitige unterthl. Ritterschafftl. Erklährung**, übergeben. Da nun dieselbe den Fürstlichen communiciret ward, so stelleten diese darauf d. 11. Febr. eine **kurtze Wieder-Erklährung**; worin sie die wahre Hufen-Zahl aussündig gemacht wissen wolten. Darauf von jeder Hufe ein jährliches billiges Quantum solte für beständig verglichen werden. Es wolten aber die Ritterschaftlichen sich hierauf nicht einlassen. Sie meinten, die 4700 Hufen wären vom Kayser entscheidentlich fest gesetzet; wolten auch, daß die Städte, zur Behandlung des Contributions-Puncts, mit zuzuziehen wären, wie denn die **Stargardischen** sich hiezu, durch ihren Anwald, Nahmens **Fischer von Ehrenbach**, gemeldet hätten; aber die Kayserl. sagten: daß der Städte quota sich hernach schon finden würde, und solte dazu der Terminus, auf nächste Session, angesetzet werden.

Am 11. Febr. ward solche dritte Session zwar gehalten. Es ward aber die Frage: ob die 4700 Hufen entscheidentlich oder nur mitlerweilig gesetzet? nicht ausgemacht. Denn es wolten die Ritterschaftlichen zuvor an ihre Committenten schreiben, um nähere Instruction zu erhalten. Die Hertzoglichen aber blieben dabey, daß die wahre Hufen-Zahl annoch auszumachen; gestalt Ao. 1669. wie droben gesagt, dieselbe auf 12545. angegeben worden. t)

Hierauf erging d. 15. Febr. ein Commissarisches Rescript an die Ritterschaft nach **Mecklenburg**, darin ihr zu erkennen gegeben ward: wie bereit und geneigt die Herren Hertzoge wären, alle Zwistigkeiten mit derselben in Güte abzuthun. Die Ritterschaft mögte

sich

sich nun auch erklähren, wozu sie sich, über Richtigstellung der Hufen, einverstehen wolle; anerwogen sich die Herren Hertzoge so moderat erklähret, daß sie es bey nahe der Ritterschaft selbst überlassen hätten: ob sie die in Ao. 1669. anerkante Hufen-Zahl noch jetzo annehmen oder eine Ausmessung der Hufen erwählen wolten. Sie würde nun hierüber, ohne Aufschub, eine positive und uneingeschränckte Erklährung abzugeben haben. Solche „zu befordern und alle Aufzüglichkeiten abzuschneiden, würde dienlich seyn, geschickte und der Sachen verständige Leute aus ihrem Mittel zu erwählen, welche die zu **Wien** sich befindende Ritterschaftl. Deputirten jederzeit instruiren könten, „so „würde dadurch die gütliche Einverständnis, mit Abthuung aller Strit„tigkeiten in kurtzem zum glücklichen Stande zu bringen seyn.„

Was die Sache der Städte wieder die Ritterschaft, wegen der bürgerlichen Nahrung betrift: so hatten die Städte gebeten, daß auch diese vor der Hof-Commission mögte zur gütlichen Handlung kommen. Es erging daher gleichfals am 15. Febr. ein Rescript an sie: Jemanden, zur gütlichen Beylegung, genugsam zu bevolmächtigen, und innerhalb 2. Monahten nach **Wien** zu senden; so solte auch hierüber gütlich gehandelt werden. Es sahe aber hiemit noch sehr weitläuftig aus; indem die Städte von der Ritterschaft unmügliche Dinge foderten. Denn so wolten die Städte, es solte die Ritterschaft erweisen, was sie vor Ao. 1572. für Krüge gehabt, welche ihr sodann zu lassen wären. Es hatte aber der 30 jährige Krieg, die darüber sprechende Nachrichten vorlängst verschlungen. Die Hertzogl. Bevolmächtigten stateten aus **Wien** d. 20. Febr. Relation ab, und gedachten darin auch dieses Puncts. Sie meinten, daß die Städte nur allein über die Ritterschaft dieserwegen klage, aber sie hatten von je her sich auch über die Fürstl. Ampt-Leute beschweret.

n) Protoc. gehalt. zu Neu-Strelitz im Geh. Rahts Collegio den 2. und 3. Oct. 1750. o) Protoc. des Convents der Stargardischen Städte geh. zu Neu-Brandenb. d. 15. Oct. 1750. p) Protoc. des Landes-Convents zu Rostock im Dec. 1750. q) Lib. 15. p. 141.

p. 141. r) Conclus. Cæsar. vom 11. Oct. 1750. s) Facti Species und wahrhafter historischer Bericht, von denen im Hertzogthum Mecklenb. und dazu gehörigen Landen seit 600 Jahren, unter den Landes-Herren vorgenommene Landes-Theilungen 1749. t) Protoc. der Kayserl. Hof-Commission vom 8. und 11. Febr. 1751.

Das X. Cap.

Anschickung zum Landes-Vergleich.

§. 1. Unterschiedliche Gesinnungen der Städte.
2. Die Ritterschaft gibt nach. Der Hertzog von Strelitz-Mirow stirbt.
3. Was bey der Hof-*Commission* zu Wien vorgekommen.
4. Was weiter daselbst vorgegangen.

Am 2. Apr. meldeten die Burgemeistere zu **Parchim** und **Güstrow** an Burgemeister und Raht der Vorder-Stadt **Neu-Brandenburg**: ob es ihnen gleichfals gefällig seyn wolte, nach **Sternberg** zu kommen; um daselbst wegen Volmacht und Instruction eines Deputirten nach **Wien** zu sprechen. Der Convent ging d. 17. Apr. vor sich, da denn beschlossen ward, zur Ersparung der Kosten, nicht eine eigene Deputation nach **Wien** zu senden; sondern, nach dem Raht der Hertzoglichen Gevolmächtigten daselbst, so sie in jetztgedachter Relation gegeben, die beyde Städtische Agenten (**Harprecht** und **Fischer**) dieserwegen zu bevollmächtigen. Solche Vollmacht würde Dr. **Rütemeyer** auffsetzen und allein auf den von **Harprecht** richten, alsdenn solten sie alle Städte, mit ihren Unterschriften und Signeten, beglaubigen. Die Instruction wolten allein die Burgemeistere in den Vorder-Städten unterschreiben, und sonst niemanden, wer der auch sey, Nachricht davon geben. Es ward aber aus diesem allen nichts.

Die

Die Ritterschaft wolte gleichfals unter sich, auf der Hof-Commission Anrahten, einen Convent halten. Die zu **Rostock** befindliche Land-Rähte und Deputirte, die sich sonst E. Ausschuß genannt, meldeten solches Vorhaben, durch ein Memorial vom 31. Mart. an J. Dhl. so eben jetzo zu **Rostock** waren. Da sie denn sogleich, doch citra consequent. authorisiret wurden, zu solchem heilsamen Zweck alle und jede von der Ritterschaft, einzuladen; und zwar mit der Verwarnung „daß derjenige, welcher ausbliebe oder des Convents Be„rahtschlagungen bis zum Ende nicht mit beywohnte zu allem was be„schlossen, eben so volkommen, als wenn er dabey gewesen wäre, ver„bunden seyn solle.„ Der Convent ward darauf d. 14. Apr. ausgeschrieben, um d. 18. Maji in **Rostock** einzukommen, ward aber hernach noch weiter, bis auf d. 22. Jun. ausgesetzet.

Am 1. Jun. kam der Vice-Cantzlar **Ditmar** aus **Wien** wieder zurück und zu **Rostock** an. Von hier kam der Hertzog d. 2. Jun. nach **Schwerin**, besuchte das Lust-Schloß **Kleinow**, und kehrte d. 5. Jun. wieder zurück nach **Rostock.** Am 12. Jun. kam gedachter Vice-Cantzlar zu **Schwerin** an.

Der Frey-Herr **Gerd Carl von Sala zu Bellin**, erlangte d. 23. Jun. vom Kayser das Reichs-Gräfliche Diploma, so hierbey erfolget.

Die Städte des **Stargardischen** Craises, schrieben aus **Neu-Brandenburg** d. 19. Jun. an den E. Ausschuß, freueten sich, daß sie nun angenehme Hofnung, zur Hinlegung der Landverderblichen Zwistigkeiten schöpfen könten; bezogen sich auf ihre alte unzertrennliche Vereinigung mit den übrigen Ständen des Landes, und verwahreten sich gegen alle einseitige Vergleichs-Handlungen. Der E. Ausschuß antwortete ihnen d. 29. Jun. bezeugete gleichfals seine Freude über die rechtschaffene und patriotische Gesinnung dieser Städte, „um die alte „Unions-Verbindung und wohlhergebrachte Landes- und Contributi„ons-Verfassung, wie es das alte Herkommen, die Landes-Fürstl. Re„versalen und gnädigste Resolutionen, auch die besonders oftmahlige „Kayserl. Erkenntnisse erfoderten, bey allen Vorfallenheiten, geltend

„zu

„zu sehen„ versicherte daneben, daß deswegen, nach **Strelitz**, an I. Dhl. geschrieben, um dasigen Städten, nach ihrem Verlangen, die Mit-Zulassung zu diesem Convent zu gestaten. Beklagte aber auch, daß bis dato noch nicht die geringste Antwort hierauf eingelaufen; indessen wolten sie nichts beschliessen, was dem gemeinschaftlichem Interesse entgegen sey. Die Unterschrift war: „**Land-Raht und** *Deputirte* **von R. u. L. der Herzogthümer Mecklenbl. zum Engern „Außschuß.**„

Die Burgemeister aus **Parchim** und **Güstrow** hatten, auf ihrem vorerwehnten Convent, auch von der Contribution der Closter-Dörfer gesprochen, daß ihnen dieselbe so wohl als der Ritterschaft zu Hülfe kommen müste; weil die Städte, vermöge der Reversalen von 1572. gleiches Recht mit der Ritterschaft an den Clöstern hätten. Nun war ihnen die Ritterschaft hierin, was den Contributions-Punct anlanget, gar nicht entgegen; sondern hatte vielmehr schon geäussert, daß der Closter-Dörfer Contribution allen dreyen, als Domainen, Ritterschaft und Städten, zu gute kommen müste. Die Burgemeistere aber meinten hiebey sonderlich auf ihrer Hut zu seyn, und fertigten ein Supplicatum an I. Dhl. liessen auch diese Sache den 8. und 10. Maji an die andere Städte gelangen, und waren ihnen zugleich, zur Betreibung derselben, eine Collecte von 800 Rthlr. anmuhten. Es erfolgete aber von **Schwerin** d. 17. Jul. zur Antwort: daß die Städte solch angegebenes Recht, an die Contribution der Closter-Dörfer, binnen 3 Wochen, gehörig erläutern, bescheinigen und sodann gnädigste Verordnung gewärtigen solten. Hiebey ward ihnen zugleich befohlen, eine volständige und von 2. Notarien vidimirte Abschrift von der Union de Ao. 1659. mit allen Unterschriften, einzusenden. Denn die Städte hatten derselben in einem Exhibito zu **Wien** gedacht, und also zu erkennen gegeben, daß sie dieselbe hätten. Als die Vorder-Städte säumeten, so wohl ihr vermeintes Recht an gedachte Contribution, zu erweisen, als auch die verlangte Unions-Formul einzusenden; so erging deswegen am 17. Aug. eine Erinnerung. Endlich erfolgte am 6. Sept. aus **Schwerin**, die Antwort an die Vorder-Städte, welche dahin

aus-

auslief, daß J. Dhl. so wenig der Ritterschaft als den Städten etwas an der Contribution der Clöster geständig wären, als welche lediglich der Landes-Obrigkeit zustünde.

2. Inzwischen waren schon im hinterlegten Jahr die Hof-Rähte **Detharding** und **Handwich**, Professores Medic. zu **Rostock** und die Doctores Medic. **Brun**, **Schaumkel** und **Becker** zu Craiß-Physicis ernant, um das Medicinal-Wesen zu beobachten, auf Apotheke, Chirurgis, Badern und Heb-Ammen zu sehen, wozu eine gewisse Verordnung vorgeschrieben, die d. 20. Jul. zu **Schwerin** durch den Druck bekant gemacht, und an alle Städte gesandt ward; wobey auch zugleich eine Tax-Ordnung für die Medicos, Chirurgos und Heb-Ammen zu finden war. Es waren dergleichen gute Anstalten schon vorher in den benachbarten Ländern gemacht, wovon man zugleich bey uns das Muster nahm.

Die Vorder-Städte zeigeten bey Hofe d. 13. Aug. an, daß sie nöhtig fünden einen Convent anzustellen. Es ward ihnen in der Antwort, wie schon sonst, angefüget, daß sie hinführo, bey solchen Berichten, zugleich den Ort zum Convent melden „auch um gnädigste „Genehmhaltung und Vergünstigung, nach Art und Pflicht beschei„dener Unterthanen gegen ihre Landes-Obrigkeit, anzusuchen nicht vergessen solten. Am 13. Nov. meldeten die Vorder-Städte den Ort ihrer Zusammenkunft, nemlich **Sternberg**, und baten um Fürstl. Genehmhaltung, welche auch d. 17. Nov. erfolgte. Solcher Convent ward auf d. 21. Dec. wegen Fortfahrung mit der Licent, angesetzet. Es war aber nicht allen Städten gelegen, daß der Terminus so kurtz vor Weynachten bestimmet. **Boitzenburg**, wolte gar nicht darin willigen, daß die Städte beschliessen solten, den Licent-Modum weiter beyzubehalten, als worüber ihre Stadt ohnfehlbar müste zu Grunde gehen. Einige hielten dafür, daß der Städte Nahrung, durch die Licent, am meisten zu befodern, weil die Einkünfte der Fürstl. Cammer, mit dem Aufnehmen der Städte, wüchsen; daher zu vermuhten wäre, daß der Hof gern das Aufnehmen der Städte befodern würde.

Aber was entging so dann nicht der Cammer in den Fürstl. Aemptern, wenn diese solten die bürgerliche Nahrung fahren lassen?

Am 14. Dec. ließ der Hertzog ein Patent ergehen: daß die Beampte und Befehlhabere in den Hertzogl. Domainen nicht eigenes Gefallens denen leibeigenen Unterthanen für gewisses Löse-Geld Entlassungs-Scheine oder Frey-Briefe ertheilen solten.

Als es mit der Hof-Commission zu **Wien** was langsam von staten ging, und der Hertzog **Christian Ludewig**, nach seiner huldreichen Gesinnung, gern mit seinem Lande zu Ruhe seyn wolte; so ward abermahls ein Versuch zur gütlichen Handlung mit der Ritterschaft des Landes d. 30. Sept. und folgenden Tagen zu **Schwerin**, durch den Vice-Cantzlar **Ditmar** angestellet. Es war auch die *unabläßig* angewandte Mühe, welche bis um die Mitte des Decembris währete, nicht
Ao. 1752. vergeblich. Wie denn der Hertzog im Januario 1752. und abermahls d. 27. Mart. umständlich nach **Wien** berichtete: daß der Contributions-Modus, nach den Hufen, in Güte abgethan. Denn man war sich so weit einig geworden, daß die Steur solte auf Hufen geschlagen, von der Hufe 9 Rthlr. gegeben, und dem Edelmann, an stat der Ritter-Hufen, die Hälfte seines Gutes steurfrey gelassen werden. Womit also die Ritterschaft sich der fernern Bestimmung des Steur-Modi begab, als welche bisher manchen Wiederwillen verursachet und die Land-Täge aufgehalten hatte. Dieses war nun schon ein starcker Schritt, zum völligen Vergleich, indessen waren doch noch unterschiedliche Puncte übrig, die von grosser Schwierigkeit schienen. Wir werden bald ein mehres davon hören, wenn zuvor alhie eines hohen Todes-Falles gedacht.

Der Hertzog zu Strelitz-Mirow, **Carl Ludewig Friderich**, welcher keinen Gefallen an der Auseinandersetzungs-Convention hatte, die jetzo so manches Mißvergnügen verursachte; war ein Herr von feiner Gelehrsamkeit, scharfer Einsicht, ordentlicher Wirthschaft und sehr leutseligem Umgange mit Jederman. Der manches an der Regierung seines Herrn Bruders zu **Strelitz** bemerckte, welches dessen rechtschaffenes Gemüht sehr beunruhigte, auch vermuhtlich seinen Tod beso-

besoderte. Er starb d. 5. Jun. zur algemeinen Bedaurung des gantzen Landes, besonders des Strelitzschen, über welches seine Regierung gantz nahe zu seyn schiene. Dessen Gemahlin war **Elisabeth Albertina**, eine Fürstin, so die feine Klugheit der wahren Gottesfurcht zu ihrem ewigen Ruhm besitzet; sie ist des Hertzogs **Ernst Friderich**, zu Sachsen-Hilburgshausen Tochter, welche d. 5. Febr. 1734. beygeleget ward. Die Ehe war volkommen liebreich und gesegnet, der Hertzog zeugete mit ihr 10. Kinder, 5. Printzen und 5. Printzeßinnen, die also auf einander folgten:

1) **Christiana Sophia Albertina**, geb. d. 6. Dec. 1735.
2) **Carolina**, geb. d. 22. Dec. 1736. starb bald darnach.
3) **Adolph Frider. IV.** geb. d. 5. Maji 1738. ward regierender Herr.
4) **Elisabeth Christina** geb. d. 13. Apr. 1739. starb ein Jahr nachher.
5) **Sophia Louise**, geb. d. 16. Maji 1740. starb d. 31. Jan. 1741.
6) **Carl Ludew. Frider.** geb. d. 10. Oct. 1741.
7) **Ernst Gottlob Albrecht** geb. d. 27. Aug. 1742.
8) **Sophia Charlotte**, geb. d. 19. Maji 1744.
9) **Gotthilff**, geb. d. 28. Oct. 1745.
10) **Georg August**, geb. d. 16. Aug. 1748.

Drey Tage, nach dieses Hertzogs Tode, (d. 8. Jun.) ward dessen Testament, in Gegenwart etlicher von Strelitz bevollmächtigten Rähte, eröfnet; darin die Vormundschaft seiner Kinder der Fürstl. Frau Wittwe aufgetragen war, wobey es auch blieb, gestalt der Kayser solches Testament, auf Anhalten der Frau Wittwe, d. 4. Sept. bestätigte. u)

3. Die Haupt-Sache, welche den völligen Vergleich zu Schwerin noch zurück hielte, war der oftgedachte Neben-*Modus* bey der Contribution, welchen die erlegten, so ausser den Hufen wohnten. Diesen Modum hatte vorhin die Ritterschaft, zur Erleichterung der Hufen-Steur, gehabt. Nun aber begehrte solchen die Landes-

Herschaft, und gaben die alten Zeiten, daß er bald hieher, bald dorthin geflossen; folglich kein beständiges Herkommen anzuführen war. Es ward also dieser Punct zur Kayserl. Commission mit Strelitzscher Einstimmung, ausgesetzet. Inzwischen ward das Contributions-Wesen der Bauren vorgenommen, welche in den Dörfern der Städte wohnten.

Hiezu erging d. 19. Aug. ein Hertzogl. Mandat an den Graf **von Basſevitz**, der seit d. 8. Mart. Geheimer Raht war, an den Ober-Hauptmann und Cammer-Præsidenten **Christian von Both**, Regierungs-Raht **von Smith**, und an die Cammer-Rähte, **Johann Cornelius von Müller** und **Johann Georg Wachenhusen**, um von den Städten, welche Dörfer hätten, eine Deputation nach **Schwerin** zu fodern; mit ihnen, wegen des rückständigen zu liquidiren und Handlung darüber zu pflegen; über die künftige Erlegnissen aber eine richtige norm zum Stande zu bringen. Diese HHrn. Rähte schrieben deswegen den 26. Octob. an die Vorder-Städte **Parchim** und **Güstrow**, und setzten d. 28. Nov. zu solcher Deputation an.

Indessen war d. 6. Oct. ein Kayserl. Conclusum ergangen, daß die Hof-Commission zu **Wien** solte wieder vorgenommen werden. Es ward auch abermahls d. 13. Oct. eine Session gehalten. Hier waren zugegen die Reichs-Hof-Rähte, Baron **von Hagen**, **von Knorr**, Baron **von Senkenberg** und Baron **von Vockel**, samt dem Secretario **Reitzer**. Von Hertzogl. **Schwerinscher** Seiten funden sich noch die vorigen, so nun beyde Geh. Rähte waren, nemlich **Teuffel** und **Ditmar**, von **Strelitzscher**, **Moll**. Ritterschaftl. Gevollmächtigter war der Hof-Marschall **Balth. Henn. von Wendessen**, samt den vorigen **von Wackerbarth** und **von Middelburg**. Der **Stargardischen** Städte Agent, **Fischer von Ehrenbach**, ward gleichfals zur Erscheinung angesagt, weil er aber noch keine Volmacht hatte, so erschien er nicht. Hier ward nun gedachter **Neben-*Modus*** vorgenommen. Die Hertzogl. Abgeordneten übergaben eine Schrift unter der Rubric: *Loco oralis recessus*, darin sie diese Sache der

Kayserl. Commission vorstelleten. Die Ritterschaftlichen erklähreten sich darauf, daß sie bevollmächtiget wären, zu dem verglichenen Hufen-Quanto, wenn solches durch die Ausmessung fest gesetzet, noch zehn tausend Rthlr. wegen des Neben-Modi, anzubieten; wobey sie bedingen wolten, daß solches Quantum nimmer zu erhöhen und in neuen Dritteln zu bezahlen. Sie fasseten dieses in einer Schrift, so sie: **Ritterschafftl. Erklährung** wegen des Neben-Modi, nannten. Mündlich thaten sie noch hinzu, daß sie gar nicht willens wären des Hertzogs Besteurungs-Recht zu schmälern „jedennoch müsten sie auch, der „Warheit nach, voraus setzen, daß solches Recht nicht unumschräncket „sey„ die Grentzen hierin würden durch die von vielen 100 Jahren her errichtete Landes-Verfassung, durch das von den Land-Ständen besessene und von den Hertzogen selbst anerkannte Eigenthums-Recht, wie auch durch die nachher erlangte Privilegia und Reversales bestimmet, wobey sie noch ein pro memoria übergaben, darin sie die Gründe anführten, welche sie für die Beybehaltung des Neben-Modi ihrer Seits hatten. Sie sagten: R. u. L. hätten von je her das Recht gehabt, über das Quantum sich mit der Herschaft zu vergleichen, und den Modum zu stellen; welches Recht hiemit, durch ihre wilkührliche Anerbietung litte, und dennoch wolten sie, zur Bezeugung ihrer Verehrung gegen die Durchl. Herschaft noch jährlich 10000 Rthlr. zulegen. Baten also, die Kayserl. Commission mögte ihre Durchl. Hertzoge zur Annehmung dieses Anerbietens vermögen. Weil aber der Hof-Raht **Busse** vormahls angegeben hatte, der Neben-Modus könte 180 tausend Rthlr. betragen, so wolten 10. oder auch 20. gegen 180. nicht viel sagen. Doch die Ritterschaft muste gantz anders von dem Ertrag des Neben-Modi versichert seyn; sonst wäre sie gewiß in ihrem Anerbieten weit höher gegangen. Es war auch nicht müglich, daß der Neben-Modus solte mehr als der Haupt-Modus auswerfen, welches die Cammer-Güter zeigen konten, worin derselbe Neben-Modus galt.

Die Ritterschaftlichen Deputirten beschwereten sich alhie, daß der Hertzog zu **Schwerin**, nachdem die Land-Executores abgeschaft,

sie an Beytreibung der Restanten hindere, insonderheit was die Necessarien beträfe und wenn sie unter sich freywillige Anlagen machten, wie jetzo, zur gegenwärtigen Hof-Commission. Die Hertzoglichen antworteten: Es suche die Ritterschaft nicht die Execution bey J. Durchl. unmittelbar, oder bey derselben Regierung, sondern bey den Gerichten; die doch nur für Streit- und nicht für Policey-Sachen wären. Würden sie nur dem Hertzoge den Mund darum gönnen, so wären J. Dhl. bereit ihr zu wilfahren. Dieser Punct war also leicht verglichen.

Die Contribution von der Ritterschaft war nun schon 4. Jahr her bestehen geblieben, währender Zeit mogten *etliche zum* Abtrag des aufgesummten unvermögend geworden seyn; *deswegen die* Vermögende besorget waren, daß jener Quantum auch auf sie mit fallen dürfte. Aber die Hertzogl. erklährten sich, es würden die Landes-Herren sich billig finden lassen und den Schaden wegen der Insolventen auf sich nehmen. Wogegen gleichfals nichts einzuwenden war.

Die Ritterschaftlichen zeigeten an, daß die **Stargardischen** Städte so gern in der Union bleiben wolten, und wieder alle Trennung protestiret hätten. Die Commission sagte darauf: daß auch die andern Städte noch würden vor sie erscheinen müssen, und hätte die Stadt **Rostock** schon einen Gevolmächtigten an den Agenten **Fischer von Ehrenbach** bestellet, womit diese Session beschlossen ward. w)

4. Hierauf ward am 17. Oct. abermahls eine Session zu **Wien** gehalten, da denn das letzte Protocollum wieder verlesen, und so wohl von den Hertzoglichen als Ritterschaftl. unterschrieben ward. Die Kayserl. verlangten von den Hertzogl. eine Gegen-Erklährung, auf die Ritterschaftl. Erklährung wegen des Neben-Modi. *Die Hertzogl.* übergaben eine Schrift, so sie **Wieder-Erklärung** *nannten*, darin sie sagten: „Ein quantum generale (wie hier *die gebotene* „10000 Rthlr.) habe von je her den Grund unendlicher Streitigkei- „ten zwischen der Landes-Obrigkeit und Unterthanen abgegeben; da

„der

„der eine dasselbe zu gering, der andere zu hoch geschätzet, es sey also „kein besser Mittel, zur Abschneidung unsterblicher Streitigkeiten, als „die speciale Beyträge eines jeden Contribuenten.„ Was so dann einjeder zu geben hätte, das wolten die Landes-Fürsten in ein unwiederruflich billig-mäßiges Normativum, durch gütliche Beystimmung, bringen lassen. Die Landes-Herschaft wolte davon die Reichs- und Craiß-Steuren, bis auf 50. Römer-Monahte, übernehmen; was darüber, dazu würde die Ritterschaft und ihre Hintersassen, gleich andern Eingesessenen, doch nicht mehr als den dritten Theil, erlegen, so wie solches auf Land-Tägen, mit Gutbefinden und Bewilligung der Ritterschaft, in quanto und modo, würde reguliret werden. Bey Unglücks-Fällen, worauf Remission (Erlassung der Steur) gehöre, würden die Landes-Herren, wenn es einzele Fälle beträfe, (als wenn ein Haus abbrennet) mit der Bescheinigung des Gerichts-Herren jedes Orts zufrieden seyn. Wäre aber der Casus von weitem Umfange und algemein, (als bey Hagel-Schaden) so würde die Untersuchung durch zwene auf Landes-Fürstl. Kosten abzuordnende Commissarien zu untersuchen seyn, denen die Ritterschaft auch die ihrigen gleichmäßig beyfügen könte, um das Quantum und den Modum der Remission zu bestimmen. Was die Necessarien beträfe, so würden sich die Landes-Fürsten auch hierin, zu solchem jährlichen Quanto erbieten, welches von der Liebe und Milde derselben, gegen die Ritterschaft, zeugen solte. Wegen Durchzüge, Einquartirung und Verpflegung der Trouppen, würden die Landes-Fürsten gern versprechen, was in der Kayserl. Resolution vom 23. Mart. 1733. für billig erkannt. Es ist solche Resolution in den Justiss. Decision. Imper. vom angeregten Jahr zu lesen, und gehet darauf, daß so dann Gleichheit zwischen Domainen, Ritterschaftl. Gütern und Städten zu halten.

So gut nun diese Erklährung der Hertzogl. Abgeordneten lautete: so hatten doch die Ritterschaftl. Deputirten nicht weiter Instruction als auf die bereits gebotene 10000. Rthlr. deswegen sie dieses alles nur auf Bericht (ad referendum) annahmen. Doch baten sie die Commission mit einigen Vorschlägen ins Mittel zu treten, wovon

sie

sie sodann gleichfals ihren Committenten referiren wolten. Die Commission hielte die Bedencklichkeiten der Hertzoglichen, wegen der forthin zu befürchtenden Streitigkeiten, für obwaltend, brachte aber dennoch im Vorschlag; weil die Contribuenten, so der Neben-Modus ergriffe, (als Müller, Schäfer, Handwercker, Häker, Dröscher &c.) von unterschiedlicher Gattung wären, ob man nicht unter ihnen eine Distinction machen könte, also daß etliche derselben den Fürsten unmittelbar, etliche aber zur Hülfe des Adels steureten, wozu es auch hernachmahls kam; aber jetzo wolten die Ritterschaftlichen nicht die Grentzen ihrer Instruction überschreiten. Was die Necessarien betraf, darüber verlangten diese eine nähere Erklährung. Die Hertzogl. antworteten: Sie könten sich nicht eher volständig und bestimmt erklähren, bis sie zuvor die Specification der eigentlichen Necessarien eingesehen und geprüfet. Doch könten sie versichern, daß das Quantum, so die Landes-Herschaft dazu geben wolte, würde hinlänglich seyn, und solte ein Fundus angewiesen werden, woraus der Städte und Domainen Antheil zu vertreten. Die Ritterschaftl. baten, den Punct wegen der rückständigen 4 jährigen Contribution zur Richtigkeit zu bringen. Denn sie müsten gar zu empfindlich, wegen Zurückbleibung der Necessarien, hierunter leiden, auch würden viele ihrer Leute in Schulden gerahten, und künftig durch die Executions-Gebühren, zu hart mitgenommen werden. Die Hertzoglichen empfunden dieses, und erwiederten: Es solte nur die Ritterschaft Rechnung ablegen, wohin sie die hohen Summen an Necessarien verwandt, als welche schon Ao. 1748. gefodert, aber nicht heraus gegeben worden. Man wolle diesen Punct nicht urgiren, um alles anstößige zu vermeiden; wegen der Insolventen hätten sie sich schon nähermalen erklähret. Die Ritterschaftlichen regerirten: Sie wolten sich desfals ihre rechtliche Vorstellung vorbehalten. Die Commission aber hielte dafür, daß dieser beyläufige Punct, wegen der Necessarien, noch wohl ruhen könte, um füglicher zum Vergleich zu kommen; womit diese Session limitiret ward. x)

Sie

Sie ging aber d. 20. Oct. wieder an. Da denn nach Unterschreibung des letzten Protocolli, die Kayserl. sagten: Weil diß gütliche Geschäft auf die, von der Ritterschaft zu fassende Entschliessung, ankäme, und daß ihren Deputirten hierzu volkommene Instruction ertheilet würde; zu dem Ende der **von Wendessen** nach Hause reisen wolte: so würde man ihn bald möglichst wieder zurück erwarten, bey seinen Committenten mögte er indessen den besten Fleiß anwenden; daß die Maaß-Reguln zur Ergreifung und Festsetzung eines billigen Vergleichs ungesäumt ergriffen würden. Da denn diese Commission, so bald möglich, solte reassumiret werden. y)

Der Hertzog zu **Schwerin** erhielte von diesen allen d. 31. Oct. durch eine Estaffette, Nachricht. Indessen war dieses die letzte Bemühung, so die Hof-Commission zum Vergleich anwandte; indem darauf im Lande selbst hiezu mehrere Anstalt gemachet ward.

u) Historische Erzählung desjenigen, so sich ... wegen Vormundschaft des ältesten Printzen von **Mirow** zugetragen, in Tract. gegründeter Beweiß von Ao. 1753. w) Protoc. der Kayserl. Hof-Commission vom 13. Oct. 1752. x) Protoc. der Kayserl. Hof-Commiss. vom 17. Oct. 1752. y) Protoc. der Kays. Hof-Commiss. vom 20. Oct. 1752.

Der Reichs-Grafen von Sala Kayserliches Diploma de dato Presburg d. 23. Junii 1751.

Wir, **Frantz**, von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont a Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein rc. rc.

Bekennen für uns, und unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Obwollen die Höhe der Römisch-Kayserlichen Würdigkeit, darein der Allmächtige GOtt, uns nach seiner Väterlichen Fürsehung gesetzet hat, mit vielen herrlichen und edlen Geschlechteren und

und Unterthanen geziehret ist: Jedoch weiln solche Kayserliche Hoheit, jemehr da uralte edle Geschlechtere ihren adelichen Tugenden und stattlichen Verdiensten nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabet werden, herrlicher gläntzet, und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkäntniß Kayserlicher Milde zu desto mehr schuldiger gehorsamer Verhaltung, löblichen Thaten, auch getreuen und steten Diensten beweget werden. Und wir nun aus jetzt berührter Kayserlicher Hoheit, auch angeborner Güte und Milde, in Gnaden vorderist geneigt seynd, aller und jeder unserer und des Reichs Unterthanen, Ehr, Würde, Aufnehmen und Bestes zu betrachten und zu befordern; So seind wir doch mehrers gewogen, derenjenigen Nahmen und Stammen in höhere Ehre und Würde zu erheben, deren Vor-Elteren und sie von Alt-Adel, und ritterlichem Stand, herkommen und gebohren seind, auch sich in unseren und des heiligen Reichs Angelegenheiten, mit getreuen und gehorsamsten Diensten standhaft erzeigen, und durch ihre ritterliche Thaten vor anderen rühmlich hervor thun, und der Welt kundbar machen.

Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet das alt-adeliche Herkommen, die sonderbaren Tugenden, stattliche Vernunft, Geschicklichkeit und andere vorzügliche Begabnissen, womit uns unser und des Reichs lieber Getreuer, **Gerd Carl**, des heiligen Römischen Reichs Freyherr **von Sala**, auf Bellin, Zehna, Braunsberg, Steinbeck und Schönberg besonders angerühmet, und anbey des mehreren glaubwürdig vorgebracht worden, wasmassen seine Vor-Elteren aus einen ur-alten und bereits in denen entferntesten Zeiten, als Marchesen wohlbekannten Geschlecht entsprossen, insbesondere aber sein Aelter-Vater zu Anfang des Siebenzehenden Jahrhunderts, wegen verschiedener in seinem Vatterland erduldeter Drangsahlen sich in Deutschland, und zwar im Mecklenburgischen niedergelassen, alwo seine Nachkommen sich seithero beständig in ur-alte und fürnehme Geschlechter verheurathet, und sowohl bey denen dasigen Herzogen, als anderwärtig, von Zeit zu Zeit viele ansehnliche Civil- und Militair-Ehren-Stellen bekleidet; Nicht minder, daß er **Gerd Carl** Freyherr **von Sala** selbsten in gedachtem Herzogthum Mecklenburg ansehnliche Güter besitze, und in die rühmlichen Fußstapffen seiner Vorfahren zu treten, von Jugend auf emsigst bemühet gewesen, auch inskünftige zu unserm, des heiligen Römischen Reichs, imgleichen des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses und gemeinen Wesens Nutzen und Besten sich bis in seine Grube unaussetzlich zu verwenden, des gehorsamsten Erbietens sey, wie er dann solches nach denen besitzenden treflichen Eigenschaften, wohl thun kan, mag, und soll.

So haben wir demnach aus obangeführten und mehr anderen unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, ihme **Gerd Carl** Freyherrn **von Sala**, die Kayserliche Gnade gethan, und ihn samt seinen jetzigen und künftigen ehelichen Leibs-Erben, und deren

derenselben Erbens-Erben beederley Geschlechts, absteigenden Stammes, für und für in den Stand, Ehr und Würde unserer und des heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinnen gnädigst erhoben, eingesetzet und gewürdiget, auch der Schaar-Gesell und-Gemeinschaft derenselben zugefügt, zugesellet und verglichen;

Thun das, fügen, gleichen, und gesellen sie zu derenselben Schaar-Gesell- und Gemeinschaft:

Ertheilen und geben ihnen den Titul und Nahmen des heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinnen; Meinen, setzen und wollen, daß sie für und für unsere und des heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinnen seyn, sich also nennen und schreiben, und von uns und unseren Nachkommen am Reich und sonsten jedermänniglich dafür gehalten, geehret und erkennet werden, dazu alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, Vorzüge, Herrligkeit in Reichs- und anderen Versammlungen, und Ritterspielen, Beneficia auf Ertz-und Dom-Stifteren, Geist-und Weltliche-Aemter und Lehen anzunehmen und zu tragen, als andere unsere und des heiligen Römischen Reichs von ihren vier Ahnen Väter-und Mütterlicher Seits rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen, theilhaftig, tauglich und empfänglich seyn sollen;

Zu mehrer Gedächtnüß unserer Kayserlichen Gnade haben wir ihme **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen **von Sala**, seinen ehelichen Leibs-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Manns-und Frauens-Persohnen, das bisher geführte ur-alte Wapen nicht allein hiemit bestätiget, sondern auch nachfolgend-beschriebenes Reichs-Gräfliches Wappen künftighin allezeit zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubet, als mit Nahmen: Einen weissen oder silberfarben mit einer Marquisen-Cron bedeckten Schild, in welchem oben ein ausgebreiteter einköpfiger rechtsschauender schwartzer Adler mit goldenen Schnabel und Waffen und roth ausschlagender Zunge: Unten aber ein roth oder rubinfarbig-gezinnetes Gebäu mit zweyen Eck-Thürnen und einem Thor zu sehen. Die Schildhaltere seynd zu beyden Seiten ein goldbewafneter schwartzer Adler mit ausstreckender Zung; wie dann solch Gräfliches Wappen in Mitte dieses unsers Kayserlichen Gnaden-Briefs mit Farben eigentlich entworfen ist:

Weiters, und damit er **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Graf **von Sala** noch mehr unsere Kayserliche Gnade, womit wir ihme wohlgewogen seynd, verspühren möge, haben wir demselben und seiner ehelichen Nachkommenschaft, Manns und Frauens-Persohnen, die besondere Kayserliche Gnad gethan und Freyheit gegeben, daß nun hinführo, in ewige Zeiten von uns und unsern Nachkommen am heiligem Reich, auch unseren und ihren Cantzeleyen, in allen unseren und ihren Reden, Schriften, Briefen und Mißiven, so von uns und unseren Nachkommen ausgehen würden, worinnen sie benennet und bestimmet werden, der Titul und Ehren-Wort: Hoch und Wohlgebohrn gegeben und geschrieben werden solle; Immaassen

P 2 wir

wir dann solches zu geschehen, bey unseren Canzleyen bereits bestellet und befohlen haben.

Ferner gönnen und erlauben wir ihme **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen **von Sala**, seinen jetzigen und künftigen ehelichen Erben und derenselben Nachkommen, beyderley Geschlechts, über all obiges, auch noch dieses aus besonderen Kayserlichen Gnaden, wie, wann und zu welcher Zeit es ihnen insgesammt etwa gefällig seyn mögte, unmittelbahre, von uns und dem heiligen Römischen Reich dependente Reichs-Güther in Francken, Schwaben, am Rheinstrohm und sonsten im Reich käuflichen an sich zu bringen, und solche in eine Reichs-Grafschaft erheben zu lassen, jedoch uns und dem heiligen Römischen Reich an unseren und sonst Männiglichen an seinen Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß zugleich dasjenige was in unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation Paragrapho Quinto des ersten Articuls hierbey erforderlich ist, genau erfüllet werde; Wie ihnen dann auch frey stehen soll, sich gegen uns und jedermänniglich, in allen ihren Schriften, Pettschaften, Insieglen, Handlungen und Geschäften, bey ihren Gerichten, und sonst des rothen Wachses zu gebrauchen und damit zu sieglen.

Gebieten und befehlen demnach denen Ertz-Bischöfen, zu Maynz, Trier und Cölln, als unseren und des heiligen Römischen Reichs, durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Ertz-Canzleren, auch allen anderen unseren Canzleren, Canzley-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtigen und künftigen, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie fernere Befehl und Ordnung in unseren und unserer Nachkommen Canzleyen, geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyen und darob halten, daß nun hinführo ermeldtem **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen **von Sala**, seinen ehelichen Leibs-Erben, und derenselben Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts das Prädicat und Ehren-Wort, **Hoch- und Wohlgebohrn** zugelegt und gegeben werde;

Wir gebieten imgleichen ferner allen und jeden, Chur-Fürsten, Fürsten, Geist und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Voigten, Pflegeren, Verweseren, Amt-Leuten, Landrichteren, Schultzheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Kündigern, deren Wappen Ehrenholden Perservanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie oft gedachten **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen, **von Sala**, seine eheliche Leibs-Erben und derensel-

ben

ben Erben beyderley Geschlechts für und für zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Gräflichen Versammlungen, Sachen, Handlungen und Geschäften, für unsere und des heiligen Reichs, rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen erkennen, ehren und würdigen, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten geruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen und gänzlichen dabey bleiben lassen, daran nicht hindern oder irren, sondern sie bey dem allen wie hie oben stehet, festiglich handhaben, schützen, schirmen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwieder nicht thun, noch das anderen zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seye, unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und darzu eine Pöen, nemlich zwey hundert Marckt lötigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hiewieder thäte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil, ihme **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen, **von Sala**, oder seinen Erben und Nachkommen, so hierwieder beleidiget würden, ohnnachläßlig zu bezahlen verfallen seyn solle, doch uns und dem heiligen Reich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Presburg, den drey und zwanstigsten Tag Monaths Juny nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt in siebenzehen hundert ein und funfzigsten, unsers Reichs im sechsten Jahre.

Franz.

(L. S. appendentis.)

Vt. R. Graf Colloredo, mppr.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Collat. & Registr.
J. H. v. Alpmannshoven,

Andreas Mohr.

Das XI. Cap.

Strelitzsche Sachen.

§. 1. Von Stargardischen und Schwerinschen Städten. Der Hertzog zu Strelitz stirbt.
2. Bewegung der Vormundschaft halber.
3. Allerley Fürstl. Verordnungen.
4. Kayserl. Rescripta.

Oberwehnter Reichs-Hof-Rahts Agent J. Fr. Fischer von Ehrenbach, schrieb d. 14. Oct. aus Wien nach Neu-Brandenburg, was seines Orts am 13. Oct. vorgegangen, und wie er der Hof-Commission nicht habe beywohnen können, massen es ihm an Volmacht und Instruction gefehlet, die ihm zwar der Burgemeister Keller schon d. 27. Maji 1751. versprochen, aber nachher nicht gesandt habe. Bat also, ihm solche beyde Stücke annoch zu übermachen, mit Vermelden „daß wiedrigenfalls Kayserl. Maj. sämtliche Städte Ernst „gemessen citiren würde.„ Gleiches Inhalts schrieb auch der Stargardische Syndicus A. D. Röpert, aus Wien d. 18. Oct. Es hielten hierauf die Stargardischen Städte d. 1. Nov. einen Convent zu Neu-Brandenburg, der Burgemeister Keller trug vor, wie vor allen Dingen Anstalt zu machen, daß gedachter Agent, so wohl, wegen seines gethanen Vorschusses, als auch Verdienstes und Honorarii, befriediget würde. Ferner wäre zu berahtschlagen, ob man ihn noch länger behalten, und zu dem Ende ihm eine Bestallung einsenden wolte. Es ward darauf von den Deputirten beschlossen, ihre Rückstände für den Agenten, so fort an den Secretar. zu Neu-Brandenb. F. M. Clinge einzuschicken und den Agenten noch bis Michaelis folgenden Jahres zu behalten, bis man sähe, wie es mit der Hof-Commission zu Wien ablaufe, wozu sie ihm eine unterschriebene Bestallung senden wolten. Wegen seiner Instruction würde zuvor, mit den Schwerinschen

schen Städten, zu sprechen seyn, um einen gemeinsamen Schluß zu fassen. z) Dieser Abrede zufolge, ward d. 6. Nov. aus **Neu-Brandenburg** an die **Schwerinsche** Vorder-Städte geschrieben; um eine Conference entweder zu **Jabel**, oder, wo es bequemer, zu **Wahren** anzustellen.

Indessen ging zu **Schwerin** die Commission mit den Städten vor sich, welche gedachter massen auf d. 28. Nov. angesetzet. Es erschienen Deputirte von solchen Städten, welche Dörfer oder doch etliche Bauren Stellen unter sich hatten, die schon bey Ao. 1717. angeführet. Der Geh. Raht, Graf **von Bassevitz**, eröfnete ihnen, mit Wiederhohlung des schon erwehnten Hertzogl. Auftrages, und zeigete an, daß **Malchin** sein Aussenbleiben entschuldiget. Dr. **Rütemeyer** recessirte im Nahmen der Städte und bat: daß ihnen eine Proposition geschehen mögte „welchergestalt die Höchstverordnete Hertzogl. „Commissary das Contributions-Wesen, von denen Städtischen „Dörffern, so wohl wegen des vergangenen als künfftigen einrichten „zu können vermeinen.„ Sie wolten darauf Morgen Nachmittag ihre Erklährung abgeben. Sie erschienen auch am folgenden Tage, ausgenommen Burgemeister **Janentzky** aus **Sternberg** und Burgemeister **Kuberg** aus **Gadebusch**, welche schon davon gereiset waren; doch mit Hinterlassung einer Volmacht an die andern. Nach weitläuftiger Behandlung erklährten sich **Parchim** und **Güstrow**, daß sie von Ao. 1748. bis 53. und also von 6. Jahren, in zweyen Terminen geben wolten, was in dem Steur-Edict 1733. von der Hufe gefodert worden. (9 Rthlr. 36 ßl.) Die Commissarii versprachen davon zu berichten. Am 1. Dec. ward solches Erbieten, in der dritten Session, völlig genehmiget. Da auch hier von dem Neben-Modo gesprochen ward, welchen die Commissarii, ausser der Hufen-Steur noch von den Städten (gleichwie von der Ritterschaft) fürs künftige begehrten: so verbaten die Deputirten diesen Punct bis zur völligen Regulirung des Steur-Wesens. Als aber auch die Städte wusten, daß der Hertzog den Halbscheid der Ritterschaftlichen Hufen steurfrey erkant habe, so suchten sie eben dergleichen Freiheit wegen ihrer Stadt-Dörffer; wolten

ten auch hiervon keinesweges abstehen. Deswegen die Handlung hierüber bis d. 22. Jan. 1753. ausgesetzet ward, alsdenn, ohne fernere Ladung zu erscheinen. a)

Hierüber starb der regierende Hertzog zu Strelitz, **Adolph Friderich** III. den 11. Dec. Morgends nach 5. Uhr. Ein leutseliger frommer Herr und grosser Liebhaber der Music, worin er sein meistes Vergnügen fand, und daher die Regierungs-Geschäfte hauptsächlich seinem Præsidenten, oftgedachtem **Scheve**, überließ, der bis hieher lebte und sein Ampt sorgfältig beobachtete. Des Hertzogs Gemahlin war **Dorothea Sophia**, aus dem Hause **Holstein-Ploen**, von deren Vermählung bey 1709. gedacht. Er liebte sie hertzlich, und betrübte sie nur allein, da er starb. Er regierte über 40. Jahr, und überlebte 66. wiewohl schwächlich und zuletzt kümmerlich, hinterließ keine Leibes-Erben. Denn ob er zwar 2. Töchter gezeuget, als: **Maria Sophia**, geb. d. 5. Maji 1710. und **Magdalena Christina**, geb. d. 21. Jun. 1711. so starb doch die erste, als Regentin zu **Rühn**, d. 24. Febr. 1727. die andere schon in zarter Kindheit. Um sein Cammer-Wesen stand es schlecht, weil seine Gemahlin mehr Freigebigkeit als Einkünfte hatte, welches sich etliche Bedienten sehr zu Nutze zu machen wusten. Der Gemahlin war **Fürstenberg** zum Leib-Geding vermacht. Sie zog aber nach **Schönberg**. Die sämtliche Creditores wurden aus **Neu-Strelitz** d. 20. Jun. 1754. vor einer dazu niedergesetzten Commission citiret; da es denn, mit derselben Befriedigung nicht alzu vergnügt ablief.

2. Der unstreitige Nachfolger war sein Bruder-Sohn, **Adolph Frider.** IV. ältester Printz des am 5. Jun. verstorbenen Hertzogs zu **Strelitz-Mirow**, der aber erst im 15. Jahr war. Es gab also hier, wegen der Vormundschaft eine, doch nur geringe, Bewegung. Die Hertzogl. Frau Mutter war, wie schon gesagt, von dem Herrn Vater zur Vormünderin bestellt und vom Kayser bestätiget. Sie schickte also den Geh. Cantzley-Raht **Jacobi** nach Strelitz, und an alle Fürstl. Collegia zu **Neu-Strelitz**, um Nahmens ihres ältesten Printzen Besitz zu nehmen. Sie erhub sich auch selbst mit dem

Prin-

Printzen dahin, noch an selbigem 11. Dec. und ward den 12ten die Gvarde eydlich verpflichtet, auch von den Rähten und Hof-Bedienten ein Handschlag genommen, worauf bald alle andere Städte des Craises, samt der Ritterschaft folgten.

Der Schwerinsche Hertzog **Christian Ludewig** aber, hielte sich versichert, daß ihm, als ältesten Vetter, die Vormundschaft gebühre, ließ daher alsobald 100 Mann aus **Güstrow** und darauf noch mehrere aus andern Gvarnisonen marchiren. Die ersten davon kamen d. 13. Dec. ins **Strelitzsche**, und fasseten eine viertel Stunde von der Residentz posto, in einem Dorfe. Der **Schwerinsche** Geheim. Raht, Graf **von Bassevitz**, war bey ihnen. Dieser that den Antrag zu **Strelitz**, daß der Hertzog, sein Herr, die gantze Regentschaft der dasigen Lande verlange; da er sich denn auf die alte Hauß-Verträge und bisherige Observance bezog. Der Hertzog gab auch zu **Schwerin** d. 22. Dec. ein Patent heraus, darin es hieß: „daß Wir, nach Anleitung der Rechte so wohl, als insonderheit auch, krafft des in Unsern „Regier-Häusern, Schwerin und Strelitz errichteten Freund-Vetterlichen Vertrags, (dieser war erst neulich getroffen) Uns der Vormundschaffts und Landes Administrations-Führung nicht entlegen „mögen,„ welches Patent an alle Eingesessene der Hertzogl. Strelitzschen Lande, so wohl in der **Herschaft Stargard**, als in dem **Fürstenthum Ratzeburg**, gerichtet war.

Es ward aber **Strelitzscher** Seiten dagegen eingewandt: der Fürstl. letzte Wille des Hertzogs zu **Mirow**, sey d. 8. Jun. in Gegenwart der **Strelitzschen** gevollmächtigten Räthe (wie droben gesagt) eröfnet, auch dem regierenden Hertzoge **Adolph Friderich III.** davon Abschrift gegeben; welcher darauf geäussert, daß er der Bestätigung dieses **Testaments**, beym Kayser nicht entgegen seyn könnte. Darauf habe die verwittwete Hertzogin auch solche Bestätigung gesuchet und den 4. Sept. vom Kayser erhalten. Nach solcher Bestätigung hätten sich allererst einige, gegen das Hauß **Mirow** übel gesinnete, angegeben, welche dem neulich verstorbenen Hertzoge **Adolph Frider.** bey seiner zunehmenden Kranckheit, dahin vermogt, daß er einen an-

dern Vertrag mit dem **Schwerinschen** Hertzoge gemacht; welcher doch unverbindlich wäre.

Es kam hierauf zu einer Vergleichs-Handlung, womit verschiedene Tage zugebracht wurden; wiewohl vergeblich. Endlich brach der Graf **von Bassevitz** dieselben d. 27. Dec. gäntzlich ab, worauf der Fürstl. Schwerinsche Obrist **von Zülow** mit 4. Compagnien zu Fuß und 1. zu Pferde, auf die **Strelitzsche** Lande, anrückte. Den 28. Dec. waren solche Trouppen, bey anbrechendem Tage, vor **Neu-Strelitz**, und entwafneten daselbst die alhie auf der Residentz gefundene Wache. Die Bediente wurden eins theils in Eyd genommen, und das Patent vom 22. Dec. von den Cantzeln verlesen auch öffentlich angeschlagen. Darauf die Städte mit Gvarnisonen beleget wurden.

Der Printz **Adolph Frider.** IV. war indessen sogleich, beym ersten Einmarsch der **Schwerinschen**, davon und nach **Greiffswald** gegangen; um nicht wieder seinen und der Frau Mutter Willen, genöhtiget zu werden, mit nach **Schwerin** zu gehen, und daselbst unter eines Vormunds Aufsicht zu seyn. Der Professor **Dähnert** zu **Greifswald**, schrieb von diesem Aufenthalt des Printzen einen **vollständigen Bericht.** Die Frau Mutter aber wandte sich mit ihrer Klage an den Reichs-Hof-Raht, und bat, ihrem Printzen die Volljährigkeit zu verleihen; welches sie auch leichtlich erhielte, womit also diese Unruhe geendiget war. Es kam hierauf ein Tractat heraus, unter dem Titul: **Gegründeter Beweiß**, daß im Hertzogl. Mecklenbl.
Ao. 1753. Hause die Testamentarische wie auch Mütterliche Vormundschaften den Gesetzlichen vorgehen 1753. worinnen alles mit Urkunden beleget ward. Wir kommen nun wieder nach **Schwerin.**

3. Hier ergingen mancherley Verordnungen. Also ward d. 12. Jan. ein General-Pardon für die Ausreisser, von den Cantzeln, publiciret, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen; wenn sie sich, innerhalb 6. Monahten, wieder einfinden würden. Auch kam aus **Rostock** d. 14. Mart. ein Patent an alle ausgetretene Leibeigene der Fürstl. Domainen und Cammer-Güter, welche aufs gnädigste eingeladen

laden wurden, sich in die Fürstl. Aempter wieder einzufinden. Es ward ihnen verheissen, daß für sie solten Hisch-Katen (kleine Häuser für 3 oder 4 Partheyen) gebauet, auch solche mit guten Gärten versehen, und ihnen allerley Zuschub, durch die Fürstl. Cammer, gereichet werden. Denn die Fürstl. Dörfer waren eine zeitlang her sehr verödet, dagegen aber die Adelichen, durch die so genante Hisch-Katen angebauet und mit Einwohnern sehr vermehret worden. Diß fiel jederman in die Augen, daher aber auch nun der Neben-Modus in der Contribution weit mehr, als vordem, verhieß; folglich keine Hofnung war, daß die Ritterschaft denselben behalten würde; wiewohl es doch endlich dahin verglichen ward, daß wenn Leibeigene, die also zum Guthe gehörten, in dergleichen Hisch-Katen wohnten, sie vom Neben-Modo solten frey bleiben. b)

Am 24. Maji erfolgte ein Patent aus **Schwerin**, wie man, um Feur-Schaden zu verhüten, genaue Aufsicht haben solte.

Als nach Absterben des Consistorial-Raths und Super. **Enoch Zanders**, der Rector in **Wismar**, Profess. und Doct. **Bernhard Heinrich Roennberg**, von Ihro Durchl. zum Consist. Rath und Superintendenten in dem **Güstrowschen** District wieder vociret war; so ward er durch den Superintendenten **Joachim Hartmann** am 8. Julii zu **Güstrow** nunmehro würcklich ordiniret und introduciret. Von den Feyerlichkeiten, die bey solcher Anweisung vorzugehen pflegen, haben wir schon oben Exempel angeführet.

Am 4. Aug. erging ein Edict, darinnen den Barbierern und Badern verboten ward, innerliche Curen zu gebrauchen; wobey zugleich denen Wasser-Trägern und Olitæten-Krämern, so aus **Böhmen** und **Ungarn** häufig herum liefen und viel Geld aus dem Lande schleppten, wie auch diejenigen so die Artzeneyen des Hällischen Waysen-Hauses herum trügen, der Eintrit im Lande untersaget ward.

Den 18. Aug. erfolgte eine Constitution, wodurch die Ehrloß- und Anrüchtigkeit der Gerichts-Stadt- und Stecken-Knechte, Profosse, Bettel-Vögdte, Schliesser, Pförtner u. d. gl. aufgehoben ward. Diese solten, in den Städten, wie andere christliche Bürger beerdiget wer-

den, die Todten-Gilden sie hintragen, und die Obrigkeit, mit gutem Exempel, im Folgen vorgehen. Sie waren sonst von Tage-Löhnern, als welche entweder gar keine Bürger oder doch die geringsten unter ihnen, ausser Zunft und Gilde, seyn, ohne alle Feyerlichkeit getragen und beerdiget worden. Es gefiel aber solche Verordnung denen nicht, so als Handwercker, samt ihren Gesellen in Zünften waren, an deren Errichtung und Bestätigung sie Kosten wenden müssen, und also auch was voraus haben wolten. Sie meinten, daß wie im Leben, also auch im Tode, ein Unterscheid der Stände bleiben müste. Daher es viele Weitläuftigkeit gab, als hierauf zu **Bützow** Ao. 1756. der Pförtner des Ampts verstarb; da die Bürger, durch Anrückung eines starcken Commando von Soldaten, musten genöhtiget werden, den Pförtner als einen ihres gleichen zu begraben.

Zu dieser Zeit wurden in **Schweden** Wollen-Manufacturen angelegt, wozu das Garn häufig in **Mecklenburg** gekauft ward. Diß schiene den Fabriquen unsers Landes, die doch noch niemahls recht empor gekommen, zum Nachtheil zu gereichen. Es erging also d. 2. Nov. ein Mandat, aus der Schwerinschen Regierung, welches der Hr. Geheimte Raht **von Ditmar** unterzeichnet hatte, an die Magistrate der Vorder-Städte: Ihr Bedencken abzugeben, ob nicht deßwegen ein Landes-herliches Verboht nöhtig sey? Es war aber doch dieser Handel den Einwohnern so schädlich nicht, als wenn die rohe Wolle jährlich mit vielen Fracht-Wagens ausgeführet ward; indem noch viele Einwohner durch Spinnen an dem Garn etwas verdieneten.

4. Beym Enger Ausschuß waren die Geld-Mittel gantz ausgegangen, daher die Restanten fleißig aufgesuchet wurden. Diß traf unter andern die Stadt **Güstrow**, wegen der Dörfer **Dehmen** und **Glasevitz**; als welche aus den Anlagen von 1749. und 1751. noch insgesamt 672 Rthlr. 14 ßl. 4 pf. restiren solten, deswegen der E. Ausschuß sie schon d. 11. Apr. verwarnen lassen. Es gab aber in dergleichen Fällen eben wohl Schwierigkeit; deswegen der Ritterschaftliche Anwald zu Wien, **von Middelburg**, sich darüber beym Reichs-Hof-Raht beschweren muste. Er stellete vor, daß ja d. 13. Oct. 1752.

bey

bey der Kayserl. Hof-Commission verglichen worden; daß auf bewilligte Anlagen zu Necessarien die Execution ergehen solte, und bat also d. 2. Maji um ein Mandatum S. C. solche Hülfe nicht zu versagen. Wie dieses nicht alsbald erfolgte: so wiederhohlte er seine Bitte d. 16. Aug. worauf endlich d. 29. Oct. ein Conclusum erging, an den Hertzog Christian Ludewig zu rescribiren: „Kayserl. Maj. hätten mit befremden „und mißfällig aus angeregten Memorialien ersehen, daß biß diese „Stunde noch keine Execution zu erhalten gewesen sey, wolten also „Ihm (dem Hertzoge) hiemit aufgegeben haben, seine wiederhohlte „Versicherung in Erfüllung zu stellen.„ Als auch der Hertzog dagegen eingewandt, daß solche Anlagen der Rittersch. zu hoch wären, so ward in diesem Concluso hinzu gethan: daß die hohe Anlagen von der Unordnung beym Land-Kasten und Aufschub der Land-Tage herrührten. Daher der Herr Hertzog seine zur Fortsetzung der Hof-Commission abzuschickende dahin instruiren mögte, daß solche Unordnung und Aufschwellung abgestellet und dadurch dem Hertzoge selbst die Regierung erleichtert werde.

Der regierende Hertzog hatte befunden, daß die Beschickung der Hof-Commission bisher grosse Kosten erfodert habe. Da nun der Baron Teuffel nach dem Reichs-Tag zu seinem Posten gegangen und der Baron von Ditmar wieder in der Regierung zu Schwerin war: so schrieb der Hertzog aus Schwerin d. 2. Nov. an den Kayser, daß er seinen zu Wien subsistirenden Hof-Raht, den Edlen von Schwannasini mitlerweilig, zu dem Vergleichs-Geschäft bevollmächtiget habe, und bat, diese Hof-Commission wieder anzuheben. Es übergab solches Schreiben gedachter Schwannasini, als welcher Reichs-Hof-Rahts Agent war, und ward darauf d. 13. Dec. im Reichs-Hof-Raht decretiret, solches ad acta zu legen. Weil aber dieser Agent nicht dafür gehalten ward, daß er dem Vergleichs-Geschäft gewachsen sey, als wozu die genauste Wissenschaft der Landes-Verfassung und insonderheit der Geschichte seit 200 Jahren erfodert ward; die man damahls noch mehrentheils aus den Archiven des Hofes und des Landes haben muste; so ward zu gleicher Zeit an dem Herrn Her-

tzog rescribiret: „So bald derselbe einen, deter Differentien mit der „Ritterschafft, aus dem Grunde Kundigen und zu gütlicher Handlung „genugsam Bevollmächtigten hieher (nach Wien) schicken wird, wie „Ihm bereits zu verschiedenen mahlen aufgegeben worden ist: so wird „die Kayserl. Hof-Commission zur Güte alhier, ohne allen Aufschub, „wieder eröffnet werden.

Hierauf erfolgte d. 17. Dec. noch eine andere Kayserl. Resolution, darin zuförderst der oberwehnten Patenten vom 4. Jan. 1749. gedacht, und davon gesaget ward: daß dergleichen Contributions-Verbot wieder die Mecklenburgische Landes-Verfassung und insonderheit wieder den Schwerinschen Receß von 1701, auch wieder die von Zeit zu Zeit erlassene Kayserl. Erkentnisse wäre, krast welcher „alle Jahr „ein Land-Tag, nach der Erndte, auszuschreiben und unter andern „auch das Contributionale auf demselben zu verkündigen und der Ritterschafft nichts in Weg zu legen, von ihren Hintersassen ihre quotam „in leidlichen Fristen einzutreiben„ woneben der Hertzog an seine vormahls ausgestellte Reversalen erinnert ward, daß er auch, im Succesſions-Fall wolle „über heilsame Ruhe und Ordnung im Lande, Ver„träge, Reversales und Herkommen, imgleichen über ergangene oder „künfftig ergehende Kayserl. Erkenntnisse halten.„ Es sey übel gethan, daß durch Verabsäumung des Ausschreibens zu Land-Tägen ein solcher aufgeschwollener Rückstand der Contribution veranlasset worden ꝛc. ꝛc. Wenn der Hertzog nur nicht selbst die gütliche Handlungen verzögere, sondern aus seinen Rähten solche Männer bevolmächtigte, die verständig und der Sachen kündig: so solte alles, was bey Land-Tägen in Unordnung gekommen und geblieben sey, in gütlichen Wegen richtig gestellet werden. Die Land-Kastens Rechnung müste zwar abgelegt werden, gestalt auch die Ritterschaft sich dazu willig erklähret habe; unmöglich aber könten die Land-Täge und ordentliche Verkündigung auch Eintreibung der Contribution, wegen noch nicht abgelegter Rechnung von privatis, aufgeschoben werden. Dieser letzte Punct war bey der Sesſion am 17. Oct. 1752. vorgekommen, und war diß darauf die Antwort.

z) Pro-

z) Protoc. des Städtsch. Convents zu Neubrandenb. vom 1. Nov. 1752. a) Protoc. der Schwerinschen Commission vom 28. Nov. sqq. 1752. b) Erb-Vergleich von 1755. §. 44.

Das XII. Cap.

Von dem Erb-Vergleich des Hertzogs mit Ritter- und Landschaft.

§. 1. Was dazu für Anstalten gemacht.
2. Der Vergleichs-*Plan* wird übergeben und berahtschlaget.
3. Was mit dem *von der Lühe* und den Strelitzschen Gevolmächtigten vorgefallen.
4. Es wird eine *Committe* erwählet. Der von Ribbeck kommt in Verhaft.

Mit Kundmachung nützlicher Verordnungen ward zu Schwerin noch ferner fortgefahren. Also erging d. 12. Febr. 1754. ein Patent, wieder die so genannten Ziegeuner, die doch mehrentheils aus allerhand zusammengerotteten Ungezieffer bestunden. Sie solten sich innerhalb 4. Wochen packen, oder auch gewärtigen, daß sie, ohne weitläuftige Untersuchung, mit den allerhärtesten Leibes- und nach Befinden, Lebens-Strafen beleget würden. Von solcher Zeit an, ward diß Gesindel kaum in Mecklenburg gespüret. Als sich wieder einige angaben, ward der Capitaine von Pressentin wieder sie commandiret, der sie alle aufhub. Ao. 1754.

Ueber die fremde Werber ward noch vielfältig Beschwerde geführet; indem einige, unter dem Vorwande, daß sie gekommen ihre Anverwandten alhie zu besuchen, sich, zur Auskundschaftung der ansehnlichsten Leute, so lange aufhielten, als sie immer wolten. Wieder diese erging d. 4. Apr. ein Patent, so an alle Städte gesandt ward: „daß forthin kein fremder Officier, Unter-Officier und Soldat, er sey

„wer

„wer er wolle, auch sonst niemand, der den geringsten Verdacht eines „fremden Werbers wieder sich habe, in der Stadt, Vor-Stadt, oder „Stadt-Dörffern, länger, als höchstens 24. Stunden solte geduldet „werden.„ Wer sich als Zubringer bey fremden Werbern gebrauchen lassen, der solte, ohn alle Gnade, als ein Räuber, mit dem Galgen bestrafet werden. Diß Patent ward aus **Rostock** d. 28. Nov. wiederhohlet; woraus eine Irrung entstand, die auch bis zum Reichs-Tag nach **Regensburg** ging, und manche Beschwerlichkeit nach sich zog, wovon unten ein mehres.

Es waren unterschiedliche Juden privilegiret, sich im Lande aufzuhalten. Hierüber schienen nun schon viele Krämer in den Städten mißvergnügt; wurden es aber noch weit mehr, als sich viele andere Juden, die keine Erlaubnis hatten, zu den privilegirten, einfunden. Es erging also d. 20. Apr. ein Befehl an die Commendanten und Befehlhabere, insonderheit an Burgemeistere, Gerichte und Raht, dahin zu sehen, daß solche eingeschlichene Juden, innerhalb 4. Wochen, sich mit ihren Habseligkeiten aus dem Lande begeben, oder, wiedrigenfalls gewärtigen solten, daß sie mit militairischer Macht aus ihren Häusern geworfen und gäntzlich ausgetrieben würden.

Durch solche Verordnungen wurden Ritterschaft und Städte nicht wenig von der Landes-väterlichen Gesinnung des Hertzogs überzeuget. Es nahete nun dessen 72ter Geburts-Tag heran, gegen welchem Sr. Durchl. gern die völlige Ruhe des Landes hätten hergestellt gesehen. Diß war aber aus der Hof-Commission zu **Wien** noch in Jahr und Tag nicht zu erwarten; zudem konte man aus den letzten Kayserlichen Rescripten wohl abnehmen, daß das Verfahren des **Schwerinschen** Hofes nicht in allem Beyfall fünde, deswegen auch nicht weiter für rahtsam gehalten ward, Unkosten an diese Commission zu wenden; sondern man wolte lieber hier im Lande selbst versuchen, ob man nicht zum völligen Vergleich gelangen könte; zumahlen doch schon alhie der erste Schritt glücklich gethan war. Doch sahe man auch wohl, daß der Riß noch viel zu groß sey, als daß er gegen den Geburts-Tag (d. 15. Maji) hätte können gestopfet werden; indessen ver-

versuchte man was möglich war, und versäumete daran so viel weniger was, weil der Hertzog, der sonst von sehr dauerhaften Leibes-Kräften, in diesem Früh-Jahr anfing zu kränckeln.

Es ward also ein Landes-Convent nach **Schwerin** ausgeschrieben, um zuförderst die Städte mit der Ritterschaft zum nähern Verständniß zu bringen; wozu d. 2. Maji eine Conference zwischen ihnen gehalten ward. Von der Ritterschaft waren zugegen, die noch beyde übrige Land-Rähte, als der **von Oertz** zu **Roggow** und der **von Hahn**. Aus dem Adel, der Drost **von Wackerbarth**, Hauptmann **von Hobe** zu **Berendshagen**, der **von Camps** zu **Coppelow** und der Stallmeister **von Jasmund**. Die Bevolmächtigten der Städte hatten ihren Consulenten Dr. **Rütemeyer**, bey sich. Die Städte übergaben einen Entwurf, wie sie meinten den Modum der Contribution mit der Ritterschaft zu fassen. Aber die Ritterschaftl. wolten sich mit ihnen nicht darüber vernehmen, sondern nur davon referiren. Auf die letzten Tractaten von 1748. wolten sie sich, von beyden Theilen, nicht beziehen; weil sie abgebrochen. Die Ritterschaft trug also vor: „1) Ob die Städte nicht des Sinnes blieben, daß ihr „Haubt-modus solte künfftig nach den Erben seyn und die, in dem, von „ihnen übergebenen modo angeführte Accise und Licent zur Sublevation der Erben, auf eine leidliche Weise, genommen werden?„ Ihre Dörfer und Hufen aber, als welche nicht zu den Erben gehöreten, müsten sie a part versteuren. 2) Ob sie sich nicht zu einem gewissen Quanto gestehen wolten, ihren Modum darnach einzurichten? 3) Ob sie zu den Necessarien geneigt wären und sich hiezu mitständlich zu erklären belieben wolten? Dr. **Rütemeyer** bat um Abschrift des Protocolli, damit die Städte sich hierüber besprechen und ihre Meinung beybringen könten, c) was weiter daraus geworden, finde ich nicht. Gewiß ist, daß diese Vergleichs-Handlungen, wie alle vorige, vergeblich gewesen.

Der **Strelitzsche** Hof sahe indessen die **Schwerinsche** Tractaten mit den Land-Ständen an, als würde dadurch die wiederhergestellte Communion zwischen beyden Fürstl. Häusern, in algemeinen Lan-

Landes-Sachen getrennet. Vorhin war dieser Hof mit Aufhebung der Auseinandersetzungs-Convention nicht friedlich gewesen, und hatte versucht bey solcher Gelegenheit noch wohl ein mehres für sich zu erhalten, als im **Hamburgischen** Receß verglichen. Es war aber von dem **Schwerinschen** Hofe der Land-Raht **Hahn** mit einigen Deputirten nach **Strelitz** gesandt worden, um diese Irrung zu heben, und die Communion nach Inhalt des **Hamburgischen** Vergleichs wieder herzustellen. Als man nun zu **Strelitz** meinte, daß das jetzige Betragen zu **Schwerin** wieder den Vergleich wäre, so übergab der Strelitzsche Anwald **Moll**, zu **Wien** d. 8. Jul. eine beschwerende Bitte und Anzeige, darin er um ein Mandat. cassator. S. C. *anhielte*. Es ward aber solche Bitte, vom Kayser d. 19. Jul. *abgeschlagen*, und schrieb der Kayser, Ambtshalber, an den Hertzog von Strelitz: „Es „sey Sr. Maj. höchstmißfällig gewesen, daß der Herr Hertzog bey Ge„legenheit des letzt ausgeschriebenen Land-Tages (algemeinen Convo„cations-Tages) einige Ansprüche rege gemacht; wodurch das vorsey„ende Vergleichungs-Werck mit dortiger Ritter- und Landsch. in neue „Anstände gerahte.„ Der Kayser wolte es, mit der Ausschreibung, Haltung und Beschickung derer Land-Täge, auch mit Fertigung der Land-Tags-Schlüsse auf die Art gehalten wissen, wie es seit Ao. 1701. beobachtet worden. Darauf ward dem Hertzoge anbefohlen, seine **Stargardische** R. u. L. an Besuchung der Land-Täge und Fortsetzung der Vergleichs-Tractaten, auf keinerley Weise zu behindern; vielmehr auch seines Orts, zu Hinlegung dieser Sache, alles mögliche beyzutragen.

2. Zu gleicher Zeit (d. 19. Jul.) schrieb auch der Kayser, ex officio, (Ampts halber) an den Hertzog zu **Schwerin**: „Kayserl. „Maj. sey zum allerhöchsten Wohlgefallen gewesen, daß sich der Her„tzog des so gemeinnützlichen Vergleichs-Geschäffts dergestalt angele„gen seyn lassen.„ Der Hertzog mögte nur dahin sehen, daß alles nach dem Zustande von 1701. ginge; wie auch an **Strelitz** geschrieben sey, welches Rescriptum Copeylich mitgesandt ward.

Als

Als es nun mit der so mühsam vertheidigten Auseinandersetzungs-Convention zu Ende, und hiemit der erste Punct in der Schwerinschen Proposition vom 29. Febr. 1748. abgerichtet, der dritte aber daselbst nur zum Versuch angebracht war: so blieb der andere, welcher vom Contributions-Wesen handelte, noch allein übrig; und daß die bisher, theils schon sehr lang aufgestützte Gravamina erlediget würden; um also einmahl zur völligen Beruhigung zu gelangen. Diß so wichtige Werck grif der Hof solchermassen an, daß am 14. Aug. zu Schwerin ein algemeiner Convocations-Tag nach Rostock ausgeschrieben ward, um daselbst d. 24. Sept. einzukommen und folgendes Tages „die Landes-Fürstl. Erklärung über den bißhero in Tractaten „begriffenen Vergleichs-Plan, zu vernehmen.„ Solcher Plan bestand aus 25. Articuln; worunter der erste mit der Landes-Contribution anhub, doch aber auch an stat der schon verglichenen 9 Rthlr. von der Hufe, zu vieler Verwunderung, 11 Rthlr. setzte. Denn so hieß es darin: „Eine jegliche nach dieser (vorhin beschriebenen) Ausmessung „und Rectification aufkommende steurbare Hufe, soll zur obbenannten „jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, von nun an biß zu ewi„gen Zeiten, Eilff Reichsthaler erlegen, und solcher Erlag von der „Landes-Herschafft unter keinerley Vorwand jemahls gesteigert wer„den.„ Nun hatte vordem der Hof sehr dawieder gestritten, wenn die Fürstl. Bauren solten von der Hufe über 9 Rthlr. geben; daher gab es nicht wenige Befremdung, als die Adelichen solten auf 11 Rthlr. angestrenget werden. Sonst aber waren auch in diesem Plan schon viele Beschwerden gehoben, welche bisher das Land sehr beunruhiget und den Gottesdienst gehindert hatten, als insonderheit die Præsentation zu Pfarren ohne Beyseyn eines Superindenten, so schon 84. Jahr gedauret hatte. Es ward auch solcher Plan noch, durch eine Erläuterung, nachher verbessert.

Das Geschäft selbst ward zur bestimmten Zeit munter angehoben und mit der mühsamsten Sorgfalt fortgesetzet. Von des Schwerinschen Hertzogs Seiten, war der Geh. Raht Baron von Ditmar zugegen, welcher das Ruder führte. Seine Beystände wa-

ren die Rähte Petersen und Rudloff, zwey erfahrne Männer, die aber, nach ihrer Umtretung, bey der Ritterschaft nicht allerdings gelitten waren. Von Land-Rähten lebte nur noch der eintzige Hr. von Hahn zu Dieckhoff, welcher also seine völlige Arbeit, bey schwachen Leibes-Kräften, hatte. Der Strelitzsche Hertzog Adolph Frider. IV. sandte zum Gevolmächtigten, seinen Cantzeley-Raht A. L. Seip, D. die von der Ritterschaft kamen sehr zahlreich und ansehnlich, insonderheit der Graf Helmuht von Plesse zu Jvenack und Camps, welcher Fürstl. Staat führte, und für sein Quartier bey einem Kaufmann wöchentlich 20 Rthlr. gab. Mancherley Deputirten aus den Städten aller 3. Crayse, funden sich gleichfals ein, und blieben die aus den Vorder-Städten, fast beständig.

Der von Schwerin mitgebrachte Entwurf oder Plan zum Vergleich ward übergeben. R. u. L. sahen ihn an, als eine Land-Tags-Proposition, welche sie einmühtig zu berahtschlagen hätten. Die Stargardischen gingen denselben gleichfals durch, und wurden mit ihren Erinnerungen zuerst fertig. Ihr Vice-Land-Marschall war Ernst Ludwig von Genzkow zu Deviz. Dieser brachte die Erinnerungen der Stargardischen an den Strelitzschen Gevolmächtigten, und bat um Resolution. Der Gevolmächtigte gab solche schon d. 3. Oct. zum Vergnügen der Stargardischen R. u. L. ab, und ließ sie auch den Schwerinschen insinuiren, so doch dem Schwerinschen Hof nicht gefiel, weil es ein Condominium voraus setzte. Er stellete darin vor: wie sein gnädigster Herr diese Vergleichs-Handlung gern befodern wolle; hätte aber doch auch gewünschet, daß in dieser gemeinsamen Angelegenheit „von denen Propositis und Resolutis wäre „gebürende Communication gegeben worden„ wie es die allerhöchste Kayserl. Erkenntnisse vom 19. Jul. a. c. desgleichen ihre Hauß- und Landes-Verfassung mit sich brächte, reservirte darauf dem Strelitzschen Hause das Recht der Theilhabung an allen gemeinsamen Angelegenheiten der Mecklenb. Ritter- und Landschaft, damit eine gleiche Landes-Verfassung zwischen Schwerin und Strelitz, dem Herkommen nach, seyn und bleiben könne. Bedung dabey; was der Mecklen-

burg-

burg- und Wendische Craiß dem Schwerinschen Hause zubilligen würde, daß solches auch der Stargardische dem Strelitzschen eingestünde. Die Resolutiones gingen von Articul zu Articul, auf alle 25. bey den meisten hieß es: wie unterthänigst gebeten. Damit es aber nicht das Ansehen habe, als wolte der Strelitzsche Hof dem Schwerinschen vorgreifen; so ward bedungen, daß diese Resolutiones nicht eher solten gültig seyn, als bis die völlige Vereinbarung, nach allen Articuln, getroffen.

Ritter- und Landschaft des Schwerinschen Regier-Hauses, hatten anfänglich wenig Vertrauen zu einem glücklichen Ausgange. Sie berahtschlageten sich sehr lange, unter vieler Wieder-Rede, was sie für Antwort auf den überreichten Plan abgeben wolten. Endlich brachten die Land-Marschälle **August Bartold von Lützow** zu **Eickhoff** und **Vollrath Levin Moltzahn** zu **Grubenhagen** d. 10. Oct. ein Memorial an den Hertzog, der in hoher Person gegenwärtig war. Die Stände liessen sich darin solcher gestalt vernehmen, daß sie etliche von den 25. Articuln mit unterthl. Danck annahmen, etliche aber noch nicht für annehmlich hielten. Doch erklähreten sie sich, und baten darüber mit dem Hertzogl. Ministerio in weitere Handlung zu treten; wozu sie auch Deputirten und Sub-Deputirten ernannten, und baten, daß ihnen erlaubet seyn mögte, mit dem Strelitzschen Gevolmächtigten Seip, gleichfals in Conference zu treten. Dessen angehändigte Resolutiones sie mit übergaben, und ihre Zufriedenheit mit denselben zugleich anzeigeten.

3. Sie erhielten darauf, am 11. Oct. zur Antwort: daß solche Conferencen am Montage, als den 14ten dieses, ihren Anfang nehmen könten. Die zu Deputirten ernante Personen wären zwar J. Dhl. sammt und sonders angenehm; doch hätten sie nicht vermuhtet „den von der Lühe (zu Mulsow) dahin vor andern bevorzüget zu sehen, daß er eventualiter als Deputatus mit substituiret seyn solte,„ anerwogen er den reatum (die Schuld) so er sich durch seine bekannte Vergehung an Sr. Durchl. und an R. u. L. zugezogen, noch zur Zeit auf keine Weise abgekehret habe. Dieses Vergehen bestand darin, daß

daß er von einem vornehmen Mit-Stand gesagt: Er sey ein Pensionaire des Hofes, folglich kein wahrer Patriot. Es hatte dieser **von der Lühe**, wie droben gezeiget, zu etlichen mahlen, bey Landes-Conventen eine andere Gesinnung, als seine Mit-Stände, geäussert; woraus zu vermuhten war, daß er auch jetzo nicht mit den andern einstimmig seyn würde. Es hatte der Hertzog schon seinentwegen am 10. Jun. und 28. Aug. an R. u. L. geschrieben, daß sie etwas auf ihn hätten, so aber die Stände unbeantwortet gelassen. Doch war ihm der Zugang bey dieser Versamlung offen gelassen worden; jetzo aber schrieb der Hertzog von ihm „daß wir bey so gestalten Sachen, den **von der** „**Lühe** in der qualitæt eines Landes-Deputirten an Uns und zu denen „in Unserm Nahmen zu veranlassendem Conferencen unzuläßig finden „und dafür, biß zur außgemachten Sache, hiemit erklären.„

Was den Strelitzschen Cantzeley-Raht **Seip** betrift, so hieß es von demselben, J. Dhl. wären zwar nicht abgeneigt, ihn bey gegenwärtigen Tractaten zuzulassen; wiewohl dessen bisherige Aufführung scheine, als suche er nur das Schwerinsche Hauß zu beeinträchtigen und disseitige Land-Stände zu verwirren; indem er sich noch über dieselben eine Mitherschaft, durch die geschehene Insinuation seiner Resolutionen, angemasset, welches doch den klaren Worten des Hamburgischen Vergleichs §. 8. entgegen laufe. Würde er sich in Vergleichsmäßigen Schrancken halten und sich allein in Beobachtung der Nohtdurft des **Stargardischen** Districts begnügen lassen, so solte sein hiesiger Aufenthalt gar angenehm seyn. Gleichwie auch die **Stargardischen** Stände allewege an den Vergleichs-Handlungen und Conferencen Theil nehmen und die **Schwerinschen** mit ihnen communiciren könten. Die **Schwerinschen** mögten ihnen auch von allem was vorginge Nachricht geben, aber von dem Strelitzschen Gevollmächtigten, solten sie weiter, es sey mündlich oder schriftlich, nichts annehmen. Er bliebe nicht bey seinen Worten und seine Resolutiones stünden auf Schrauben.

Damahls ward der Major **von Vieregge** zu **Cobrow**, im Ampt **Güstrow**, zum Provisor des **Ribnitzschen** Closters erwählet.

Zu

Zu der vorlängst erledigten Land-Rahts Stelle im Stargardischen, wurden der mehrgedachte Hof-Marschall von Wendessen, der von Devitz und der Cammer-Herr von Oertz vorgeschlagen. Der von Wendessen hatte sich bey der Hof-Commission verdient gemacht, ward also nun mit unter dem alten Mecklenburgischen Adel aufgenommen, wie er vorlängst gebeten, und zum Land-Raht von dem Hertzoge zu Strelitz erwählet. Der Städtische Assessor beym Hof-Gericht, Konow, war im Febr. zu Güstrow gestorben. Es ward also an dessen Stelle Dr. Krüger d. 15. Oct. gewählet. Darauf gingen die meisten von R. u. L. nach ihrer Heymaht auf 8. Tage, und kamen d. 23. Oct. guten theils wieder zurück.

Am 25. Octobr. übergaben sie ein Memorial an J. Hertzogl. Durchl. darin sie ein Mißvergnügen über die letzte Hertzogl. Antwort vom 11. Oct. zeigeten, und baten, daß der Hertzog seine Ungnade gegen den von der Lühe wolte schwinden lassen. Wegen des Strelitzschen Gevollmächtigten liessen sie sich nicht ein, sondern es dahin gestellet seyn, ob und wie weit seine Conduite tadelhaft gewesen. Versicherten aber auch dabey, sie würden sich von dem Stargardischen Craise nicht trennen, daneben baten sie, daß der Hertzog noch etwas bey ihnen in Rostock verweilen wolte. Es erfolgte hierauf d. 26. Oct. ein Hertzogliches Rescript: daß es bey der Versicherung der weitern Handlung über den Vergleichs-Plan bleibe, und würde es J. Dhl. sehr angenehm seyn, wenn R. u. L. sich entschliessen wolten, d. 28. Oct. die Conference anzufangen. Es könten auch J. Dhl. geschehen lassen, daß der von der Lühe „biß zur ausgemachten Sache, auf gegen„wärtigem Convocations-Tage, für seine Person, sein freyes votum „führe„ dagegen aber würde auch R. u. L. verhüten, daß er sich nicht einen Anhang mache, oder sich mehr als ein privatus unter ihnen heraus zu nehmen suche. In den Rechten, so sie mit den Ständen des Stargardischen Districts Unions-mäßig hätten, solte ihnen kein Eintrag oder Nachtheil erwachsen. Sie mögten also den Strelitzschen Gevolmächtigten, in gemeinen Landes-Angelegenheiten, durch Deputirte ihres Mittels, mündlich oder schriftlich angehen. Doch müsten

sie

sie allewege den Hertzog zu Schwerin, als ihren eintzigen Landes-Herrn, voraus setzen, folglich eine solche Verbindlichkeit annehmen, die nicht aus Unterthanschaft sondern allein aus Vereinigung herrühre. (non ex nexu subjectionis sed unionis)

Es hatte die Schwerinsche R. u. L. den Hertzog zu Strelitz am 10. Oct. ersuchet, mit ihnen ebenfals die Vergleichs-Handlungen anfangen zu lassen. Als aber zu Rostock das erwehnte Rescript vom 11. Oct. erfolget war: so antwortete der Strelitzsche Hertzog d. 28. Oct. Es sey mit solchem Rescript die gröste Hindernis der Vergleichs-Handlung in den Weg geleget. Darauf ward der Beymessung, als wären die Strelitzschen Resolutiones auf Schrauben gesetzt, mit Aeusserung einer Empfindlichkeit, wiedersprochen, dagegen aber das Betragen des Gevollmächtigten Seip gut geheissen, auch zur Vergeltung der scharfen Ausdrücke vom 11. Oct. anstichlich hinzugethan, „J. Dhl. verlangten nichts, was der Landes-Verfassung, denen aller-„höchsten Kayserl. Judicatis und dem rechtlichen Herkommen zu wieder „sey, Sie hätten noch niemahls die Glückseligkeit ihrer Landes-Fürstl. „Regierung auf fehlsame neuerliche Systemata gebauet.„ Darauf ward verheissen, daß der Gevolmächtigte, so aus Rostock weggegangen, fordersamst wieder hinkommen und helfen solte dem Vergleich eine Endschaft zu geben.

4. Weil es nicht müglich war bey der Ritter- und Landschaft unter so vielen Köpfen von mancherley Gesinnungen etwas zum Stande zu bringen, so ward eine Committe von 8. Personen erwählet, die einen Punct nach dem andern berahtschlagen solten. Es wurden dazu genommen 4. aus der Ritterschaft, als der Land-Raht von Hahn, der Graf von Plesse, der Drost von Wackerbarth und der Land-Raht von Wendessen; 4. aus den Städten, als die Burgemeistere der 3. Vorder-Städte, Dehtlof, Schoepffer und Keller, wie auch der aus Schwerin, Hof-Raht Johann Joach. Stemwede, diese waren schon d. 30. Oct. in voller Arbeit. Einer unter den Burgemeistern schrieb davon d. 12. Nov. „Ich habe seit 14. Tagen den „täglichen Conferentien zwischen dem Schwerinschen Ministerio und

der

„der R. u. L. Deputation des Vormittags, des Nachmittags aber den „Conferent. mit dem HochFürstl. Strelitzschen Hrn. Gevollmächtig„ten beygewohnet„ darauf meldet er, daß an einem glücklichen Ausschlage dieser Friedens-Handlung nicht zu zweifeln, wenn nur die Ritterschaft, wegen des Neben-Modi sich näher zum Ziel erklären wolte. Er meinet, daß solches die Billigkeit und Danckerkenntlichkeit von ihnen erfodere. Die Fürstl. Ministri hätten sich über die wichtigsten Puncte schon vorläufig erkläret.

Bald darauf verlautete, daß R. u. L. abereinst auseinander reisen und nur die gedachte Committe hinterlassen wolte, diß Geschäft fortzusetzen. Es ließ aber der Hertzog an sie d. 14. Nov. schreiben: Weil J. Dhl. auf der Stände Anhalten, vom 25. Oct. zu Rostock, mit Unbequemlichkeit geblieben „so würden auch Sie, in gleicher Em„sigkeit für die Beruhigung und Wohlfahrt des Vaterlandes hier zu„sammen bleiben.„

Den 22. Nov. ging der Strelitzsche Gevollmächtigte zurück, gedachte aber bald wieder in Rostock zu seyn. Die andern fuhren fort fleißig zu handeln. Bisher hatten sie noch immer mündlich über den Vergleichs-Plan des Hofes conferiret; nun aber wurden sie sich einig, künftig etwas schriftliches zu verfassen. Die meiste Schwierigkeit machte noch immer der Neben-Modus, daß die Ritterschaft denselben solte fahren lassen; und daß es mit dem Land-Kasten, durch Entziehung der bisherigen Einflüsse von Domainen und Städten, eine so grosse Veränderung geben solte, als welches das neue System war, worauf der Strelitzsche Hof gezielet.

Damahls war Otto Ludewig von Ribbeck, zu Boek, mit andern zu Rostock in Kranels Hause zum Mittags-Essen. Es kam aber, auf Hertzogl. Befehl, ein Commando von 25. Mann Soldaten, und nahm ihn in Arrest. Diß erweckte ein gewaltiges Aufsehen bey den Eiferern für die Freiheit der öffentlichen Convente. Die Ursach solte seyn: weil Ribbeck einer seiner Bedienten geschlagen, der ihn darauf bey Hofe verklagt; als nun ein Rescript an ihn ergangen, sich vernehmen zu lassen, so habe er seine Empfindlichkeit hierüber, mit den

schnödesten Worten gegen solches Decretum, zu erkennen gegeben, und damit allen Fürstl. Respect schändlich aus den Augen gesetzet. Er blieb in solcher Verhaftung bis zum Ausgange dieser Friedens-Handlung.

Indessen gingen die Conferencen noch weiter fort, bis die Fürstl. Ministri sich d. 16. Dec. erklährten, daß sie weiter keine gewierige Resolutiones, als bereits geschehen, von sich geben könten. R. u. L. müsten solche von I. Hertzogl. Durchl. selbst einziehen. c)

c) Acta des Convocations-Tages zu Rostock vom Octob. Nov. Dec. Ao. 1754.

Das XIII. Cap.

Der Vergleich kommt zum Stande.

§. 1. An was für Puncte der Vergleich sich gestemmet.
2. Mancherley Ueberlegungen und Anschläge.
3. Der Vergleich wird geschlossen und beurtheilet.
4. Wird volzogen und bestätiget. Tod des Hertzogs.

Ritter- und Landschaft hielten sich versichert, daß der Hertzog die Beruhigung des Landes mit Fürst-väterlicher Gesinnung heilsahm suche, setzten also ihre Mit-Wirckung zu diesem Zweck ernstlich fort, gingen die Articul des übergebenen Plans noch einmahl durch, und kamen so weit, daß sie aus den 270. Monitis, so sie anfänglich hatten, nur noch 17. Puncte bemerckten; über welche sie Erläuterung ausbitten wolten. Selbige waren folgende:

1) Daß die Dorfschaften der Clöster, der Rostockschen Oerter und der Städte mögten, an stat der bereits accordirten vierten Hufe, den Halbscheid steurfrey haben.

2) Daß bey Erlegung der Hufen-Steur den Contribuenten frey gelassen würde, ob er neue ⅔ St. oder Courant mit 10. pro Cent Agio geben wolle.

3) Daß

3) Daß es bey denen in Schwerin 1751. verglichenen 9 Rthlr. für die rectificirte Hufe, sein Bewenden haben mögte und also die Erhöhung zu 2 Rthlr. (wie es in dem Plan hieß) oder, wie sich die Hertzogl. Ministri nun mündlich erkläret, zu 1 Rthlr. wegfalle.

4) Daß für den Neben-Modum entweder das gebotene general-quantum angenommen, oder solcher modus doch wenigstens geändert und nach dem Plan, welchen die Rittersch. davon übergeben, gemindert würde.

5) Daß die Besteurung solcher Leute ausser den Hufen, nicht eher ihren Anfang nehme, bevor die Ausmessung der Güter völlig geschehen. Inzwischen es bey dem Edict vom 14. Nov. 1747. verbleibe.

6) Daß die Contribution der Städte, nach ihren übergebenen Anmerkungen, möge reguliret werden.

7) Daß alle in den Städten, auch in Rostock, wohnende von Adel, wenn sie keine bürgerliche Nahrung trieben, von allen Arten der Accise, gäntzlich befreyet blieben. Doch daß sie von dem, was zu Bürger-Recht liege, wenn sie es eigenthümlich oder Pfandsweise besässen, als Häuser, Aecker, Wiesen rc. die Steur, gleich Bürgern, zu tragen, verbunden wären.

8) Daß alle Contribution von Fürstl. Aembtern und Cammer-Gütern, von Städten, Closter-Gütern und Rostockschen Gemeinschaffts-Oertern, nach Maßgebung des Reverses vom 23. Febr. 1621. in den Land-Kasten gebracht und daraus an die Hertzogl. Cammer bezahlet werde.

9) Daß die Contribution der Closter-Güter und Rostockschen Gemeinschaffts-Oerter, so in 6. Jahren nicht verkündiget, folglich nicht ausgegeben, der Ritterschafft zu Gute kommen und in Couranter Müntze bezahlet werden mögte.

10) Daß das Forum des E. Außsch. mögte das algemeine Land-Gericht seyn; zumahlen in solchem Collegio repræsentat. auch Stargardische mit wären.

11) Daß in Fiscalischen Sachen und die auf Geld-Strafen ankämen, so wohl vom Consistorio als von den Justitz-Cantzeleyen, die

die appellation ans Land- und Hoff-Gericht stat finde. Die auf Leib und Leben gingen allein ausbeschieden. Doch daß auch diesen die Defension zugelassen sey, und was bißher dawieder verhänget worden, aufgehoben werde.

12) Daß überhaubt der Justitz-Punct, nach dem Verlangen der R. u. L. berichtiget werde.

13) Daß ein jeder sein Lehn-Gut, auf so viele Jahre (wenigstens auf 25. Jahr) verpfänden mögte, als es seinen Umständen nach convenable.

14) Daß die Ritterschafftl. Güter nicht anders als durch einen Tausch gegen ein Domanial-Stück könnten von der Hertzogl. Cammer acquiriret werden.

15) Daß die eröffnete Lehne nicht eingezogen, noch den Cammer-Gütern einverleibet, sondern an wohlverdiente einheimische und recipirte von Adel, jedoch mit vormahligem onere, verliehen würden.

16) Daß denen von der Rittersch. und Jedermänniglichem vom Stande frey gelassen werde, sich der privat-Communion, Sontags vor der Predigt oder in der Wochen, zu gebrauchen, ohne darüber, wie auch wegen der Proclamation der Verlobten und Beysetzung der Leichen zur Abend-Zeit, Dispensation zu suchen.

17) Daß auf die puncte, so Rostock übergeben, gewierige Resolution ertheilet werden möge.

Ueberdem hätte die Ritterschafft gern die 6. erledigte Stellen der Land-Rähte ersetzet gesehen. Denn im Schwerinschen Antheil fehlten alle 4. und im Güstrowschen 2. die zwey Land-Rähte, so hier sich funden, waren überdem von unterschiedlicher Gesinnung, der Land-Raht Hahn war gelassen und suchte seinen Zweck mit Glimpf; der Land-Raht von Wendessen aber heftig, und suchte das Recht nach der Schärfe, ging auch endlich weg aus dieser Versamlung, und half den Vergleich nicht mit volziehen. R. u. L. übergab also ein Memorial am 16. Dec. darin sie die Männer nannten, welche sie zur Præsentation ausersehen hatten. Vorgedachte 17. Puncte wurden am 17. Dec. des Abends an J. Dhl. übergeben.

Am 18. Dec. ließ der Hertzog das Memorial wegen der Land-Rähte beantworten. Es hieß darin, daß der Hertzog solchen Antrag gnädig nehme, weil es hiemit das Ansehen hätte, als wolte R. u. L. nach dem Vergleichs-Plan des Hertzogs, verfahren, bedunge aber auch dabey, daß, wenn der Vergleich nicht zum Stande kommen solte, der Hertzog, durch diesen Schritt, ihm an dem Recht, Land-Rähte ohne Præsentation der Stände zu machen, nichts vergeben wolle. Am 19. Dec. erfolgte die Antwort auf jene 17. Puncte, darin aber keine eintzige Resolution, nach dem Erwarten der Stände, ausfiel. Bey allen wurden die Ursachen der abschlägigen Antworten angezeiget, zuletzt hieß es: „Ihr sehet demnach aus allen diesen unsern Resolutionen, „daß wir euch nicht aus einer Ungnade oder aus Strenge und Vorur-„teilen, sondern aus Gründen und erheblichen Ursachen, versagen müs-„sen, was wir euch sonst gerne noch zugestanden hätten.„ Es ward ihnen aber dennoch hernach in einigen Stücken gewilfahret.

2. Es waren nun 3. Monahte mit diesen Tractaten zugebracht und darüber das Jahr geendiget. Doch gingen sie mit Ao. 1755. weiter fort, wiewohl mit vieler Wiederrede unter den Ständen gegen einander, worüber mehrgedachter **von der Lühe zu Mulsow**, durch den Major **Gustav Frider. von Pressentin** die Fürstl. Ordre empfing, sich nach seinem Gute zu retiriren, welcher sich darauf nach **Wismar** wandte und albie an den Kayser appellirte. Diejenige welchen der Vergleichs-Plan nicht gefiel, wandten einstheils dagegen ein: Es würde diese Handlung dem Kayser nicht gefallen, man solte also wieder zur Hof-Commission nach **Wien**, aus Respect gegen dem Kayser, schreiten, (aber hierüber hatte sich Kayserl. Majest. schon erkläret, wie wir aus dem Rescript vom 19. Jul. vorigen Jahres gesehen.) Sie sagten ferner: wenn die Rittersch. mit der Hufen-Steur einen beständigen Modum annähme, wie die Städte mit der Consumtion bereits gethan; so würden die Land-Täge bald aufhören, weil man nicht mehr nach dem Modo fragen dürfte, hiemit würden die Stände den Zügel verliehren, womit ihre Vorfahren die ausschweifende Fürsten in den Schrancken der Gesetze erhalten, und also wären Ao. 1755.

sie um ihr bestes Kleinod, und verlöhren die Abhelfung ihrer Beschwerden. Wenn der Hof den Neben-Modum erhielte, so erlange er über alle Pächter, Schäfer, Müller rc. ein Besteurungs-Recht, welches zwar schon von mehr als 100 Jahren her gesucht, aber nimmer völlig zugestanden worden. Es könte in **Mecklenburg** ergehen wie in **Holstein**; wo der Pflug anfänglich 9 pf. gegeben, jetzo schon 80 bis 100. Rthlr. wolte man alsdenn über eine algemählig steigende Erhöhung klagen: so würden deswegen keine Executions-Völcker marchiren. Die Beytreibung solches Neben-Modi, durch Fürstl. Beambte oder Bediente, würde dem Grund-Herrn mancherley Ungelegenheit und wohl gar eine Amptssäßigkeit aufbürden. Bisher habe der Land-Kasten mit seinem Credit noch zutreten können, wenn bey Krieg und Durchzügen das Land oder auch die Fürsten in Noht gerahten. Aber durch die Zerreissung des Land-Kastens würde der Credit begraben werden. Wie wolte es ablaufen, wenn solche Zeiten wiederkämen, als vordem gewesen? Da man doch noch immer Geld auf Credit des Land-Kastens erhalten und sich dadurch retten können. Würde den Fürsten freye Hand gelassen, Adeliche Güter anzukaufen, so könte es in **Mecklenburg**, als wie im **Bayerschen** und **Anhaltischen** ergehen, woselbst die Fürsten endlich den Adel gantz weggekauft, welches der **Mecklenburgsche** Adel schon vordem besorget, und also nicht darin willigen wollen, wenn die Fürsten dergleichen begehret. Je mehr der Hof Güter ankaufe, je kleiner würde das Corpus der Ritterschaft, daher sie endlich nicht mehr die Kosten würden aufbringen können, ihre Rechte wieder den eingreifenden Hof zu vertheidigen.

Andere unter den Land-Ständen gedachten zurück, was die Bestreitung des Vergleichs von 1701. nach sich gezogen, und daß die damahligen Eiferer mit ihrer Appellation und Adhærenten-Suchen dem Lande den grösten Schaden gethan. Sie schlossen, aus der Zeiten Unbeständigkeit, daß der Vergleich, so wie er jetzo angeboten und nachher gemildert worden, schwerlich nach 50. Jahren würde zu erhalten seyn; so wenig als wie sie jetzo den vor 50. Jahren getroffenen, aber nachher verworfenen wieder erhalten könten, so sehnlich sie es auch gesuchet.

suchet. Sie hätten jetzo einen so gerechten und gnädigen Landes-Herren, dergleichen Mecklenburg in langen Zeiten nicht gehabt. Sie verehrten einen Fürsten, der nicht willens wäre, die Stände, welche dessen Vorfahren zu Fürstl. Rechten aus Liebe erhoben, und dabey mit Gut und Blut geschützet, um ihre Rechte, die sie für sich zurück behalten, aus Regiersucht, zu bringen, dessen Gnaden-Bezeugungen, weil sie sich so seltsam fünden, solte man den Nachkommen durch Erfüllung seines Wunsches, mit der grösten Verehrung anpreisen. In Vergleichen könne man nicht alles erlangen, was wohl zu wünschen wäre. Alzu gerecht und alzu klug sey beydes verwerflich. Der Hertzog habe schon in vielen Stücken nachgegeben, nun wäre solches an ihnen, dadurch könten sie das grosse Unglück verhüten, das ihre Väter gehabt. Diese Gründe wurden von den meisten für obwaltend angesehen. Sie wolten also dieses Zeit-Puncts wahrnehmen und die Tractaten nicht abbrechen, ob es wohl die Appellanten gerne sehen würden, und es gar für nohtwendig hielten, nachdem sie einmahl protestiret, und damit, ihrer Meinung nach, diesem Convocations-Tag seine Activitæt benommen hätten. Sie wolten lieber, wegen des Neben-Modi, an stat der vorigen 10000, nun 20000 Rthlr. bieten. Den Vergleich könten sie so verclausuliren, daß damit der andern Besorgnis begegnet würde. Wäre ein oder ander Fürst ein guter Haußwirth, der adeliche Güter ankaufen könte, so fünde sich doch auch bald wieder ein Verschwender, der sie Schulden halber abstehen müste.

Diese Erklärung zu 20000 Rthlr. brachten sie mit Anfang des Febr. an den Hertzog, doch nur mündlich. Es ward hierauf begehret, solches Erbieten schriftlich zu übergeben; damit auch schriftliche Resolution erfolgen könte. Diß war vielen unter der Ritterschaft bedencklich, die da meinten, daß unter diesem Aussenwerck eine Miene verborgen läge. Nachdem sie sich lange hierüber gestritten, so ward endlich beschlossen, ein pro memoria, bey abermahliger Audience, zu übergeben. Es ward auch eines entworfen, aber ohne Datum und Unterschrift gelassen; damit es allenfals nicht verbindlich wäre. Diß steckte jemand der Deputirten in die Tasche. Wie sie vorgelassen,

und der Hertzog nach einem Memorial frug, so rückte er damit, als mit einer zur eigenen Nachricht genommenen Abschrift hervor. Der Hertzog merckte wohl, daß diese unzeitige Geburt aus einem Mißtrauen herrühre, gab aber dennoch darauf d. 7. Febr. die hier anliegende
I. gantz gnädige Antwort; womit die bisher noch harte Gemühter beschämet und am allermeisten gewonnen wurden. Die Gnaden-Bezeugungen der Fürsten sind ein Feuer, welches die Schlacken des Mißtrauens und Wiederwillens, in den Hertzen der Unterthanen, zur wegstäubenden Asche mache.

3. Hierauf gingen die Conferencen mit dem Hertzogl. Ministerio wieder an. Der Ritterschaft ward noch ein und anders gestatet, als die gebetene privat-Communion und stille Beysetzung der Leichen. Wegen des Neben-Modi aber erfolgte die Erklährung nochmahls, daß von dessen unmittelbahren Hebung J. Dhl. nicht abgehen könten noch würden, man solte sich also deswegen keine weitere Mühe geben.

Als nun hievon nicht abzukommen war, so gingen etliche, sonderlich aus dem **Stargardischen**, davon, unter welchen der **von Devitz** seine Stelle beym E. Aussch. resignirte. Doch blieben der Vice-Land-Marschall **von Gentzkow zu Devitz**, und Bürgemeister **Keller** aus **Neubrandenburg**, wie ihre Unterschriften beym Vergleich bezeugen. Der Land-Raht **von Wendessen** aber setzte d. 17. Apr. zu **Rostock** eine weitläuftige Protestation auf, welche nachher gedruckt ward, darin er hauptsächlich darauf ging, daß solche Vergleichs-Handlung würde dem Kayser zuwieder seyn, wenn sie, ohne Sr. Maj. Vorwissen, solte volzogen werden. Er sagte, daß er die gantze Hälfte dermahliger Land-Rähte ausmache, (weil er und Hahn nur noch alleine Land-Rähte waren) und hätte das Vertrauen, daß „nach reiflicher „der Sachen Ueberlegung kein eintziger seyn könne, der nicht mit aller„unterthänigster Ehrfurcht die Hand von der Feder zurück ziehen wür„de, fals er auch dieselbe, in seiner Unschuld, zum Unterzeichnen bereits „gefasset hätte, wenn er bedeutet würde, daß dadurch Ihro Kayserl. „Maj. - - - von Ihm angetastet werde„.

Dem

Dem ungeachtet wurden hierauf die noch fehlende sechs Land-Rähte ernannt, als im Schwerinschen **Cordt von Hobe** zu **Berendshagen**, **Hans Hinrich von Blücher** zu **Schim**, **Carl Leopold von Halberstadt** zu **Gottsgabe** und **Magnus Friderich Barner** zu **Bülow** und kleinen **Görnow**; im Güstrowschen, **Joachim Ludolph von Bassevitz** zu **Lütkeburg**, und **Volrath Levin Moltzahn** zu **Grubenhagen**, der zugleich Land-Marschall war. Der Vergleich ward am 18. April von diesen und andern gegenwärtigen, auch hiernächst noch von vielen mehr unterschrieben; so wie er hier, als ein Land-Grund-Gesetz, erfolget. II.

Als die Deputirten des Adels hinauf, zu J. Hertzogl. Durchl. gingen, um ihre Dancksagung für den erlangten Vergleich, nebst einer Glückwünschung abzustaten: so baten sie zugleich für den noch in Haft sitzenden **von Ribbeck**. Sie sagten: daß sie zwar im geringsten nicht Theil nähmen an seinem Verbrechen, sondern vielmehr dasselbe ernstlich verabscheueten. Weil aber doch die Jüden hätten Freyheit gehabt, bey ihrem erfreulichem Oster-Feste, einen Missethäter loßzubitten; zur Erinnerung, daß sie auf Ostern, aus den Aegyptischen Drangsalen erlöset worden, so wolten sie, bey diesem grossen Freuden-Fest, gleichfals für einen Gefangenen bitten. Der gnädige Hertzog nahm diese Erfindung so wohl auf, daß alsobald die Inquisition wieder den **von Ribbeck** aufgehoben und er auf freyen Fuß gestellet, auch nicht am Leibe gestrafet ward; darauf er den Vergleich mit unterschrieb. Durch welche Gnaden-Bezeugung der Preiß des Hertzogs und die Freude des Adels, ja des gantzen Landes, nicht wenig erhöhet wurden. III.

Am folgenden Sontage Jubilate ward zu **Rostock** ein Danck-Fest gehalten und nach den Predigten ein Danck-Gebet abgelesen, auch unter Trompeten und Paucken-Schall: **HErr GOtt dich loben wir**; aus Freuden-vollem Hertzen, angestimmet. Das gantze Land preisete GOtt als den Stifter des Friedens und Brunnen der Liebe, daß die so sehnlich gewünschte Beruhigung einmahl erfolget, und der holdselige Fürst **Christian Ludewig** hiemit seine Regierungs-Jahre vor-

vorzüglich gemacht, auch sein Andencken der Nachwelt zum steten Segen erhalten wollen.

Der Land-Raht **von Bassevitz** ward darauf nach **Wien** gesandt, die Kayserl. Confirmation über diesen Vergleich zu suchen. Es hatte sich aber auch daselbst schon der **von der Lühe** mit seiner Appellation gemeldet, deswegen eine Untersuchung vorhergehen muste, ehe die Bestätigung erfolgen konte. Der E. Ausschuß machte d. 6. Maji den Vergleich im gantzen Lande kund. Indessen schrieben auch aus **Wismar** d. 13. Maji **H. R. E. v. Walsleben** und **J. S. D. v. d. Lühe** an den E. Ausschuß nach **Rostock**. Diese wolten den **von Bassevitz** nicht für Land-Raht erkennen, sondern nanten ihn nur den Cammer-Herrn, blieben auch dabey, daß solcher Vergleich, über welchen dieser **von Bassevitz** die Bestätigung suchen solte, der Kayserl. Maj. und desselben vorhin ergangenen Rechts-Sprüchen zuwieder sey. Ihr Schreiben ward gedruckt, wie denn hiernächst einige Bogen zum Vorschein kamen, deren Verfasser sich doch nicht nannte, auch wenigen Eingang finden konte, weil es schwer fält, solche kurtze Vorstellungen zu fassen, und unmüglich ist, dieselben, ohne genugsame Erkentnis der Landes-Geschichte und Rechte, zu beurtheilen.

Am 14. Jul. trat der **Strelitzsche Hof** dem **Rostockschen**
III. Vergleich mit bey, wovon die Accessions-Acten hier zu finden.

Weil der GOtt des Friedens auch unsern ersten **Evangelischen** Glaubens-Bekennern für 200. Jahren nach überstandenen mancherley Drangsahlen und Verfolgungen, den sehnlich gewünschten Religions-Frieden bescheret hatte; so ward zum Lobe und Preise GOttes auch zur danckbahrlichen Erinnerung seiner Wohlthaten, welche er durch dieses Friedens-Geschäfte seinem **Evangelischen Zion** erwiesen, wie an andern Orten also auch in allen **Mecklenburgischen** Ländern auf Hertzoglicher Verordnung ein **Jubel-Frieden-** und **Danck-Fest** gefeiert, und zu solcher Freuden-Feier der 25. Septbr. als der eigentliche Tag, an welchem für 200. Jahren dieser erfreuliche Friede zu **Augspurg** unterzeichnet und zum Stande gekommen, ausgesetzet. Vormittags ward in allen Kirchen geprediget über die Worte

te Davids Ps. CXIX. 165. **Grossen Frieden** 2c. und Nachmittags waren zum Texte verordnet die Worte Jes. LVIII. 22. **Die Gottlosen** 2c. welche Predigten nachher alle zur Hertzoglichen Regierung eingesandt und im Archiv aufbehalten, auch einige schon vorher gedruckt worden. Zu **Rostock** bezeugete gleichfals die Universitæt ihre Freude an diesem und folgenden Tagen durch mancherley Uebungen. In der Hertzoglichen Verordnung zu diesem Feste ward sonderlich mit angezogen, daß auch der HErr unser GOtt durch den **Landes Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich** in diesem Jahr unserm Lande Frieden bescheret, wodurch also was, wie oben gemeldet, am Jubilate-Sontag zu **Rostock** geschehen, an diesem Jubel-Feste anch durchs gantze Land geschahe: indem der GOtt des Friedens auch für den geschenckten Landes-Frieden durchgehends hertzinniglich gelobet und gepriesen worden.

4. Als die Zeit zum Land-Tage heran kam, so ward derselbe nach **Malchin** ausgeschrieben und die Capita Propositionis zugleich gedruckt mitgesandt. Es waren derselben 4. Sie handelten von der Berahtschlagung über den Contributions-Modum, von der Scheffel-Tonnen- und Ellen-Masse, von Herbeybringung der Kosten zu einem Cammmer-Gerichts-Hause in **Wetzlar** und von Ausmessung der adelichen Güter. Auf dem vorhergehenden Convent in **Rostock** wurden die Schreiben des Land-Rahts **von Bassevitz** verlesen, darin er aus **Wien** versicherte, daß daselbst die Parthey des **von der Lühe** wenigen Eingang fünde. Dieser ward zu dem **Malchinschen** Land-Tage gar nicht berufen. Die Hertzogl. Gesandten, welche dahin reiseten, waren die Geheimten Rähte Baron **von Ditmar** und Graf **von Bassevitz**, ihre Bagage-Wagens gingen d. 8. Nov. durch **Güstrow**. Die Ritterschaft hatte viele Kosten an einer anständlichen Erscheinung gewandt, und waren die **Stargardischen** so viel zahlreicher und vergnügter zugegen, weil dieser Land-Tag auf ihrer Nachbarschaft war, dergleichen sie in 30. Jahren nicht gehabt hatten. Sie traten nun allerseits dem **Rostockschen** Vergleich bey. IV.

Die versamleten Stände baten, auf Befoderung der Parthey des von der Lühe, daß an diesen noch eine Ladung zum Land-Tage ergehen mögte. Sie bekamen aber d. 14. Nov. aus Schwerin zur
V. Antwort, was hier anlieget. Von Rostock war der Burgemeister Beselin zugegen, welcher alhie d. 16. Dec. verstarb.

Sonst ging alles sehr vergnügt auf diesem Land-Tage zu, mehr als vorher in 100. Jahren geschehen war. Hauptm. Jobst Hinr. von Bülow zu Woserin, Provisor des Closters Dobbertin, ward alhie und Johann Wilhelm von Pressentin zu Prestin, beym Closter Malchow, zum Hauptmann erwählet.

Zur Ausmessung der Güter wurden ernannt, *Fürstl. Seiten*: der Geh. Raht und Ober-Post-Director Brünsig von Brün, der Geh. Cammer-Raht von Warnstädt, der Cammer-Commissarius Brandt und der Hof-Raht Dr. Weber. Ritterschaftl. Seits: Obrist-Lieut. von Bülow zu Critzow, der von Gentzkow zu Poggelow, der von der Jahn zu Nese und Syndicus Röpert.

Zum Engern Ausschuß wurden erwählet: Land-Raht von Bärner, Land-Raht von Bassevitz, der von Pressentin zu Daschow, der von Drieberg zu Grambzow und der Cammer-Juncker von Jasmund zu Camin.

Der Geheime Raht Baron von Ditmar, ward unter des Landes Adel aufgenommen, auch ihm, als ersten Gesandten zu diesem Land-Tage, ein præsent von 10000 Rthlr. gemacht, dem andern Gesandten, Grafen von Bassevitz, von 5000 Rthlr. Der Land-Raht Hahn, welcher unendliche Mühe gehabt, und die andern Land-Rähte bekamen gleichfals ansehnliche Verehrungen, so daß in allem wohl 30000 Rthlr. dazu gehöreten, wie ich aus einem Briefe vom 13. Dec. habe, der sich auf den Land-Raht von Gentzkow, Stallmeister von Jasmund und Major von Oertz beziehet, die aus dem Stargardischen auf diesem Land-Tage mit zugegen gewesen und solches bezeuget.

Es solten noch unterschiedliche Puncte erörtert werden, die im letzten Vergleich zum nächsten Land-Tage ausgesetzet waren, allein es

es wurden die Land-Tags Handlungen unvermuthet abgebrochen, und dieser Land-Tag geschlossen, weil es sich zu einer weiten Irrung zwischen Sr. Hertzogl. Durchl. und dem Könige in **Preussen** anließ, als welcher durch gewaltsahme Werbung und Aufhebung Hertzoglicher Beampten und Unterthanen **Mecklenburg** sehr beunruhigte; so daß der Hertzog nach vielen versuchten Mitteln eines gütlichen Auskommens genöthiget ward, Sr. Kayserl. Majest. und denen hohen Reichs-Mitständen den Bedruck dieses Landes aufs nachdrücklichste zu empfehlen, (wovon die Nachrichten gedruckt) da denn endlich diese weit aussehende Sache allererst unter Regierung Herrn Hertzogs **Friderichs**, nach gepflogenen Unterhandlungen zwischen beyderseitigen Abgesandten **von Plotho** und **von Teuffel** zu **Regenspurg** aufgegriffen, und darüber eine Vergleichs-Acte bis zu dero hohen Principalen Unterschrift gefertiget ward.

Als hierauf das Contributions-Edict zu **Schwerin** abgefasset ward: so bemerckte man, daß in dem Abdruck des **Rostockschen** Vergleichs ein Druckfehler (die Zahl 2. für 7.) eingeschlichen, indem § 44. p. 28. gesetzt: Wann diese **von** *No.* 2. bis 15. benannte; da es doch heissen solte: wann diese **von** *No.* 7. bis 15. benannte; es ward solches aus der Regierung zu **Schwerin** d. 17. Dec. an den E. Ausschuß nach **Rostock** geschrieben. Der E. Ausschuß sahe darauf das Original nach, fand den Fehler und meldete davon d. 23. Dec. weiter in die Aempter, die ebenfals Urschriften hatten, folglich den Fehler leicht und die Anzeige desselben gegründet funden.

Das Siegel des E. Aussch. führte die 3. Bilder aus dem Mecklenbl. Wapen, im Kleebladt, als Stier-Kopf, Greif und Arm, wie seit 1621. die Umschrift war dazu gekommen: **Siegel der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft**, nach Maßgebung des neuen Vergleichs §. 182.

Endlich erfolgte die Kayserl. Confirmation dieses Vergleichs d. 14. Apr. 1756. wovon beykommende Resolution zeuget, da denn die Appellanten gäntzlich abgewiesen wurden. Ao. 1756. VI.

Es war diese Kayserl. Resolution, welche den Hertzog **Christian Ludewig** II. erfreuen solte, noch nicht abgefasset, so befiel diesen Landes-Herrn eine tödliche Kranckheit, womit er, zu grosser Bekümmerniß aller seiner Untersassen, 9. Wochen zubrachte.

Sein Leib-Medicus, Hof-Raht **Hornhardt** und der Professor Medic. aus **Rostock**, Hof-Raht **Detharding**, wandten allen ersinnlichen Fleiß an, diesen liebreichen Herrn noch etwas im Leben zu erhalten, aber die Kräfte waren dahin, und das Ungeheuer des Todes spottete der besten Artzeneyen.

Darauf brannte d. 6. Maji die Stadt **Plaw**, mit allen öffentlichen Gebäuden (die Kirche und das Ampt-Hauß ausgenommen) gäntzlich ab.

Als der Hertzog am 15. Maji seinen 74sten Geburts-Tag noch erreichete: so reiseten die beyden Land-Marschälle **von Moltzahn** und **von Lützow** nach **Schwerin**, des Landes Pflicht, an solchem Tage zu bezeigen; brachten aber die traurige Nachricht von der überhand genommenen Kranckheit, mit zurück. Er lebte darauf noch 15. Tage, und starb d. 30. Maji am Sontage Exaudi, gegen Mittage um 11. Uhr.

Wenige seiner Vorfahren haben ein so hohes Alter erreichet, und keiner hat ihn an liebreichen Wesen und Güte, gegen die Unterthanen seines Regier-Hauses, übertroffen.

Einige Jahre vor seinem Ende litte er Schaden am Gesicht; ein Engelländer, Ritter **Taylor** genannt, verhütete Ao. 1751. daß er es nicht gäntzlich verlohr, doch muste er, bey währender Cur viel ausstehen.

Er war ein grosser Freund der Ergötzlichkeiten bey der Music, ließ unter andern auch göldene Müntzen schlagen, das Stück zu 10. Rthlr. darauf sein Bildnis sehr wohl getroffen war, die er verschenckte.

War ein Besorger guter Ordnungen in Universitæts-Kirchen- und Policey-Sachen, insonderheit aber ein unermüdeter Hersteller der **Beruhigung** des Landes, welche sein Augenmerck schon bey Antrit der Regierung war, die er bis ins 9te Jahr geführet, und worin er seinen

nen Zweck völlig erreichet, ehe er noch in die Ewigkeit aufgenommen worden, nachdem er 73. Jahr 15. Tage gelebet.

Von dessen Gemahlin, **Gustava Carolina**, die schon vor 8. Jahren das Zeitliche verlassen, ist droben genug gesagt. Die Hertzoglichen Kinder dieses gesegneten Ehe-Paars sind:

FRIDERICH, geb. d. 9. Nov. 1717. welcher darauf die Regierung antrat und dem Lande die begründete Hofnung machet, daß GOtt werde mit ihm seyn, weil er mit GOtt ist. Von dessen Vermählung ist droben gehandelt.

Ulrica Sophia, geb. d. 1. Jul. 1723. ist Regentin zu **Rhün**.

Ludwig, geb. d. 6. Aug. 1725. dessen Gemahlin ist **Charlotte Sophia**, Printzeßin von **Sachsen-Saalfeld-Coburg**, so d. 24. Sept. 1731. gebohren und Ao. 1755. d. 12. Jan. vermählet worden.

Amalia, geb. d. 14. Maji (nicht d. 8. Mart.) 1732. ist Canonissin zu **Herforden**. Sie sind in dem Verzeichniß der jetzt (1756.) regierenden höchst und hohen Häuser in **Europa** angeführet.

Die Leiche ward d. 20. Jul. in der Schelf-Kirche zu **Schwerin**, ohne grosse Feyerlichkeiten, doch Standes-mäßig, beygesetzet.

Inzwischen starb auch d. 19. Jun. der **Parchimsche** Superintendens **Jacob Bernhard Pölchow**, da er 56. Jahr erlebet hatte.

I.

Hertzogl. Rescript an Ritter- und Landschaft auf dem Convocations-Tage zu Rostock vom 7. Febr. 1755.

Von GOttes Gnaden Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg. 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste auch Ehrbahre und Ehrsame, liebe getreue. So wenig Wir währendes Vergleichs Handlungen, Uns eines eintzigen Vorfalls bewust sind, wodurch wir Euch zu einigen Mißtrauen gegen Uns Uhrsache gegeben; Und so wenig wir von Euch glauben können, daß ihr nicht wissen soltet,

tet, was Unserm Landes Fürstlichen Respect und eurer unterthänigen Devotion gemäß sey, wann ihr euch an Uns unmittelbahr in Schrifften erklähren wollet; So sehr und so billig hat es Uns befremden müssen, Uns am gestrigen Abend durch eure Deputirte, mit einigen von frembden Händen beschriebenen Bogen Papier, beladen zu finden, denen es, ausser Jahr Tag und Unterschrifft auch an allem dem fehlet, wo noch wohl nie einem Landes-Fürsten von seinen Unterthanen, in Fällen einer unmittelbahr abzugebenden Erklährung entzogen ist. Wenigstens wissen Wir gewiß, daß in Mecklenburg diese Art, sich an den Landes Herrn schrifftlich vernehmen zu lassen, von euch zum erstenmahl gut gefunden worden, und ihr müsset entweder dazu aus dem höchsten grad einer mißtrauischen Vorsicht, oder einer andern gefährlichen Ursache bewogen seyn, weil wir sonst, Eurer devotion nach diese neuerliche Art mit Uns unmittelbahr zu handeln nimmermehr vermuhten können. Die von beyden Seiten, gleich bey dem ersten Eintritt in gegenwärtigen Vergleichs-Tractaten ad Acta gegebene und genommene reciproqve Verwahrung und Bedingung: daß auf den unverhofften Fall des verfehlenden Vergleichs, alles von beyden Seiten geredete und geschriebene für ungültig und unkräfftig mithin nicht von der geringsten Verbindlichkeit, Folge oder Verfänglichkeit seyn soll, hätte billig beym Fortgang der Handlungen alles ausschliessen können, was als ein anstößiges Mißtrauen oder Hinterhalten, von der einen oder andern Seite, irgend angesehen werden kan.

Eure eigene Uberzeugung wird euch auch innerlich darüber zureden müssen, daß bißhero während des gantzen Vergleichs Geschäffts von Unsrer Seiten, mit euch allenthalben nach Gnade und Aufrichtigkeit verfahren worden. Es bleibt uns daher unbegreiflich, warum ihr nunmehro, da die Handlungen einem gewünschten Ende näher als jemahls gekommen, und da man billig von beyden Seiten desto vertrauter zu Wercke gehen solte, in Eurer Erklährung weder uns noch euch nennen, hingegen über die von euch selbst bey diesen Tractaten bißhero schuldiger maassen beobachtete Respect gemäßern Art der unmittelbahren schrifftlichen Anträge an Uns, gäntzlich hinaus gehen, mithin zu

man-

mancherley Nachdencken dadurch gar unverhoffte Gelegenheit geben wollen.

Nichts desto weniger wollen Wir einen Weg wie den andern, bey Unserer bißherigen gnädigen Art, mit euch zu handeln, beharren, folglich aus dem blossen Trieb Unserer zu euch tragenden Landes-Väterlichen Gnade und Liebe euren vorbeschriebenen Mißtritt gegen Uns, dahin übersehen, daß wir euch nicht nur die unförmlichen Papiere, wie sie es verdienet, nicht zurück geben, sondern euch auch noch dazu Unsers Fürstl. Nahmens, Handzeichens und Siegels auf eben diejenige eure Anträge wehrt halten wollen, an welchen doch alles, was Respect und Vertrauen der Unterthanen gegen ihren Landes Herrn erfordert, augenscheinlich fehlet.

Der gantze Vorfall soll demnach für Uns diesmahl bloß dadurch an euch geahndet seyn, daß wir euch unser gnädigstes Vertrauen versichern, ihr werdet künftighin, den Uns von Euch gebührenden Respect in schrifftlichen unmittelbahren Abgaben an Uns, besser zu beobachten wissen.

Anlangend demnach den Innhalt der mehrerwehnten Papiere; So wollen wir, daß solcher, wie Eure Deputirte versichert, die gäntzliche Meinung Unsrer gesamten Ritter- und Landschafft ausmache, gerne glauben, auch euch darüber, als über ein Merckmahl eurer Bemühung, den Vergleich zu befordern, Unsere gnädigste Zufriedenheit hiedurch nicht unbezeugt lassen. Nachdem aber bey der Annahme des einen oder des andern von euren Erbiethungen in Ansehung der in Euren Gütern befindlichen Steuerpflichten Leute, die wichtigsten Bedencklichkeiten obwalten, die grossen theils die jetzige und künfftige Erhaltung eurer eignen Rechte und Vorzüge zum Grunde haben; So geben wir Euch hiemit in Gnaden auf eure Oblata zu bedencken 1) Ob ihrs mit eurer eigenen in Unserm Vergleichs Entwurff euch versicherten Immunität reimen könnet, daß ihr dabey zu ewigen Zeiten Selbst-Schuldener der Steuer für die Leute ausser den Hufen werden wollet? 2) Ob ihr also für eure Nachkommen verantwortlich findet, eine gedoppelte Contribution zu übernehmen, da wir doch von euch und Euren Nach-

kommen ausser der verglichenen blossen real-Steuer von der Helffte eures gantzen unbeweglichen Eigenthums nichts verlangen, hingegen euch eure persöhnlich Immunitæt gäntzlich versichert haben. 3) Ob ihr euch den mit den Oblatis sothaner euer Immunität ipso facto wiederum begeben? oder 4) dafür halten könnet, ihr genösset eurer Adelichen Immunitæt, wann ihr entweder 20000 Rthlr. zu ewigen Zeiten, aus eurem an sich steuerfreyen Seckel steuren, oder auch euer an sich steuerbahre Hufe, noch mit einer zwoten Steuer, von gantz verschiedenen Nahmen und Wesen, für steets belegen wollet? Ihr sehet hieraus, daß es aus wahrer Landes-väterlicher Aufrichtigkeit und Wohlmeinung für eure Rechte und Sicherheit geschehe, wann wir die, euch und euren Nachkommen so nachtheilige Oblata anzunehmen, Bedencken finden. Woferne ihr hingegen weiter in Betrachtung ziehen werdet, daß die in euren Gütern lebende Leute, ausser der Pacht und Dienst für das, was ihr ihnen von den eurigen eingethan, euch nichts schuldig sind, hingegen der Landes Obrigkeit, gleich allen andern Landes Insassen mit der persöhnlichen oder Kopff-Steuer nach aller Welt Rechten verhafftet bleiben; So wird es euch im Grunde selbst frembde vorkommen müssen, daß ihr eurem Landes Herrn in Nahmen so vieler steuerpflichtigen Leute, ohne Special Vollmacht, die Steuer verweigern wollet, die bey allenfals Landes Obrigkeitlich anzustellender unmittelbahrer Nachfrage, von keinem derselben seinem Landes Fürsten, in der von Uns vorgeschlagenen gar leidlichen Maasse verweigert werden wird, noch kan, oder auch ärgsten Falls mit ihnen besonders in separato leicht auszumachen stünde.

Wir gesinnen diesemnach an Euch gnädigst, daß ihr in dieser Sache, nicht aus vorgefaßten Meinungen, sondern nach eurer und eurer Nachkommen wahren Besten die Entschliessung fasset, und indem es bey dem, im Entwurff euch mitgetheilten Vergleich nunmehro auf Beweise eurer Devotion ankommt, wohl erweget, daß so viele euch darin angebothene neue Rechte, Vortheile und Begnadigungen vollenkommen der Devotion wehrt sind, die in der Annehmung Unserer Norme zur Steuer für die Leute ausser den Hufen bestehen würde.

Wir

Wir wollen nicht gerne, daß dem zu hoffenden Vergleich über kurtz oder lang, der Einwand der Ubereilung, oder des nicht genommenen genugsahmen Bedachts entgegen gesetzet werden könne. Wir empfehlen euch also nochmahls aus Landes-väterlicher besten intention, die reifliche Ueberlegung des Unser Seitigen Vergleichs-Entwurffs überhaupt, und in dem Articul von der Steuer der Leute ausser den Hufen insonderheit. Was ihr dagegen mit Grunde vorbringen zu können vermeinet, das wollen wir gerne von euch entweder in schrifftliche Vorstellungen an Uns unmittelbahr, oder auch mittelst der nach wie vor euch offenstehenden Conferencen mit Unserm Ministerio, vornehmen. Es soll Unsrer seits nirgend an gnädigen und gründlichen Erklährungen gebrechen, und ihr werdet bey genauerer Aufmerckſahmkeit und Uberlegung an allen Stellen des zu treffenden Vergleichs wahrnehmen, daß allenthalben leediglich euer Bestes, eure Rechte, eure Ruhe, eure Wolfahrt, und eure Sicherheit, den Haupt-Vorwurf des gantzen Vergleichs-Wercks ausmachen.

Dieses alles gönnen und geben wir euch, so viel nur an Uns gnädigst gerne, wie wir euch samt und sonders mit Gnade wohl beygethan verbleiben. Datum in Unserer Residentz-Stadt Rostock d. 7. Febr. 1755.

Christian Ludewig H. z. M.

Inscriptio.

Den Vesten und Ehrenvesten, auch Ehrbaren und Ehrsamen, Unsern Lieben getreuen, auf hiesiegem Convocations-Tag versammleten LandRath, LandMarschallen, und übrigen von Ritter und Landschafft Unserer Herzogthümer Mecklenburg

(L. S.)

II.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Christian Ludewigs

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn 2c.
mit

Dero Ritter- und Landschaft

getroffener

Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich

Vom Dato Rostock den 18ten April 1755.

Wir Christian Ludewig von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Urkunden hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Nachdem Ihro Kayserliche Majestät dem von Uns, gleich mit Antrit Unsrer Regierung gefasseten, und von Zeit zu Zeit, so viel an Uns, kenntlich gemachtem Landes-Väterlichem Vorsatz, alle von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung hinterlassene innerliche Streitigkeiten, durch gründliche Verträge zu heben, mithin Unsere gesammte Lande in die Glückseligkeit des Friedens und der Ruhe zu versetzen, dadurch zu Statten zu kommen, allerhuldreichst geruhet haben, daß Allerhöchst-Dieselbe bereits unterm 9ten Junii 1749. zu gütlicher Hinlegung aller, zwischen Uns und Unsrer Ritterschaft der Zeit entstandenen und entstehen

hen wollenden Streitigkeiten, eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte allergnädigst zu verordnen, und in deren Verfolg Wir mit der Erbaren Unsrer lieben getreuen Ritter- und Landschaft, über die, zwischen Uns und ihr, theils vorgefundene, theils unverhoft neuentstandene Irrungen, in die Wege zum Vergleich getreten sind; daß nunmehro die bis hieher, theils vor allerhöchst-gedachter Hof-Commißion, theils hier im Lande gepflogene mühsame Handlungen, ihr vergnügliches Gedeyhen erreichet, und Wir unter Kayserlicher allerhöchster Obwaltung mit Unserer Ritter- und Landschaft folgenden Vergleich getroffen, vollzogen, und von Nachkommen zu Nachkommen unverbrüchlich zu halten, Landes-Fürstlich versprochen haben.

§. 2. Wir verkündigen und versprechen also hiemit gleich Anfangs Unserer gesammten Ritter- und Landschaft volkommene Sicherheit und Erhaltung bey Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen, und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich alleine, und ein jeglicher derselben insonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.

§. 3. Und da Wir schon in dem ersten Jahre Unsrer Regierung der Ritter- und Landschaft einen förmlichen und bündigsten Bestätigungs-Brief über ihre Rechte und Gerechtigkeiten ertheilet; So wollen Wir auch, zu nochmahligem Beweis, wie sehr Uns die Erhaltung derselben am Herzen liege, die, Unsrer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren, verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in den Assecurations-Reversen überhaupt, und insbesondere in den, zur bequemern Einsicht und Norm, unter den Nummern I. &. II. beygefügten Reversalen von den Jahren 1572, und 1621, in den Resolutionibus ad Gravamina, und in den darauf ergangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Erkänntnissen, enthalten sind, abereinst Landes-Fürstlich anerkannt, bestätiget, und versichert haben, der Gestalt: daß solche in allen Punkten und Articuln, welche in diesem Fundamental-Vergleich nicht anders wohin verglichen worden, als Landes-Grund-Gesetze, nach wie vor gehalten, ange-

Num. I. & II.

vid. Lib. X. p. 232. u. Lib. XII. p. 261.

angezogen und geltend gemachet, die von Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wege geschützet, gehandhabet, und dagegen nicht beschweret werden sollen.

§. 4. Gleichwie nun Unser so wohl, als Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft Wunsch und Absehen dahin gehet, daß so wohl alle alte, noch nicht erledigte Landes-Beschwerden, als auch alle neue Irrungen völlig zur gesammten Zufriedenheit hingeleget und verglichen werden mögen; So soll sich dieser Fundamental- und Erb-Vertrag über alle in vorigen und neuern Zeiten ergangene Beschwerden in der Maaße erstrecken, daß nicht nur die unerledigte Beschwerden, alter und jetziger Zeiten, gänzlich in diesem Vergleich abgethan, sondern auch die dieserwegen hiebevor ergangene, so wohl Kayserliche- und Reichs-Vicariats-Erkänntnisse, als ertheilete Landes-Fürstliche Reversales und Resolutiones nochmahls anerkannt, bestätiget, bekräftiget, erläutert, und solcher Gestalt zur unwandelbaren Verbindlichkeit aufs bündigste vestgesetzet seyn sollen.

Erster Articul.

Von der Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern.

§. 5. Da das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten, Theils zwischen den Landes-Fürsten und Ritter- und Landschaft, Theils zwischen der Ritter- und Landschaft unter ihr selbst abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin genommen, daß in Ansehung des Contributions-Wesens, und alles dessen, was dem anhängig ist, mit Ritter- und Landschaft eine billige, und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge; So haben Wir

(I.)

so viel die aus den Ritterschaftlichen Güthern insonderheit, jährlich, zu obge-

obgedachten, in Reichs-Gesetzen selbst vorgeschriebenen Erfordernissen, zu erlegende Contribution betrift, über den Modum so wohl, als über das Quantum derselben, Uns mit Unsrer getreuen Ritterschaft, folgender Gestalt unwiederruflich verglichen, daß in den Ritterschaftlichen Güthern der, von der Ritterschaft selbst, als der älteste und füglichste, beliebte Hufen-Modus von nun an bis zu ewigen Zeiten hiemit angenommen, zugestanden, und vestgesetzet seyn soll.

§. 6. Wann nun der Hufen-Modus zur sichern Norm im Contributions-Wesen nimmermehr gereichen kann, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der würklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begrif einer Hufe an ihr selbst, ins gewisse gesetzet worden; So haben Wir Uns mit Unsrer getreuen Ritterschaft, die nach den Reversalen ein freyer Stand ist und seyn soll, mit billigmäßiger Voraus- und Vestsetzung ihrer Immunität, einer allgemeinen Ausmessung der Ritterschaftlichen Güther verglichen, und solchemnach, wegen des ganzen Ritterschaftlichen Hufen- Messungs- und Bonitirungs-Wesens, nachfolgendes verabredet, und Packtweise vestgesetzet.

§. 7. Es soll nämlich die Ausmessung aller und jeder Ritterschaftlichen Güther, sie mögen Stamm-Güther oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Brüchen, Möhren, Land-Seen, Weyden, und allen Ländereyen, auch übrigen Pertinenzien, wie die Nahmen haben, ohne Unterscheid, von wem dieselbe besessen werden, und ob sie vorhin für Ritter-Hufen, Hof-Acker, oder Baur-Hufen gehalten worden, nach dem, zwischen Uns und Unsrer Ritterschaft besonders verglichenen, und unter den Nummern III. und IV. hieneben geschlossenen Messungs- und Bonitirungs-Fuß vorgenommen, und demnächst in einem jeden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufen-Stand überhaupt gebrachtem Adelichen Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landes-Contribution befreyet, und solcher Gestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden: Die andere Hälfte der Hufen aber,

es

es besitze sie wer da wolle, Contributions-pflichtig bleiben, und von selbiger steurpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden solle.

§. 8. Die Consistenz, oder der Innhalt einer Hufe, wird hiedurch solcher Gestalt bestimmet, daß darunter ein Erstreck und Innbegrif von **Dreyhundert** Scheffeln Einfall an classificirtem Saat-Lande, Wiesen, und Weide verstanden wird: mithin wird die Zahl der Ritterschaftlichen steurfreyen so wohl, als steurpflichtigen Hufen, wenn zuvor alles nach der, im ersten Articul unter den Nummern III. und IV. zum Grunde liegenden Instrucktion, gemessen und taxiret *ist, auf* solche Art ausfündig gemacht, daß man alle, bey den Ritter*schaftlichen* oder Adelichen Feld-Marken und Dorfschaften befindliche Grund-*Stücke*, an Aeckern, Wiesen, Weyden, Holz, Rusch und Busch, und wie es sonst Nahmen haben mag, nichts als die hiernächst benannte wenige, von Uns ausdrücklich nachgegebene Stücke, davon ausbeschieden, in eins wirft, und so oftmahl eine volle Hufe statuiret, als oftmahl sich in mehrbemeldeten Ritterschaftlichen Güthern volle **Dreyhundert** Scheffel an Saat-Lande, Wiesen, Weiden, Rusch und Busch, nach der Kette und der Taxe der beeydigten Hauswirthe finden.

§. 9. Wobey jedoch Oeconomischer Billigkeit nach ausdrücklich vorbedungen ist, daß ein Landübliches Baur-Fuder Heu für zween Scheffel claßificirten Saat-Landes in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher oder überflüßiger Wiese-Wachs verhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hingegen jeglicher Scheffel claßificirten Saat-Landes, gegen jeden Scheffel Instrucktionsmäßig bonitirter Weyde, auf- und abgerechnet wird.

§. 10. Die Scheffel- und Ruhten-Maaße betreffend, wird der richtige Rostocker Scheffel zum Grunde genommen: Auf eine Ruhte aber, werden, nach hiesiger oder Lübecker Maaße, Acht Ellen oder Sechszehn Fuß, und auf einen Fuß zwölf Zoll, mehrern Innhalts der unterm Num. III. beygefügten Messungs-Instrucktion, gerechnet.

§. 11. Wegen Taxation und Claßification der Aecker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Möhre, Rusch, Busch und Seen rc. lieget die

unterm

unterm Nummer IV. verglichene Bonitirungs-Instrucktion, ohne alle weitere Reservation und Einrede, zum Grunde.

§. 12. Mit den, binnen den Adelichen Güthern, Feld-Marken und Dorfschaften etwa belegenen, oder damit vermengeten Pfarr- und übrigen Geistlichen Aeckern, samt allen sonst erweißlich ad pia Corpora gehörigen Grund-Stücken, soll es solcher Gestalt gehalten werden, daß, was davon bishero nicht steurpflichtig gewesen, oder den Adelichen Possessoribus als Contribuable angerechnet ist, auch künftig der Ritterschaft nicht zur Last gereichen, vielmehr nach geschehener Vermessung, bey Ausrechnung des steurbaren Hufen-Standes, abgeschlagen werden soll.

§. 13. Damit aber künftig hierüber keinerley Streit oder Irrung entstehe; So sollen die Pfarr- und übrige Geistliche Hufen hiemit folgender Gestalt bestimmet seyn: So oftmahl ein solcher Prediger, welcher Theil an des Guths oder Dorfs Außen-Weide hat, erweißlich, oder nach untrieglicher Maaßgebung der Kirchen-Bücher, und Visitations-Protocolle, an saatbarem Lande, oder an urbaren Wiesen-Gründen, in welchen letzteren, nach Maaßgebung des 9ten §. ein Baur-Fuder Heu für 2. Scheffel Einsaat gerechnet wird, ein hundert und fünf und siebenzig Scheffel Einfall besitzet, so oftmahl sollen auch die Pfarr- und übrige besetzte Geistliche Hufen Ein hundert und fünf und zwanzig Scheffel an Außen-Weide, oder in Rusch und Busch gerechnet werden, und so nach Proportion bey den übrigen.

§. 14. Jedoch sollen die Geistliche durch diese, blos zu richtiger Ausfindung des wahren Ritterschaftlichen Hufen-Standes, willkührlich angenommene Bestimmung ihrer Hufen, nichts erwerben, was sie vorhin nicht gehabt haben.

§. 15. Solchen Endes sollen auch an Orten, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhin bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, nicht mehr als präcise fünf claßificirte Scheffel an Aussen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt-Vieh, abgerechnet werden.

§. 16. Ob zwar nach Anleitung obigen §. 7. die Ausmessung

der Adelichen Güther solcher Gestalt allgemein ist, daß nichts, es habe Nahmen wie es immer wolle, davon ausbeschieden worden; So sollen doch nach geschehener Hauswirthlicher Taxation, bey Ausfindung der steurfreyen und steurpflichtigen Hälfte, nachfolgende Stücke, als: Adeliche Hof- und Dorf-Stäten, ferner auch Adeliche Lust-Gärten, Teiche, und geringe Gewässer und Bäche, welche nicht auf die, in der vestgestellten Bonitirungs-Instrucktion verglichene Art ästimiret oder taxiret werden können, desgleichen die Acker-Koppeln- und Wässer-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post-Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Aeckern, Wiesen, und Weiden zu nutzen sind, abgeschlagen, und den Besitzern der Güther nicht mit angerechnet werden.

§. 17. Dahergegen sollen Küchen- und Baum-Gärten, Land-Seen, und Gewässer, Mühlen-Stäten, und alle andere Grund-Stücke, welche an Aeckern, Wiesen, und Weiden, oder sonst Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn, und ad computum kommen.

§. 18. Jedoch sollen insonderheit die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxiret werden.

§. 19. So kommen auch Wälder, Brüche, und Dickungen, ohne einigen Unterscheid, mit zum Anschlag.

§. 20. Doch soll dabey von den Taxatoren nur auf den Graß-Wachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnützungen, gesehen werden.

§. 21. Daher sollen Wälder, Brüche, und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an Fünfhundert Quadrat-Ruhten, claßificiret werden.

§. 22. Mehrere Quadrat-Ruhten als Fünfhundert sollen auch in den dicksten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch, daß zur Zeit der Taxation solche ganz keine Weide geben könnten, nicht auf einen Scheffel Einfall gerechnet werden.

§. 23.

§. 23. Weil bey der Ausmessung und Taxation der Adelichen Güther, wenn auch die Messungs- und Bonitirungs-Instrucktiones, noch so vollständig eingerichtet und gefasset wären, leicht allerhand Irrungen unter den Possessoren der Güther, und den Landmessern oder Taxatoren entstehen können: überdem auch nicht rathsam seyn dürfte, jetzt benannten Leuten, das wichtige Vermessungs- und Bonitirungs-Wesen, ohne einige Direction und Aufsicht zu vertrauen, so soll eine aus dreyen bis vier Unserer Räthe, und eben so vielen Ritterschaftlichen Deputirten, gleichzählig bestehende Directorial-Commißion, angeordnet, und solche, nachdem die Glieder derselben, ihrer sonstigen Eyde und Pflichte, so viel solches Directorium betrift, erlassen worden, dahin beeydiget und instruiret werden, daß sie nicht nur das ganze Messungs- Taxations- und Regulirungs-Wesen der adelichen Hufen, auf eine unpartheyische gewissenhafte Art dirigire, sondern auch alle dabey auf irgend erdenkliche Art entstehende Gravamina und Dissensus, per Majora, und nöthigen Falls nach angestellter Local-Besichtigung und Untersuchung, durch den kürzesten Weg und solcher Maaßen entscheide, damit jedem Gleich und Recht wiederfahre, und man weitläuftiger Rechtsgänge und weitaussehender Irrungen, so viel möglich eines jeden Befugniß unschädlich, überhoben sey.

§. 24. Von eben dieser Directorial-Commission, sollen jedesmahl ihrer zween, einer von Unserer, der ander aber von Ritterschaftlicher Seite, auf demjenigen Guth, welches nach geschehener Vermessung und eingerichteten Charten und Registern, bonitiret und taxiret werden soll, gegenwärtig seyn, und das Taxations-Wesen, unter Zuziehung eines hiezu von solchem Directorio besonders in Eyd zu nehmenden Notarii, solchergestalt dirigiren, daß sie die Classificatores, je zween und zween, einen von Unserer, den andern von Ritterschaftlicher Seite zusammen schürzen, hiernächst der gesammten Schürzen separate Aussage separatim ad Protocollum nehmen, solche Aussagen, wenn sie etwa differiten, erst zusammen addiren, und darnach, durch Hülfe der Divißon, zu etwas gewisses reduciren; Gestaltsam dann solches Endes, dieses Directorium mit einer ganz besondern Instrucktion versehen werden soll.

§. 25. Die erforderliche Landmesser, wie auch die Landwirthschafts- und Acker-verständige Taxatores, sollen Unsrer und Ritterschaftlicher Seits, und zwar von beyden Theilen in gleicher Anzahl, vorgeschlagen, und dieselben, wann sie zuvorderst anderweitiger, etwa geleisteten Special-Eyde erlassen sind, nach den, unter den Nummern V. und VI. hieneben gefügten Formularen, in gemeinschaftlichen Eyd bey dem, in vorhergehenden §. gedachtem Commissions-Collegio genommen werden.

§. 26. Die Zahl der Landmesser ist eigentlich nicht zu bestimmen, und will man, damit das verglichene Messungs-Wesen desto schleuniger von statten gehe, deren so viel engagiren, als an geschickten und untadelhaften Personen nur zu haben sind.

§. 27. Der Taxatoren aber sollen aus Ursachen, welche die Natur der Sache, und die Bonitirungs-Instrucktion unter Num. IV. von selbst an die Hand giebt, auf jeglicher Seite drey, mithin in allen Sechs erwählet, und so oft die Landmesser Plan und Register eines adelichen Guths bey mehrgedachter Directorial-Commission einliefern, in rem præsentem geführet werden, wobey so wohl Uns, als der Ritterschaft frey bleibt, nach Befinden solche Taxatores, durch mehrere und alle Aemter beyzubehalten, oder sie abzuschaffen, und an deren Statt andere, von mehrgedachter Directorial-Commission in Eyd nehmen zu lassen.

§. 28. In Ansehung der, zu diesem Regulirungs-Werck überhaupt erforderlichen Kosten, bleibt es bey Unserm gnädigsten Erbieten, daß Wir, zum Beweiß Unsrer Neigung zum Frieden und zum Wohlstand Unsrer getreuen Ritterschaft, die Vermessungs-Kosten bis auf **Vier Tausend Sieben Hundert** steurbare, und **Vier Tausend Sieben Hundert** steurfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtlichen Messungs-Regulirungs-Kosten von 9400 Hufen, gemeinschaftlich, hinfolglich mit der Ritterschaft zur Hälfte übernehmen wollen.

§. 29. Die überschüßige, oder über jene Zahl hinaus gehende Hufen aber, sie seyn steurpflichtig oder steurfrey, werden auf Ritterschaftliche alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 30,

§. 30. Die Ausmessung der adelichen Güther soll zur bequemen Jahrs-Zeit im Früh-Jahr und Herbst, so daß niemanden in der Wirthschaft Aufenthalt oder Schade geschicht, vorgenommen werden.

§. 31. Weil jedoch die Haupt-Absicht dieses §. nur dahin gehet, daß das angewachsene Korn von den Landmessern, und deren Baackern und Ketten-Ziehern, nicht zertreten werden; So sollen, damit die Ausmessung nicht gar zu langsam von Staten gehe, die Landmesser zu der Zeit, wenn in den besaamten Schlägen Schade geschehen kann, Rusch, Busch, und unbesäete Oerter vermessen, mithin zu keiner Zeit von der einmahl angefangenen Arbeit feyren.

§. 32. Es soll auch jedem Besitzer eines Adelichen Guts frey stehen, bey der Messung und Taxation gegenwärtig zu seyn, und seine Nothdurft geziemend dabey wahrzunehmen, nur daß niemand die Landmesser und Taxatores an ihren Geschäften auf irgend einige Art irre mache.

§. 33. Damit die Ausmessung einen so viel geschwindern Fortgang gewinne; So soll dieselbe Aemter-weise, und, nachdem man eine zureichige Anzahl von Landmessern haben kann, in so vielen Aemtern, als nur möglich ist, zugleich geschehen.

§. 34. In eben solcher Absicht versprechen Wir Uns, es werden diejenige von der Ritterschaft, welche bereits vorhin zu ihrem Privat-Nutzen die Güther vermessen, und davon die Charten und ordentliche Feld-Register aufnehmen lassen, Uns und ihnen selbst, die grossen, und mit einer abermahligen, in solchem Fall vergeblichen Ausmessung, verknüpften Kosten, sparen, und gedachte ihre Plans, samt den Feld- und Schlag-Registern, oder aufs wenigste vidimirte Extracte der Quadrat-Ruhten-Zahl bona fide heraus zu geben, sich nicht entziehen.

§. 35. Gleichwie Wir aber auch hierunter niemanden etwas vorzuschreiben gemeinet sind, vielmehr solche Production der Charten und Register in eines jeden freyen Willen gestellet seyn lassen; So soll jedoch in Fällen, wo die Besitzer der Ritterschaftlichen Güther sich dazu in unterthänigster Aufmerksamkeit und aus redlicher Absicht bereitwillig finden lassen würden, die Taxation und Classification der Aecker,

Wiesen, Weiden und übrigen Grund-Stücke eines solchen Guths der Production der Feld-Register vorhergehen, damit die Landwirthschafts- und Ackerverständige Bonitatores durch die, in solchen Feld- und Schlag-Registern bereits radicirte Bonitirung nicht verleitet werden, danächst wieder die jetzt verabredete, und ihnen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruction zu bonitiren.

§. 36. Wenn aber die Taxation geschehen ist, und ein Possessor des Guths produciret alsdann seine Register; So soll der zu Ausmessung solchen Guths verordnete Landmesser einige Figuren und Haupt-Linien solchen Plans, accurat nachmessen, und die Feld-Register revidiren: Und wann sich alles richtig befindet; So sollen dergleichen Charten und Register zu Rectificirung und Ausfindung der steurfreyen und steurpflichtigen Hufen solchen Orts, pro norma genommen werden.

§. 37. Würden im übrigen nicht so viele tüchtige Landmesser herbey zu schaffen seyn, daß man die Ausmessung in allen Aemtern zugleich anfangen könnte; So soll der Anfang zu messen, in den Aemtern so wohl, als in den Güthern, durchs Looß, oder nach dem Vorschlag der Ritterschaft, gemacht werden.

§. 38. Finden sich bey der Ausmessung streitige Scheiden und Grenzen; So sollen dieselben gemessen, auf der Charte notiret, in dem Messungs-Register bemerket, und demjenigen vor der Hand, und bis zu ausgemachter Sache zugeschrieben werden, der in Possession ist.

§. 39. Der Lohn der Landmesser und Notarien, wird mit denselben, wenn man zum Werk schreitet, gemeinschaftlich und bestens zu behandeln seyn, so wie hingegen die Taxatores jeglicher Seits bezahlet werden, als welches die gemeinschaftlich anzuordnende Directorial-Commission am beqnemsten besorgen wird.

§. 40. Diesemnach wird hiemit weiter verglichen und vestgesetzet, daß die würkliche Ausmessung und Bonitirung auf Maasse und Weise, wie vorstehende §§. und die in selbigen angezogene Entwürfe, buchstäblich vorschreiben, nicht nur nach vollzogenem Vergleich, so fort ihren uneinstelligen Anfang nehmen, sondern auch damit nicht eher

aufgehöret werden soll, als biß das ganze Werk zum Stand gebracht seyn wird.

§. 41. Die Güther und Dorfschaften der drey Landes-Clöster Dobbertin, Malchau, und Ribbenitz, nichtweniger die so genannte Rostocker Gemeinschafts-Oerter, imgleichen die zu den Cämmereyen der Land-Städte, auch den Oeconomien gehörigen Höfe und Dorfschaften, werden auf gleichen Fuß, wie die Ritterschaftlichen, gemessen, und in Hufen getheilet: Da dann der Betrag der Hufen eines jeden Guths, Hofes, und Dorfs, zu ewigen Zeiten, gleich den Ritterschaftlichen Güthern, halb frey, und halb steurpflichtig bleiben soll.

§. 42. Die Vermessungs-Kosten wollen Wir bis auf **Fünf Hundert** steurbare, und **Fünf Hundert** steurfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtliche Messungs- und Regulirungs-Kosten dieser Hufen, **Ein Tausend** an der Zahl, gemeinschaftlich, folgsam mit den Clöstern, so genannten Gemeinschafts-Oertern, und Städten, auch den Oeconomie-Dörfern, zur Hälfte übernehmen. Die über Ein Tausend hinausgehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrey, werden auf der Clöster, Gemeinschafts-Oerter, und Städte alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 43. Eine jegliche, nach dieser Ausmessung und Rectification aufkommende steurbare Hufe, soll zur obbenannten jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, von nun an, biß zu ewigen Zeiten, **Neun Reichsthaler Neue Zwey Drittel** erlegen, und solcher Erlag von der Landes-Herrschaft unter keinerley Vorwand jemahls gesteigert werden.

§. 44. Anlangend hiernächst die, in den Adelichen und Closter-Güthern, so genannten Rostockschen Gemeinschafts-Oertern, und Städtischen auch Oeconomie-Güthern und Dörfern, ausser den Hufen wohnende freye Leute, und derselben jährliche Besteurung zu obberegter jährlichen Landes-Contribution; So ist nachstehende Norm, nach dem Vorschlag Unsrer Ritter- und Landschaft, darüber verglichen und vestgesetzet.

Es

Es geben nämlich:

		Rthlr.	ßl.
1.	Die Glas-Hütten-Meister oder Vice-Meister	20.	=
2.	Die Glas-Hütten-Gesellen	4.	=
	Wenn der Grund-Herr selbst Glasemeister ist; So gibt er nichts: Ein jeder Geselle aber das obbenannte.		
3.	Die Kessel-und Sensen-Träger	6.	=
	deren Gesellen	2.	=
	deren Jungen	1.	=
4.	Ein Handwercksmann	2.	24
5.	Die Papiermacher	4.	=
6.	Die Müller, sie seyn Korn-Walk-Graupen-Grütz-Stamp-und Schneide ꝛc. Pacht-oder Erb-Müller	3.	=
7.	Ziegel-Kalk- und Potasch-Brenner	3.	=
8.	Theer-Schwäler	3.	=
9.	Salpeter-Sieder	3.	=
10.	Molden-und Stab-Holz-Hauer	3.	=
11.	Spon-Reisser	3.	=
12.	Lementirer	3.	=
13.	Säger	3.	=
14.	Decker	3.	=
15.	Teich-und andere Gräber	3.	=
	Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2.	=
17.	Eine Grütz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5.	=
18.	Ledige und freye Manns-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4.	=

19. Ledi-

	Rthlr.	ßl.
19. Ledige und freye Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2.	•
20. Die Pacht-Fischer	2.	•
21. Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopf-Steuer	10.	•
22. Die Holländer	5.	•
23. Die Pacht-Schäfer	3.	•
24. Die Kruglagen-Inhaber	2.	24.

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzet:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmahl, oder wann er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmahl.

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

§. 45. Dabey geben Wir Unsrer Ritter- und Landschaft hiemit die feyerlichste Versicherung:

1.) daß sothane Steuer jährlich nebst der Hufen-Steuer auf einem allgemeinem Land-Tage specifice nach der jetzt beliebten Norm verkündiget:

2.) von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guths, von den benannten Guths Einwohnern eingehoben:

3.) in den Land-Kasten gebracht, und

4.) von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter richtigen Specificationen, an Unsre Rent-Cammer bezahlet werde. Es soll auch

5.) den zu übergebenden, von dem Guths-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Guth verpachtet, von dem Pächter eigenhändig zu unterschreibenden wahrhaften Specificationibus völliger Glaube beygemessen, und keine eydliche Bescheinigung oder Versicherung verlanget werden. Wie dann auch

6.) die von der Ritterschaft und übrige Landbegüterte in keine Wege mit Visitationibus von Unsern Beamten beschweret werden, sondern, wenn es nöthig, auf Unser Verlangen die Untersuchungen von dem Engern Ausschuß angeordnet, und durch die Landes-Executores, mit Vorwissen jeden Guths-Herrn und Eigenthümers, vollstrecket werden sollen. Uebrigens haben

7.) die Contribuenten diese Steuer in Curanter gäng-und gebiger Münze zu entrichten, und soll

8.) diese verglichene Norm, auf ewig der Gestalt vestgesetzet seyn, daß weder die in derselben enthaltene Gattungen von Personen, unter einigerley Prætext im geringsten verändert, noch auch die Steuer auf andere oder mehrere erstrecket und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemahlen erhöhet werden kann oder soll.

§. 46. Gestalt Wir mit dem gesammten Ertrag dessen, was von den steurbaren Hufen, eine jede zu Neun Reichsthaler neuer Zwey Drittel, und mit dem Ertrag der Steuer, die nach obangeführter Norm, von den, ausser den Hufen wohnenden, und Verkehr treibenden Leuten erleget wird, welche beyde Erträge zusammen geschlagen werden, und das General-Quantum Contributionis ausmachen sollen, als der ordentlichen, respective Ritter-und Landschaftlichen Contribution, zu Garnisons-Fortifications-und Legations-Kosten, zu Reichs-Krayß-und Deputatations-Tägen, auch Cammer-Zielern, völlig zufrieden seyn wollen. Was

(II.)

§. 47. Die von Unsern Städten zu Fortifications-Garnisons-Reichs-und Crayß-Deputations-Kosten, auch Cammer-Zielern jährlich zu entrichtende Contribution anlanget; So lassen Wir Uns den nachgesetz-

gesetzten, von der Ritter-und Landschaft entworfenen Modum in Gnaden gefallen.

Städtischer Modus Contribuendi

I. Von Häusern.

	Rthlr.	ßl.
Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ring-Mauren und Vor-Städten belegen, quartaliter 12 ßl. also jährlich	1.	•
Von einem halben Hause quartaliter 6. ßl. also jährlich	•	24.
Von einem Viertel-Hause oder Bude quartaliter 3. ßl. also jährlich	•	12.

II. Von Ländereyen.

Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt, und alle Jahr besäet werden kann, à vier Scheffel Rostocker Maaße, wenn er besäet ist, jährlich	•	4.
Von einem Morgen besäeten Acker, der in Schlägen lieget, jährlich	•	2.
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß etwas darinn gesäet ist, welchen Falls der Morgen giebet	•	2.
Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben	•	2.
Von einem zweyspännigen Fuder	•	1.

Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt wohnet (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich gebracht, giebt von allen gedoppelt.

100 Hopfen-Kuhlen	•	4.

III. Vom Vieh.

	Rthl.	gl.
Einer der Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	=	4.
Einer der keinen Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	=	8.
Von einem Ochsen oder Stier jährlich	=	4.
Von einer Kuhe jährlich	=	3.
Von einem Schaaf oder Hammel	=	1.
Von einem Fahsel-Schwein	=	1.
Von einer Ziege oder Bock	=	16.
Von einem Stock Immen	=	4.

IV. Vom Scharren-Schlachten.

Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier	1.	=
Von einer Kuhe	=	32.
Von einem Kalb ohne Unterscheid	=	6.
Von einem grossen oder kleinem Schwein	=	5.
Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaaf	=	4.
Von einem Lamm oder Hoicken	=	2.

V. Vom Haus-Schlachten.

Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier	1.	=
Von einer Kuh	=	24.
Von einem Kalb ohne Unterscheid	=	4.
Von einem Schwein, groß oder klein	=	4.
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	=	3.
Von einem Lamm	=	1.

VI. Vom Getraide zur Mühle.

Von einem Scheffel Weitzen	=	5.
Von einem Scheffel Rogken	=	3.
Von einem Scheffel Malz	=	5.

	Rthlr.	ßl.
Von einem Scheffel Brandwein-Schroot		6.
Von einem Scheffel Futter-Schroot		2.
Von einem Scheffel Korn zu Grütz oder Graupen		2.

VII. Von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung.

	Rthlr.	ßl.
Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handele womit er wolle, auch Häcker, und andere Handlung treibender, es bestehe dieselbe worinnen es wolle, gibt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare		1.
Alle mit Wein und starkem Getränk handelnde von ihrem Debit à Reichsthaler		3.
Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe, was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehe-Händler, inn- und außerhalb Jahrmärkten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes		2.
Ein Herbergierer in kleinen Städten jährlich	1.	
Ein Herbergierer in großen Städten jährlich	2.	
Ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen, quartaliter 12 ßl. also jährlich	1.	
Ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwey Jungen quartaliter 24 ßl. also jährlich	2.	
Ein Handwerker, so drey Gesellen hält quartaliter 36 ßl. also jährlich	3.	
Ein Handwerker oder Künstler so vier und mehr Gesellen hält giebt quartaliter 1 Rthlr.	4.	

Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich	4	.
Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich	4	.
Ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibet oder nicht, quartaliter 12 gl. also jährlich	1.	.
Weiber, Knechte, und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen, jährlich 1 bis	2.	.
Commödianten, Seiltänzer, Marionetten-Spieler, Markschreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bärenzieher, und dergleichen, täglich	1.	.

§. 48. Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender, mit dem ersten October dieses Jahrs seinen Anfang nehmender Städtischer Contributions-Modus, zu keinen Zeiten verhöhet, und weder überhaupt noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Land-Stände geändert werden, vielmehr diejenige Summa, welche sothaner Modus, nach Abzug der bewilligten, sowohl Landes- als besondern Städtischen Neceſſariorum, in jeglichem Jahr auswerfen wird, das jährliche Städtische Quantum Contributionis seyn und bleiben, auch allezeit an gangbarer kleiner Münze, ohne Agio, angenommen werden soll.

§. 49. Diese Steur soll in einem Zimmer auf dem Rathhause zu gewissen Stunden, Vor- und Nachmittags, eingenommen werden.

§. 50. Im Fall aber kein Zimmer vorhanden, oder dazu der erforderliche Raum fehlet; So kann der Einnehmer jeden Orts die Steurstube in seiner Wohnung anlegen: Doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieserhalb keine Miethe gefordert werde.

§. 51. Es soll auch bey Besetzung der Einnehmer-Stellen, auf die dazu genugsam qualificirte Magistrats-Personen in den kleinen Städten vorzüglich Absehen genommen werden.

§. 52.

§. 52. In den grösseren Städten aber, wollen Wir noch einen Einnehmer setzen. Jedoch soll dem Magistrat, wie bishero, also auch fernerhin frey und unbenommen seyn, jemanden aus seinem Mittel zur gnädigsten Confirmation in Vorschlag zu bringen, der gegen den, aus der Steur zu erhebenden gewöhnlichen Gehalt, als Inspector, der Einnahme, an dem dazu bestimmten Ort, täglich mit beywohnen, und sich möglichst angelegen seyn lassen soll, dahin zu sehen, daß Edict- und Instructionsmäßig, so wohl von dem Einnehmer, als auch von den Unter-Bedienten, in allen Stücken verfahren, und besonders auch die einkommende Steuer von dem Einnehmer richtig und ordentlich berechnet, auch dessen Register- oder Rechnungs-Buch, jedesmahl, bey Ablauf eines jeden Monaths, über Einnahme und Ausgabe geschlossen, mithin zur Nachsicht und Einsendung bereit gehalten, und, Falls bey einem oder andern ein Mangel oder Unordnung zu verspüren, solches zu nöhtiger Anordnung gehörigen Orts angezeiget werde.

§. 53. Das einkommende Geld ist jedesmahl bey dem Schluß der Session von dem Einnehmer, in Beyseyn des Inspectoris, nachzuzählen, und demnächst in einen verschlossenen Kasten zu stecken, zu welchem der Inspector den einen, und der Einnehmer den andern Schlüssel hat, und werden die daraus auf Unsere Anweisung zu bezahlende Gelder, nicht anders, denn in beyderseitiger Gegenwart, aus der Casse bezahlet.

§. 54. Die Einnehmer sollen ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris nichts vornehmen, auch keine Zetteln, als nur in dem höchsten Nothfall, zu Hause ausgeben, noch Geld annehmen, sondern die Contribuenten nach dem Ort und auf die Zeit verweisen, so zur eigentlichen Einnahme gesetzet ist.

§. 55. Gleich sie auch so wenig inn- als ausserhalb Jahrmärkten, hinfolglich zu keiner Zeit, den Juden, oder andern fremden Kauf- und Handelsleuten, einige Freyheit und Erlaubniß, in der Stadt zu hausiren, ertheilen, sondern allezeit die Concession, Ordnungs-mäßig von dem Worthabenden Burgermeister, schriftlich gewärtigen sollen.

§. 56. Wenn Defraudationes und Contraventiones bey der

Steur

Steur vorfallen; So soll die Untersuchung derselben, in den grossen Städten von Unserm Licent-Inspectore, mit Zuziehung der Licent-Einnehmer, in den kleinen aber von Unserm Licent-Einnehmer, allein geschehen. Nach befundener Defraudation und Contravention, sollen die Defraudanten und Contravenienten, in die, in der Einnehmer-Instruction darauf gesetzte Strafe vertheilet werden.

§. 57. Des Endes soll vor jetztgedachten Licent-Bedienten, ein jeder Contravenient, ohne Ansehung und unbeschadet seines sonstigen fori ordinarii, sich gestellen, und nach kurzer rechtlichen Erörterung, dem Ausspruch desselben, ohne davon an ein- oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerfen. Falls aber jemand dadurch beschweret zu seyn vermeinen würde; So soll ihm der Recursus an Uns, oder Unsere Regierung, oder an das zum Steurwesen verordnete Collegium, frey und offen stehen, da Wir dann die Gravamina dem Collegio, zu Erstattung seines Gutachtens, communiciren, und nach Befinden desselben weitere gnädigste Verfügung machen wollen.

§. 58. Wenn mit der Execution zu verfahren nöthig ist; So wird solche, auf vorhergehende Requisition der Steurstube gewöhnlich vollstrecket, und so viel die Edictmäßige, in Casum Defraudationis & Contraventionis zu confiscirende Sachen, wie auch die Edictmäßig zu dictirende Strafe betrift; So soll, wenn der Werth des Confiscirten, oder das Quantum der dictirten Strafe, über vier Reichsthaler gehet, solche pro dimidia parte, ohne einigen decourt berechnet, die übrige Hälfte aber, halb dem Denuncianten, und das übrige zu milden Sachen gereichet werden. Wenn es aber unter vier Reichsthaler ist; So soll davon der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, und das übrige ad pios usus verwandt werden.

§. 59. Von denenjenigen Sachen, welche in diesem Modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden.

§. 60. Die Visitatores sowohl, als auch Thor- und Mühlen-Schreiber, sollen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit ausser in Sachen, so ad officium gehören, stehen.

§. 61.

§. 61. Alle Accidentien werden den Inspectoren, Einnehmern, auch den Unter-Bedienten bey harter Strafe, ausser was wegen der Bücher und Stempelung der Säcke gebräuchlich ist, hiemit untersaget: wie dann auch besonders den Thor-Schreibern hiemit ernstlich verbothen seyn soll, weder Holz noch Torf, noch sonst etwas von den zur Stadt kommenden Victualien und einpaßirenden Wägen, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu fordern und anzunehmen.

§. 62. Den Neuanbauenden, wenn sie eine wüste oder abgebrandte Stelle neu bebauet, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrne Handwerksleute, in Beyseyn eines Membri aus dem Stadt-Magistrat, und des Einnehmers selbigen Orts wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürger-Eyd taxiret werden, nach dem Werth des Hauses, wenn es vier hundert Reichsthaler und darunter taxiret ist, Funfzehn pro Cent, über solche Summa aber zwanzig pro Cent, von Unsrer Steur-Einnahme in den bishero üblichen Ratis, baar entrichtet werden.

§. 63. Wohergegen diejenigen, welche ihre alte Häuser niederreissen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßiger Taxe, zehn pro Cent zur Hülfe zu gewarten haben sollen.

§. 64. Jmgleichen sollen einer jeglichen Stadt, ohngeachtet von Uns bey diesem Modo, sowohl die Landes- als besondern Städtischen Necessarien, für die Städte übernommen werden, zur Aufnahme ihrer Cämmerey, aus der Steur, annoch fünf Jahr die bisherigen zehen pro Cent hiemit bewilliget und versichert seyn: Mit Anfang des Jahrs 1760. aber, soll eine jede Stadt Fünf von jeglichem Hundert bis zu allen Zeiten eigenthümlich, und ohne einige Berechnung zu geniessen haben, und von dem Steur Ertrag einer jeden Stadt, in jeglichem Monat vorabnehmen.

§. 65. Den Schützen-Königen in den Städten, soll dasjenige, was ihnen von Uns bishero gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Ergötzung ferner gelassen, und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der Königs-Schuß geschehen, ohne weitere Verordnung, baar gereichet werden.

§. 66. Jedoch sollen die vorhin ausgezahlte zwölf Reichsthaler Bür-

Bürger-Gelder, wegen der von Uns für die Städte jährlich abzutragenden Landes-Necessarien, an Uns wiederum dergestalt zurück, daß solche forthin nicht weiter ausgezahlet werden.

§. 67. Endlich wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende Vorfahren und Wir, in Ansehung der Städtischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten gnädigst versprochen haben, in so ferne das alles hiedurch nicht limitiret worden, hiemit in genere und in specie huldreichst bestätigen, mit der weitern gnädigsten Verheissung, den künftig etwa entstehenden übrigen gemeinen und besondern Beschwerden und Angelegenheiten Unserer Städte, nach Billigkeit, in Gnaden völlig abzuhelfen.

§. 68. Im übrigen werden Unsere Einnehmer in den Städten zur genauen Beobachtung der sub Numero VII. anliegenden Instruction gnädigst angewiesen. Anlangend

(III.)

§. 69. Die jährliche Landes-Contribution von Unsern Aemtern und Cammer-Güthern; So wollen Wir Uns aus selbigen ebenmäßig nach den steurbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter Neun Reichsthaler neuer Zweydrittel, gleich den Ritterschaftlichen steurbaren Hufen, dazu Beytrag thun lassen.

§. 70. Diese jährliche Landes-Contribution aus den Ritterschaftlichen, wie auch aus den Closter-Güthern, und so genannten Gemeinschafts-Oertern nach den steurpflichtigen Hufen, und zwar von einer jeden zu Neun Reichsthaler neue Zweydrittel: und von den in den Güthern ausser den Hufen wohnenden Leuten, nach der obenangezogenen Norm: von den Städten, nach dem verglichenem Modo Contribuendi: und von Unseren Fürstlichen Aemtern, und Cammer-Güthern, nach den steurpflichtigen Hufen, wird jährlich auf einem öffentlichem allgemeinem Landtag verkündiget, und mittelst Landes-Fürstlichen Edicts darauf ausgeschrieben. Wonächst die aus den adelichen Güthern auf eine, der Ritterschaft beliebige Art, zusammen und in den Landkasten gebracht, mithin ferner zu gesetzter Zeit an Unsere Herzogliche Cammer sofort bezahlet werden soll.

§. 71.

§. 71. Aus Unsern Aemtern und den Städten wird die jährliche Contribution oder Steur, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unsrer Cammer wahrgenommen.

§. 72. Die Contribution aus den Closter-Güthern und sogenannten Rostockischen Gemeinschafts-Oertern, auch Städtischen Cämmerey-und Oeconomie-Güthern und Dörfern, wird gleich der Ritterschaftlichen Contribution, in den Landkasten gebracht, und aus demselben an Uns specifice bezahlet.

§. 73. Wegen des Zahlungs-Termins, sind Wir zwar erböthig, Uns jedesmahl, nach Bewandniß der Umstände mit Unsrer Ritterschaft zu vergleichen; Doch bedingen Wir hiemit zum voraus, daß die Zahlungs-Frist nicht weiter als auf zwey Termine, nämlich Weynachten und Fastnacht, hinaus gesetzet werden solle.

§. 74. Ausser oberwehnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen Wir aus keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- und Crayß- auch Prinzeßinn-Steuren ausgenommen, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege, von Unserer getreuen Ritterschaft und deren Hintersassen, noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen, ein mehreres fordern, noch unter einigerley Behelf und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit, sie zu mehrern Erlag anhalten.

§. 75. Ins besondere soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, zu einem grössern Quanto nicht verbunden seyn, ob gleich mehr oder weniger Vestungen in Unseren beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jetzo oder künftig seyn, und angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition, oder andere Kriegs-Bedürfnisse, zu des Landes- und desselben Beschütz-Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden, sondern sie soll durch den Ab-

trag, der verglichenen Steur, hievon und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was Nahmen, Vorwand, Concession, General- oder Special-Verleihungen, oder deren Extension, selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen, gehalten seyn. Vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hintersassen, wie auch von den Städten weiter nichts, ohne nur wie obgedacht, die Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren fordern, auch künftig zwey- oder mehrjährige Landes-Contributiones nicht aufschwellen lassen, und darnach mit einmahl verkündigen, sondern jährlich nur eine, und zwar die verglichene, für das Jahr fällige Landes-Contribution, verkündigen und verglichener maassen erheben.

§. 76. Jedoch soll Ritter- und Landschaft die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als dieselbe und ihre Hintersassen bey dem Ihrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf geniessen können.

§. 77. Was die Remissiones der Contribution anlanget; So soll das Quantum und der Modus Remissionis der Gestalt bestimmet seyn, daß bey allgemeinem totalem Mißwachs, Hagel- und Brand-Schaden, wenn alle Früchte auf dem Felde, oder in den Gebäuden verderben, so daß nicht das völlige Saat-Korn übrig bleibt, oder bey generalem Vieh-Sterben im Lande, wenn dem Bauren sein mehrestes Milch- oder Zugvieh umfällt, oder bey Wurm- und Heuschrecken-Fraß und dergleichen, die Hufen-Contribution ein ganz Jahr cessiren.

§. 78. Würde einem Hufener Haus und Scheune zugleich durch Feuer aufgehen; So soll er drey Jahr Contributions-frey seyn.

§. 79. Betreffen diese Unglücks-Fälle den Halbscheid der Nutzungen, so daß nicht das zweyte Korn gebauet würde; So cessiret die Contribution ein halb Jahr.

§. 80. Diese Proportion soll ebenfalls in Ansehung der, zu dem Hof-Acker gezogenen steurbaren Hufen Statt haben.

§. 81.

§. 81. Die Bescheinigung der einzelnen, etwa eine Hufe oder ein ganzes Guth betreffenden Unglücks-Fälle, wollen Wir im ersten Fall dem Gewissen und guten Glauben des Gerichts-Herrn jedes Orts heimstellen, im andern Fall aber, die Untersuchung durch zweene, auf Landesfürstliche Kosten abzuordnende Commissarien, denen die Ritterschaft, oder in Ansehung der Städtischen Ländereyen, die Landschaft, einige ihres Mittels, gleichmäßig beyfügen kann und wird, vornehmen, und solchergestalt das Quantum Remissionis bestimmen lassen, mithin den Contribuenten die Remission von der Contribution selbst angedeyen, und bey Abgabe der Contribution den Betrag der Remission abziehen lassen, ohne daß darunter die Ritter- und Landschaft im geringsten einiger Schadloßhaltung, oder Ergänz- oder Ersetzung halber, Anspruch zu befürchten haben soll.

§. 82. Betreffend die Remissiones der durch Brand-Schäden verunglückten Bürger in den Städten; So sollen sie, wenn sie Haus und Hof verliehren, Vier Jahre der Gestalt der Steur-Freyheit geniessen, daß sie bey Ablauf des Jahrs die erlegte Steuer, baar aus der Steuerstube wiederum zurück erhalten sollen.

§. 83. Bey Feld- und Acker-Schäden, wird es mit ihnen, wie oben bey den Land-Begüterten verglichen, gehalten.

§. 84. Mittlerweile da die Ausmessung und Rectificirung ihren Vergleichmäßigen Fortgang hat, sind Wir gnädigst zufrieden, daß es bey der provisorischen Zahl von Vier Tausend Sieben Hundert steurbaren Hufen, und zwar so viel Unsere beyde Herzogthümer Schwerin und Güstrow, inclusive des, auf 535 und dreyviertel Hufen sich betragenden Stargardischen Districts, betrifft, sein zeitliches Bewenden habe, und darnach das provisorische Contributions-Quantum von Vierzigtausend Reichsthaler neue Zweydrittel inclusive, der Stargardischen Quote, zusammen gebracht und erleget werde.

§. 85. Jedoch ist die vorberührte Norm der Steuer von den, in den adelichen Güthern befindlichen steurpflichtigen Leuten, so fort dabey mit in Gang und Uebung zu bringen, mithin deren Steuer, ausser dem jetztgedachten provisorischen Quanto aufkommender Contributi-

on, auf dem Landtage zu verkündigen, zu bewilligen, in den Landkasten zu bringen, und daraus an Uns zu entrichten.

§. 86. Wir bedingen aber hiebey ausdrücklich: daß dieses mittlerweilige Steur-Wesen nach 4700 Husen, keinen Anlaß zur Zögerung des Messungs- und Rectifications-Wesens geben, und daß folglich der, nach vollbrachtem Messungs- und Rectifications-Werk, sich ergebende steurbare Husen-Stand, so fort verglichenermaßen, als das wahre künftige und beständige Fundament der Ritterschaftlichen Contribution, in volle Würklichkeit und Ausübung gesetzet werden soll.

§. 87. Anlangend die seit den Jahren 1748. bis 1754. inclusive unverkündigte und rückständige Contribution in den Ritterschaftlichen Güthern; So wird solche auf **Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend** Reichsthaler in gäng- und gäbiger Münze, worunter jedoch keine andere, als Unsre eigene, oder auch Brandenburgische, Sächsische, und Lüneburgische vier und acht Schillingstücke zu verstehen seyn sollen, hiemit eins für alles, und ohne einigen Abzug oder Einwand, verglichen und vestgesetzet, der Gestalt, daß Unsre Ritterschaft Unsrer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow, sich zu dieser Summe und deren Abtrag, als eine unläugbare klare Schuld, pflichtig und verbunden bekennet.

§. 88. Die Art der Aufbringung dieser rückständigen Contribution, kann und soll nach dem Contributions-Edict vom 14ten November 1747, sowohl im Haupt- als Neben-Modo, unter der Ritterschaft selbst, hiemit gestattet und vestgesetzet seyn.

§. 89. Weil sich aber verschiedene in den Ritterschaftlichen Güthern finden, welche während der sieben Jahre, dermassen in Verfall und Unvermögen gerathen, daß ihnen die Aufbringung der rückständigen Contribution unmöglich fällt; So wollen Wir, zur Erleichterung der Unvermögenden, mithin zu desto füglicherm Abtrag der vorhin vestgesetzten Summe von **Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend** Reichsthaler, die Steur von den Leuten, die ausser den *Husen* sind, nach dem darüber oben verglichenem Fuß und Maaß, für die vergangene sieben Jahre der Ritterschaft, und den übrigen Land-Begütherten,

in Gnaden, Kraft dieses dahin überlassen und zugeeignet haben, daß alle und jede sich des Ertrags derselben, ohne einige Berechnung, zu richtiger Bezahlung des mehrbesagten Rückstands von 250000 Rthlr. bedienen sollen und mögen.

§. 90. In Hinsicht auf die Zeit, zu welcher der Abtrag geschehen soll, ist verglichen und vestgesetzet, daß die Zahlung in Fünf Terminen zu beschaffen. Der **Erste** soll auf Trinitatis dieses Jahrs mit **Funfzig Tausend Reichthaler**: der **Andere** auf Anthonii 1756. in eben der **Summe**: der **Dritte** auf Trinitatis 1756. in gleicher **Summe**: der **Vierte** auf Anthonii 1757. in vorbesagtem Belauf: und der **Fünfte** auf Trinitatis 1757. mit den letzten **Funfzig Tausend Reichsthalern** an Unsre Rent-Cammer baar und ohne einige Ausflucht entrichtet werden. Gestalt sich die Ritterschaft hiemit des Einwands von **Non-Valenten**, und aller sonstigen Einreden, bündigst begiebt.

§. 91. Die Contribution für dieses jetzt laufende 1755ste Jahr, soll, wie die in allen Folge-Zeiten, auf allgemeinen öffentlichen Land-Tägen verkündiget, folglich nicht eher, als bis solche alljährige Verkündigung Landes-Verfassungs-mäßig geschehen, entrichtet, noch beygetrieben werden.

§. 92. Wegen der Städtischen Dörfer wollen Wir Uns der noch etwa rückständigen Contribution wegen, besonders vergleichen; Wegen der dißjährigen aber, geschicht der Abtrag, nach dem der Ritterschaft zu gestandenen Fuß.

§. 93. Im übrigen wollen Wir der Ritter- und Landschaft den Beytrag der Closter-Güther und Gemeinschafts-Oerter, auf die rückständige sieben jährige Contribution, zu Gute kommen lassen. Was aber die disjährige und künftige Contribution aus den Closter-Güthern, Rostockschen Gemeinschafts-Oertern, und Städtischen, auch Oeconomie-Dörfern betrift; So gehet deren Betrag zwar in den Land-Kasten: Es wird Uns aber derselbe in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specifice besonders entrichtet.

§. 94.

§. 94. Wann nun hiernächst der Contributions-Rückstand voriger Jahre, nebst der jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den Adelichen Güthern, in verglichener Zeit und Maasse abgetragen seyn wird; So soll, nach völlig geschehenem sothanem Abtrag, ausser der jährlichen, jetzt verglichenen ordentlichen Contribution und ausser den Reichs- und Crayß- auch Prinzeßinn-Steuren, von welchen im folgenden Articul gehandelt ist, die Ritter- und Landschaft mit ihren Hintersassen zu einigen Collecten oder Hülfen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, aus eigener Landes-Fürstlicher Bemächtigung oder Anforderung, nicht verbunden gehalten werden.

§. 95. Da auch Unsere in Gott ruhenden Vorfahren denen von der Ritterschaft, wegen der Accise- oder Consumtions-Steuer-Freyheit in Unseren Städten, vortheilhafte Landes-Fürstliche Resolutiones ertheilet haben; So wollen Wir denen vom Adel Unserer Lande, und deren Wittwen und Kindern, solche Freyheit von der Accise-Consumtions- und Vieh-Steur, ebenfalls so wohl in Rostock, als in Unsern übrigen Land-Städten, hiemit in Gnaden versichert und bestätiget haben. Gestalt Wir solches hiemit wissentlich thun: Jedoch der Gestalt, daß ein jedweder zu Vermeidung aller Unrichtigkeit sein eigenes Buch über die zu erlegende Steur und Accise halten, und den jährlichen Betrag aus der Steur-Stube, ohne weitere Verordnung baar wiederum zurück empfangen, derjenige aber der wieder Verhoffen Mißbrauch davon, in Durchhelfung steurpflichtiger Leute und Waaren gemacht zu haben, überführet werden würde, für seine Lebens-Zeit der Accise- und Steur-Freyheit verlustig seyn solle.

§. 96. In Ansehung der von Unseren Domainen zu den Ritterschaftlichen Güthern gekommenen, und wiederum, wegen der von den Ritterschaftlichen zu Unsern Domainen gezogenen Güther, ist hiemit verglichen und vestgesetzet, daß zu Vermeidung aller schädlichen Weiterungen, die aus langwierigen Untersuchungen oder Vergleichungen der, von dem einen an den andern Theil gekommenen Güther, entstehen könnten, alles gegen einander aufgehoben, und wie es jetzt ist, angenommen und gelassen werden solle.

§. 97.

§. 97. Jedoch wollen Wir von denen Ritterschaftlichen Güthern, die seit Antritt Unsrer Regierung, mithin seit dem Jahr 1748. an Uns und Unsere Cammer gekommen, oder künftig an dieselbe kommen sollten, fürohin allemahl, sowohl die Landes-Contribution zum Landkasten, als auch die Anlagen, und was sonst auf Landtägen, Crayß- oder Amts-Conventen, nach Maaßgabe des eilften Articuls dieses Vergleichs beliebet worden, an das Corps der Ritter- und Landschaft abstatten lassen.

§. 98. Wir begeben Uns auch für Uns und Unsere Nachkommen, aller Ansprache an die, von Unseren Domainen, zu Unserer Fürstlichen Vorfahren Zeiten, an die Ritterschaft gekommene Güther, Meyereyen, Dörfer und Hufen, der Gestalt, daß Wir davon nichts zu ewigen Zeiten revociren wollen. Jedoch behalten Wir Uns das Jus Reluendi allenthalben, wo es Uns ex Pacto zuständig ist, hiemit offen und bevor. Wie denn auch die Revocationes derer Güther, die vor diesem Vergleich bereits von Unserntwegen angestellet sind, und derentwegen Lis pendens ist, weiter aber nicht, zur ordentlichen Ausführung, ausbedungen bleiben.

§. 99. Dahingegen auch Unsrer Ritterschaft alle Wege unbenommen und vorbehalten seyn soll, derjenigen an Uns gekommenen Güther halber, wo das Jus Reluendi ex Pacto zuständig, oder die Revocation vor diesem Vergleich, rechtshängig gemacht ist, weiter aber nicht, sich gegen Uns und Unsere Nachkommen, des Rechten zu bedienen.

§. 100. In Ansehung der nöthigen Execution bey dem Contributions-Wesen, haben Wir Uns mit Ritter- und Landschaft der Landes-Executorum halber, und über den Modum exequendi derjenigen Executions-Ordnung, ausdrücklich verglichen, welche am Ende der Beylagen dieses Vergleichs sub signo O. angefüget ist.

Zweyter Articul.

Von Reichs- Crayß- und Prinzeßinn- Steuren.

§. 101. Von dem Beytrag zu Reichs- und Crayß-Steuren, soll niemand befreyet seyn, sondern es hat bey der, in den Reichs-Constitu-

stitutionen vestgesetzten allgemeinen Verbindlichkeit zu solchen Steuren, der Gestalt sein Bewenden, daß davon Niemand, wes Standes, Wesens, oder Betriebs er immer seyn möchte, ausgenommen werden soll.

§. 102. Mithin sollen so wenig Unsere Hof-Civil-und Militair-Bediente, geist-und weltlichen Standes, als wenig die vom Adel und ihre Bediente oder Hintersassen, die Stadt Rostock und alle Städte mit Magistraten und Bürgern allerley Wesens, davon eximiret seyn, sondern alle und jede ordentlich herbey gezogen werden.

§. 103. Zu Verkündigung dieser Reichs-und Crayß-Steuren, sollen jederzeit von der Landes-Herrschaft, hergebrachtermaßen, allgemeine Landtäge, ausgeschrieben und gehalten werden.

§. 104. Auf selbigem wollen Wir der Ritter-und Landschaft eine vollständige und beglaubigte Abschrift der darüber ergangenen Reichs-und Crayß-Schlüsse, mittheilen, folglich ein mehreres, als in selbigen von Reichs-und Crayß-wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter-und Landschaft nicht fordern.

§. 105. Dahingegen soll Ritter-und Landschaft die auf öffentlichem allgemeinem Landtag verkündigte und bewilligte Reichs-und Crayß-Steur, nach dem darüber jedesmahl von der Ritter-und Landschaft in Vorschlag zu bringenden, und von der Landes-Herrschaft zu bestätigenden Contributions-Modo, unweigerlich und unnachstellig zu erlegen, schuldig seyn.

§. 106. Wir versprechen hiebenebst Unser Ritterschaft besonders, daß, wenn nicht über Zweyhundert Römer-Monath in einem Jahr von Kayser-und Reichs-oder Crayses-wegen erfordert werden, Unsere Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, zu den Reichs-und Crayß-Steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen bis dahin übertragen werden sollen.

§. 107. Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren Land-Städten auf **Dreyhundert** Römer-Monathe.

§. 108. Wenn aber über Zweyhundert Römer-Monathe erfordert werden; So soll zwar die Ritterschaft für sich und durch ihre

Hin-

Hintersassen zu dem, was über 200 Römer-Monathe ergehet, gleich andern Landes-Eingesessenen, Beytrag thun, jedoch gleich Unsern Domainen und den Städten, nicht mehr als den dritten Theil, statt ihrer Quote erlegen, der Gestalt, wie das Quantum und der Modus dazu auf Land-Tägen bewilliget und vestgesetzet seyn wird.

§. 109. Zu einer jeden Quote steuren die in den Fürstlichen Aemtern, adelichen Güthern, und Städten befindliche Ein- und Hintersassen, auch freye Leute, und sämtliche Geistlichkeit.

§. 110. Gleichwie der Beytrag der Eximirten allerley Nahmens und Wesens, dann auch der Closter-Dörfer, der Stadt Rostock, und der sogenannten Gemeinschafts-Oerter, zu Reichs- und Crayß-Steuren, allen dreyen contribuirenden Theilen, als den Domainen, der Ritterschaft, und den Städten zu Gute kommt, also kommt auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschaft auf ihrem Drittheil insonderheit zu Gute.

§. 111. Wegen der Wismar- Poel- und Neu- Closterschen Quote, soll die Ritter- und Landschaft mit aller Anforderung, so wohl fürs vergangene, als fürs künftige, gänzlich verschonet bleiben.

§. 112. Die Reichs- Crayß- und alle andere gemeine Steuren, gehen von jedem der drey contribuirenden Theile, der Stadt Rostock, den Clöstern, und vormahligen so genannten Gemeinschafts-Oertern, wie auch den Beytrag der Aulicorum und Clericorum, imgleichen des Civil- und Militair-Standes mit eingeschlossen, mit Einlieferung der Specificationum, nach Vorschrift des XVIIIten Articuli der Reversalen vom Jahr 1621, baar in den Land-Kasten; zu welchem ein Schlüssel bey denen von der Ritterschaft, und der andere bey denen von Städten hinführo seyn soll.

§. 113. Die Einnehmer der Reichs- und Crayß- Steuren sollen Uns von Ritter- und Landschaft præsentiret, und von Unseren Commissariis und dem Engern-Ausschuß, beeydiget werden. Diese sollen die einkommende Gelder in Unserer, zum Land-Kasten alsdann besonders zu verordnenden Commissarien, und der von der Ritter- und Landschaft dazu Deputirten Beyseyn, gebührlich zu berechnen, verpflichtet seyn.

§. 114. Wenn nun nach Abtrag der verkündigten Reichs- und Crayß-Steuren im Land-Kasten etwas übrig bleibt; So soll solches entweder einem jeden contribuirendem Theile, nach Proportion des, von ihme geschehenen Beytrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes- und gemeinem Besten, nach gemeinsamer Beliebung, pro rata verwendet und gebrauchet werden.

§. 115. Die Prinzeßinn-Steuren sollen auf allgemeinen öffentlichen Land-Tägen, in Fällen, da eines regierenden Landes-Herrn Prinzeßinn Tochter auszustatten ist, verkündiget, und berathschlaget werden.

§. 116. Zu Vermeidung aller künftigen Gelegenheit, woraus einiger Zwist, in Ansehung der Summe einer Prinzeßinn-Steur, entstehen könnte, ist hiemit verglichen und vestgesetzet: daß solche überhaupt vom gantzen Lande zu Zwanzig Tausend Reichsthaler, in, alsdann in Unsern Landen gangbar- so wohl aus- als innländischer-Currenter Münze, für stets bestimmet seyn, und bleiben soll.

§. 117. Der Modus, wornach diese Steuer aus den Domainen, Adelichen Güthern, und Städten, und zwar von jedem Theil zu seiner Tertia aufzubringen, wird zwar auf Land-Tägen beliebet und verglichen, doch bleibt alle Wege der Land-Beeden- oder der Erben- und Hufen-Modus, in Conformität der Landes-Reversalen de Anno 1572 und 1621, der Grund.

§. 118. Zu dieser Prinzeßinn-Steuer, sollen die Stadt Rostock, die Closter-Güther und die Rostockschen Gemeinschafts-Oerter gleichfalls das Ihrige, welches den dreyen contribuirenden Theilen, jedem pro Tertia parte zu Gute gerechnet wird, beytragen.

§. 119. In den Jahren, wenn Reichs- und Crayß-Steuren ergehen, wird keine Prinzeßinn-Steuer gefordert oder erleget, sondern ausgesetzet.

§. 120. Die solcher Gestalt bewilligte Gelder gehen in den Land-Kasten, allwo es in Ansehung der Einnahme, Verwaltung, und des Abtrags, nach dem XVIIIten §. der Reversalen vom Jahr 1621. gehalten werden soll.

Dritter Articul.

Von den Clöstern, und deren sowohl, als der übrigen Land-Güther, Rechten und Steur-Pflichten.

§. 121. Die drey Clöster, Dobbertin, Ribnitz, und Malchau, sollen bey ihrer Consistenz und bey ihren Rechten, wie darunter die Reversales vom Jahr 1572. Art. 4. und das Herkommen Maasse geben, gelassen und geschützet werden.

§. 122. Der Ritter- und Landschaft bleibt auch die Wahl, Bestellung, und beliebige Veränderung der Provisorum und Beamten unbenommen, und sollen so wohl die bereits erwählte und ernannte, als die künftig zu erwählende und zu ernennende Closter-Provisores und Haupt-Leute, jetzt und künftig allemahl unweigerlich und unaufhältlich, gewöhnlichermassen Landes-Fürstlich bestättiget werden, und wenn die gesuchte Bestätigung binnen Jahr und Tag nicht erfolget, sollen selbige eo ipso pro confirmatis geachtet seyn.

§. 123. Die von der Landes-Herrschaft bißhero nicht abgenommene Rechnungen dieser dreyen Clöster, sollen nach Innhalt vorangezogener Reversalen, von Uns und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten aufgenommen, auch solcher Gestalt alle Jahr gefertiget und abgeleget werden.

§. 124. Unsrer erb-unterthänigen Stadt Rostock, und den übrigen Städten Unsrer Lande, bleiben ihre respective, den Reversalen, dem Herkommen, und mit der Ritterschaft getroffenen Vergleich gemässe Gerechtsame, in Ansehung der beyden Clöster Dobbertin und Ribnitz, in ihrem ganzen Umfang, mithin auch der Ritterschaft ihre Jura an dem Closter zum heiligen Creutz in Rostock, hiemit ausdrücklich verwahret und beybehalten.

§. 125. Es hat auch bey dem, auf dem Land-Tage zu Güstrow am 14ten November 1737. zwischen Ritter- und Landschaft getroffenen Schluß in Ansehung der Städtischen Theilhabung an den Clöstern, sein Bewenden; Jedoch mit dieser Erklärung: Daß den Land-Städten über die, in dem Closter Dobbertin habende drey Plätze zur

vollen Hebung, noch Sechs Plätze zur halben Geld-Hebung, als Zweene in dem Closter Dobbertin, Zweene in dem Closter Ribnitz, und Zweene in dem Closter Malchau, von Michaelis des jetzt laufenden Jahrs an, jede zu Sechszig Reichsthaler jährlichen Einkommens, jedoch weiter nichts, mithin weder Wohnung noch Victualien, hiemit accordiret werden. Wogegen sich die Städte hiedurch verbindlich machen, daß sie ferner und zu ewigen Zeiten unter keinerley Vorwand, mehrere Stellen in allen dreyen Clöstern, es mögen dieselben vermehret, oder verbessert werden, verlangen, noch sich sonstige Jura als sie bishero exerciret, anmassen, und also in Ansehung der Wahl der Provisorum und Closter-Haupt-Leute, auch bey Aufnahme der Closter-Rechnnng, so wie bißhero bey Dobbertin, also auch in gleicher Maasse und nicht weiter, bey den Clöstern Ribnitz und Malchau, concurriren wollen.

§. 126. Anlangend die Rostockschen Stadt- und Hospital- auch Closter-Güther, nämlich im Amte Ribnitz, Niederkrug, Röversbagen, Stuthof, ein Theil in Bentwisch, ein Theil in Dierkow, Cordshagen, Purkshagen, Voigtshagen, Gollnitz, Schlage, und Volckshagen; Im Amte Schwaan, Sildemow, Barnstorf, Bramau, Grossenklein, Grossen-Schwaß, Lütten-Stove, Dalvitzenhof, Dietrichshagen, Elmenhorst, Schmarl, Lüttenklein, Kassebohm mit den Pertinenzen, Broderstorf, Ickendorf, Riedahl, und die übrigen Eigenthümer und Besitzer der Güther Bockholt, Bartelstorf mit den Pertinenzen, Bentwisch und Keßin, Ehmkenhagen, Willershagen, Zeppelins-Wulfshagen, Rostocker-Wulfshagen, Alverstorf, Beselin, Bussevitz, Finkenberg, Harmstorf, Grossen-Kussevitz, Lütten-Kussevitz, Oberhof, und Hohen-Schwars, Gragetopfs-Hof, Huckstorf, Niendorf, Grossen-Stove, Wahrstorf, Bistow, Huckstorf, Polchow, und Evershagen, welche insgesammt bishero unfüglich Gemeinschafts-Oerter genannt worden; So soll diese Benennung, welche sich auf den, im Jahr 1621. unterm 3ten März, zwischen damaligen beyden Landes-Fürsten getroffenen Theilungs-Vergleich, in welchem diese Oerter, zwischen beyden regierenden Herren zu Schwerin und Güstrow ungetheilt in Gemeinschaft gelassen worden, lediglich für damahls bezogen, folglich nach der, zu

Anfang

Anfang dieses Jahr-Hunderts ergangenen Consolidation nicht weiter stathaft ist, hinfüro gänzlich abgethan, und an deren Stat, zur künftigen Benahmung dieser Oerter, der Ausdruck: Unsers Rostockschen Districts, vestgesetzet seyn.

§. 127. Es werden aber nichts destoweniger diese, im Rostockschen District belegene Güther und deren Eigenthümer oder Besitzer, bey ihren übrigen wohlhergebrachten Rechten gelassen und geschützet, auch die gemeinschaftliche Beytrage, nach wie vor, von ihnen geleistet.

§. 128. In Ansehung der jährlichen Landes-Contribution, ergehet ebenfalls über diese gesammte Dörfer die Ausmessung, und folgliche Besteurung der dadurch sich ergebenden steurbaren Hufen, und zwar eine jegliche zu Neun Reichsthaler Neue Zweydrittel, in den Land-Kasten, und von daraus an Unsre Cammer.

§. 129. Wie denn auch die übrige Steur von den Eingesessenen ausser den Husen, nach der obgesetzten Norm, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus an Unsere Cammer entrichtet wird.

§. 103. Wegen der Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren, soll es gleiche Bewandniß, wie mit den Closter-Güthern haben, der Gestalt, daß diejenige Steuren dieser Gattung, welche auf Land-Tägen bewilliget sind, in den Land-Kasten geliefert, und also dem ganzen Steuer-Belauf mit zu gerechnet werden.

§. 131. Im übrigen wird hiemit den Clöstern, der Ankauf, und die Erwerbung mehrerer Land-Güther, es sey aus Adelichen oder Städtischen Dörfern, ohne vorhergängigen Landes-Fürstlichen ausdrücklichen Consens, und der gesammten Ritter- und Landschaftlichen Einwilligung, von nun an biß zu ewigen Zeiten, gänzlich benommen.

§. 132. Jedoch soll ihnen frey bleiben, Permutationes zu treffen, und mit den ersparten Geldern auswerts liegende Gründe anzuschaffen.

§. 133. Und gleich wie sie bey ihren jetzigen Güthern, Dörfern, und Besitzthümern, in der Eigenschaft, wie sie solche erworben, nochmahls bestätiget seyn sollen; Also werden hingegen alle künftige Acquisitiones der Clöster an liegenden Gründen und Güthern innerhalb Landes, jetzt alsdann, und dann als jetzt, vernichtiget.

§. 134.

§. 134. Doch soll, im Fall von den jetzigen Closter-Güthern, insonderheit des Closters Ribnitz, einige reluiret werden sollten, den Clöstern, und besonders dem Closter Ribnitz freystehen, mit dem Gelde andere Güther innerhalb Landes an sich zu bringen, wozu nöthigen Falls, der Landes-Fürstliche Consens, nicht geweigert werden soll.

§. 135. Auch wollen Wir und Unsere Successores Uns eines juris primariarum precum, für Uns oder Unsere Fürstliche Gemahlinnen, an gesammten Clöstern, nimmermehr anmaßen, noch dasselbe begehren. Was insonderheit das Closter Ribnitz betrift; So wird der im Jahr 1669. den 18ten September deßfalls getroffene Vergleich, hiemit, ganzen Innhalts, wiederholet und bestätiget.

§. 136. Und wollen Wir demselben zu Folge Unsern Lehnsherrlichen Consens, dem Closter Ribnitz, sowohl zu dem angekauften Guth, Wulfshagen, als zu dem, bis auf Dreyzehn Tausend Thaler annoch zu acquirirenden Guthe, ohne Erlegung einiger Canzley- oder anderer Gebühren, ertheilen, und solches pro allodio, ohne alle Reservation, erklären.

§. 137. Im übrigen werden die Clöster, die Eigenthümer und Besitzer der übrigen vorbenannten Güther, wie von Altersher, zu Land-Tägen nicht verschrieben, noch gestattet, sondern die Clöster und deren Güther werden von der Ritter- und Landschaft, und die Oerter des Rostockschen Districts, von der Stadt Rostock, auf Land-Tägen, und sonst, vertreten.

Vierter Articul.

Von der Union der Landstände.

§. 138. Dieweil Unsere Ritter- und Landschaft nicht nur in einer natürlichen Verbindung stehet, sondern selbige auch im Jahr 1523. in eine unzertrennliche Union getreten ist; So bleibt dieselbe unter gesammter Ritter- und Landschaft nach wie vor, in ihrer unwandelbaren verbindlichen Kraft und Wirkung. Gestalt Wir sie dahin, wie in dem Hamburgischen Vergleich vom 8 Merz 1701. geschehen, hiemit abereinst anerkannt und bestätiget haben wollen.

§. 139.

§. 139. Es verstehet sich also die Landes-Union theils von der Verbindung der Provinzen unter sich, theils von der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterschaft und der Städte, in Ansehung ihrer selbst, unter einander.

§. 140. Was die Verbindung der Provinzen unter sich betrift; So soll die Union dahin vestgesetzet und verstanden werden, daß die Eingesessene von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Innbegrif der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Crayses, in einer unverrücklichen Gleichheit, an Rechten, Privilegien, und Gerechtigkeiten, bestehen, und gelassen werden; der Gestalt, daß obgedachte drey Crayse, nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen, und Verträgen, zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Land-Tägen, und gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landes-Clöstern, nach Innhalt des oberwehnten Hamburgischen Vergleichs vom 8ten März 1701. §. 8. 9, und 10. folglich an allen andern Rechten, Vorzügen, und Freyheiten, einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beyzustehen haben sollen und mögen.

§. 141. Anlangend die Union der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst; So soll dieselbe in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen, der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen bestehen, solchermaßen: daß die Stadt Rostock sowohl, als die übrige Städte an ihrer Concurrenz zu den Land-Tägen, zum Hofgericht, und Engern-Ausschuß, zu den Clöstern, und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beeinträchtiget, zurückgesetzet, oder ausgeschlossen werden sollen.

§. 142. Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt seyn, allen Falls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.

§. 143. In einem andern, obigem zuwider laufenden Verstande, soll die Union vom Jahr 1523. nie, weder gerichtlich noch aussergerichtlich, angezogen und gebrauchet werden.

N. VIII. vid. Lib. IX. p.104. §. 144. Wie denn im übrigen jene, in der, zu mehrerer Bevestigung alles obigen sub Num. VIII. hiebey gehefteten Union vom Jahr 1523. enthaltene Bedingniß: daß damit der Landes-Obrigkeit nichts abgeschnitten seyn solle, hiemit wiederholet wird.

Fünfter Articul.

Von Land-Tägen.

§. 145. Land-Täge wollen Wir, wie von je her gebräuchlich gewesen, alle Jahr anordnen und ausschreiben, damit Theils das alljährige Contributions-Wesen, Vergleichsmäßig eingerichtet, Theils in Ansehung der künftigen Reichs-Crayß- und Prinzeßinn-Steuren, jedesmahl das Gehörige reguliret, Theils über die nöthig befundene und zu erlassende allgemeine Landes-Constitutiones berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Nahmen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch Landes-Fürstliche Erledigung abgethan werden könne.

§. 146. Die Land-Täge sollen der Gestalt allgemein bleiben und angeordnet werden, wie es der Hamburgische Vergleich vom 8ten März 1701. §. 8. vorschreibet, als welchem Wir nachzugehen, hiemit in Gnaden versprechen.

§. 147. Gestalt dem zu Folge, alle und jede eingesessene Landstände aller dreyer Crayse zu den Land-Tägen durch Landes-Fürstliche Ausschreiben berufen, und auf den Land-Tägen, dem Herkommen gemäß, bey den, darauf vorfallenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.

§. 148. Die Oerter zu den Land-Tägen sollen nach wie vor, die in den Reversalen von 1621. bestimmete Städte Sternberg und Malchin, wechselsweise, seyn und bleiben, und Wir wollen es, in Ansehung der Beziehung oder Beschickung derselben, nach dem Innhalt der Reversalen vom Jahr 1621. §. 23. halten.

§. 149. In Ansehung der Zeit, bleibt es bey dem gewöhnlichen, und dazu am bequemsten fallenden Herbst.

§. 150. Jedoch soll Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung allerdings unbenommen seyn, in Nothfällen und andern dringenden Landes-Angelegenheiten, ausser der Herbstzeit, nach Gelegenheit der Umstände, Land-Täge auszuschreiben, und gewöhnlicher massen halten zu lassen.

§. 151. Unsere Ausschreiben dazu wollen Wir in der hergebrachten Formul ergehen lassen, und nicht gestatten, daß ihnen gegen das Herkommen, und ohne rechtmäßige Ursache, harte und ungewöhnliche Clausuln, ausser dieser: daß die Ausbleibende und Abwesende zu allen dem, was auf Land-Tägen behörig beschlossen ist, verbunden seyn sollen, einverleibet werden.

§. 152. Auf Land-Tägen sollen sich alle und jede dazu Landes-Fürstlich entbothene Eingesessene, in Person gehorsamlich einfinden.

§. 153. Diejenigen aber welche im Lande gegenwärtig sind, und behindert werden persönlich zu erscheinen, sollen, wie von Alters her jederzeit Gebrauch gewesen, ihr Ausbleiben schrift- oder mündlich entschuldigen, oder entschuldigen lassen, jedoch sollen die Abwesende keine Vollmachten zu ertheilen befugt, mithin die etwa producirte ungültig seyn. Von den auf Land-Tägen sich einfindenden, sollen die Land-Marschälle vor und nach Eröfnung des Land-Tags Unseren Commissariis einen, von ihnen eigenhändig unterschriebenen Personen-Zettel einliefern, auch währenden Land-Tags, so oft Unsere Commissarii eine nahmentliche und schriftliche Anzeige der Gegenwärtigen von Ritter- und Landschaft, verlangen, solche mit ihrer Unterschrift einreichen.

§. 154. Die auf dem Land-Tage zu proponirende Capita sollen im Ausschreiben Vier Wochen vor dem Land-Tage kund gemachet werden.

§. 155. Die Land-Tags Proposition wollen Wir auf einmahl an den gewöhnlichen Orten, nämlich zu Sternberg auf dem Judenberg ausserhalb der Stadt, und zu Malchin auf dem Rathhause geschehen, auch sofort nach der Publication schriftlich, mit Unserm dazu eigentlich

gegebenen Land-Tags-Canzley-Innsiegel, und unter Unserer, von Uns dazu bevollmächtigten Commissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinaus geben lassen.

§. 156. In Ansehung der auf die Proposition abzugebenden Ritter- und Landschaftlichen Antwort, bleibt es in der Regul bey dem von Altersher gewöhnlichen Dritten Tag. Jedoch wollen Wir bey erheblichen Hindernissen, nach Befinden, eine weitere Frist nicht versagen.

§. 157. Diese Antwort soll ebenfalls schriftlich abgestattet, und zu mehrerer Förmlichkeit und Beglaubigung von dem ältesten anwesenden Landrath und dem Deputirten der Stadt Rostock, in dessen Abwesenheit aber, jedoch ohne sonstige Consequenz, von dem ersten anwesenden Vorder-Städtischen Burgermeister, eigenhändig unterschrieben werden.

§. 158. Daferne nun nach der, darauf in Unserm Nahmen von Unsern bevollmächtigten Commissarien, ergehenden schriftlichen Resolution, etwas zu erörtern, übrig bleiben sollte; So soll solches zwar schriftlich geschehen, jedoch, daß zu Erleichterung der Vereinbahrung, durch mündliche An- und Vorträge, zwischen Unsern Commissarien und den Deputirten der Ritter- und Landschaft, gehandelt werde. Da denn so lange über die, in Erörternng stehende Materien gehandelt werden soll, bis die Land-Tags-Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in Unserm Nahmen zu publicirenden, und darauf, wie obgedacht, in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft auszuantwortenden Land-Tags-Schlusses, gediehen.

§. 159. Währenden Land-Tags soll das Ab- und Zureisen bey Tage oder Nacht, ohne Aufenthalt und Anzeige bey dem Commandirenden Officier, niemanden gehindert werden. Jedoch soll ein jeder Ankommender, Abreisender, und Wiedereintreffender, wie von je her auf ordentlichen Land-Tägen gebräuchlich gewesen, bey dem Land-Marschalle, zu dessen Crayß er gehöret, sich zu melden, und dieser dann weiter an Unsere Commissarien, davon Nachricht zu geben, schuldig seyn.

§. 160.

§. 160. Anlangend die etwanigen Landes-Gebrechen, Beschwerden, oder Angelegenheiten; So sollen solche nach der Antwort auf die Land-Tags-Proposition von Ritter- und Landschaft, mittelst eines, nach der obigen, bey der Antwort ad Capita proposita vestgesetzten Förmlichkeit und Beglaubigung, zu unterschreibenden Memorials, übergeben werden.

§. 161. Diejenigen Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits in Landes-Verträgen und Ordnungen, oder in dem erweißlichem Herkommen, und in vorhin ertheilten Resolutionibus ihre abhelfliche Maasse erhalten, oder sonst in Liquidis beruhen, und wobey contra jura Provincialia etwas vorgegangen, sollen unverzüglich und ohne Weitläuftigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey währendem Land-Tage, abgethan werden.

§. 162. Diejenigen aber, welche altioris indaginis sind, sollen längstens binnen Jahres-Frist, und vor dem nächsten Land-Tage, zur gleichmäßigen billigen Endschaft, durch gnädigste Landes-Fürstliche Erledigungen und Erklärungen, kommen und gelangen.

§. 163. In Entstehung dessen bleiben der Ritter- und Landschaft alle rechtliche Wege in Ordnung der Landes- und Reichs-Gesetze, mithin an Kayserliche Majestät, und die höchste Reichs-Gerichte, unverschlossen.

§. 164. Uebrigens behalten Wir Uns vor, Unsere Ritter- und Landschaft zu andern Convocations- und Deputations-Tägen zu beruffen, und über Unsere und Unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.

§. 165. Doch sollen die Sachen, welche gesammter Ritter- und Landschaft Rechte und Pflichte antreffen, zu allgemeinen Land-Tägen heimgelassen bleiben.

Sechster Articul.

Von Land-Räthen und Land-Marschällen.

§. 166. Da in Ansehung der Zahl, Rechte, und Pflichten der Land-Räthe, sich Zeithero Zweifel ergeben; So ist darüber folgendes, zur

zur beständigen Gewißheit verglichen und vestgesetzet worden. Es sollen nämlich sortan in Unserm Herzogthum Schwerin Vier, und in Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardschen Crayses, gleichfalls Vier, mithin allemahl Acht würkliche, in Unseren und Unserer Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in gedachten Unseren beyden Herzogthümern wesentlich angesessene Land-Räthe, bestellet seyn.

§. 167. Bey erledigten Land-Raths-Stellen, wollen Wir der Ritter- und Landschaft, und zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz eräuget, den unterthänigsten Vorschlag dreyer, im Lande angesessenen Personen, von dem eingebohrnen oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, und aus solchen Præsentatis jedesmahl einen zum Land-Rath, so fort hinwiederum ernennen, auch denselben auf dem Land-Tage, da der unterthänigste Vorschlag geschehen, in Beyseyn derer von Ritter- und Landschaft, oder gleich nach dem Land-Tage, in Beyseyn einiger Deputirten von Ritter- und Landschaft, dazu beeydigen lassen, und zwar nach dem hier eingerücktem gewöhnlichem Formular:

Ich, N. N. gelobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn &c. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, als jetzt regierendem Landes-Fürsten, treu und hold seyn, Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äussersten Vermögens, abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste meinem besten Verständniß nach, hintenangesetzet aller Bewegnissen, so mich daran behindern könnten, rathen, was ich in Rathschlägen oder sonsten von Ihro Herzogl. Durchl. Fürstenthum und Landen Gelegenheit und Geheimnissen erfahren, und mir Rathsweise anvertrauet werden wird,

Seiner Herzogl. Durchl. und Dero Fürstenthum zum Nachtheil, Niemand offenbaren, sondern bey mir bis in die Grube verschwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Seiner Herzogl. Durchl. Person, Land, und Leuten etwas zum Nachtheil und Schaden, gefährlicher Weise, geredet und beschlossen werden soll, mich nicht finden lassen, und alles dasjenige in pflichtschuldiger gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun, und handeln will, welches einem getreuen Rath von Ehren, löblicher Gewohnheit und Rechtswegen zu thun gebühret, und wohl anstehet. Alles getreulich und ohne Gefährde, als mir GOTT helfe durch JESUM CHRISTUM.

§. 168. Bey einer jeden Veränderung an der Regierung, bleiben zwar die Land-Räthe, nach wie vor in ihrer Activität, sie müssen aber gleich andern Räthen und Bedienten den vorbeschriebenen Land-Raths-Eyd erneuern, und gewöhnlicher massen ablegen. Wir wollen auch deren Rath, vermöge der Reversalen von den Jahren 1572. Art. I. und 1621. Art. XXII. zu den Landes-Sachen in vorfallenden Nöthen, zuziehen und gebrauchen.

§. 169. Auch sollen vier von ihnen, nach der Wahl der Ritterschaft, den Reversalen de Anno 1572. gemäß, Assessores beym Land- und Hofgericht seyn.

§. 170. Auf Land-Convocations- und Deputations-Tägen, wollen Wir einem jeden der anwesenden Land-Räthe und Land-Marschälle, hergebrachter maßen, täglich Vier Reichsthaler zu seiner Defrayrung aus Unsrer Rent-Cammer, baar reichen lassen. Diese sollen von dem Tag der Einkunft, bis auf den letzten Tag des Schlusses, gerechnet und gezahlet werden.

§. 171. Die Berichte, Gutachten, und Vorstellungen, welche an Uns die Land-Räthe auf Unser Erfordern, oder aus eigener Bewegniß, oder nach dem Auftrage der Ritter- und Landschaft erstatten, sollen von einem jeglichem nahmentlich und eigenhändig unterschrieben, und die Umschläge darum mit dem angebohrnem Pettschaft des Vorsitzenden, besiegelt werden.

§. 172.

§. 172. Der Begrif und Gebrauch des Nahmens eines besondern Land-Räthlichen Collegii aber, soll hiemit gänzlich untersaget seyn.

§. 173. Die Erb-Land-Marschälle anlangend; So hat deren Anzahl von dreyen überhaupt, nämlich einem im Mecklenburgischen, einem im Wendischen, und einem im Stargardischen Crayse, ihr beständiges Verbleiben.

§. 174. Auf Land-Convocations- und Deputations-Tägen, auch überhaupt bey allen Begebenheiten, da im Nahmen der Ritter- und Landschaft, Uns mündliche An- und Vorträge zu thun sind, führen die Land-Marschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort, jedoch bleibt der Ritter- und Landschaft, wie sonst alle Wege frey, auch durch die Land-Räthe oder Deputirte, An- und Vorträge thun zu lassen.

§. 175. Uebrigens sollen die Land-Räthe und Land-Marschälle bey ihrem wohlhergebrachten Rang gelassen und geschützet werden, also daß die Land-Räthe mit Unsern würklichen Geheimen-Räthen, und die Land-Marschälle mit Unsern Obristen, nach der Ancienneté, ihren Rang haben sollen.

Siebender Articul.

Vom Engern-Ausschuß.

§. 176. Damit Wir und Unsere Nachkommen der unbequemen Weitläuftigkeit überhoben werden, in Landes-Angelegenheiten jedesmahl mit dem zahlreichen Corpore der Ritter- und Landschaft unmittelbar zu handeln; So haben Wir die von Ritter- und Landschaft längst beliebte Verfassung eines Engern-Ausschusses, in folgender Maaße, und für stets verglichener Bestimmung, vestgesetzet.

§. 177. Es soll demnach der Engere-Ausschuß aus zween Land-Räthen, nämlich einem aus Unserm Herzogthum Schwerin, und einem aus Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardischen Crayses, dann Dreyen Deputirten der Ritterschaft, nämlich einem aus dem Mecklenburgischen, einem aus dem Wendischen, und einem aus

dem Stargardischen Crayse, ferner aus einem Deputirten der Stadt Rostock, und dreyen Deputirten der Vorder-Städte, Parchim, Güstrow, und Neuenbrandenburg, folglich überhaupt aus Neun Personen, welche Anzahl jedoch die Ritter- und Landschaft nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutbefinden, jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren, jederzeit befugt bleibet, an und vor ihm selbst bestehen.

§. 178. Diesem Engern-Ausschuß soll hiemit der Begrif und das Recht eines, die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, zu ewigen Zeiten, für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzogen zu Mecklenburg beygeleget, und bestätiget seyn, um die Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bey Uns, folglich inn- und ausserhalb Landes zu besorgen.

§. 179. Die Wahl der zum Engern-Ausschuß zu bestellenden Personen, soll auf Land-Tägen, oder andern gemeinschaftlichen Conventen, der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freyheit überlassen seyn und bleiben. Nur, daß der Engere-Ausschuß, wie hiemit und Kraft dieses geschicht, in der Gestalt und Befugniß eines besondern Collegii, bey jeder Veränderung an der Regierung von Unseren Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, ausdrücklich bestätiget werden soll.

§. 180. Jedoch soll der Engere-Ausschuß für ipso jure confirmiret, angesehen und gehalten werden, so bald er darum bey der Landes-Herrschaft schriftlich Ansuchung gethan haben wird. Der Aufenthalt und die Zusammenkunft der zum Engern-Ausschuß gewählten Glieder, bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschränkt.

§. 181. Wir wollen auch die an Uns, von dem Engern-Ausschuß ergehende Vorstellungen und Memorialien in den Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, gnädigst annehmen, und darauf jedesmahl, nach Befinden, gerecht-gnädigste Resolutiones ertheilen.

§. 182. Damit nun bey den schriftlichen Expeditionen und Verrichtungen des Engern-Ausschusses, alle Wege desto mehrere Ordnung und Glaubhaftigkeit walten möge; So ertheilen Wir Unserer

Ritter-und Landschaft hiemit ein eigenes, zum Gebrauch des Engern-Ausschusses gewidmetes Landes-Siegel, in der Maasse und Gestalt, wie es zu beständiger Beybehaltung allhier abgemahlet ist:

(L. S.)

§. 183. Mit diesem Siegel soll er alle, die Ritter-und Landschaft zusammen und gemeinschaftlich-angehende Sachen und Ausfertigungen, besiegeln. Selbiges soll auch von Nachkommen zu Nachkommen, als das wahre Ritter-und Landschaftliche Siegel, beybehalten, und gebrauchet werden.

§. 184. Was aber diejenigen Sachen und Ausfertigungen betrift, welche nicht die Ritter-und Landschaft insgemein, sondern die Ritterschaft allein angehen; So ertheilen wir Unsrer Ritterschaft das auch hiebey gemahlte

(L. S.)

besondere Innsiegel, dessen sie sich in ihren alleinigen Angelegenheiten und Ausfertigungen, mit eben dem Gesetz der ewigen Unwandelbarkeit, zu gebrauchen haben soll.

§. 185. Hiebenebst soll hiemit für stets vestgesetzet seyn, daß alle von dem Engern-Ausschuß an Uns ergehende Vorstellungen, Berichte, und Memorialien in Ritter-und Landschaftlichen gemeinen Sachen, jederzeit von dem vorsitzenden Landrath, oder in Abwesenheit der beyden Landräthe, von dem ältesten Ritterschaftlichen Deputirten, und dem ersten Städtischen Deputirten, eigenhändig unterschrieben, diejenigen aber welche die Ritterschaft nur allein, ohne Verbindung mit den, die eigentliche Landschaft ausmachenden Städten betreffen, von dem vorsitzenden Landrath, und einem Ritterschaftlichen Deputirten, mit eigenhändiger Nahmens-Unterschrift beglaubiget werden sollen.

§. 186. Der vorbeschriebenen Siegel bedienet sich Ritter-und Landschaft zu allen Berichten, Vorstellungen, und Memorialien an Uns sowohl, als in andern ihren Expeditionen; und soll sich dabey jederzeit des rothen Wachses gebrauchen.

§. 187. Im übrigen stehet der Engere-Ausschuß, wenn er zu belan-

langen, als Beklagter alle Wege in erster Instanz, unter einem Unsrer Landes-Gerichte, welches der Kläger erwählen will.

§. 188. Doch bleibt dem Engern-Ausschuß, nach Maaßgebung Unserer Landes- und der Reichs-Gesetze, an die Reichs-Gerichte zu appelliren, allerdings frey. Gestalt dann von Unseren Gerichten denen Appellationen des Engern-Ausschusses, welche Unseren Landes-Gesetzen, und besonders Unserm Privilegio de non appellando nicht entgegen sind, der ungehinderte starke Lauf, mehrern Innhalts des unten vorkommenden 21sten Articuls vom Justitz-Wesen, gelassen werden wird und soll.

§. 189. Uebrigens bleibt der Ritter- und Landschaft alle Wege unbenommen, dem Engern Ausschuß so wohl die Besorgung des Contributions-Wesens, als der andern, die Ritter- und Landschaft betreffenden Angelegenheiten, inn- und ausserhalb Landes, in gemessener Instruction und Vollmacht, ihrer Willkühr und besten Gelegenheit nach, aufzutragen.

§. 190. Wir und Unsere Nachkommen, wollen auch dasjenige, was der Engere Ausschuß im Contributions-Wesen, oder in andern Landes-Sachen, sothaner obhabenden Vollmacht nach, vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst, ansehen und dafür halten lassen.

Achter Articul.

Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht.

§. 191. Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Landes-Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben; So ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfart und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Reguln der natürlichen Billigkeit, und der wohlhergebrachten Landes-Verfassung gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzet worden.

§. 192. Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwo Classen.

Zur Ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen, und Cammer-Güther, mithin die darinn gesessene Unterthanen, und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerley Wesens, betreffen.

Zur Andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammte Lande, mit Innbegrif der Ritter- und Landschaft angehen.

§. 193. Was nun die Erste Classe betrift; So bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze, und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194. Anlangend aber die andere Classe; So zertheilen sich die darinn zu erlassende Gesetze und Ordnungen, wiederum in zween Grund-Sätze: Nämlich

1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfart und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind: und hingegen

2) in solche, welche die wohlerworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt, oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195. Wann nun, in jenen gleichgültigen, es sey in Justitz-Policey- und Kirchen-Sachen, oder worinn es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; So sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land-Räthe, und der ganze Engere-Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergehet die Publication der Verordnung nicht.

§. 196. Würde aber das erforderte Bedenken in der dazu von Uns gesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden

Zeit,

Zeit, nicht eingehen; So bleibt Uns mit der Publication, dessen ohnerwartet, zu verfahren, allerdings frey und unbenommen.

§. 197. Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen, alle billigmäßige Landes-Väterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden, und im Werk spüren lassen: Jedoch Unserm Landes-Fürstlichem hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198. Im letzteren Fall aber, da die zuerlassende Verordnung, den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unsrer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 199. Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Land-Tägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten, und Verträgen zuwieder, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf Unsere Domainen und Cammer-Güther gerichtete Constitutiones, auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwieder bißher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellet seyn soll.

§. 200. Uebrigens behalten Wir Uns und Unsrer Ritter- und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grund-Sätze, respective, nach vorgenommener Rath-Pflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren.

Schiz Neun-

Neunter Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den sogenannten Landes-Conventen.

§. 201. Wann ausser den Landes-Convocations- und Deputations-tägigen Zusammenkünften, welche von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen veranlasset und angeordnet werden, entweder die Ritterschaft für sich, oder die Ritter- und Landschaft durch Bevollmächtigte Deputirte, zum Behuf ihrer Angelegenheiten, öffentlich zusammen zu kommen, nöthig finden; So wollen Wir zwar des Landes Bestens halber dieselben nicht verhindern.

§. 202. Damit aber gleichwohl alle Unordnung und Anstößigkeit vermieden, mithin alle Gelegenheit zu künftigen Irrungen, in Ansehung der Freyheit der Zusammenkünfte, abgeschnitten seyn möge; So soll es deswegen hierunter auf folgende zwo Reguln für stets gesetzet seyn.

Daß nämlich,

1) die Zusammenkünfte derer von der Ritterschaft in den Aemtern, nach wie vor, ganz uneingeschränkt seyn und bleiben:

Dagegen aber

2) ein, von dem Engern Ausschuß nöthig befundener, oder sonst von der Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft und von den Städten, und zwar jeden Theils für sich, beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach, mittelst unterthänigsten Memorials, entweder von dem Engern-Ausschuß, oder nach Verschiedenheit des Convents, von den Landräthen, oder von den Vorder-Städten, gemeldet, und darauf, jedoch ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche Landes-Fürstliche Verstattung, unaufhältlich ins Werk gesetzet werden soll.

§. 203. Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte, wollen Wir gebührend hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst ausserhalb Land- und Deputations-Tägen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit, gnädig-gewierige Resolutiones ertheilen.

Zehen-

Zehender Articul.

Vom Münz-Wesen.

§. 204. Als bey jetzigen Zeiten das Münz-Wesen in Unseren Landen, und mit dem, sowohl der wucherliche Lauf und Werth der neuen Zweydrittel-Stücke, als auch der, je länger je mehr überhandnehmende Ueberfluß der geringhaltigen Geld-Sorten, und die daraus entstehende Steigerung des Preises aller guten silbernen und güldenen Münze, zu Abwendung offenbahren Nachtheils und Schadens, Unserer gesammten Landes-Einwohner, ein Landes-Obrigkeitliches-Einsehen erfordert; So versprechen Wir Unsrer Ritter- und Landschaft, daß Wir, so gleich nach dem Schluß dieses Vergleichs alle Kosten und Bemühungen dahin anwenden lassen wollen, damit, nach vormahligem alten Fuß und Herkommen in Unseren Landen, solche Münz-Sorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesammte Landes-Eingesessene und Unterthanen, aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel, und Credit-Wesen irgend benöthigter, grober, und anderer Münz-Sorten in Silber und Gold, auch ausserhalb Landes, und in Unsern benachbarten Staaten selbst, zu billigern Preisen und umsonst, jedesmahl habhaft werden können.

§. 205. Es soll auch Unsere Ritter- und Landschaft kraft dieses für stets dahin versichert seyn und bleiben, daß sie und ihre Nachkommen in ihren Erlegnissen an Uns und Unsere jetzige oder künftige Renterey und andere Cassen, zu Bezahlung eines eigenen, so genannten Mecklenburgischen Courant-Geldes, nie gehalten seyn, sondern ihre Abgaben und Erlegnisse jedesmahlen in solchen Münzen, die in Unsern Landen gäng- und gebig seyn werden, zu entrichten, Fug und Recht haben soll.

§. 206. Uebrigens werden Wir das Münz-Wesen zu seiner Zeit auf Land-Tägen mit Unsrer Ritter- und Landschaft in Berathschlagung ziehen, und nach vernommenem Bedenken, Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, nach Maaßgebung des Achten Articuls, zum gemeinen Besten Unsrer Landes-Eingesessenen darüber ergehen zu lassen, nicht ermangeln.

Eilf-

Eilfter Articul.

Von den Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich.

§. 207. Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zustehet, unter sich selbst zu freywilligen Anlagen sich verbindlich zu machen, wollen Wir auch Unsrer Ritter- und Landschaft nicht bekürzen.

§. 208. Damit aber auch darinnen fürs künftige Gewißheit und Ordnung erhalten werde, mithin Niemand sich mit dem Vorwand der Unwissenheit und Nicht-Bewilligung beym Abtrag der Anlagen schützen, weniger zur Ungebühr sich den gemeinen Lasten und Obliegenheiten entziehen möge; So soll es so wohl mit der Bewilligung als mit der Beytreibung der Anlagen folgender Gestalt gehalten werden. Die freywilligen Anlagen werden, der bisherigen Observanz nach, entweder

I) auf Ritterschaftlichen Amts-Conventen, wie auch von den Land-Städten unter sich, bey der Städte Zusammenkünften, oder

II) auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, oder endlich

III) auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebet.

(I)

§. 209. Mit den auf Ritterschaftlichen Amts- wie auch auf den Städtischen-Conventen zu bewilligenden Anlagen, soll es der Gestalt gehalten werden, daß, wenn eine Anlage zu machen ist, das Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich zu Bewilligung der Anlagen, mit angezeigter Ursachen derselben, ergehe, und einem jeden insinuiret werde.

§. 210. Diejenige, welche erscheinen, werden nahmentlich in dem Protocollo angeführet, und machen per majora den Schluß.

§. 211. Diejenige aber, die auf das an sie, wegen der nöthigen Anlage ergangene Benachrichtigungs- und Einladungs-Schreiben, nicht erschienen sind, sollen, daferne bey dem Protocollo die Bescheini-

gung

gung der richtigen Insinuation des ergangenen Ausschreibens vorhanden ist, als hätten sie die Anlage würklich bewilliget, angesehen, und zu deren Abtrag, durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden.

§. 212. Wir befehlen auch Unsern gesammten Landes-Gerichten hiemit gnädigst und ernstlich: daß sie auf die von den Amts-Deputirten, oder von den Vorder-Städten einzubringende, vorgedachtermaßen eingerichtete Bewilligungs-Protocolla, als auf klare Hand und Siegel, so fort die Execution, ohne einigen Anstand, ergehen lassen, und die Säumigen mit ihren, eine weitläuftigere Erörterung erfordernden Einwendungen, nach beygetriebenen Anlagen, zum besondern Proceß verweisen sollen.

§. 213. Betreffend hiernächst

(II)

die auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, zu bewilligende Anlagen; So soll der Engere-Ausschuß in dem Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich die Nothwendigkeit, und Ursache, warum eine Anlage zu bewilligen? anzeigen.

§. 214. Die Deputirte der Aemter, oder wenn die Anlage allgemein ist, auch die Vorder-Städte, sollen hienächst auf den auszuschreibenden Amts- oder Städtischen Conventen, in der unterm Num. I. vorgeschriebenen Ordnung, sich über den Punkt der zu bewilligenden Anlage instruiren lassen, und auf dem Deputations-Convent, wobey die Nahmen der anwesenden Deputirten dem Protocollo, wie gewöhnlich, vorangesetzet werden, darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, einen Schluß fassen, und selbigen ad Protocollum geben. Die solcher Gestalt bewilligte Ritterschaftliche oder Ritter- und Landschaftliche Anlagen sollen von allen, auch den dissentirenden und überstimmeten, ohnweigerlich, in den freywilligen Kasten abgetragen werden.

§. 215. Zu Beytreibung der also bewilligten, und mittelst Extractus des Deputations-Convents-Protocolli zu bescheinigenden Anlagen, soll von Uns der Engere-Ausschuß ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores, und die Ordres an die Chefs Unsrer Milice,

zu Hergebung der allenfals dazu nöthigen Mannschaft, auswürken, welche Wir niemahls versagen, sondern unweigerlich in Gnaden geschehen lassen wollen, daß gedachte Executores, nach der von dem Engern-Ausschuß, ihnen zuzustellenden Specification und zu ertheilenden Instruction, die Restanten von den Säumigen per Executionem beytreiben, und an den Kasten der freywilligen Einflüsse abliefern.

§. 216. Was endlich

(III)

die auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, zu bewilligende Anlagen betrift; So soll der Engere-Ausschuß selbige auf dem Ante-Comitial-Convent vorläufig, zu weiterer Kundwerdung, an alle und jede ad Protocollum anzeigen, und hienächst auf dem Land- oder Convocations-Tage, in förmlichen Vortrag bringen. Welchemnächst die mehresten Stimmen der Gegenwärtigen darüber den Schluß machen, die Abwesende, oder vorher Wegreisende aber, als ausdrücklich consentirende, angesehen, und zum Abtrag, da nöthig, executive angehalten werden sollen.

§. 217. Mit der Execution wird gleicher Gestalt, wie bey Num. II. festgesetzet ist, verfahren, nämlich also: daß von Uns der Engere Ausschuß, die nöthige Mandata de exequendo, und Ordres an die Chefs Unsrer Milice, ausbringe. Und wie Wir diese Execution niemahls versagen oder aufhalten werden und wollen; Also sollen die Landes-Executores dabey lediglich nach der Specification und Instruction des Engern Ausschusses zu verfahren, schuldig seyn.

§. 218. Zu allen, in vorhin bemerkten dreyen Nummern beschriebenen, und in der vorbestimmten Ordnung fürs zukünftige auszuschreibenden, und zu bewilligenden Anlagen, wollen Wir Inhalts Unserer, oben im ersten Articul gegebenen Versicherung, den Beytrag von den, seit Antrit Unser Regierung, zu Uns und Unseren Domainen gekommenen adelichen Güthern, jederzeit ohnweigerlich thun lassen.

§. 219. Wie denn auch die Clöster, und die in Unsern Rostockschen District belegene, oben im dritten Articul benannten Güther, nicht weni-

weniger die den Stadt-Cämmereyen und Oeconomien zuständige Dörfer, Güther, Ländereyen, und Stücke, auch Priester-Bauren, (jedoch diese drey Letztere nur in dem Fall, wenn sie vormahlen der Ritterschaft erweißlich gehöret) so wie Ritter- und Landschaft zu den, bereits von der Ritterschaft alleine, oder von Ritter- und Landschaft zusammen beliebten, oder ferner zu beliebenden Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, den schuldigen Beytrag nach Proportion leisten sollen.

§. 220. Zu den Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, die mit zu der Stadt Rostock, und des gemeinen Landes Besten, und von der Stadt mit zu bewilligen sind, giebet dieselbe, der Landes-Verfassung gemäß, ausser ihren Land-Güthern und Dörfern, nach wie vor, den zwölften Theil.

Zwölfter Articul.

Von gemeinen Landes-Ausgaben, oder sogenannten Necessarien.

§. 221. Indem die natürliche Billigkeit erfordert, daß Ritter- und Landschaft die Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten gemeinschaftlich tragen; So ist auch nichts natürlicher, als daß zu Vermeidung allen Mißverstandes und Streits über den Begrif und Umfang der gemeinen Landes-Angelegenheiten, zum Zweck der gemeinen Landes-Ausgaben, etwas Gewisses vestgesetzet, und dadurch sowohl aller einseitiger Vortheil, als auch alle einseitige Beschwerung, gehoben werde. Die gemeine Landes-Ausgaben betreffen entweder ordentliche jährliche, oder ausserordentliche Ausgaben.

§. 222. Zu denenjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschaft zu den jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir, zum Beweis Unserer, zu Unserer Ritter- und Landschaft hegenden Landes-väterlichen Huld, für Unsere Domainen, dann auch für Unsere gesammte Land-Städte, die jährliche Summe von Zwölf Tausend Reichsthaler, in der Münz-Sorte und Valeur, wie die Ritter- und Landschaftliche Contribution alljährig erleget wird, nämlich für Unsere Domai-

Domainen Sechs Tausend Rthlr. in neuen Zweydritteln, und Sechs Tausend Rthlr. in Couranter gäng- und gäbiger Münze, für Unsere Land-Städte, hiemit der Gestalt versichern und versprechen, daß solche Acht Tage vor Weinachten zur Hälfte, und in den ersten Acht Tagen der Fasten zur andern Hälfte, baar an den Land-Kasten bezahlet, im unverhoften Säumungs-Fall aber, Uns von dem jährlichen Ritterschaftlichen Contributions-Ertrag, abgezogen werden sollen und mögen.

§. 223. Unsere Ritterschaft aber, soll ihren Antheil zu den ordentlichen jährlichen Landes-Ausgaben auf ihre steurpflichtigen Hufen zu legen, und die Hufen-Steur darnach zu erhöhen, freye Macht haben. Jedoch ist die Verhöhung der Hufe jährlich auf Land-Tägen anzuzeigen, und zugleich mit in dem, Landes-Fürstlich zu erlassenden Contributions-Edict, zu verkündigen.

§. 224. Wegen des Beytraas des Stargardischen Crayses zu den gemeinen Ausgaben, hat sich Unsre Ritter- und Landschaft bester Gelegenheit nach zu vergleichen.

§. 225. Unsre Erb-unterthänige Stadt Rostock, hat sich ihres Theils dahin erkläret, jährlich zu den Landes-Necessariis Zweytausend Reichsthaler neue Zweydrittel zu entrichten, und in den Landkasten zu liefern.

§. 226. Was nun solcher Gestalt jährlich von gesammten, zu den gemeinen Ausgaben beytragenden Theilen aufkommt, darüber soll Ritter- und Landschaft, ohne jemahls an Uns und Unsre Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu dürfen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen, zu schalten und zu walten haben.

§. 227. Was hingegen die Ritterschaft alleine, oder die Ritter- und Landschaft zusammen, unter dem Nahmen der ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen gebrauchen möchte, das ist durch besondere Anlagen aufzubringen, in Ansehung deren, im vorhergehenden Articul Vorsehung geschehen ist, bey welcher es alle Wege sein Verbleiben hat.

§. 228.

§. 228. Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Nahmen der ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das ist durch besondere von Uns und Ritter- und Landschaft deßfalls zu bewilligende Anlagen, aufzubringen: Wozu Unsere Domainen sowohl, als die Ritterschaftliche Güther und Städte gemeinschaftlich beytragen sollen. Und wollen Wir Uns, in Ansehung Unserer Domainen, des Beytrags nicht entäussern, sondern den dritten Theil dazu, baar, ohne Kürzung, und ohne einige Einrede und Behelf, an den Land-Kasten allemahl unweigerlich, entweder entrichten, oder von der Contribution kürzen lassen.

§. 229. Diejenigen Ausgaben aber wovon ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

§. 230. So werden auch die Schulden der Ritterschaft und der Städte von jedem Theil privative getragen, mithin trägt die Ritterschaft ihre Schulden, so wohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalien, allein, und die Städte haften gleicher Gestalt ihrer besonderen Schulden halber, nur für und unter sich allein.

§. 231. Was endlich die Processe betrift; So werden solche in gemeinen Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, oder, wenn die Sache gleich einen Landstand allein, oder ein oder mehrere Glieder desselben angienge, jedoch zu einem Landes-Gravamine qualificiret wäre, auf Ritter- und Landschaftliche Kosten, mittelst gemeinschaftlicher Anlagen geführet. Belangen sie aber Ritterschaftliche oder Städtische Sachen allein, wobey kein Landes-Gravamen obwaltet; So fallen auch die erforderlichen Kosten jedem Theil allein zur Last.

Dreyzehender Articul.

Vom Mülzen, Brauen, und Brandwein-Brennen auf dem Lande.

§. 232. Der Punkt des Brauens zum feilen Verkauf und zu Belegung der Krüge auf dem Lande, ist dahin verglichen worden: daß alle auf

auf dem Lande, in Unsern Cammer-Güthern sowohl, als in den Ritterschaftlichen und übriger Eingesessenen Güthern belegene Krüge, welche auf und binnen zwo Meilen von den Städten belegen sind, schuldig und gehalten seyn sollen, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt in solcher Distanz zu nehmen, damit innerhalb Jahrsfrist, nach Vollziehung dieses Vergleichs, den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren, der Gestalt: daß diejenigen Krüge, welche in vorigen Zeiten von ein- oder anderer, in vorberegter Distanz gelegenen gewissen Stadt, mit Bier versorget worden, verbunden seyn sollen, wenn diese Städte durch glaubhafte Specificationes, Urkunden, oder sonsten erweißlich machen können, daß sie selbige Krüge in den nächsten zwanzig Jahren vor Anno 1700. mit Bier verleget haben, aus solchen Städten fernerhin ihr Bier zu nehmen. Jedoch soll den andern Städten, wie auch Unsrer Cammer, und denen von der Ritterschaft jeglichen Orts, vorbehalten seyn, ihren rechtlichen Gegenbeweiß beyzubringen.

§. 233. Hienächst sollen keine, in gemeldeter Distanz belegene Krüge, von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf oder binnen zwo Meilen belegenen Stadt zu nehmen, ausgenommen oder eximiret seyn, als nur alleiniglich diejenige, wovon binnen Jahresfrist, nach geschlossenem Vergleich, erweißlich gemachet werden kann, entweder, daß solche Krüge vor dem Jahr 1686. in verhandenen Fürstlichen Lehns- und Concessions-Briefen (die originaliter zu produciren) mit verliehen und concediret, oder auch, daß Unsere Cammer, die Ritterschaft, und Eingesessene, solche Krüge, entweder selbst, oder durch ihre Krüger, mit Bier zu belegen, eine von ihnen beweißliche Gerechtigkeit, oder den Gebrauch vor Anno 1682. über Rechtsverjährte Zeit gehabt: Jedoch bleibt den Städten ihr Gegenbeweiß vorbehalten.

§. 234. Die Belegung aller dieser obgedachten Krüge, ist unter diesen Conditionen den Städten zugestanden: daß daselbst gegen einen billigen, nach den currenten Preiß des Gerstens eingerichteten und proportionirten Entgelt oder Werth, jederzeit ein gutes, gesundes, und starkes, von Hopfen und Malz, (mit Ausschliessung aller sonstigen Ingredienzien und Kräutereyen) gebrauetes Bier, in guter Tonnen-Maasse, à 64 Kannen, überlassen und geliefert werden solle.

§. 235.

§. 235. Zu dem Ende 1) jährlich in jeder Stadt, zu zwo verschiedenen Zeiten, als um Martini und Fastnacht, durch zweene unverdächtige, und dazu besonders in Eyd genommene Personen aus der Gemeine, und zweene aus dem Magistrat, nach dem wahren Korn-Preiß, auch der Bonité des Biers, die Taxe der Tonne Bier gesetzet werden, 2) dem Krüger oder Käufer frey stehen soll, von welchem Bürger in derjenigen Stadt, wohin der Krug vorgedachtermaaßen gehöret, er das Bier in selbst beliebiger Quantität nehmen und sich liefern lassen, oder selbst abholen wolle: Als über welches respective Liefern und Abholen, sich Käufer und Verkäufer zu vergleichen haben; und 3) keine sogenannte Brauer-Zunft, dem Landmann zum Präjuditz, in den Städten jemahlen aufgerichtet, auch kein Reihe-Brauen eingeführet werden, noch ein oder ander obrigkeitlicher Zwang eintreten, sondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der Krüger, oder dessen Guths-Herr am besten handeln und auskommen kann, der Verkauf des Biers, ohne Abgiften an die Stadt, frey bleiben, also der Krüger an keinem gewissen Bürger oder Brauer gebunden seyn soll.

§. 236. Es soll auch Uns und jedem Guths-Herrn frey bleiben, wenn er dabey sein Conto findet, seine Krüge ohne Wiederrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, imgleichen neue anrichten zu können.

§. 237. Wenn auch von dem brauenden Bürger entweder schlechtes Bier, zum Schaden, sonderlich des reisenden Mannes und der sitzenden Gäste, geliefert werden, oder auch nicht genung Bier, ob es gleich bestellet gewesen, vorräthig seyn, folglich der Krüger vergeblich solches zu fordern, reisen, darnach warten, und daher in Kosten und Schaden gesetzet werden sollte; So soll ein solcher Brauer auf diesen Fall, für das erste mahl, einen Reichsthaler (vorbehältlich der weitern Obrigkeitlichen Ahndung) und bey ferneren dergleichen Fällen, das Duplum und Triplum, und so nach Proportion, dem Schaden leidenden Krüger zu seiner Indemnisation, zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ohne Unkosten und Aufenthalt des Krügers oder seines Guths-Herrn, durch die Stadt-Obrigkeit auf die kürzeste und leichteste Art, executive angehalten werden.

§. 238.

§. 238. Sollten sich auch wieder Verhoffen in den nächst belegenen Städten, daher die Land-Krüger ihr Bier nehmen, solche Umstände hervor geben, daß es ohnmöglich wäre, daraus Bier zu erhalten; So sind die Krüger verbunden, aus einer andern, auf zwo Meilen belegenen Stadt, das Bier immittelst, biß solche Unmöglichkeit cessiret, zu nehmen.

§. 239. In dem Fall jedoch, da die Nehmung des Biers, vorkommenden Umständen nach, keinen Verzug leidet, bleibt es jedem Grund-Herrn frey, immittelst selbst beliebigen Rath zu schaffen.

§. 240. Den Bauers-Leuten und Einwohnern auf dem Lande, inclusive der Schmiede, Müller, Küster, und Schulmeister, soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern nur lediglich zu ihrer Nothdurft, auch zur Erndte und zu Bauten, zu mülzen und zu brauen.

§. 241. Schwaches Bier oder Covent aber, zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nohtdurft zu brauen, bleibt ihnen allen unbenommen.

§. 242. Was sie sonsten zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnissen, und Gilden gebrauchen, haben sie aus den nächst belegenen Städten oder Krügen zu nehmen.

§. 243. Den Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger sind, ist erlaubet, den so genannten Schmiede- und Mühlen-Covent, ihren Schmiede- und Mühlen-Gästen, ohne Entgeld zu schenken. Hingegen soll Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, nicht weniger den Predigern und ihren Wittwen, ferner allerdings frey bleiben, auch künftig niemahls verwehret seyn, oder werden, so viel zu ihrem und der ihrigen eigenen Gebrauch, und Behuf ihrer Haußhaltung, und Ausrichtungen, auch Bauten, von nöthen ist, von ihrem selbst gebauetem Korn, zu mülzen und zu brauen.

§. 244. Das Mülzen aus eigen-gebauetem Gersten, bleibet Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten allerdings, nach wie vor, frey; Nur wird wegen solchen Mülzens, dieses hiedurch den Städten versprochen und versichert, daß das, auf dem Lande gemachte

Malz,

Malz, nicht in die Mecklenburgischen Städte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzet werden solle.

§. 245. Es soll der Bürger und Verkäufer des Biers, dem Krüger über fünf Tonnen Bier, im ganzen Jahr nicht borgen, damit die Schuld, beyden Theilen zum Schaden, nicht gehäufet werde. Hingegen sollen die Krüger denenjenigen Bürgern und Verkäufern des Biers, welchen sie berührtermassen schuldig geworden sind, in leidlichen Tage- oder Monaths-Fristen solche Schuld bezahlen, dazu ihnen die Obrigkeit der verschuldeten Krüger, in aller Kürze, rechtlich behülflich seyn soll.

§. 246. Weil die Glas-Hütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen sind; So soll es einem jeden Eigenthümer derselben, alle Wege frey bleiben, dieselben mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst zu versorgen, oder sich deshalb mit den Hütten-Meistern, bester Gelegenheit nach, zu vergleichen. Jedoch auch der Gestalt: daß die Hütten-Meister damit keine Krügerey oder Häckerey zum Verkauf für andere, ausser ihren Hütten-Leuten, treiben.

§. 247. Imgleichen ist Unsrer Cammer, der Ritterschaft und den Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, hiemit durchgehens reserviret, daß, wenn sie Arbeits-Leute, als Gräber, Rader, Dröscher, Decker, Säger, Zimmer- und Mauer-Leute, oder andere Handwercker, Arbeits-Leute, und Künstler, auf ihren Güthern und Dörfern in Arbeit stehen haben, sie dieselbe nach Gefallen mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst versehen können.

§. 248. Wann sich aber finden sollte, daß einer oder der andere auf dem Lande wieder den Einhalt dieses Articuli handeln würde; So soll die Stadt, die Interesse daran hat, denjenigen Beamten vom Adel, oder Landbegüterten, unter welchem der Contravenient gesessen, denselben nahmkündig machen, da dann die Obrigkeit des Orts dem Contravenienten das Brau-Zeug zu nehmen, und ihn in fünf Reichsthaler Strafe zu verdammen, auch ihm ferner dergleichen Contravention ernstlich zu verbieten hat.

§. 249. Würde die Obrigkeit aber darin säumig seyn; So kann

die klagende Stadt den Fiscalem, eines Unsrer Landes-Gerichte excitiren, damit sowohl gegen deu Uebertreter, als auch gegen dessen Obrigkeit, der Ordnung nach, gerichtlich, aber summariter verfahren, und dieselbe citiret werden möge, um anzusehen, daß sowohl der Uebertreter in die Strafe von fünf Reichsthaler, und Verlust des Brau-Zeugs, als auch des Uebertreters connivirende Obrigkeit, in Strafe bis auf dreyßig Reichsthaler, und in die Unkosten verfallen sey, und erkläret werde.

§. 250. Anlangend das Brandwein-Brennen auf dem Lande, wird hiedurch vestgesetzet, daß Unsrer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten, und ihren Pensionarien, Behuf ihres Viehes und der Land-Nahrung, solch Brennen des Brandweins und desselben Versilberung auf dem platten Lande, ausserhalb Unsrer Städte, in Ankern und Oxhöften, ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschaft und Landbegüterten unverwehret seyn solle, ihre Krüge damit zu versehen, doch daß auch diesen Krügern unbenommen und nicht verboten seyn soll, Franz- auch gute abgezogene Brandweine, den Reisenden und ihren andern Gästen zum Besten, aus den Städten holen und verschenken zu dürfen.

§. 251. Dagegen versprechen Wir Unsern Städten, daß sie in Unsern Aemtern und Domainen, die Krüge mit Brandwein belegen sollen.

§. 252. Gleichwie hiernächst das freye und ungezwungene Commercium ein grosses Theil der Landes- und eines jeden Eingesessenen Wohlfarth mit ausmacht; Also ist hiedurch vestgesetzet worden, daß Unsrer Cammer, denen von der Ritterschaft, und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern und den Ihrigen, solch ungehindertes freyes Commercium, mit allen dem, was sie auf den Güthern, und durch ihre Oeconomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen, und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hampf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guths-Producten, sowohl en gros, als en detail, in- und ausserhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle.

§. 253.

§. 253. Weil auch alle auf dem Lande wohnende, Kaufmannschaft, Krämerey und Häckerey treibende Leute, dem Publico, und insonderheit den Städten, nachtheilig zu seyn geachtet werden; So ist bewilliget und geschlossen worden, daß solche Leute zu keiner Zeit weiter auf dem Lande geduldet werden sollen.

§. 254. Welchem nach diejenigen, die in Unsern Cammer-Güthern und unter der Ritterschaft etwa wohnen, und dergleichen Gewerbe treiben mögten, dahin angehalten werden sollen, daß sie sich binnen Sechs Monaten, nach Vollziehung dieses Vergleichs, hinweg- und etwan nach den Städten, um daselbst künftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müssen.

§. 255. Weil auch die Städte sich noch immer beschweren, daß sich sowohl Leute, welche auf dem Lande gesessen, als auch fremde herum vagirende, und, den Städten zu Hülfe, nichts contribuirende Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn, und Wachs, vor- auf- und wegkaufen, um damit hernach zu wuchern; So sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Aufkäufereyen von niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freyheit des Commercii, so wenig directe als per indirectum Einhalt zu thun, mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen, und anderen Fremden, unbenommen, den Land-Leuten ihr Vieh und übrige Producten abzukaufen und wegzuführen.

§. 256. Ferner soll in den Städten und auf dem Lande, das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden ausserhalb Jahrmarkts, abgeschaffet werden, jedoch ausgenommen die Glas- und Olitäten- auch Hechel-Träger, Leinwand-Händler, Sieb-Macher, und Scheeren-Schleifer, welche aber in einer Unserer Städte das Bürger-Recht, so ihnen auch nicht geweigert werden soll, gewinnen, und, wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unserer Städte, zu den Landes-Oneribus etwas billiges mit beytragen sollen, worüber ihnen ein Obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf Erfordern, zu produciren ist.

 §. 257.

§. 257. Alles was in diesem Artickul verglichen ist, soll in Unseren Aemtern und Cammern-Gütern eben auf dieselbe Art, Zeit, und Maasse, wie in den Ritterschaftlichen Gütern, und hinwiederum in diesen durchaus, wie in jenen, beobachtet werden. Maassen die Ritterschaftlichen Güter hierin vor Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, im mindesten nicht zu belästigen, sondern hierunter allemahl eine Gleichheit gehalten werden soll.

§. 258. Wessen Unsere Ritterschaft sich im vorstehenden mit Unseren Land-Städten verglichen, dessen hat Ritter- und Landschaft sich auch mit der Stadt Rostock in allen Punkten vereinbaret.

Vierzehender Articul.

Von Handwerkern auf dem Lande.

§. 259. Damit wegen der Handwercker auf dem Lande künftighin alles in klarer Maaßgebung bestehe; So ist für stets verglichen und vestgesetzet: daß ausser den Glas-Hütten-Meistern, Zieglern, Kalkbrennern, und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementierern oder Klemern, und dergleichen, keine Handwercker auf dem Lande gehalten oder geduldet werden sollen, als bey jedem Gut

1) Ein Grob-Schmid mit einem Gesellen.
2) Ein Grob-Rademacher zur alleinigen Verfertigung der, zur Land-Wirthschaft nöthigen Baur- und Bau-Wagen, ohne Gesellen.
3) Ein Grob-Leinweber überhaupt mit drey Tauen.
4) Ein Bauer-Schneider ohne Gesellen.
5) Ein Mauer-Mann ohne Gesellen. Falls aber jemand keinen Maurer haben will, kann er einen Zimmermann mit einem Gesellen halten. Jst aber der Müller schon ein Zimmermann, so stehet ihm dennoch frey, einen Maurer dabey zu halten.
6) Ein Tischler ohne Gesellen.
7) Ein Schuflicker ohne Gesellen, jedoch daß dieser nicht auch neue Schuster-Arbeit, wie die Nahmen haben mag, zu machen sich unterfange.

§. 260.

§. 260. Die Schmiede, die Maurer, die Zimmer-Leute, und Tischler auf dem Lande, sollen es mit einem Amte oder einer Zunft in einer Unsrer Städte zu halten schuldig seyn.

§. 261. Den auf dem Lande befindlichen Müllern und Zimmer-Meistern soll frey seyn, die Mühlen und Gebäude neu zu bauen, und im Stande zu halten.

§. 262. Alle vorstehende Handwerker überhaupt sollen keine Arbeit aus den Städten zu verfertigen übernehmen.

§. 263. Dahingegen sollen die Stadt-Obrigkeiten schuldig seyn, dafür bestens zu sorgen, daß die, von den Land-Leuten in den Städten bestellete Arbeit, vorzüglichst befördert, tüchtig verfertiget, und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preiß nicht über die Gebühr gesetzet werde.

§. 264. Gestalt denn in diesen und dergleichen Fällen, wenn nämlich von dem Land-Mann über ein- oder andere Handwerker in den Städten solcherhalb Beschwerde geführet, wie auch hinwiederum, wenn von den Handwerkern aus den Städten, wieder die Land-Leute, wegen Zurückhaltung des verdienten Lohns, in foro competente, und zwar eines jeden seiner ersten Instanz, geklaget würde, respective so wohl von dem Magistrat in den Städten, als von dem Guts- und Gerichts-Herrn auf dem Lande, unpartheyische und prompte Justitz summariter, auch auf Unkosten des unrechthabenden Theils, administriret werden soll.

§. 265. Gleich auch Wir so fort nach Vollziehung dieses Vergleichs, fordersamst die Verordnung ergehen lassen wollen, daß in vorberegten, und allen übrigen, in diesen §§. weiter berührten Fällen, bey Unsern Landes-Gerichten ebenermassen summariter verfahren, und den etwanigen Appellationibus in solchen Fällen kein Effectus suspensivus, sondern lediglich devolutivus gestattet, und der succumbirende Theil, allemahl in die Kosten, auch der temerè appellans überdem in eine gewisse Pön condemniret werde.

§. 266. Im übrigen bleibt der Ritterschaft zuvorderst frey, alles dasjenige, was ihre eigene Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerk geler-

gelernet zu haben, verfertigen können, durch dieselbe für sich selbst, und für ihre Guts-Obrigkeit, zur eigenen Nothdurft verfertigen zu lassen, hiernächst auf ihren adelichen Höfen für sich und ihre Familie, auf eine Zeitlang, allerley Künstler, zu ihrer eigenen Nothdurft, zu halten.

§. 267. Wie denn auch einem jeden Landbegüterten frey bleibet, einen Schneider in Lohn und Livrée zu halten, welcher nach erhaltenem Abschiede, wenn er sein Handwerk weiter fortsetzen will, von dem Amte mit einiger Strafe nicht beleget werden soll. Jedoch soll solcher Lohn-Bedienter, während der Dienst-Jahre, für andere Leute, unter keinerley Prätext arbeiten, noch ihnen solches verstattet werden.

§. 268. Zugleich aber soll Städtischer Seiten dahin gesehen, und dafür gesorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerkern, die Aufnahme in die Städte auf alle Weise facilitiret werde, damit diese Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Städten, entweder auf dem Lande zu bleiben, oder gar aus dem Lande zu gehen.

§. 269. Der Terminus, in welchem die übrigen Handwerker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des instehenden 1756sten Jahres vestgesetzet.

§. 270. Es sollen und werden auch Unsere Städte dahin sorgen, daß allemahl gute und tüchtige Handwerker und Künstler, so viel immer möglich, in den Städten gefunden, wie nicht weniger dieselben zu guter Aufsicht über ihre, in Arbeit stehende Leute auf dem Lande, und daß sie in Verding und Tagelohn, die Landbegüterte und die Ihrige, nicht gegen die Gebühr übersetzen, und vervortheilen mögen, vermöge der, mit vorgehabten Rath und respective Einwilligung Ritter- und Landschaft, zu publicirenden Policey-Ordnung, angehalten werden, damit dieselben nicht genöthiget werden, bey unverhofter Ermangelung tüchtiger und billiger Handwerker in den Städten des Landes, fremde ausserhalb Landes, zu suchen.

§. 271. Wenn etwa zwischen Bau-Herrn und Handwerkern Streit entstehen mögte; So sollen die Zünfte und Aemter in den Städten, sich darunter nicht meliren, sich keiner Cognition anmassen,

vielweniger zum Richter auswerfen, sondern es soll die Untersuch- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten, der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts überlassen werden, folglich auch den Handwerks-Zünften in den Städten nicht frey stehen, solche Verbindungen unter sich zu machen, daß inzwischen die Arbeit des Bau-Herrn liegen bleiben müsse.

§. 272. Sollte sich aber wieder Verhoffen solche Inconvenienz äussern, daß die Arbeit liegen müsse; So soll dem Bau-Herrn, um seinen Schaden zu verhüten, frey stehen, zu Vollführung seiner Arbeit, alsdann Leute zu nehmen, wo er will.

§. 273. Es soll auch jedem Land-Begüterten frey seyn, bey nöthigen Bauten, so Zimmer-Leute, wie alle übrige Handwerker, zu nehmen, aus welcher in Unseren Landen belegenen Stadt es ihm gefällig und beliebig ist, wenn sie daselbst zu finden und um landsittlichen Tagelohn arbeiten wollen. Wobey keinem Amte noch Meister gestattet werden soll, ihrem Mitmeister und Amtsgenossen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verboth, Schelt-Worte, oder sonst darunter etwas in den Weg zu legen. Immassen die Magistrate in den Städten hierüber alle Wege ernstlich halten sollen.

§. 274. Daferne nun jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Innhalt dieses Articuls entgegen handeln würde; So soll dem Amte desselbigen Handwerks in der nächstbelegenen Stadt frey stehen, durch zwey bis drey Abgeordnete ihres Mittels, der Obrigkeit des Orts, woselbst der Contravenient befindlich, solches geziemend anzuzeigen, worauf dann solche Obrigkeit entweder selbst, oder durch jemand der Ihrigen, mit Zuziehung vorgedachter Amts-Abgeordneten, bey dem angegebenen Contravenienten deshalb genaue Nachsuchung anzustellen hat, und, im Fall die Contravention würklich befunden würde, nicht nur das verbothene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts verfallen seyn, sondern auch von derselben der Contravenient mit willkührlicher Strafe beleget, und zu Erstattung der, so wohl dem Gerichte, als den abgeordneten Amts-Meistern verursachten Unkosten, nach obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten, und anbey demselben an-

derwei-

derweitige Contravention, bey künftiger schweren Strafe, nachdrücklich untersaget werden soll.

§. 275. Das Ausfallen aber aus den Städten gegen die Pfuscher, oder so genanntes Böhn-Hasen-Jagen, soll gänzlich, bey willkührlicher Strafe, verbothen seyn. Die dergleichen sich unterstehen, sollen von der Obrigkeit des Orts, woselbst solcher Unfug begangen würde, den Rechten nach, als Friedens-Stöhrer, gestrafet und angesehen werden.

§. 276. Sollte aber die Obrigkeit selbst, diesem Articul zuwider, dergleichen Handwerks-Leute, in ihren Gütern oder Gerichten, nicht nur hegen, sondern auch zum Nachtheil der Städte dieselben ihr Handwerk treiben lassen; So haben alsdann die Städte eine solche Obrigkeit bey Unseren Landes-Gerichten zu belangen, und dieserwegen alle rechtliche Satisfaction zu suchen.

§. 277. Alles was obstehet, soll in Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, um der nöthigen und nützlichen Gleichförmigkeit willen, gleicher Gestalt, und zu gleicher Zeit, beobachtet werden.

§. 278. Was in obigem zwischen Unseren Aemtern und den Ritterschaftlichen Güthern an der einen, und Unseren Land-Städten an der andern Seite, verglichen worden, dessen hat sich auch die Stadt Rostock in allen Punkten mit Unsrer Ritter- und Landschaft vereinbahret.

§. 279. Uebrigens bleibet allen denenjenigen, die von ihren Gütern die Grenz- oder Mark-Fleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht allerley Handwerker zu halten, und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen und zu behaupten vermeinen, solches vor Unseren Landes-Gerichten auszuführen unbenommen und vorbehalten.

Funfzehender Articul.

Von den Zöllen, wie auch von Damm- Brücken- und Wege-Geldern.

§. 280. In Ansehung der Zölle, lassen Wir es bey dem XVten Articul

Articul der Reversalen vom Jahr 1621. und dem darinn für stets vestgesetztem alten Herkommen, ohne einige Erhöhung, der Gestalt, daß gleichwohl ein jeder bey seiner hergebrachten Exemtion und Freyheit unbeeinträchtiget verbleiben soll.

§. 281. Wir wollen hiernächst die beweißlichen Mißbräuche bey den Zoll-Bedienten und sonst überhaupt Landes-Fürstlich abschaffen.

§. 282. Neue Zölle wollen Wir aber hinführo nicht anlegen, und daß es irgendwo geschehe, nicht gestatten, mithin weder Zoll-Stangen, noch Verwarnungs-Bretter, auf den adelichen Güthern, wo dergleichen nie gewesen, setzen, auch keine neuerliche Wege, ausser den hergebrachten gewöhnlichen Land-Strassen, um der Zölle willen, vorschreiben lassen.

§. 283. Es sollen auch die, nach dem Jahr 1621. etwa angelegte oder gesteigerte Zölle, als neue, und solche, die unstathaft und abzustellen sind, angesehen und herunter gesetzet werden.

§. 284. Begebe sichs auch, daß Wir einen Zoll zu verlegen Uns gemüßiget fänden: Ritter- und Landschaft aber könnte sodann rechtlich darthun, daß aus solcher Verlegung ihr einiges Nachtheil erwüchse; So soll dieselbe damit gehöret, folglich die Verlegung so eingerichtet werden, daß niemand gegründet zu klagen, Ursache haben soll.

§. 285. Es soll auch von den Schafen, welche im Lande bleiben, und beym Umzug der Schäfer von einem Ort zum andern, und nicht zum Verkauf an Fremde getrieben werden, kein Zoll gefordert werden.

§. 286. Wir wollen auch nicht gestatten, daß Unsere Zoll-Bediente, mit übermäßigen, und mehr als einen Schilling austragenden Gebühren für Paßier-Zettel, oder andern ungebührlichen Forderungen und Neben-Geldern jemand belästigen. Betreffend aber die Zoll-Freyheit der Ritterschaft insonderheit; So soll ihnen selbige nicht nur von allem, zu ihrer Haushaltung bedürfenden Vieh, und sonstigen Zubehör, imgleichen von allen, zu Erbau- oder Besserung ihrer Wohnhäuser, Scheuren, Ställe, und anderer Gebäude auf den adelichen Gütern erforderlichen Materialien, sondern auch ausdrücklich von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hampf, Butter, Käse und Honig, auch von der

Wolle und dergleichen, so sie auf ihren Gütern gebauet und entübriget, und entweder daselbst, oder in Unseren Städten, oder ausserhalb Landes verkauft, folglich mit allen übrigen Producten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ungekränkt hiemit versichert und gelassen werden. Gestalt Wir auch solche Freyheit auf ihre Pächter hiemit erstrecken.

§. 287. Damit nun hiebey kein Unterschleif vorgehe; So sollen die von Adel bey Unsern Zoll-Stäten jedesmahl taugliche, und mit eigenhändiger Unterschrift derer von Adel und Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit, von bevollmächtigten Verwaltern oder Pächtern, und beygedrucktem Gerichts-Siegel eines jeden Guths-Herrn, versehene Pässe, worinn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel, alles und jedes, die Zoll-Stäte berührendes, Stück für Stück, eigentlich und richtig angegeben ist, vorzuzeigen schuldig, ausserdem aber keiner Unserer Zoll-Bedienten gehalten seyn, die Zoll-Freyheit Platz finden zu lassen.

§. 288. Alle übrige vorhin nicht berührte Sachen, welche auf den Ritterschaftlichen Güthern verfertiget werden, und nicht zu den natürlichen Producten gehören, noch aus den Producten gemacht, sondern durch die Kunst hervor gebracht, und zum Verkauf ausserhalb Landes bestimmet sind, mithin ausserhalb Landes abgesetzet und verfahren werden, erlegen den hergebrachten Zoll, nach wie vor, unweigerlich.

§. 289. Stünde auch noch in andern Stücken, das in den Reversalen zum Grunde gesetzte alte Herkommen der Ritterschaftlichen Zoll-Freyheit entgegen; So wollen Wir, Innhalts vormahliger Landes-Fürstlicher Erklärung, geschehen lassen, daß die alten Zoll-Register, mit Zuziehung Ritterschaftlicher Deputirten, mit möglichstem Fleiß nachgesehen werden. Wie Wir denn auch solchen Falls die alten Zoll-Rollen und Zoll-Register, die vor dem Jahr 1621. errichtet sind, mit Benennung der im Lande befindlichen Zoll-Stäten, auch mit Bestimmung der etwanigen Gebühr für Paßier-Zettel, und anderer Forderungen oder Neben-Gelder, aufs neue drucken, und unter Unserm Innsiegel in allen Zoll-Stäten anschlagen lassen wollen.

§. 290. Es sollen auch die Zoll-Bediente ihrer unziemlichen Gemächlichkeit halber, die Reisende mit Vieh und Gütern aufzuhalten, oder sich ungestümer und empfindlicher Begegnung zu unterfahen, durchaus ihnen nicht beygehen lassen. Gestalt ihnen solches hiemit, bey Vermeidung der schwersten Strafe, untersaget seyn soll.

§. 291. An den Orten, wo im Jahr 1724. zu Besser-oder Abkürzung der gewöhnlichen und alten Zoll-Strassen, und zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden, Dämme, Brücken, und Wege verfertiget sind, und dafür bis hieher ein billiges für jedes Pferd oder für jeden Wagen, womit diese Brücken, Dämme, oder Wege berühret werden, genommen ist, daselbst hat es bey dem Stand und Besitz sothanen Jahrs, sein Bewenden.

§. 292. Jedoch wollen Wir nicht gestatten, daß bey künftiger Abkürzung oder Besserung der öffentlichen Land-Wege, etwas mit Zwang oder Sperrung, unter dem Nahmen von Damm-Wege-oder Brücken-Geld, einseitig und neuerlich aufgebracht werde: Sondern Wir wollen in Fällen, da die Nothdurft eine Aenderung oder Besserung öffentlicher Land-Wege erfordern sollte, die Sache auf Land-Tägen abhandeln, oder, wo Gefahr mit dem Verzug verknüpfet ist, gleichwohl das unumgänglich verfügte, nachher an Ritter- und Landschaft gelangen lassen, und deren Nothdurft darüber in Gnaden hören, mithin darauf, nach Maaßgabe des VIIIten Articuls, attendiren.

Sechszehender Articul.

Von Jagd- und Holz-Sachen.

§. 293. Bey dem Jagd-Wesen überhaupt, versichern Wir Unsrer Ritterschaft und den übrigen Land-Begüterten, hiemit in bester Form gnädigst, daß Wir es deßhalb bey dem XIXten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. grundsätzlich, ein- für allemahl vollkommen verbleiben lassen wollen.

§. 294. Dem zu Folge wollen Wir keinem Unsrer getreuen Unterthanen an seiner Jagd-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit

Zeit rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jetzo im Besitz hat, einige Behinderung, Kränkung, oder Beeinträchtigung wiederfahren lassen, weniger, daß solches von den Unsrigen geschehe, verstatten. Gleicher Gestalt soll es wegen der überlaufenden Hunde, und wegen Verfolgung und Aufnehmung des angeschossenen Wildes über die Grenzen, nach dem angezogenem Articul der Reversalen, schlechterdings gehalten werden.

§. 295. Es bleibt demnach wegen der Jagden und deren Gebrauchs, lediglich bey dem Buchstab der Policey-Ordnung vom 2ten Julii 1572. und dem darinn enthaltenen Verboth von Fastnacht bis Jacobi.

§. 296. Unter diesem Verboth ist jedoch das Feder-Wildpret nicht begriffen. Nur daß sich der Jagd nach selbigem, pfleglich, und mit Mäßigung gebraucht werde.

§. 297. Es sollen auch in diesem Verboth, der Regul nach, auf dem Unsrigen, Unsere Jagd-Bediente und Beamte allerdings mit begriffen seyn. Gestalt sie hiermit ausdrücklich befehliget seyn sollen, die verbothene Zeit, bey Vermeidung schwerer Strafe, genau zu beobachten.

§. 298. Es bleibt Uns aber unbenommen, den Unsrigen jederzeit, durch sonderbahren Befehl, die Fällung und Lieferung des, bey Unserer Hofstaat nöthigen Wildes, ohne jedoch der Ritter- und Landschaft Felder im geringsten zu berühren, gemessen aufzugeben.

§. 299. In Ehren- und Noth-Fällen, nämlich zu Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbnissen, sonsten aber nicht, soll einem jeden von der Ritterschaft, und von den Land-Begüterten, welcher die Jagd-Gerechtigkeit hat, auch selbst in der verbothenen Zeit, ohne Meldung bey Uns, und ohne eine besondere Verstattung von Uns erhalten zu müssen, nach Nothdurft etwas Wildes zu fällen, auch die Berghane, wilde Gänse, Endten, und Haasen, ohne Unterscheid der Zeit, jedoch mit der, schon oben bedungenenen wirthlichen Mäßigung, zu schiessen erlaubet seyn.

§. 300. Die Policey-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. 13. soll nicht ausser dem Fall, da mehrere von verschiedenem Geschlecht eine

Feld-Mark zusammen inne haben, und einer darinn weniger denn vier Hufen, und der andere mehr besitzet, erstrecket werden.

§. 301. Wir wollen auch den neuen Lehn-Briefen eine, der hergebrachten und erweißlichen Jagd-Gerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung, und wider Willen abgenöthigte Verzicht, nicht einverleiben, auch in Ansehung der alten Lehn-Briefe und der darinn enthaltenen Jagd-Verleihung, nichts verfängliches zu-oder abthun lassen.

§. 302. Nicht weniger ist die, von Seiten eines und des andern Vasalli oder Innhabers, vormahls etwa geschehene Renunciation der Jagd, nicht zum Präjudiß der Agnaten zu erstrecken, sondern es soll solche Renunciation, wenn das Lehn auf die Agnatos devolviret wird, sofort cessiren.

§. 303. Entstände aber über die Jagd-Gerechtigkeit, sie verstehe sich von der hohen oder niedern Jagd, ein Zweifel oder Wiederspruch; So soll Unser Forst-und Jagd-Collegium darunter mit Thathandlung nichts vornehmen, sondern darüber vor Unserm Hof- und Landgericht in gehöriger Ordnung, Recht zu geben und zu nehmen, hiemit angewiesen seyn.

§. 304. In Ansehung der Uns nach dem Innhalt der Reversalen bishero zugestandenen Vor-Jagden in den adelichen Gütern, wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweis von Unsrer Landes-väterlichen Liebe und Mildigkeit, hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vorjagd von nun an für alle Zeiten verzeihen, und Unsre Ritterschaft, samt allen Land-Begüterten, welche dieser Vorjagd-Gerechtigkeit unterworfen gewesen, davon entlediget erklären. Wie Wir dann solches hiemit für Uns und Unsere Nachkommen wissentlich thun, Uns der Vorjagd gänzlich begeben, mithin Unsre Ritterschaft samt allen Land-Begüterten von der Schuldigkeit, die Landes-Fürstliche Vorjagden auf ihren Feldern zu erleiden, für jetzt und stets frey- und loßgesprochen haben wollen.

§. 305. Findet übrigens Ritter-und Landschaft rathsam oder nöthig, daß von Uns eine, den jetzigen Umständen und Zeiten gemäße allgemeine Wild- und Jagd-Ordnung erlassen werde; So wollen Wir

derselben unterthänigstes Erachten in Gnaden darüber vernehmen, und darauf nach Befinden mit Erlassung einer solchen Ordnung nicht entstehen.

§. 306. Wegen des, nur vor kurzer Zeit erst in Unsere Lande und zu Unseren Gehegen gebrachten Tannen-Wildes, ist hiemit vestgesetzet und versichert, daß von nun an, innerhalb Sechs Jahren, sothanes Tannen-Wild, wenn es etwa aus- und auf Ritter- und Landschaftliche Felder treten mögte, von niemanden geschossen werden, nach Verlauf solcher Jahre aber, einem jedweden, welcher die Jagd-Gerechtigkeit nach hohem Wilde, Innhalts des XIXten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. hergebracht, und in Besitz hat, das Jagen und Schiessen nach Tannen-Wild, unverwehret und erlaubt seyn soll.

§. 307. In Ansehung der Holz-Fällung in den adelichen Gütern, behält es bey dem, unterm 24 Februar. 1750. von Uns, zum allgemeinen Landes-Besten erlassenen, und hiebey unterm Num. IX. mit gedrucktem Patent, in allem durchgängig sein Bewenden. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1) diejenigen Allodial-Güter, welchen in den, von Uns oder Unsern Vorfahren darüber ergangenen Allodial-Verleihungen, besondere Rechte und Freyheiten darunter beygeleget worden, auf keinerley Art benachtheiliget oder eingeschränkt seyn, und daß 2) alle Lehn-Güter jährlich zwölf Stück Eichen und funfzig Stück Büchen, ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung, ein mehres aber nicht, zum Verkauf zu fällen, hiemit für stets berechtiget erkläret seyn sollen.

§. 308. Wann bey Lehn-Gütern ein mehrers verkauft wird, sollen die Consens-Gebühren, Innhalts der Reversalen, auf ein halbes von Hundert vestgesetzet bleiben. Im übrigen soll das, in Unserm hiebey gedruckten Patent angezogene Edict vom 16ten Junii Anno 1702. an und für sich niemahl allegiret, noch in Gebrauch gesetzet werden.

Siebenzehender Articul.

Von Einquartirung, und Verpflegung Unsrer Truppen.

§. 309. Unsere Ritter- und Landschaft ist und bleibt, nebst den Clö-

Clöstern und Oertern des Rostockschen Districts, von allem Beytrag, zu Bezahlung und Verpflegung Unserer Truppen, gänzlich befreyet, indem Wir solche lediglich auf Unsere Kosten zu errichten und zu unterhalten, gegen die verglichene jährliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations-und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, Uns hiemit bündigst verpflichten.

§. 310. Wie es aber bey Obdach und Lager-Stat in den Städten für Unsre Militz sein Bewenden hat; Also versprechen Wir insonderheit Unsrer Ritterschaft hiemit gnädigst: daß sie und ihre Hintersassen, von aller Einquartirung und Verpflegung Unsrer Militz, sie bestehe in Infanterie oder Cavallerie, oder wie sie sonst Nahmen haben mögte, zu allen Zeiten und in alle Wege frey seyn und bleiben solle.

§. 311. Gleicher Gestalt sollen Unsere Land-Städte mit Bequartirung Unsrer Cavallerie gänzlich verschonet werden.

§. 312. Wegen Unsrer Leib-Garde zu Pferde aber, und wegen der Service-Tabelle, für die dabey bestellete Officiers sowohl, als sonst, behalten Wir Uns eine nähere Vergleichung mit Unseren Städten, worüber nachhin genau gehalten werden soll, bevor.

§. 313. Es soll auch Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Fortifications-und Schanz-Arbeiten, und Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder stat dessen mit Geld-Beyträgen, außer den allgemeinen Reichs-Crayß-und Landes-nöthigen Rettungs-Fällen, allerdings stets verschonet seyn und bleiben.

§. 314. Wann über Verhoffen diese Unsere Versicherung überschritten, oder hintangesetzet werden wollte, soll die Abstellung aller Ungebühr, und die Erstattung der Kosten sowohl als des wiederrechtlich geforderten, so fort ohne Weitläuftigkeit von Uns verfüget werden.

§. 315. Wegen Desertion Unsrer Militz, und der deßfalls zu machenden allgemeinen Vorkehrung, wollen Wir nächstens, nach vernommenem rathsamen Erachten, auch respective Einwilligung Unsrer Ritter- und Landschaft eine besondere Constitution ergehen lassen.

§. 316. In Ansehung der Städtischen Beschwerden, wegen der

Ein-

Einquartierung und Service-Gelder, wollen Wir Uns so fort nach geschlossenem Vergleich, nach Anleitung vormahliger Landes-Fürstlicher Resolutionen und der Billigkeit, mit den Städten einer solchen Ordnung vergleichen, daß keiner Stadt vor der andern zu einigen Beschwerden Ursache übrig bleiben solle.

Achtzehender Articul.

Von fremder Truppen Marschen, und Durch-Marschen.

§. 317. Nachdem bereits der Ritter- und Landschaft in dem XXXVIIIten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. Landes-Fürstlich versichert worden, daß keine Lauf-Plätze und Durchzüge in und durch hiesige Herzogthümer und Lande, oder je anderer Gestalt nicht, dann auf Maaß, wie in den Reichs-Abschieden versehen, verstattet werden sollen; So lassen Wir es bey dieser Versicherung hiemit und Kraft dieses nochmahls für stets bewenden.

§. 318. In unverhoften Fällen aber, wo eine auswärtige überwiegende Macht vordringen wollte, ist hiemit Unser gnädigstes Versprechen, für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir Uns, eines gewaltigen Unternehmens und Einfalls halber, bey der Reichs-Versammlung oder bey dem Crayse, und sonst aller dienlichen Orten, mit Unsern Beschwerden nachdrücklich melden wollen, damit dem Lande des zugefügten Schadens halber, vollkommene Gnugthuung und Erstattung geschehe, mithin der Reichs-Executions-Ordnung gemäß, Unseren Landen überhaupt, und Ritter- und Landschaft insonderheit, alle öffentliche und gemeine Sicherheit wiederfahren möge.

§. 319. Wann Wir auch die Vergütung sothaner Exactionen oder eine etappenmäßige Bezahlung erlangen; So wollen Wir solches den Ständen kund machen, und sollen mit derselben Zuziehung den Damnificatis pro rata des erlittenen Schadens, diese Indemnisations-Gelder ausgezahlet werden.

§. 320.

§. 320. Uebrigens soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu dreyen gleichen Theilen, zwischen Domainen, Ritterschaft, und Städten, beobachtet, keine Gegend für die andere, kein Stand für den andern, mit Einquartierung, Schatzungen, und Marschen beschweret, ein jeder Marsch den gradesten Weg geleitet, und den beschwerten Oertern, durch billigen Beytrag von den verschont gebliebenen, Vergütung geleistet werden, als in welchem Fall die Stadt Rostock den zwölften Theil, Verfassungsmäßig beyträgt, auch im Fall die Stadt Rostock selbst gelitten, nach Maaße des erwiesenen Schadens, vom Lande, in Verfassungsmäßiger Proportion, indemnisiret wird.

§. 321. Jedoch wollen Wir in jetzt gedachten Fällen, aus Landes-väterlicher Milde, und besonderer Zuneigung für Unsre Land-Städte, die Uns z. ..ende Tertiam von der Quote der Stadt Rostock, hiemit zu ihrer Erleichterung, abgetreten und versichert haben.

§. 322. Damit nun hierunter Ritter- und Landschaft destomehr gesichert werden möge; So soll ihr nicht nur frey stehen, in obigen Begebenheiten, jederzeit die nöthig gefundene Vorstellungen und Erinnerungen unterthänigst einzubringen, sondern Wir versprechen auch hiemit gnädigst, daß Unsern Landes-Fürstlichen Commissarien, allezeit Ritter- und Landschaftliche Deputirte zugefüget werden sollen, umb Zeit und Art wie die Marsch-Route einzuleiten, nebst der ganzen Einrichtung und Repartition der Quartiere und Lieferungen, wie die Nahmen haben mögen, ordentlich und richtig auszumachen.

§. 323. Zu dem Ende soll Ritter- und Landschaft von allem zeitige Nachrichten ertheilet werden, damit ihre Deputirte den zu haltenden Conferenzen, und der Formirung der dazu gehörigen Entwürfe, beywohnen können.

§. 324. Bey militarischer Einquartierung lassen Wir es schließlich bey dem Herkommen, Kraft welches die Rostockischen Dörfer zu denen Aemtern, worinnen sie belegen, gezogen werden müssen, allerdings bewenden.

Einquartierung und Service-Gelder, wollen Wir Uns so fort nach geschlossenem Vergleich, nach Anleitung vormahliger Landes-Fürstlicher Resolutionen und der Billigkeit, mit den Städten einer solchen Ordnung vergleichen, daß keiner Stadt vor der andern zu einigen Beschwerden Ursache übrig bleiben solle.

Achtzehender Articul.

Von fremder Truppen Marschen, und Durch-Marschen.

§. 317. Nachdem bereits der Ritter- und Landschaft in dem XXXVIIIten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. Landes-Fürstlich versichert worden, daß keine Lauf-Plätze und Durchzüge in und durch hiesige Herzogthümer und Lande, oder je anderer Gestalt nicht, dann auf Maaß, wie in den Reichs-Abschieden versehen, verstattet werden sollen; So lassen Wir es bey dieser Versicherung hiemit und Kraft dieses nochmahls für stets bewenden.

§. 318. In unverhoften Fällen aber, wo eine auswärtige überwiegende Macht vordringen wollte, ist hiemit Unser gnädigstes Versprechen, für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir Uns, eines gewaltigen Unternehmens und Einfalls halber, bey der Reichs-Versamlung oder bey dem Crayse, und sonst aller dienlichen Orten, mit Unsern Beschwerden nachdrücklich melden wollen, damit dem Lande des zugefügten Schadens halber, vollkommene Gnugthuung und Erstattung geschehe, mithin der Reichs-Executions-Ordnung gemäß, Unseren Landen überhaupt, und Ritter- und Landschaft insonderheit, alle öffentliche und gemeine Sicherheit wiederfahren möge.

§. 319. Wann Wir auch die Vergütung sothaner Exactionen oder eine etappenmäßige Bezahlung erlangen; So wollen Wir solches den Ständen kund machen, und sollen mit derselben Zuziehung den Damnificatis pro rata des erlittenen Schadens, diese Indemnisations-Gelder ausgezahlet werden.

§. 320.

§. 320. Uebrigens soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu dreyen gleichen Theilen, zwischen Domainen, Ritterschaft, und Städten, beobachtet, keine Gegend für die andere, kein Stand für den andern, mit Einquartierung, Schatzungen, und Marschen beschweret, ein jeder Marsch den gradesten Weg geleitet, und den beschwerten Oertern, durch billigen Beytrag von den verschont gebliebenen, Vergütung geleistet werden, als in welchem Fall die Stadt Rostock den zwölften Theil, Verfassungsmäßig beyträgt, auch im Fall die Stadt Rostock selbst gelitten, nach Maaße des erwiesenen Schadens, vom Lande, in Verfassungsmäßiger Proportion, indemnisiret wird.

§. 321. Jedoch wollen Wir in jetzt gedachten Fällen, aus Landes-väterlich[illegible] Milde, und besonderer Zuneigung für Unsre Land-Städte, die Uns z[illegible]hende Tertiam von der Quote der Stadt Rostock, hiemit zu ihrer Erleichterung, abgetreten und versichert haben.

§. 322. Damit nun hierunter Ritter- und Landschaft destomehr gesichert werden möge; So soll ihr nicht nur frey stehen, in obigen Begebenheiten, jederzeit die nöthig gefundene Vorstellungen und Erinnerungen unterthänigst einzubringen, sondern Wir versprechen auch hiemit gnädigst, daß Unsern Landes-Fürstlichen Commissarien, allezeit Ritter- und Landschaftliche Deputirte zugefüget werden sollen, umb Zeit und Art wie die Marsch-Route einzuleiten, nebst der ganzen Einrichtung und Repartition der Quartiere und Lieferungen, wie die Nahmen haben mögen, ordentlich und richtig auszumachen.

§. 323. Zu dem Ende soll Ritter- und Landschaft von allem zeitige Nachrichten ertheilet werden, damit ihre Deputirte den zu haltenden Conferenzen, und der Formirung der dazu gehörigen Entwürfe, beywohnen können.

§. 324. Bey militarischer Einquartierung lassen Wir es schließlich bey dem Herkommen, Kraft welches die Rostockischen Dörfer zu denen Aemtern, worinnen sie belegen, gezogen werden müssen, allerdings bewenden.

Neunzehender Articul.

Von den Leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschaft.

§. 325. Wir und Unsere Nachkommen wollen und werden überhaupt Unserer Ritter- und Landschaft, die Landes-Clöster, und Rostockschen Gemeinschafts-Oerter mit eingeschlossen, in Ansehung des Zustandes und Wesens der Leibeigenschaft, und der damit behafteten Unterthanen und Bauersleute, nie Zweifel oder Hinderniß machen, hingegen alle Wege ernstlich darüber halten, und durch Unsere Landes-Gerichte halten lassen, daß Innhalts der Reversalen vom Jahr 1621. Art. XVI. die Bauersleute, die, ihnen um gewissen Pacht oder Zins eingethane Hufen, Aecker, oder Wiesen, daferne sie keine Erb-Zins- oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen, vermögend sind, dem Eigenthums-Herrn auf vorhergehende Loßkündigung, wann sie solche auch vor undenklichen Zeiten besessen haben, mithin alles Einwands von Verjährung ungeachtet, ohnweigerlich und ohne Proceß-Weitläuftigkeit abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

§. 326. Wie denn auch Unsere Landes-Gerichte diejenigen, welche einige, dem Guts-Herrn zugehörige, den Bauren aber eingethane Stücke, ermeldten Bauren abgemiethet oder abgepachtet, demnach kein besseres Recht, als ihre Autores haben können, wieder die Guts-Herren zu schützen, sich nicht anmassen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bishero inne gehabten Hufen, Aecker, und Wiesen ꝛc. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird, sine ambagibus processus ernstlich anzuweisen, folglich so viel an ihnen, dem Assecurations-Recess den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.

§. 327. Würden aber die Bauersleute sich auf obberührte Erb-Zins- oder eine andere Gerechtigkeit berufen, und daher auf beschehene Loßkündigung zu weichen, und die Grund-Stücke abzutreten sich weigern; So sollen die Adeliche und Landbegüterte selbige so fort aus eigener

gener Macht, und unverhörter Sache, den Rechten zuwider, zu vertreiben, oder zu verstoßen, nicht befugt seyn, sondern es soll den Bauersleuten, zu der ihnen obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts, eine rechtsförmige Frist gesetzet, und nach kurzem beyderseitigem Verfahren, in Unsern Landes-Gerichten darüber, was Rechtens, erkannt werden.

§. 328. Dahingegen werden und sollen Unsere Landes-Gerichte auf der Bauren Klage, wenn nicht zugleich ganz unerlaubte Thathandlungen und Umstände mit bescheiniget sind, nicht so fort Poenal-Mandata erkennen, sondern sich darunter nach den Reichs- und Landes-Gesetzen, wie schon im Art. III. der Reversalen vom Jahr 1572. zum Theil versichert worden, genau verhalten.

§. 329. Wann auch in solchen Processen, der eine oder andere Theil, die Verschickung der Acten zum Spruch auswärtiger Rechtsgelehrten, auf seine Kosten verlangen möchte; So soll ihm solche nicht versaget, sondern damit, wie gewöhnlich, ohne Aufenthalt der Sachen verfahren werden.

§. 330. Hiebenebst erneuern Wir auch die im XLIV. Articul der Reversalen vom Jahr 1621. schon gegebene Versicherung, daß Wir den Guts-Herren ihre ausgetretene Leibeigene oder Unterthanen auf gebührliches Ansuchen, nach Maaßgabe der von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, weyland Herrn Herzogs **Adolph Friedrichs**, und Herrn Herzogs **Gustav Adolphs Gnaden und Liebden**, publicirten Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnung d. a. 1654. Tit. 2. §. 9. beygebrachter Bescheinigung der Leibeigenschaft in Unsern Aemtern und Städten nicht aufhalten, sondern unweigerlich abfolgen lassen wollen.

§. 331. Und weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubet seyn kann, wieder ihrer Herren Wissen und Willen sich in Krieges-Dienste zu begeben; So wollen Wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Versehung thun, daß hinführo Niemand von solchen Leuten, ausser in vorkommenden Reichs-Crayß- und Landes-nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den adelichen Gü-

tern und der Städte Dörfern und Höfen, auch den Closter-Gütern und Gemeinschaft-Oertern, weggenommen werden sollen.

§. 332. Im Fall aber jemand mit Verschweigung seiner Leibeigenschaft sich unter Unsere Truppen begeben mögte, soll selbiger auf des Guts-Herrn Ansuchung und Bescheinigung der Leibeigenschaft, unaufhältlich, ohne Entgeld, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehenden Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder loß- und dem Guts-Herrn heraus gegeben werden.

§. 333. Auch wollen Wir, wie Wir bishero nicht gestattet, fremden Werbern fortan nicht erlauben, Unterthanen, oder sonst in Dienst stehende Personen, gegen den Willen ihrer Leibes- und Brod-Herrn zu Krieges-Diensten anzunehmen. Wie Wir denn auch nach wie vor keine gewaltsame Werbung angesessener Bürger, oder der Handwercks-Purschen, noch sonstiger in den Städten sich aufhaltender Personen, weder fremden Werbern, noch auch Unsern eigenen Truppen, verstatten wollen.

§. 334. Was die Verlegung und Niederlegung der Bauren anlanget; So wollen Wir die Ritter- und Landschaft inclusive der Clöster und der Rostockschen Gemeinschafts-Oerter, bey ihrem Landsittlichen Eigenthums-Recht, über ihre Leibeigene Guts-Unterthanen, und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte, unbeschwert lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Guts-Herrn, der Gestalt frey und unbenommen, daß er den Bauren von einem Dorf zum andern zu setzen, und dessen Ackerwerck zum Hof-Acker zu nehmen, oder sonst dasselbe zu nützen, Fug und Macht haben soll; jedoch mit der Maaße, daß alle und jede darauf haftende real-Pflichten und Lasten, nach wie vor, deshalb vom Gute getragen, und die verlegten oder niedergelegten Bauren, nach eines jeden Guts-Herrn Convenience, auch ausser oder ohne Hufen, wieder untergebracht werden. Uebrigens aber sollen ihnen an den Orten, wohin sie verleget werden, keine neue Onera realia auferleget werden.

§. 335. Würde jemand ein oder mehrere Baur-Hufen, oder auch ein ganzes Dorf aus immünen Stücken anrichten; So soll ihm

solches

solches allezeit unbenommen, dabeneben aber ihm oder seinen Erben vorbehalten bleiben, solches nach seiner Convenience wieder eingehen zu lassen.

§. 336. So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Baurschaften betrift, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet; So soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfs, an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmahl zuerst dem Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher so dann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt-Veränderung, die Nothdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.

Zwanzigster Articul.

Von Politischen Sachen überhaupt.

§. 337. Nachdem Unserer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung längst versprochen worden, ein eigenes Mecklenburgisches Land-Recht in Druck gehen zu lassen; So wiederholen Wir solche Versprechung hiemit in Gnaden dahin, daß ein solches Land-Recht binnen den nächsten zweyen Jahren, mit Zuziehung Ritter- und Landschaft, zusammengebracht und publiciret werden, mithin Unsere Verordnung an Unsere gesamte Landes-Gerichte ergehen soll, darnach durchaus zu sprechen.

§. 338. Nichtweniger wollen Wir das Werk einer von neuem durchzusehenden und zuverbessernden, mithin den heutigen Zeiten gemäß zu machenden Policey-Ordnung vor die Hand nehmen, und nach Maaßgebung des achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, durch den Druck höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen.

§. 339. Die zu vielen Unordnungen Anlaß gebende bißherige Ungleichheit der Ellen- Scheffel- und Tonnen-Maasse, auch des Gewichts,

wollen Wir auf dem ersten hierauf folgenden Land-Tag, nach Anleitung der, darüber bereits unterm 18ten September 1703. ergangenen Landes-Fürstlichen Constitution vornehmen, und nach vernommenem rathsamen Gutachten Unserer Ritter- und Landschaft, von neuem in allgemein-verbindliche Landes-Gesetzliche Kraft setzen.

§. 340. Die Monopolia, oder die Landes-Fürstliche Freyheits-Briefe, vermöge deren einem allein, oder etlichen Privat-Personen, der alleinige Handel mit einer Waare zu Wasser oder zu Lande verstattet zu werden pflegt, sollen in Unseren Landen, nach wie vor, nicht zulässig, noch jemahls stathaft seyn.

§. 341. Jedoch ist hierunter keinesweges der vorzügliche Absatz und Verschleif der in Unseren Landen sich ergebenden einheimischen Produckten, oder die Emporbringung einheimischer Fabriquen und Manufackturen verstanden und eingeschränket, als worüber nach dem Exempel der benachbarten und anderer wohleingerichteten Länder und Staaten zu seiner Zeit, auf Land-Tägen Berathschlagungen mit Ritter- und Landschaft zu pflegen, mithin zum Aufnehmen des Landes, heilsame Maaß-Reguln mit derselben zu fassen, vorbehalten bleibt.

§. 342. Was deshalb aber in Unsern Cammer-Gütern bishero verordnet worden, dabey hat es, so viel ersagte Unsere Güter und Aemter betrift, sein Verbleiben.

§. 343. Die in Unseren Aemtern und Städten bestellete und angesessene Musicanten und Schornstein-Feger, Schweinschneider, und Scharf-Richter, auch Abdecker, deren Gebühren in der bevorstehenden Policey-Ordnung vestzusetzen, sollen zwar der Ritterschaft, der Gestalt nicht aufgedrungen seyn, daß sie solche eben aus den Aemtern und Städten, zu welchen sie nächst mit ihren Gütern belegen, zu Verrichtung der in ihren Gütern vorfallenden Arbeit, zu nehmen gehalten seyn sollen.

§. 344. Jedoch wird hiemit der Gebrauch auswärtiger von obberührten Handthierungen, der Gestalt untersaget, daß die Ritterschaft jederzeit dergleichen Leute aus Unseren einheimischen und Landes-Eingesessenen zu nehmen schuldig sind.

§. 345.

§. 345. Den gemeinen Leuten, die das Schornsteinfegen, Schweinschneiden und Abdecken verstehen, und selbst verrichten wollen, soll, ihre eigene Schornsteine selbst zu fegen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, und ihr eigenes Vieh selbst abzudecken unverwehrt seyn.

§. 346. Denen von der Ritterschaft auf dem Lande, soll auch, zu Ersparung der Kosten, Musicanten und Spiel-Leute, nach ihren Gefallen zu nehmen, frey bleiben, es soll auch den Spiel-Leuten auf den Dörfern unverwehrt seyn, auf Verlangen der Einwohner auf dem Lande bey ihren Gelagen sich gebrauchen zu lassen.

§. 347. Wir wollen auch insonderheit, so viel die Schornsteinfeger betrift, dahin Sorge tragen lassen, daß in jeglichem Unsrer Herzogthümer, eine zulängliche Anzahl Schornsteinfeger in verschiedenen Städten seßhaft und gehalten werden, damit auf dem Lande sich niemand über Ermangelung oder Entlegenheit derselben zu beklagen Ursache haben soll.

§. 348. Wegen des Zehenden, von ausserhalb Landes gehenden Ritterschaftlichen Geldern aus Lehn-Gütern, ist hiemit verglichen, daß darüber die Ritterschaft mit Unsrer Cammer vor Unsern Landes-Gerichten sich in ordentlichen Proceß einlassen, darüber beyderseitige schriftliche Handlung beygebracht, und alles sodann auf den Ausspruch unpartheyischer Rechtsgelahrten, mit Vorbehalt aller dem succumbirenden Theil zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, gesetzt, immittelst aber die Ritterschaft mit Abforderung des Zehenden von Lehn-Geldern, nicht beschweret werden soll.

§. 349. In Ansehung der Allodial-Güter aber, bleibt es bey dem Herkommen und Besitz.

§. 350. Jedoch sollen die von der Ritterschaft bey der Freyheit von allen Abzugs-Geldern beym Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Stadt zur andern, gelassen werden, und von Erlegung derselben gänzlich frey seyn, auch dabey sich wieder die Städte und Stadt-Gerichte allen Schutzes zu versehen haben.

§. 351. Ebener Gestalt verbindet sich die Stadt Rostock, die

daselbst

daselbst wohnende von Adel beyderley Geschlechts, sie mögen angesessen seyn oder nicht, in Absicht auf ihre daselbst habende, und befindliche Mobilia und Immobilia von allen Abzugs- und Decimations-Geldern freyzulassen.

§. 352. Werden aber nach diesem Vergleich Fremde, mit ansehnlichen Capitalien sich in Unsere Lande begeben, und darinn niederlassen und ansäßig machen; So soll ihnen und ihren Erben, auf den Fall des Abzugs, das erweißlich Eingebrachte ohne Erlegung einiger Abzugs-Gelder, abgefolget werden.

§. 353. Im übrigen wollen Wir darauf weitern Bedacht nehmen, mit den Uns benachbarten Staaten, zu mutueller Aufhebung der Abzugs-Gelder, in Convention zu treten.

§. 354. Die jedesmahlige Landes-Fürstliche Bestätigung der Ritter- und Landschaftlichen Privilegien, Reversalen, Verträge und löblichen Gewohnheiten, soll unmittelbar zur Stelle, nach der eingenommenen Erbhuldigung, durch eine vollzogene schriftliche Urkunde geschehen.

§. 355. Würde aber diese nicht erfordert, oder ohne der Ritter- und Landschaft Verschulden, ausgesetzet, soll doch jene Bestätigung in dem ersten Jahr, ertheilet werden; in Entstehung dessen aber, sollen alle Ritter- und Landschaftliche Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Verträge der Gestalt, als wäre die förmlichste Confirmation erfolget, angesehen und gehalten werden.

§. 356. Von allgemeinen, die Ritter- und Landschaft mit verbindenden Verordnungen und Edicten, soll in Zukunft auf einem jeden adelichen Gut, und bey einer jeden Stadt ein Exemplar zur unterthänigsten Nachachtung, insinuiret werden.

§. 357. Denen von der Ritterschaft, ob sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind, der nach dem bisherigen Canzley-Brauch in den Verordnungen und Befehlen der Gnaden-Gruß, und die Gnaden-Versicherung von selbst mit sich führet, soll hinkünftig in allen Ausfertigungen, von gesammten Unsern Collegiis, zu Anfang der Gnaden-Gruß, und am Ende die Gnaden-Versicherung gegeben werden.

§. 358.

§. 358. Im übrigen soll denen von der Ritterschaft die, Anno 1701. mündlich, und 1703. auf dem Land-Tage schriftlich versprochene Aenderung und Verbesserung der Titulatur, fordersamst würklich angedeyen, und deswegen an Unsere gesammte Collegia das nöthige dahin ergehen, daß ihnen das Praedicat: **Vester**, den Land-Räthen aber **Edler**, gegeben, auch in allen Ausfertigungen denen von Adel die Particul: **von**, vor dem Geschlechts-Nahmen, und Stat **Du**: **Ihr** beygeleget, nicht weniger eine jegliche Verordnung, die an verschiedene Personen zugleich gerichtet wird, verschlossen ausgefertiget werden soll.

§. 359. Jedoch soll diese besondere Begnadigung dem Bande der angebohrnen Unterthänigkeit, und der Landsäßigen Unterwürfigkeit, womit die Ritterschaft Uns und Unseren Nachkommen verknüpfet ist, und bleibt, nichts vergeben oder entzogen seyn.

§. 360. Mit eben diesem Beding und Vorbehalt, dann auch unter der, selbst in Kayserlicher Wahl-Capitulation Art. XII. §. 5. enthaltenen Voraussetzung und Versicherung der Landes-Fürstlichen Territorial-Gerechtsame, wollen Wir die, von Kayserlicher Majestät, oder von dem Reichs-Vicariat ertheilete, oder noch zuertheilende Standes-Erhöhungen Unsrer Landsassen, Vasallen, und Unterthanen, besonders auch in Ansehung der darinn verliehenen Titulaturen, Praedicaten, und Praerogativen, anerkennen, mithin Unseren gesammten Collegiis und Canzleyen befehlen, den Erhöheten und Begnädigten, die Titulatur, und Praedicate beyzulegen, welche besage der, bey Unsrer Regierung entweder schon vorgewiesenen, oder noch vorzuweisenden Original-Diplomatum, aus Kayserlicher und Reichs-Canzley ihnen gegeben werden, in allen Verordnungen und Befehlen beyzulegen. Gestalt für die Zukunft alle und jede Standes-Erhöhungs-Diplomata in ihren Originalien bey Unsrer Regierung zu produciren, und mit Hinterlassung einer beglaubten Abschrift, Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen und Befehle an Unsere gesammte Collegia darüber auszubringen, folglich bevor solches geschehen, weder von Uns noch von Unsern Collegiis anzuerkennen oder zu befolgen sind.

§. 361. Denen von Adel und adelsmäßigen Personen soll mit keiner wiederrechtlichen Indignitæt begegnet, und, daferne einige in Criminel-Dinge verfielen, wieder dieselbigen der Gestalt, daß auf ihre unschuldige Familien gegen die Rechte kein Nachtheil erwachse, verfahren werden. Wie es denn bey den Reversalen vom Jahr 1572. §. 3. vom Jahr 1621. §. 42. und den, in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten Vorzügen, verbleibet.

§. 362. Die auf einem Land-Gut haftende Landes-Schulden, Contributions-Anlags- und andere öffentliche Rückstände, wie auch die Stadt- und Cämmerey-Gefälle in den Städten, sollen fürs zukünftige jedesmahl bey Unsern Landes-Gerichten in Fällen ergehender Proclamation, mit profitiret, jedoch solche Schulden dem weitläuftigen Proceß nicht mit eingepflochten, sondern aus dem Gereidesten abgenommen, und an die Behörde berichtiget werden.

§. 363. Dabey sollen die Landes-Schulden, so lange sie nicht liquidiret sind, und die Rata jeden Guts noch nicht determiniret ist, so wohl ratione præteriti, als ratione futuri, nur in folle, respective durch den Engern-Ausschuß, oder die Ritterschaftliche Amts-Deputirte profitiret werden, als dafür das Gut, es besitze wer es wolle, nach wie vor, haften soll.

§. 364. Wann auch gleich pro præterito, die Contributions- und Anlags-Restanten in Termino Liquidationis nicht profitiret wären; So soll dennoch das Gut selbst, und ein jeder neuer Besitzer desselben, so wie für die restirende und currente Contribution, also für die restirende und currente Anlags-Restanten, alle Wege zu haften schuldig, auch beyde, so wohl Contributions- als Anlags-Restanten, in una eademque Classe in Concursu lociret, auch deßfalls ehestens eine besondere Landes-Fürstliche Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 365. Wenn sich im Lande ein Korn-Mangel ereignet, und deßfalls einig Verboth für nöthig befunden werden mögte, sollen die Deputirte der Aemter und der Vorder-Städte, wenn aber periculum in mora, die Land-Räthe und der Engere-Ausschuß, vor dem Verboth gehöret, und ihre Vorstellung in Betracht gezogen werden.

§. 366.

§. 366. Wir wollen auch durch Unsere Commissarien von Aemtern, Adel, und Städten, die Untersuchung des Mangels anstellen lassen, da dann, nach ausgemachter Nothdurft für die Armuth, der Ausfuhr des Korns kein Einhalt geschehen soll.

§. 367. Wann Grenz-Irrungen zwischen Unsern Beamten und dem Adel, auch den Städten vorfallen, sollen selbige, im Fall sie nicht durch unpartheyische Commissarien in Güte entschieden werden können, an Unser Hof- und Land-Gericht, zu rechtlicher Entscheidung, verwiesen werden.

§. 368. Allen und jeden, an die Ost-See mit ihren Gütern grenzenden vom Adel und Land-Begüterten, soll, nach wie vor, gleich Uns selbst mit Unsern angrenzenden Gütern, unbenommen seyn, die auf ihren Gütern aufkommende Naturalien, mit Fahr-Zeugen über die See bringen zu lassen, wohin sie wollen, auch mittelst derselben die Nothdurft an Bau-Materialien und sonst für ihre Güter über See zu holen, jedoch daß alle Kaufmanns-Waare, und was auf einen Waaren-Handel hinaus gehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll.

§. 369. Ferner wollen Wir in Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgerschaften unter sich, und mit ihren Magistraten in den Städten vorfallen, keine weitläuftige und Geldspillende Processe, zum merklichen Verderb der, ohne dis von Mitteln entblößten Städten, zulassen, sondern die Verfügung machen, daß durch die, einem oder dem andern von den Raths-Gliedern der Vorder-Stadt, wohin die unter sich streitige Land-Stadt gehöret, aufzutragende Commission, die Güte vor allen Dingen mit höchstem Fleiß versuchet, oder bey deren Entstehung nach kurzer summarischen, doch rechtlichen Untersuchung, und abgestatteten Bericht cum voto, bey einem, hienächst anzuberahmenden Vorbescheid, wo immer möglich die Sache durch einen Abschied, so fort abgeurthelt werden möge.

§. 370. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats, soll den Bürgern sammt oder sonders nicht frey stehen, von den Stadt-Gütern oder Juribus etwas zu veräussern, oder gar zu verschenken, zumahlen den Magistratibus in den Städten die Cura des gemeinen Wesens zukommt.

§. 371. In allen Städten, wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführet sind, sollen diese, zur Beförderung des gemein-nützlichen Credit-Wesens, von Burgermeister und Raht aufgerichtet, und darinn alle, auf bürgerlichen, und zu Stadt-Recht liegenden Gütern haftende, jetzige und künftige Schulden, ordentlich verzeichnet, auch bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, den, in solchem Stadt-Pfand-Buch eingeschriebenen Schuld-Posten, der Vorzug bey den Gerichten zuerkannt, anbey die Administratores der Piorum Corporum, die Ehe-Frauen, wegen ihrer Illatorum, und welche sonsten ein Jus Prælationis vor andern Gläubigern prætendiren, ihre Forderungen in solche Stadt-Pfand-Bücher eintragen zu lassen, gehalten seyn.

§. 372. Von den zu Bürger-Recht liegenden Häusern, und andern Immobilibus, soll das Eigenthum nicht anders, als durch die Verlassung vor dem Stadt-Buch, auf andere Possessores können transferiret werden.

§. 373. Die Erbtheilungs-Sachen unter bürgerlichen Standes-Personen, deren Untersuch- und Regulirung, soll, nach der Policey-Ordnung, Burgermeistern und Rath in den Städten, und dem aus ihnen verordnetem Waysen-Gericht, auf dem Lande aber des Guts Obrigkeit, privative ohne Beeinträchtigung gelassen werden.

§. 374. Alle diejenige welche bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterscheid, und selbige mögen wohnen an welchem Ort der Stadt es sey, sollen zuvorderst, ehe und bevor ihnen solcher Nahrungs-Betrieb zu verstatten, schuldig seyn, das Bürger-Recht zu gewinnen, und alle Lasten, gleich andern Bürgern, zu übernehmen. Dabeneben sollen die Zünfte in den Städten der Gestalt eingeschränket seyn, daß

1) keine überflüßige, sondern ganz leidliche, so genannte Amts-Gebühren von den angehenden, die Amts-Gerechtsame suchenden Meistern, welche sich durch richtige Geburts- und Lehr-Briefe, auch dreyjährige Wanderschaft, und darüber habende Kundschaften, als geschickt dazu legitimiret, gefordert:

2) Solche angehende Meister mit keinen Amts-Kösten oder Schmausereyen und dergleichen unnöthigen Geld- und Zeit-verspillenden Ausrichtungen, vielweniger

3) mit

3) mit kostbaren, alten, und unbrauchbaren Meister-Stücken beschweret, noch

4) eines Amts-Meisters-Tochter oder Wittwe zu heyrathen, genöthiget: übrigens aber alle bißhero eingerissene Mißbräuche, dabey gänzlich abgestellet werden sollen.

§. 375. Die, von uralten Zeiten her, zwischen Unseren Landen Mecklenburg, und der Reichs-Stadt Lübeck, hergebrachte Freyheit, von Zöllen, Accisen und andern Impostén, soll hinfüro zu Aufrechthaltung des Commercii, auf keine Weise eingeschränket noch beeinträchtiget, hingegen reciproquement von neuem vestgesetzet, mithin auf die beyderseitige Aufhebung der so genannten Schreib- und Zulage-Gelder erstrecket werden.

§. 376. Wir wollen nicht gestatten, daß jemand von Unserer Militz, durch welche bürgerliche Handthierung es auch seyn mögte, den Einwohnern, Künstlern, und Handwerkern in den Städten, in ihrer Nahrung, Eintrag und Abbruch thun soll.

§. 377. In Ansehung der Aufnahme der Juden, versprechen Wir Unsern Städten, der Gestalt Maaße zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu grosse Anzahl zu klagen haben sollen. Wie dann auch den Juden hiemit untersaget seyn soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.

§. 378. Alle Wasser-Stauungs-Beschwerden, insonderheit der, an der Müritz, Peen, Cölpien, Plauer- und Goldberger- auch andern Seen und Flüssen belegenen Interessenten, sollen unpartheyisch, und auf Kosten derer, welche durch unbefugte Neuerungen, mithin wiederrechtlich einigen Schaden gethan haben, wäre auch darunter Unsere Cammer begriffen, untersuchet, und erlediget, mithin durch billige Vergütung und Ersetzung abgethan werden.

§. 379. Die Visitationes, zu Besserung der öffentlichen Land-Wege und Heer-Strassen, sollen von Unsern Fürstlichen Commissariis, mit Zuziehung der, von Ritter- und Landschaft in jedem Amte, dazu bestelleten Deputirten, und des Eingesessenen eines jeden Guts, jedesmahl geschehen, jedoch auf keine Feld- Dorf- Holz- und Kirchen-Wege erstrecket werden.

§. 380. Was im übrigen Ritter- und Landschaft insgemein, oder die Ritterschaft für sich, oder auch die Städte für sich, in gemeinen oder besondern Angelegenheiten, zum gemeinen oder besondern Besten, anzutragen oder vorzuschlagen finden, das alles wird den künftigen allgemeinen Land-Tägen, zu gehörigen Vorstellungen und Berathschlagungen, folglich zu Ordnungen und billigmäßigen Erledigungen und Verfügungen, vorbehalten.

Ein und Zwanzigster Articul.

Von Justitz-Wesen.

§. 381. Damit in Verwaltung der Justitz bey Unserm Hof- und Land-Gericht kein Aufenthalt verspüret werden möge; So lassen Wirs hiemit nochmahls bey der, in der Hof-Gerichts-Ordnung enthaltenen gnädigsten Zusage, nach welcher Wir und Unsere Nachkommen, die zum Hof- und Land-Gericht verordnete, zu Unseren Angelegenheiten weder absonderlich noch insgemein gebrauchen, sie auch nicht von dem Ort ihrer Gerichts-Stelle ab- und zu Uns fordern, mithin auch nicht ausser Landes verschicken, noch von den Quartal-Rechts-Tägen abhalten wollen.

§. 382. Der starke Lauf der Appellationen (I) von Unsern Justitz-Canzleyen so wohl, als von Unserm Consistorio an das Hof- und Land-Gericht, soll nach wie vor, Innhalts der Reversalen vom Jahr 1621. und mehrmahliger Versicherung, ganz ungehindert gelassen werden.

§. 383. Jedoch sollen nachbenannte Fälle ausdrücklich hievon ausgenommen seyn, in welchen selbst nach den Reichs- und Unseren Landes-Gesetzen, auch nach der Observanz, die Appellationes entweder schlechterdings, mithin quoad effectum suspensivum & devolutivum zugleich, oder auch gewissermaßen, nämlich quoad effectum suspensivum allein, unzuläßig erkannt werden.

§. 384. Solchemnach hat keine Appellation, weder zu dem einen, noch zu dem andern Effect, und folglich überall nicht Stat:

1) in

1) in peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es sey darinn mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processus verfahren und erkannt worden.

2) Wann jemand in einer Verschreibung, oder sonst, der Appellation sich ausdrücklich begeben hat.

3) Wann eine eingewandte Appellation wegen versäumter, in der Hof- und Land-Gerichts Ordnung vorgeschriebener Formalien, für desert erkannt worden.

4) In geringschätzigen, nicht über dreißig Reichsthaler sich belaufenden Geld-Sachen.

5) Wann eine Erkänntniß oder eine Executions-Verfügung ergangen, welche sich auf eine rechtskräftige Urtel beziehet, jedoch, der gegründeten Beschwerden über einen etwanigen Excessum in executione, unbeschadet.

6) Wann die Urtel, nach gerichtlich geleisteten Eyden, jemanden verurtheilet oder loßspricht.

7) Wann bereits drey conforme Urteln in der Sache verhanden.

8) In den Fällen, wann jemand von einer bloßen, sonst keine beschwerliche Clausuln in sich fassenden Citation appelliret, oder, wann er rechtmäßig citiret ist, und keine rechtmäßige Ursache seines Aussenbleibens ausgeführet hat, folglich in Contumaciam verurtheilet worden.

9) Wann einer Restitutionem in Integrum von einer Urthel erhalten hat, und in solcher Restitutions-Sache abermahl sachfällig geworden ist; Auch wann das Beneficium Nullitatis ergriffen und ausgeführet, mithin die Sache darauf entschieden worden.

10) Wann in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld-Wechsel- Gelübds- und Bürgschafts-Sachen erkannt worden. Jedoch bleibet einem jeden unbenommen, seine etwa habende Exceptiones vor demselben Gericht in separato anzubringen und auszuführen, mithin sich danächst der Appellation zu bedienen. Wie dann auch der obsiegende Theil, wann er ein Ausländer, und mit unbeweglichen Gütern im Lande nicht angesessen ist, auf die ihm zuerkannte Summe, sattsame Caution bey dem Gericht zu bestellen, schuldig seyn, und dazu angehalten werden soll.

§. 385.

§. 385. Hingegen werden quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum, Appellationes gestattet:

1) Wann die Urtel über ein Spolium, oder über momentaneam possessionem, folglich in possessorio summarissimo ergangen.

2) Wann nur eine Interlocutoria mera gesprochen worden.

3) Wann in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, armer Wittwen und Waysen, oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der Adelichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteur, gesprochen ist.

4) Wann die Urtel sich auf einen klaren Vertrag oder Vergleich, oder auf klare, vor Unsern Landes-Gerichten getroffene Contracte gründet.

5) In Sachen, welche keinen Verzug leiden, als Beerdigungen, Eröfnungen, eines Testaments, Besitznehmung von der Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, Alimenten, verdienter Lohn, und Stipendien; oder wann sonst noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache, oder ein unersetzlicher Verlust verknüpfet ist: Wohin die Policey-Bau-Wasser-Stauungs- und andere schäd- oder gefährliche Unternehmungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens, oder eines Dritten, und die darüber erkannte Inhibitoria und Sequestra zu rechnen sind, oder wann so gar

6) periculum armorum, oder andere gefährliche Erweiterungen zu befürchten stehen, und dawieder in einer Urtel Vorsehung geschehen ist.

§. 386. Jedoch verordnen Wir hiemit, daß in jetzt erwehnten Fällen, da nur die Appellationes quoad effectum devolutivum inskünftige verstattet seyn sollen, der Appellatische Theil, Falls er in Unsern Hertzogthümern und Landen mit unbeweglichen Gütern nicht gnugsam angesessen, dem Appellantischen Theil, bevor dieser der ausgesprochenen Urtel nachzukommen schuldig, zureichliche Caution de restituendo cum omni causa in casum succumbentiæ zu bestellen, jedesmahl gehalten seyn soll.

§. 387.

§. 387. In allen übrigen Fällen, sie mögen bewand seyn wie sie wollen, behaupten die Appellationes an Unser Hof- und Land-Gericht ihren Lauf, und ihre volle Würkung unverkürzt.

§. 388. Es sollen daher Unsere Justitz-Canzeleyen und Unser Consistorium sich ausser den, im vorhergehenden ausdrücklich ausgenommenen Fällen, aller Rejection der eingewandten Appellationen, imgleichen aller Cognition über die Erheblichkeit der Gravaminum, und über den Punckt der Devolution gänzlich enthalten.

§. 389. Wie sie dann auch wegen der Succumbenz-Gelder, und Bestrafung der Advocaten, bloß dem Innhalt der Constitution vom 23sten November 1655 buchstäblich nachgehen, und von der dabevorigen ersten, vom 30sten October 1654 zu Erschwerung der Appellationen wieder die Appellanten keinen Gebrauch machen sollen.

§. 390. Wogegen Wir aber Unserm Hof- und Land-Gericht hiemit befehlen, daß es nach Vorschrift der obangezogenen Constitution vom 23ten November 1655, in seinen Urteilen, bey Rejicirung der Appellation so wohl, als bey den Confirmatoriis, im Fall die Appellatio frivola ist, zugleich das Erkänntniß dahin mit richten soll: Es sey die Appellatio frivola, mithin so wohl der Appellant, als dessen Advocatus zu bestrafen.

§. 391. So viel aber

(II)

die Appellationes von Unseren Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte betrift, denen ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starke ungehinderte Lauf gelassen werden soll; So behält es bey Unserem Privilegio de non appellando, in Ansehung sothaner Appellationen, sein ungeändertes Verbleiben. Es soll also nach desselben dürrem Buchstab, nicht an die Reichs-Gerichte appelliret werden.

1) In Sachen die auf und unter Ein tausend Gold-Gülden, oder Zwey tausend Rheinische Gulden sich betragen.

2) In Injurien- und Schmäh-Sachen, obgleich darinn bürgerlich ad æstimationem geklagt würde, und die Æstimation die obbestimmete Summam appellabilem nicht austrüge.

3) In Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar, liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe, betrüge.

4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen Kayserlichen Rechte, oder die Constitutiones, Observanz, und Gewohnheiten Unserer Lande, keine Appellation verstatten, nämlich nicht in allen den andern Fällen, die oben, nach ihrer verschiedenen Gattung, respective unter 10 und 6 Nummern, verzeichnet und ausgedruckt stehen, und hieher wörtlich wiederholet seyn sollen. Dann endlich

5) nicht in Ehe-Sachen, auch nicht in Causis Ecclesiasticis. Es wäre dann, daß Unsere Land-Stände wieder die Kirchen-Ordnung oder Landes-Gesetze beschweret worden.

§. 392. Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte allemahl völlig und unweigerlich deferiret werden.

§. 393. Alle Justitz-Sachen werden und sollen jederzeit lediglich bey Unseren Landes-Gerichten ausgeübet und betrieben werden.

§. 394. Diesemnach werden und sollen Unsere Regierungs- und Cammer-Collegia alle Parthey- und Streit-Sachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landes-Gerichte verweisen, die bey letzteren anhängige zu keiner Zeit abrufen und an sich ziehen, auch insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter- und Landschaft verfahren, sondern vielmehr diese, in allen Sachen, worinn es auf einen Recht- und Richterlichen Ausspruch ankommt, bey den Landes-Gerichten, durch die Regierungs- und Cammer-Procuratores, belangen lassen.

§. 395. Wie denn auch Unsere Beamte und Bediente, so oft sie in erster Instanz vor dem Hof-Gericht belanget werden, sich daselbst einzulassen schuldig seyn sollen.

§. 396. Wir wollen auch weder dem Hof- und Land-Gericht, noch Unseren übrigen Landes-Gerichten, in Verwaltung der Justitz, Aufenthalt machen, oder durch Unsere Regierung oder Cammer verursachen lassen, folglich durch keine Mandata oder Inhibitiones, oder sonst

durch

durch Avocationes, Hinderniß und Zögerung der Justitz erwecken, weniger die Gerichts-Verwandte durch absonderliche Befehle belästigen und beschweren, oder ihnen, auf was Art und Weise sie verfahren oder sprechen sollen, vorschreiben, sondern wollen solches der Gerichts-Assessoren und Räthe Gewissen und Pflichten, womit sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlassen. Und daferne die eine oder andre Parthey, der ergangenen Urteln und Bescheide halber, sich graviret zu seyn erachten wird, soll selbige die ordentliche Wege und Mittel des Rechten an die Hand zu nehmen, und sich deren zu gebrauchen haben.

§. 397. Jedoch behalten Wir Uns, wann nöthig, eine Visitation Unsers Hof- und Land-Gerichts, nach Maaßgabe der Hof-Gerichts-Ordnung, anzustellen, und alsdann gebührlich Einsehen zu thun, hiemit ausdrücklich bevor. Wenn demnach sich jemand über einen Spruch bey Uns beschweren wird; So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht, mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkänntnisses, erfordern, jedoch durch Vorschreibung des ferneren Verfahrens oder weitern Erkänntnisses, keinesweges den Lauf der Justitz aufhalten, noch dem obsiegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urtel hinderlich seyn, sondern die Sache, in dem Stande wie sie befindlich, von den Gerichten, ohne Abwartung Unsrer Resolution auf vorgedachten Bericht, excepto manifestæ nullitatis casu, fortsetzen, und den Rechten nach zur Endschaft befördern, nicht weniger was zeithero in diesen und oberwehnten Punkten, der Justitz zuwieder etwa veranlasset worden, hinwieder abstellen lassen.

§. 398. Wie dann Unsere Landes-Gerichte, daferne dergleichen Rescripta, Avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones, und Mandata, wie in den Processen zu verfahren oder zu sprechen, an selbige sub- & obreptitie ausgebracht und abgelassen werden sollten, authorisiret seyn sollen, solcher ungehindert, in den Rechts-Sachen der Gestalt, wie es ihrer Ordnung, den Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, zu verfahren.

§. 399. Es sollen auch Unsere Landes-Gerichte überhaupt verpflichtet, und hiemit angewiesen seyn, in Sachen, wo keine Verschickung von dem einem oder anderm Theil ausdrücklich begehret wird, selbst zu sprechen, und in solchen Sachen, welche aus den besonderen Landes-Gesetzen und Rechten entschieden werden müssen, die Acten nicht zu verschicken. Es wäre dann, daß Unser besonder Interesse mit eintrete, oder die Stimmen im Collegio gleich wären, oder eine oder andere Parthey die Transmissionem Actorum verlanget, in welchen Fällen dann die verbindliche Landes-Constitutiones, woraus die Sache zu decidiren, beygeleget werden sollen.

§. 400. Ausser diesen Fällen sollen Unsere Gerichte, die Bey-und End-Urtheile selbst abzufassen schuldig, und hiemit ein-für allemahl befehliget seyn.

§. 401. Wann auch über den Sinn der Landes-Constitutionen den Gerichten selbst ein Zweifel vorkommt; Soll darob nicht geurtheilet, sondern der Interpretation wegen, es ebenfalls, wie bey Erlassung allgemeiner Landes-Verordnungen und Constitutionen, in dem achten Articul von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht verglichen ist, gehalten werden.

§. 402. Wir wollen auch gesammten Unseren Landes-Fürstlichen Collegiis, wegen der Canzley-auch den Städtschen Nieder-Gerichten wegen der Gerichts-Gebühren, eine erneuerte billigmäßige Tax-Ordnung vorschreiben, jedoch selbige, vor der Publication, den Land-Räthen und dem Engern Ausschuß, und zwar höchstens binnen sechs Monaten, abschriftlich mittheilen lassen, um darauf ihre unterthänigste Erinnerung einzubringen, welche Wir in eben gedachter Ordnung des achten Articuls, in Erwegung ziehen wollen, um danächst auf dem folgenden Land-Tage, die neue Tax-Ordnung zu publiciren.

§. 403. Wir wollen auch den, zum Hof- und Land-Gericht verordneten so wohl als andern Rechts-Gelehrten, daß Uns sie, worinn die, nach und nach gegen die Hof-und Land-Gerichts-Ordnung, eingeschlichene Mißbräuche bestehen, und worinn sonst dieselbe einer Veränder-und Verbesserung bedürfe, Bericht erstatten, aufgeben, und demnächst

nächst, binnen Jahres-Frist, die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, mit Zuziehung Unserer Ritter- und Landschaft, und Vernehmung ihrer unterthänigsten Erinnerungen, verbessern, und durch den Druck publiciren lassen, mithin dahin sorgen, daß darnach eine uniforme Proceß-Ordnung, bey Unsern gesammten Landes- und Unter-Gerichten, eingeführet werde.

§. 404. In mehrgedachter Maaßgebung des achten Articuls wollen Wir, bey Nachsicht und Verbesserung der Proceß-Ordnungen, hauptsächlich auf künftige Abkürzung der Processe das Augenmerk richten, und die hierüber so wohl, als besonders in Absicht auf die Concurs-Processe, bereits erstattete Bedenken Unserer Landes-Gerichte, erwegen, mithin Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, wie bey allen, und besonders den Concurs-Processen, kurz, doch rechtmäßig zu verfahren, durch den Druck ergehen lassen.

§. 405. Es soll auch allen Landes-Eingesessenen frey stehen, zu Fassung ihrer Rechts- und Schutz-Schriften, wieder eines jeden, und besonders Unserer Fiscäle und andere Unsere Ansprüche, sich auswärtiger Advocaten und Notarien zu bedienen.

§. 406. Die Einheimische sollen auch auf keine Art den Eingesessenen in ihren Angelegenheiten zu dienen, intimidiret, sondern vielmehr benöthigten Falls, dazu angehalten, die verfertigte Handlungen, Schriften, und Anträge nicht verworfen, auch die Eingesessene sonst an Vorwendung ihrer rechtlichen Beschützung und Nothdurft, nicht behindert werden.

§. 407. Jedoch sollen in gerichtlichen Sachen, die Schriften, Memorialien, und Vorstellungen, von einheimischen Procuratoren, in außergerichtlichen Sachen aber, wenigstens von dem Principal selbst eigenhändig unterschrieben, und anderer Gestalt bey gesammten Unseren Collegiis, nicht angenommen werden.

§. 408. Unterdessen wird das Vergehen der auswärtigen Advocaten und Notarien, gegen Unsre Landes-Gesetze und Rechte, von den Partheyen gebüsset.

§. 409. Nachdem auch mehrmahlige Beschwerden vorgekommen, daß die Partheyen von den Advocaten, Procuratoren, und Notarien, in den Gebühren übernommen werden; So soll mit dem fordersamsten von Uns eine besondere Constitution, in Ansehung der Advocaten-Procuratoren- und Notarien-Pflicht und Gebühren, in der, vermöge des obigen achten Articuls verglichenen Ordnung, ergehen, wornach Unsere Gerichte sich zu richten haben.

§. 410. Wegen Unserer Fiscäle Amt, Pflicht, und Recht, behält es bey demjenigen, was in der Hof-Gerichts Ordnung P. I. Tit. V. und in den gemeinen Rechten verordnet ist, sein ungeändertes Verbleiben.

§. 411. Würden Unsre Fiscäle jemanden ohne rechtmäßige Ursache actioniren, und der Angeklagte von der Anklage loßgesprochen; So sollen die Fiscäle in Fällen, da die Urteln wieder sie ausfallen, keinen mehreren favorem, wegen Erstattung der Unkosten, als andere Proceßführende Partheyen, haben, auch wohl gar wegen des, in ihrem Amte begangenen Excessus, nach Befinden, mit Geld- und andern Strafen beleget werden.

§. 412. Die Pächter, Verwalter, Schreiber, Bediente, und andere, unter derer vom Adel und Land-Begüterten Gerichtsbarkeit befindliche freye Leute, sollen in Sachen, welche nicht den Contract und des Guts-Herrn eigene Person angehen, vor dem Guts-Herrn in Person, in erster Instanz, belanget werden.

§. 413. Es wäre dann, daß sie sich auch in solchen Fällen der Gerichtsbarkeit des Guts in den Contracten ausdrücklich unterworfen hätten; Welchen Falls ein unpartheyisches Gericht zu setzen, die Sache, auf Begehren, zu verschicken, allemahl aber der Appellation an Unsere Landes-Gerichte der Lauf zu lassen. Ausser diesem ausdrücklichen Prorogations-Fall aber, soll die Sache gleich vor Unsere Landes-Gerichte gehören.

§. 414. Derer von der Ritterschaft und Landbegüterten Unterthanen und Hintersassen, deren Wagen, Pferde, oder andere bewegliche Güter, sollen, daferne selbige wegen der Flucht ausserhalb Landes nicht verdächtig, oder nicht schon gar auf der Flucht begriffen sind,

mithin

mithin ausser den Fällen, in welchen die Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 39. die Arreste ausdrücklich erlaubt, Schulden halber, anderwerts unter Unsrer oder Städtscher Jurisdiction, mit real- und personal-Arrest nicht beleget, sondern ihre Creditores deßhalb ad forum ordinarium primæ instantiæ verwiesen werden.

§. 415. Unser Consistorium soll sich der Jurisdiction weiter nicht, als selbige ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorial-Ordnung vom Jahr 1570. und in der recipirten Kirchen-Ordnung beygeleget ist, anmassen.

§. 416. In Causis stupri, adulterii, & incestus, soll Unser Consistorium die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestrafung, auch Decision des Puncti alimenti, und insonderheit wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen, hindern.

§. 417. Nichtweniger soll die, Unserm Consistorio über die Kirchen-Schulen-Hospitalien- und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, imgleichen über die, wieder selbige eingebrachte persönliche Zusprüche, competirende Jurisdiction auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht extendiret, noch den weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, sie werden in der Kirchen, oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden.

§. 418. Die Prediger und Küster stehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern, in Civilibus, vor Unserm Consistorio, aber solches soll sich nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde, und Bediente, noch auf die Priester-Bauren, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, erstrecken, sondern es sollen über diese, die Adeliche und Unsere Stadt-Obrigkeiten, so wohl in Civilibus als auch in Delictis, die Jurisdiction zu exerciren befugt seyn.

§. 419. Auch soll denen von der Ritterschaft, den Landbegüterten, und Städten, die Gerichtsbarkeit über die, durch ihre Güter gehende Land-Strassen, Feld- und Holz-Wege, auch Bäche und Ströhme, so weit sie selbige berühren, gelassen werden.

§. 420.

§. 420. Uebrigens bleibt Unseren Regierungs- und Justitz-Collegiis die, seit unvordenklichen Jahren hergebrachte Befugniß der unmittelbaren Vorladung und Exequirung der, in den Ritterschaftlichen Gütern Gesessenen, nach wie vor, unbenommen.

§. 421. In Criminal-Fällen soll ein anderwerts, besonders unter Unser Gerichtsbarkeit delinquirender, unter adelicher Jurisdiction sich sonst befindender, und in loco Delicti nicht so gleich ergriffener, ohne und wieder Willen des Guts- und Gerichts-Herrn, von Unsern Fürstlichen Gerichten de facto nicht weggenommen, und in Unserer Gerichte Arrest geführet werden.

§. 422. In Causis mulctarum sollen die im Lande genugsam angesessene nicht mit Arrest beschweret, auch den Condemnatis hinlängliche Fristen gestattet werden.

§. 423. Im übrigen erklären Wir Uns nochmahls überhaupt in Gnaden dahin, daß Wir Ritter- und Landschaft, bey der ihnen, mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen, auch denen Magistraten in den Städten zustehenden Jurisdiction und ersten Instanz, durch Unsere Collegia, Gerichte, und Beamte, oder andere beeinträchtigen zu lassen, nicht gemeinet, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache seines Hintersassen zu verhören und zu entscheiden, überlassen, mithin daß vorhero die Cognition vor die Landes-Gerichte gezogen werde, nicht gestatten wollen.

§. 424. Wegen der Art der Publicir- Affigir- und offenen Verkündigung Unserer Landes-Fürstlichen Edicten und Verordnungen, als welche keine gerichtliche Handlungen sind, behalten Wir, nach wie vor, ungebundene Hände.

§. 425. Es sollen aber übrigens die von Ritter- und Landschaft schuldig seyn, ihr Gericht mit tüchtigen Männern, und einem geschwornen Actuario, oder einem, specialiter ad Acta vereidigtem Notario, zu besetzen, und den Partheyen gebührlich und unaufgehalten Recht wiederfahren zu lassen, auch Acta in Civil- oder Criminal-Sachen, zu Urteln, nie an Privat-Doctores, sondern in diesen die Acta an einheimische, oder auswärtige Rechts-Collegia, in jenen aber, wann die Transmission

mission entweder gebeten, oder ex officio erkannt wird, allezeit an Juristen-Facultäten zu verschicken, so lieb einem jeden ist, die Avocation der Sache, und nach Befinden ernstliche Strafe zu vermeiden.

§. 426. Wer sich durch die, bey den Adelichen und Stadt-Gerichten, ausgesprochene Bescheide, beschweret erachtet, und die Sache, daferne sie nicht geringschätzig ist, und die Summe von fünf Reichsthaler übersteiget, auch nicht der Art ist, daß sie nach Maaßgebung Unserer Hof- und Land-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. I. summarisch und mündlich abzuthun gewesen, an Unsere Landes-Gerichte bringen will, soll zwar die, in gemeinen Rechten vorgeschriebene Formalien und Feyerlichkeiten beobachten;

§. 427. Jedoch bleibt Unseren Landes-Gerichten unbenommen, darunter, bey Armen und Geringen, oder der Rechte unkundigen Leuten, ihres richterlichen Ermessens sich zu bedienen, und mehr auf die Wahrheit und Gerechtigkeit selbst, als auf die Formalitäten zu sehen, auch die Protocolla und Acta primæ instantiæ abzufordern, um von der Sachen Beschaffenheit desto besser urtheilen zu können.

§. 428. In Causis Fiscalibus mulctarum soll an die Reichs-Gerichte appelliret werden können, wann die Strafe über zwey Tausend Gülden Rheinisch gehet.

§. 429. Von Unsern Justitz-Canzleyen und Unserm Consistorio soll jedesmahl, wann die Strafe Funfzig Reichsthaler und darüber beträgt, die Appellation an Unser Hof- und Land-Gericht zugelassen seyn.

§. 430. Bey denen, wo die Strafe unter dreyßig bis funfzig Reichsthaler gehet, soll die Verschickung der Acten und das Remedium supplicationis, in allen Fällen, auf Begehren, Stat haben.

§. 431. Unsere Landes-Gerichte sollen und werden übrigens allen, an die Reichs-Gerichte, jedoch nach Maaßgebung Unsers Privilegii de non appellando und der Landes-Gesetze, eingewandten, und bey den Reichs-Gerichten angenommenen Appellationen, es sey in bloßen eigentlich so genannten Civil- oder auch in Lehns-Sachen, gebührenden Platz geben, und, so lange solche nicht aus dem Wege geräumet, von allen Attentaten und Innovationibus abstehen.

§. 432. Was im übrigen bey diesem Articul, vom Justitz-Wesen noch abgehen mögte, das soll bey künftiger Verfassung des versprochenen Land-Rechts, und der ebenfalls verheissenen Verbesserung der Mecklenburgischen Proceß-Ordnungen, in Obacht gezogen, und von Uns dahin gesorget werden, daß das Justitz-Wesen auf den besten Fuß gesetzet werden möge.

§. 433. Schließlich sollen die in der Stadt Rostock wohnende, oder sich aufhaltende von Unsrer Ritterschaft, nach der, zwischen beyden erfolgten Vereinbahrung, nicht unter dem Lübschen Recht, sondern unter den gemeinen Kayserlichen und Unsrer Lande Rechten stehen, folglich in vorkommenden Fällen bloß darnach geurtheilet werden.

Zwey und Zwanzigster Articul.

Vom Lehn-Wesen.

§. 434. Was wegen des Lehn-Wesens in Unseren Landen, die Reversales vom Jahr 1572. art. VIII. und die Reversales vom Jahr 1621. art. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. und XXXI. im Munde führen und klärlich verordnen, das soll, seinem Buchstab nach, hiemit von Uns nochmahls, als unverbrüchlich bestättiget, verordnet, und vestgesetzet seyn.

§. 435. Es sollen auch die Land-Tags- und andere Landes-Fürstliche Resolutiones vom Lehn-Wesen, in so ferne sie nicht in diesem Vergleich anders erkläret und verändert sind, dahin bey Kräften bleiben, daß darauf bey Fassung des künftigen Lehn-Rechts, Obacht genommen werden soll.

§. 436. Damit es aber auch an sothanem besondern Mecklenburgischen Lehn-Recht nicht fehle; So wollen Wir den, vor langer Zeit davon übergebenen Entwurf, mit den von der Ritterschaft dabey gemachten und noch zu machenden Erinnerungen, nachsehen, und innerhalb der nächsten zweyen Jahre, wann solches vorhero nochmahls der Ritter- und Landschaft, respective zu Abgebung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, und zu Ertheilung ihrer Bewilligung in den Punkten,

in

in welchen sie bereits wohlerworbene Rechte für sich haben mögten, communiciret seyn wird, durch den Druck zur Publication befördern.

§. 437. Wir wollen auch eine besondere Lehn-Tax-Ordnung, auf den Grund der, in den Reversalen vom Jahr 1572. art. VII. vestgesetzten Tax, und mit billiger Vergleichung des damahligen Münz-Werths zu den heutigen Zeiten errichten, und solche, nach Maaßgebung des obigen achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, durch den Druck publiciren, und darnach aufs genaueste bey Unsrer Lehn-Cammer verfahren lassen.

§. 438. In sothaner Tax-Ordnung, soll zum Grunde gesetzet werden, daß, gleichwie zu Zeiten der ersten Reversalen vom Jahr 1572. für einen Will-Brief von Hundert ein halber Reichsthaler, des damahligen Preises der Güter, nach damahliger Münz-Sorte zu bezahlen, verglichen worden, also auch ein solches, nach dem jetzigen und künftigen Preise, und nach der jetzigen und künftigen Valeur der Münze, bezahlet werden solle.

§. 439. Inzwischen soll inskünftige, und so lange die Tax-Ordnung nicht publiciret worden, bey Unsrer Lehns-Canzley für die Expeditiones nicht mehr, als was die Reversales im Munde führen, genommen, und was dem zuwieder, wieder Verhoffen etwa geschehen, künftig zu keiner Consequenz gezogen werden.

§. 440. Für Lehnherrliche Consense, Lehn- und Allodial-Briefe, die bey eines Herrn Regierung gesuchet, aber bey des nachfolgenden Herrn Regierung erst expediret worden, sollen nicht doppelte, sondern nur einfache Gebühren gefordert, und erleget werden.

§. 441. Die Besitzer verschiedener Haupt-Lehne, sollen zwar nicht zu verschiedenen Zeiten, jedoch über alle Güter den schuldigen Lehn-Eyd ablegen, und haben dahero das Verzeichniß von allen ihren Haupt-Gütern zu rechter Zeit, und in gehöriger Ordnung, über ein jedes Haupt-Gut mit seinen Pertinenzen, besonders einzubringen.

§. 442. Die Lehn-Eyde sollen bey persönlicher Eydes-Leistung über alle Lehn-Güter eines Lehn-Mannes, zugleich, und mit einem mahl in einem Eyde, abgeschworen werden. Jedoch sind so viele eydliche

Reverse besonders zu unterschreiben, als Haupt-Güter ein jeder zu Lehn empfängt, oder durch Muthung zu Lehn erneuret.

§. 443. Die Wieder-Conferirung der eröfneten Lehne betreffend, welche sonst, nach bekannten Lehn-Rechten Uns, als Domino Feudi, wieder anheim fallen; Da zweifeln Wir nicht, daß Unsere hochlöbliche Vorfahren, und Wir selbst, Uns also bezeiget, daß die von Unsrer getreuen Ritterschaft sich dessen werden danknehmig zu erinnern haben. Wollen auch hinfüro Uns also gegen dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes-Patrioten unvergessen bleiben sollen. Jedoch können Wir Uns hierinn nichts vorschreiben lassen.

§. 444. Anlangend die Uns und Unseren Nachkommen, nach, wie vor, unbenommen bleibende Erkaufung der adelichen Güter; So lassen Wir es bey dem Landes-Schluß vom 18ten October 1651. nochmahls bewenden, und versichern, vermöge dessen, in Gnaden, daß, wann Wir die erkauften und andere erledigte Lehn-Güter Unseren Fürstlichen Aemtern und Patrimonial-Gütern, etwa über kurz oder lang, zulegen wollten, solches doch nicht anders als cum sua causa & onere, ohne Nachtheil der Ritterschaft, der Gestalt geschehen solle, daß sie nicht Ursach habe, sich dieserwegen zu beschweren.

§. 445. Dahingegen wollen Wir auch zum Aufnehmen und zu Erhaltung Unsrer Ritterschaft, nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommissa und Majorate in Unseren Landen, wegen der neu-acquirirten Lehn-Güter errichten. Jedoch wollen Wir, bey der verheissenen Verfassung des Lehn-Rechts, über eine allgemeine Landes-Ordnnng, nach welcher dieselbige einzuführen, Uns zuvor mit einander vereinbahren.

§. 446. Wir wiederholen demnach Unsere bereits oben ertheilte Versicherung, daß Wir von den, seit Unsrer Regierung an Uns gekommenen, oder in Zukunft an Uns und Unsere Nachkommen, durch Tausch, Kauf, oder Anfall, gelangenden Gütern, allemahl dasjenige erlegen und abstatten wollen, was der Landes-Verfassung nach, davon an Ritter- und Landschaft erleget und abgestattet werden muß.

§. 447. Wann die Lehns-Muthung, aus einem Versehen, nicht zu rechter Zeit gesuchet, oder versäumet, oder sonst ein Lehns-Fehler

ohne

ohne Vorsatz begangen ist; So sollen die Lehne nicht nach der Strenge der Lehn-Rechte deswegen für Caduc, und Unsrer Lehn-Cammer heimgefallen geachtet, sondern es soll das befundene Versehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von Fünf, Zehen, bis Zwanzig Reichsthalern, gebüsset werden.

§. 448. Wann ein Lehn zu Erbe oder Allodial zu machen gesuchet wird, sollen die Lehn-Folger darüber vernommen werden, und daferne dieses unterlassen worden, oder die Lehn-Folger in die Verwandelung des Lehns in Erbe nicht willigen, soll solche null und nichtig seyn.

§. 449. Wegen der bey letzt voriger Regierung aber ertheilten, und von Uns noch nicht erkannten und bestättigten Allodial-Briefe, deren, so viel Wir jetzo wissen, nur noch einer in lite befangen ist, bleibt Uns Unsere Landes- und Lehnherrliche Befugniß, in Ansehung deren Richtigkeit, unverkürzt alle Wege vorbehalten.

§. 450. Wegen der bey Unsrer Regierung bestätigten, oder verliehenen, und noch weiter zu bestätigenden oder zu verleihenden Allodial-Briefe, versprechen Wir für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen, daß gegen sothane Allodial-Briefe niemand beschweret, und ein mehreres, als darinn Gedings- und Packt-Weise von den Allodial-Besitzern angenommen worden, niemahls begehret, weniger die Allodialität selbst von Uns und Unsern Nachkommen aufgerufen werden soll.

§. 451. Es soll auch einem jeden unbenommen seyn, sein Lehn-Gut auf so viele Jahre, als er es seinen Umständen nach convenable achtet, jedoch höchstens nur auf Zwanzig Jahr, zu verpfänden, welche Zahl der Jahre, von Uns oder Unsrer Lehn-Cammer, nicht eingeschränkt oder vermindert werden soll.

§. 452. Bey Veräußerung der Lehn-Güter an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten, soll der neue Vasall zwar den Lehnherrlichen Consens zu suchen allerdings schuldig, jedoch nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Consens-Gelder zu erlegen, gehalten seyn.

§. 453. Wann aber leibliche Brüder einander Lehn-Güter verkaufen oder überlassen, soll nichts als die bloße Anzeige und Ableistung des Lehn-Eydes, dabey aber kein Consens-Geld gefordert werden.

§. 454. Des Juris protimiseos in Lehn- und Allodial-Gütern, wollen Wir Uns nicht weiter als bey denen Gütern, wo es in den Lehn- oder Allodial-Briefen ausdrücklich vorbehalten und stipuliret ist, gebrauchen. Gestalt Wir Uns dessen hiemit, in Absicht auf die übrigen Lehn- und Allodial-Güter, für Uns und Unsere Nachkommen feyerlichst begeben.

§. 455. Der von neuen Vasallen an den Lehn-Herrn zu erlegenden Laudemial-Gelder halber, bleibt es bey der kundbaren Observanz und Possesion von Zwey Pro Cent in Curanter gäng- und gebiger Münze, das Kauf-Pretium möge gesetzet seyn, in welcher Münz-Sorte es wolle, ohne Verhöhung, nach wie vor, ungeändert.

§. 456. Alle diejenige, welche in Lehn-Sachen bey Unsrer Lehn-Cammer zu suchen haben, sollen einen Procurator oder in Actis nahmhaft zu machenden Bevollmächtigten zu bestellen schuldig seyn. Und da auch der Unterscheid von Judicial- und Extrajudicial-Sachen bey Unsrer Lehn-Cammer Stat hat; So soll in jenen die Unterschrift des Procuratoris und Advocaten schlechterdings erforderlich, in diesen aber die eigenhändige Unterschrift des Principalen zulänglich seyn.

§. 457. Da auch nach Unsrer Lande notorischem Herkommen und üblichem Gebrauch, die Lehne durch entstehende Concurse, aus der Familie fallen; So sind die Gläubiger und Besitzer solcher Lehn-Güter, entweder das Lehn darüber zu suchen, und durch einen zu benennenden Lehn-Träger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige, gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweißlichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorations-Kosten, so wohl impensarum necessariarum, als utilium, nebst Kriegs- und andern Schäden, zur Lehn-Herrlichen Disposition über das Lehn, abzutreten.

§. 458. Jedoch versichern Wir hiemit ausdrücklich, daß Wir über die, zum Concurs gekommene Güter, wegen des Lehns nicht eher disponiren wollen, bevor der Concurs geendiget, oder die Güter durch geschehenen öffentlichen Verkauf veräussert worden.

§. 459.

§. 459. Wir versprechen hiebenebst gnädigst, es genug seyn zu lassen, daß wegen der Güter, so per Distributionem verschiedenen Creditoribus zugeschlagen, nur in genere über die geschehene Distribution, nicht aber von einem jedweden Creditore ein particular-Consens, seiner Ratæ halber, nachgesuchet werde.

§. 460. Wie dann auch Wir, bey particular-Adjudicationen, die Verordnung in Unsrer Lehn-Cammer stellen wollen, daß deswegen das sonst gewöhnliche Consens-Geld, es mögte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an andere wiederum veräussern wollte, nicht, sondern nur das Schreib-Geld dafür genommen werden solle.

§. 461. So oft ein Verkauf oder Tausch eines oder andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen fremden nicht mitbelehnten Agnaten vorgehet, muß darüber, nach dem gewöhnlichen Consens, ein neuer Lehn-Brief genommen werden.

§. 462. Wann aber ein Verkauf oder Tausch eines oder des andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten vorgehet, soll derselbe zwar nicht schuldig seyn, darüber einen Lehn-Brief zu nehmen, gleichwohl einen Consens zur Acquisition und Incorporation des Pertinenz-Stückes zu dem Haupt-Lehn-Gute zu lösen, gehalten seyn.

§. 463. In Lehn-Sachen bleibt Unsre Lehn-Cammer allein Forum competens. Es soll aber zu dem Begrif von Lehn-Sachen nichts gerechnet werden, als

1) Die Causæ Investituræ, und was dahin einschläget.
2) Causæ Gratiæ.
3) Wenn wegen der Lehn-Dienste die Frage ist.
4) In Lehn-Fehlern, Felonie- und Caducitäts-Fällen.
5) In Causis Revocationis Feudi.
6) In Causis Reluitionis, wann die Frage vom Jure reluendi.
7) In Causis Successionum in Feuda.
8) In Causis proximitatis Agnatorum.

Alle übrigen sollen als Causæ contentiosæ jurisdictionis, welche ledig-

lediglich das Interesse Privatorum betreffen, angesehen, mithin von Unsrer Lehn-Cammer an die Landes-Gerichte verwiesen werden.

§. 464. In allen Fällen aber behalten von der Lehn-Cammer die Appellationes ad Cæsarem, und von den Canzleyen an das Hof- und Land-Gericht, Innhalts des vorigen Articuls vom Justitz-Wesen, ihren freyen Lauf.

§. 465. Wir wollen übrigens bey Unsrer Lehn-Cammer, die gehörig gesuchte und erkannte Consens-Briefe, auch die Muht-Zettel und andere Ausfertigungen, nicht aufhalten, sondern schleunig, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren, ausfolgen lassen.

§. 466. Bey den Lehn-Briefen sollen die gewöhnlichen Formalien und Clausuln alle Wege beobachtet, und wieder Wissen und Willen der Vasallen keine neue und ungewöhnliche dem Lehn-Brief einverleibet werden.

§. 467. Wann Wir oder Unsere Nachkommen von Unseren Domanial-Gütern, eins oder das andere gegen Adeliche Güter umsetzen und vertauschen, soll das veräusserte Domanial-Gut die Eigenschaft und Rechte eines Adelichen Guts, zu allen Zeiten und in allen Stücken, haben und behalten.

§. 468. Verlieret ein Vasall durch Brand oder andere Unglücks-Fälle seine Lehn-Briefe und Muht-Scheine; So soll er mit rechtlicher Bescheinigung des Unglücks-Falls, sich in Zeiten bey Unsrer Lehn-Cammer melden, und neue Urkunden ausbitten, welche ihm in Gnaden, gegen billige Schreib-Gebühr, doch ohne sonstigen Entgeld, gefolget werden sollen.

§. 469. Wegen der Lehn- oder Ritter-Pferde und Landes-Folge, wollen Wir auf dem, nach vollendeten Hufen-Messungs-Werk, nächst bevorstehendem Land-Tag, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehn-Pferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag thun, und Uns darüber eines beständigen Regulativs mit Unsrer Ritterschaft vergleichen.

§. 470. Jedoch geben Wir derselben hiemit, für Uns und Unsre Nachkommen, die gnädigste Versicherung, daß keinem Unsrer Vasallen,

len, für die Ritter-Pferde, jemahls einige Geld-Schatzung auferleget werden, mithin niemahls einige Erlegnisse unter dem Nahmen von Roß-Dienst-Geldern, oder unter andern Prätexten gefordert, weniger beygetrieben werden sollen.

§. 471. Das Veräusserungs-Recht der Allodial-Güter, bleibt alle Wege uneingeschränkt und ungeschmälert. Nur daß Niemand eine Veräusserung seines Allodial-Guts an einen auswärtigen Potentiorem, oder an Stifter und Communen, unternehme. Gestalt diese hiemit ein- für allemahl verbothen, mithin sothane Handlungen, an und für sich null und nichtig seyn, auch dem Unternehmenden zur besonderen wilkührlichen Strafe gereichen sollen.

§. 472. Bey Veräusserung der Lehne, soll dieses ebenfalls Rechtens seyn, mit dem Anhang: daß so fort nach geschlossenem Contract und ohnfehlbar binnen Jahr und Tag, vom Dato des Vollzugs desselben, allemahl aber vor Besitznehmung und Uebergabe des Guts, mittelst Einreichung des Contracts, der Lehnherrliche Consens gesuchet werden soll.

§. 473. Im übrigen wird Unser Lehn-Edict vom 26sten September 1749, nachdem demselben in den mehresten Punkten bereits seithero Genüge und sonst abhefliche Maaße geschehen ist, hiemit aufgehoben.

Drey und Zwanzigster Articul.

Von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

§. 474. Nach Maaßgebung des XIIten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. wollen Wir Unsrer Ritter- und Landschaft das Patronat- und das damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu berufen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestätiget und versichert, folglich den jetzt angezogenen Reversal-Articul, seinem ganzen Innhalt nach, anhero wiederholet haben.

§. 475. In Ansehung der Prediger-Wahlen bey den Ritter- und Landschaftlichen Patronat-Pfarren, soll es hinfüro der Gestalt gehalten werden, daß der Patron, der Gemeine, bey welcher ein neuer Prediger

diger zu bestellen, drey Candidaten zur freyen Wahl vorstelle, die gantze Wahl-Haltung allein dirigire, und unter seinem Vorsitz das Wahl-Protocoll, mit anständlicher Besetzung des Wahl-Tisches und durch einen geschickten, im Lande angesessenen Notarium halten lasse, das Protocoll aber selbst mit seinen Beysitzern unterschreibe, solches Uns mit seinem Bericht einsende, und um Unsere Landes-Fürstliche Verordnung zur Ordination und Introduction des Gewählten, unterthänigst ansuche.

§. 476. Damit nun dem Zufall vorgebeuget werde, daß nicht solche Personen, welche nicht Präsentations- und Amts-fähig sind, zur Präsentation und zum Predigt-Amt gelangen; So sollen die Kirchen-Patronen die aufzustellende Personen, aus der Zahl der ein- oder ausländischen, bereits von einem Unsrer Superintendenten examinirten, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehenen Candidaten, zu nehmen schuldig seyn: Welche Zeugnisse jederzeit dem, vom Patron einzusendenden Wahl-Protocollo, in ihren Originalien beyzulegen, und mit an Uns einzusenden sind.

§. 477. Fände sich aber eine zu präsentirende Person, welche noch nicht examiniret, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehen worden; So sollen Unsere Ehrn Superintendentes schuldig, und hiemit ein- für allemahl angewiesen seyn, diejenige zu präsentirende Candidaten, welche noch nicht examiniret sind, folglich keine Zeugnisse ihrer Fähigkeit zur Präsentation und Wahl von einem Unserer Superintendenten vorweisen können, auf schriftliches Ansuchen eines Kirchen-Patroni, mit Fleiß zu examiniren, und ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß über ihre Tüchtig- oder Untüchtigkeit zu ertheilen.

§. 478. Wann nun das von dem Kirchen-Patron solcher Gestalt eingerichtete Wahl-Protocoll, mit seinem Bericht an Uns einkömmt; So wollen Wir dem Ehrn Superintendenten, in dessen Superintendentur die Pfarre belegen, Unsern Befehl ertheilen, den Erwählten nach der alten, von Ritter- und Landschaft angenommenen Kirchen-Ordnung, und Observanz-mäßig zu ordiniren, und an sein Amt zu weisen.

§. 479. Uebrigens wird es dem Herkommen gemäß, bey der Präsentation dreyer Candidaten zur Wahl gelassen. Es wäre dann, daß bey einer Pfarre mehr als ein Patronus das Patronat hätten, da dann ein jeder Patronus einen Candidaten zu präsentiren berechtiget ist.

§. 480. Wann jedoch aus erheblichen Ursachen, von Uns, bey Pfarren, wo jemand von der Ritterschaft und Land-Begüterten eingepfarret ist, oder auch von Ritter- und Landschaftlichen Patronis, ein Candidatus allein präsentiret werden soll; So soll dazu vorher die Genehmigung der gesammten Eingepfarreten und der Gemeinde eingezogen, und beweißlich beygebracht werden.

§. 481. Die Kirchen-Patroni sollen bey ihren Juribus Patronatus, und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchen-Stühle, auch bey allem was der hiesigen Landes-Observanz nach, von dem Jure Patronatus sonst dependiret, in alle Wege geschützet, und ihnen, weder von Unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten oder Pastore, darinn einiger Eintrag weiter geschehen.

§. 482. In Fällen von Reichs- und Landes-Trauer, dabey das Glocken-Läuten und Einstellen des Orgel-Schlagens und der Music von Uns und Unseren Nachkommen Landes-Fürstlich zu verfügen, und zu gebieten seyn wird, wollen Wir durch eine allgemeine Verfügung an Ritter- und Landschaft, so wohl den Patronen, als den Guts-Herren, zu gehöriger Nachachtung und Veranstaltung, das nöthige bekannt machen lassen.

§. 483. Bey der alten und revidirten Kirchen-Ordnung, respective d. a. 1552. und 1602. hat es so lange sein Bewenden, bis selbige nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, nach Vorschrift des mehr angezogenen achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft, von neuem nachgesehen, und verbessert seyn wird.

§. 484. Wir wollen aber diese Nachsicht und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung, in Kirchen-Pfarr- und geistlichen Sachen, sogleich nach Schliessung dieses Vergleichs, der Gestalt befördern, daß Wir Unsern dazu verordneten Räthen, dann auch der Theologischen

Facultät in Rostock, und gesammten Unseren Ehrn Superintendenten den Entwurf einer allgemeinen und jetzigen Zeiten, doch sonst der Landes-Verfassung gemäßen Consistorial- auch Kirchen- und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter- und Landschaft communiciren, und nach gehörten deren Erinnerungen, nach Maaßgebung des achten Articuls dieses Vergleichs §. Im letztern Fall ꝛc. höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen wollen.

§. 485. Beicht-Scheine sollen überall nicht gefordert, noch ertheilet werden, sondern es bey der von dem Guts- oder Lohn- und Brodt-Herrn den Unterthanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung, nach Disposition der Policey-Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung, sein unwandelbares Bewenden haben.

§. 486. In Ansehung der Veränderung des Beicht-Vaters, soll zwar ein jeder insgemein sich des Amts seines einmahl erwählten Beicht-Vaters, unter dessen Kirchspiel er eingepfarret, gebrauchen, gleichwohl aber soll auch einem jeden, wenn er mit demselben in Wiederwillen ja gar Processen verwickelt, frey stehen, auf Dispensation, ohne jährliche Erlegung der neuerlich eingeführten Sechs Reichsthaler, einen andern Beicht-Vater zu nehmen.

§. 487. Es bleibt auch hiemit die baldmöglichste Landes-Fürstliche Veranstaltung einer General-Kirchen-Visitation in Gleichförmigkeit der Landes-Gesetze, vorbehalten, und versichert.

§. 488. Würde aber immittelst eine Special-Kirchen-*Visitation* hie oder da durch den Superintendenten in seinem Crayse anzustellen seyn; So sollen ihm allezeit tüchtige Personen von der Ritter- und Landschaft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen werden, jedoch den Superintendenten die unversehene Besuchung der Prediger und Correction ihrer Negligenz in ihrem Amte, auch ausser der Visitation, jedoch ohne Unkosten der Kirchen, des Patroni und der Eingepfarreten, freygelassen seyn.

§. 489. Die Relationes Visitationum sollen nicht *allein ins* Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zu-

hörer Lehr und Leben, auch jener Einkünfte betrift, zugefertiget, und darüber der Extractus des Visitations-Protocolli, dem, so dabey einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreib-Gebühren, unweigerlich communiciret werden.

§. 490. Die Kirchen-Patronen sollen samt dem Prediger von den Kirchen-Vorstehern jährlich Rechnung fordern und aufnehmen: Jedoch ohne Abbruch weiterer Untersuchung und gehöriger Revision bey der vorbehaltenen General- und Special-Visitation.

§. 491. Wir verordnen auch hiemit, daß die Pfarrer und Kirchen-Vorsteher schuldig seyn sollen, die Kirchen-Rechnungen in des Patroni Hause abzulegen, wenigstens vier Wochen vor der Aufnahme selbige ad monendum dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu weigern, wenn Patronus nöthig findet, auch ausser der Zeit die Rechnungen einzusehen, solche ihme einzusenden.

§. 492. Wann auch neuerliche und unnöthige, dem Recht und Herkommen entgegen laufende Anlagen auf die Kirchen-Gelder, als wegen der Introduction der Superintendenten, dabey anzustellenden Gastmahle, der Superintendenten Gutsche und des Brief-Porto und dergleichen gemacht worden; So sind solche sofort abzustellen. Die Ausleihe der Kirchen-Gelder soll von den Pastoren und den Vorstehern, mit Vorwissen und Einwilligung der Patronen geschehen.

§. 493. Diesen aber stehet nicht frey, Kirchen-Gelder, ohne Meldung beym Superintendenten, und ohne dessen Bewilligung, auf Zinsen zu nehmen.

§. 494. Die Inspection über die Schulen in den Städten, soll den Magistraten jeden Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beytrag geschicht, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Concessione haben, ungekränkt gelassen werden. Jedoch Uns an Unsrer Ober-Inspection, und jedem an seinem erweißlichem Recht unschädlich.

§. 495. Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder

unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen, sollen entweder an Gelde, oder mit Einziehung des Mißkorns bestrafet werden.

§. 496. Die Dorf-Schulmeister, die keine Küster seyn, sollen mit Beybringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort, von der Guts-Obrigkeit, unter beliebigen Bedingungen, angenommen und nach Willkühr beurlaubet werden, auch der Jurisdiction der Letzteren in allen Fällen, ausser im Lehr-Punct, unterworfen seyn.

§. 497. Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.

§. 498. Die Oeconomeyen und andere geistliche Stiftungen sollen, wegen an sich gebrachter Stadt-Aecker und Häuser, den Schoß und andere Haus-Lasten und Pflichten abzuführen gehalten seyn.

§. 499. Bey Unsern Patronat-Pfarren sollen Unsere Beamte, bey adelichen und Städtischen Patronat-Pfarren aber die Patronen jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der Prediger, Kirchen-Vorsteher, auch beeidigter Zimmer- und Mauerleute, die baufällige Kirchen- und Mauerleute, die baufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, von den Kirchen-Geldern bessern zu lassen. Jedoch, wenn der Eingepfarreten Assistenze darzu erfordert wird, so sollen selbige mit zugezogen, und, nach vorgängiger Vereinbahrung, die zu leistende Fuhr- und Hand-Dienste reguliret werden.

§. 500. Wenn Pfarr- und Küster-Häuser neu erbauet werden sollen, so sollen die Eingepfarrete nur allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Præstanda zu leisten, oder Bau-Materialien in Natura zu liefern, schuldig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besondern Pacti oder erweißlichen Herkommens ausbeschieden.

§. 501. Wenn aber alte Kirchen ganz abzubrechen, und neue wieder aufzubauen sind, soll solches Uns, wie Rechtens, vorher gemeldet werden.

§. 502. Da auch nach jetziger Verfassung und Einrichtung der Land-Güter, der, in vorigen dreyßigjährigen und andern Kriegs-Zeiten entstandene Begrif von wüsten und verwüsteten Hufen, gänzlich aufgehöret, hingegen nunmehro ein jeder Guts-Besitzer alle, vor hundert Jahren etwa wüst geheissene Hufen, entweder selbst im Gebrauch und Genuß, oder um Pacht und sonst ausgethan hat; So sollen hinführo, zu Abschneidung unendlicher Processen, von allen Hufen, die vorhin und bis jetzt wüste gewesen und geheißen, oder niedergeleget worden, den Predigern und Kirchen-Bedienten, nebst dem Miß-Korn, auch Eyer und Würste, jedoch beyde letztere Erlegnisse nur an den Orten, wo sie erweißlich seit dem Jahr 1701. hergebracht sind, gegeben werden. Das Opfer-Geld haben die Prediger von den Leuten, die würklich in den Gütern wohnhaft sind, hergebrachtermaßen zu genießen.

§. 503. Wie sich aber dieses nur für die Zukunft, und nach Ablauf des ersten Jahrs nach dem Schluß gegenwärtigen Vergleichs, verstehet; Also haben die Prediger und Kirchen-Bediente hieraus aufs vergangene, außer dem genossenen, nichts zu fordern.

§. 504. Nicht weniger sollen, dem Herkommen jedes Orts gemäß, so wohl bey Fürstlichen als Adelichen Patronat-Pfarren, von den so genannten wüsten und gelegten, zum Fürstlichem Amte oder zum Adelichen Hof gezogenen Hufen, als welche drey Gattungen, in Ansehung der Kirchen- und Prediger-Gebühren, von nun an und künftig einerley Begrifs und Rechts seyn sollen, die Fuhren zur Reparatur der Kirchen, Wedmen, Küstereyen, und übrigen Kirchen-Gebäuden, dann auch zum Holen der Prediger zu Vacanz-Zeiten, nicht weniger zum Dienst des Geläuts bey Reichs- und Landes-Trauer-Fällen, geleistet und beyträgig mit abgehalten werden.

§. 505. Wie denn auch der, von wüsten oder gelegten Hufen, der Pfarre und deren Dienern erweißlich zuständige Zehende, nebst allen darauf haftenden Renten und Pächten, jedesmahl gebührend entrichtet und abgestattet werden soll.

§. 506. Wenn ein oder anderer Patronus den Kirchen- und

Pfarr-

Pfarr-Aecker, oder sonst ein Land-Begüterter, zu Hebung der Communion, gegen andern Acker, jedoch ohne allen Schaden der Kirche und der Pfarre, vertauschen wollte; So soll nach vorgängiger, von beyden Partheyen auszubittender Commissarischer Untersuchung, und erstattetem Bericht, mithin nach Befinden der Umstände, Unser Landes-Fürstlicher Consens darüber nicht versaget werden.

§. 507. Außer diesem, was vorhin gnädigst bewilliget, und Fürstlich versprochen ist, bleibt überhaupt die Disposition der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. **von Unterhaltung und Schutz der Pastorn**, §. **Wann auch der Herrschaft** 2c. fol. 276.b, ein-für allemahl zum Grunde geleget.

§. 508. Wir lassen auch hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gnade, so wohl denen von der Ritterschaft, als allen und jeden vom Stande, auf dem Lande und in den Städten, frey, sich der Privat-Communion an Sonntägen, vor oder nach der Predigt, auch in der Wochen an Werk-Tägen, in der Kirchen zu gebrauchen, auch die Copulationes und Kind-Taufen in den Häusern anzustellen, nicht minder ihre Leichen des Abends in der Stille, nach Maaßgebung Unsrer publicirten Trauer-Ordnung vom 12ten September 1749. und gegen Erlegung der hergebrachten Kirchen-Prediger- und Schul-Gebühren, beysetzen zu lassen, ohne darüber irgendwo Special-Dispensation suchen zu dürfen.

§. 509. Wegen der Proclamationen derer, die sich verehelichen wollen, bleibt es, der Regul nach, bey der revidirten Kirchen-Ordnung. Jedoch sollen die Dispensationes, nach Befinden der Umstände, weder erschweret, noch versaget, und höchstens mit Sechs Rthlr. ausgelöset werden.

§. 510. Was sonst noch in Kirchen- und Pfarr-Sachen zu ändern, zu verbeßern, oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Land-Tägen, und der, zur Hinkunft obverglichenermaßen ausgesetzten Nachsicht und Verbesserung der Kirchen-Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, hiemit vorbehalten.

Vier

Vier und Zwanzigster Articul.

Von den bisherigen Forderungen und Gegen-Forderungen.

§. 511. Dem, von Uns so wohl, als von Unserer Ritter- und Landschaft abgezielten Zweck der bald möglichsten Beforderung und Herstellung einer vollkommenen Ruhe und Befriedigung des Vaterlandes, haben Wir nichts gemäßer und vorträglicher gehalten, als daß alle, Uns und Unserm Hause an die Ritter- und Landschaft, oder an die Ritterschaft alleine, oder an den Land-Kasten zustehende Forderungen, aus vorigem oder diesem Seculo, oder auch von voriger Regierung insbesondere, so wohl in Ansehung der freywilligen Steuren, als der Reversal-Schulden, der jährlichen Landes-Contributionen, Reichs-Crayß- und Prinzeßinn-Steuren, oder woher dieselben irgend rühren, an einem, und denn alle von Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft alleine, von vorigen Regierungen her gemachte Schadens- und andere Geld-Forderungen an Unser Haus, am andern Theil, gegen einander aufgehoben, abgethan, und vernichtiget werden. Wie Wir denn solche Forderungen und Gegen-Forderungen hiemit gänzlich gegen einander aufheben, abthun, und zernichten.

§. 512. Jedoch bleiben Unsrer Ritter- und Landschaft wegen der Schäden, so sie durch die Rußische Exactionen, imgleichen durch die Durch-Märsche, und den Aufenthalt der Schwedischen und Dänischen Truppen erlitten, und an Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, wayland Herzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Liebden Descendenten, wie auch an die auswärtige Mächte, Rußland, Schweden, Dännemark, und andere auswärtige Staaten zu fordern haben, und gegen dieselbe auszuführen und zu erhalten vermögten, alle Befugnisse vorbehalten.

§. 513. Und gleichwie Wir auch ratione præteriti, wegen der, aus Unseren hypothecirten Aemtern, für Unsere Ritterschaft nach Hannover gegangenen Contribution im Haupt- und Neben-Modo,

zu Verzinsung eines von derselben daselbst angeliehenen Capitals, nach Abtrags der 52000 Rthlr. wegen der Schwarzburgischen Truppen, nichts fordern wollen, sondern darüber Unsere Rechte an die Ritterschaft, an Stat des, aus Unsern Domainen und Städten geforderten Beytrags zu den Necessarien der Jahre Unserer Regierung, da keine Contribution verkündiget worden, völlig abgetreten, und übertragen haben; So verbindet sich hingegen ratione futuri Unsere Ritterschaft, durch baare Bezahlung des, von Chur-Hannöverscher Rent-Cammer angeliehenen Capitals, samt den Zinsen, den dafür verschriebenen Land-Kasten, mithin die Contribution in sothanen Unsern Aemtern, so wohl nach dem Hufen- als nach dem Neben-Modo, längstens Trinitatis 1756, mithin ohne Abbruch der Uns für dieses 1755ste Jahr auf den Herbst zustehenden Contribution aus gedachten Hypotheck-Aemtern, wieder frey zu machen.

§. 514. Geschähe dieses aber, durch Versäumung oder Verschuldung der Ritter- und Landschaft, nicht; So ziehen Wir die ganze Contributions-Summe, welche Uns aus den hypothecirten Aemtern, im Haupt- und Neben-Modo zurück bleiben mögte, an dem, für Uns und die Städte bewilligten Quanto ad Necessaria, jährlich so lange ab, bis Unsre Ritterschaft ihr Versprechen erfüllet.

Fünf und Zwanzigster Articul.

Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.

§. 515. In und mit diesem, aus Fünf und Zwanzig Articuln und deren Beylagen, vom Nummer I. bis IX. inclusive, nebst dem Signo O bestehenden Vergleich, gönnen und geben Wir allen und jeden Mißhelligkeiten, welche bey Gelegenheit der hiebevorigen Irrungen, Processen, Appellationen, und anderer Weiterungen sich erhoben und fortgesetzet haben, eine gänzliche Amnestie und Vergessenheit.

§. 516. Es werden demnach hiemit und Kraft dieses, alle bisherige, zwischen Uns und dem Corps Unsrer Ritter- und Landschaft insgesamt,

samt, oder mit jedem Land-Stand besonders obgeschwebete Processe, Appellationes, Rechtshängigkeiten, und was mit solchem allem verknüpfet ist, hiemit getödtet, abgethan, und aufgehoben, der Gestalt, daß dergleichen von keiner Seite fürohin angezogen, eingewendet, oder vorgerücket werden sollen.

§. 517. Diese Amnestie und Vergessenheit soll sich, wie über die Ritter- und Landschaft samt und sonders, so auch über die Landes-Bediente, Syndicos, und Consulenten, der Gestalt erstrecken, daß keinem, wer der auch sey, aus den hiebevorigen Mißhellig- und Streitigkeiten, einiges Mißvergnügen oder Nachtheil erwecket werden, hingegen durch diesen Vergleich, zwischen Uns und Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, ein gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen, hiemit für ewig versichert und vestgestellet seyn soll.

§. 518. Indem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die, nicht nur zur Zeit des, im Jahr 1701. errichteten Vergleichs, mit bestätigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die, während der Mißhelligkeiten, ergangene Recht- und Landes-Verfassungsmäßige, Kraft dieses nicht anders verglichene, allerhöchste Kayserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreifet; So ist, üm allen Zweifeln, Irrsalen, Mißdeutungen, und Ausnahmen vorzubauen, die, aus so mancherley, der Zeit und andrer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erkänntnissen, Resolutionen, und wie das Nahmen haben mag, künftighin von neuem erwachsen könnten, hiemit wohlbedächtlich verabredet und unumstößlich vestgesetzet, daß mit Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4. versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beylagen, als ein Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vertrag, in und ausser Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16 Julii 1701. aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zeiten, aufgehoben, und abgethan seyn soll.

§. 519. Jedoch aber sollen insonderheit die, zwischen Unseren Vorfahren an der Regierung so wohl, als von Uns, während Unsrer

Regierung, mit Unsrer erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock getroffene Erb-Verträge und Convention, respective vom 21 September 1573. vom letzten Februar. 1584. und vom 26 April auch 16 August 1748. zur steten und unwiederruflichen Gelebung und Vesthaltung, hiemit abereinst bündigst bestätiget, und mit allen ihren besonderen Privilegiis und Rechten bekräftiget, und solchen Verträgen, Privilegien und Rechten, so weit in diesem Vergleich, zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige, so oben in dem 2ten Articul von den Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren vorkommt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns, nach der Convention de Anno 1748. übertragen werden, hiedurch überall nichts abgebrochen seyn.

§. 520. Es soll demnach dieser Vergleich so fort nach der Vollziehung in Druck gehen, und Wir wollen selbigen Unseren gesamten Collegiis und Landes-Gerichten, zur unabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen, und Bescheiden, für stets vorschreiben.

§. 521. Ergeben sich aber, wieder Vermuthen, aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Mißverstände; So wollen Wir solche, auf gebührende Vorstellung des Engern-Ausschusses, oder allen Falls auf Land-Tägen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, abthun, und wie solches geschehen, so fort durch den Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen.

§. 522. Es wird auch hiemit Grundsätzlich verglichen und vestgestellet, daß hinfüro von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, dasjenige, was in den Reversalen, und in diesem Vergleich, keinesweges eigentlich ausgedruckt, zugesaget, und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maaßgebung der, Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4. vestgesetzten und anerkannten Landes-Grund-Gesetzen nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweißlichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht ange-

angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll.

§. 523. Fünden sich aber, über Vermuthen, einige Beschwerungen und Klagen, die ermeldetermaßen, ihre völlige Erledigung und Abhelfung nicht erreichen mögten; So bleiben der Ritter- und Landschaft, die Landes- und Reichs-Constitutions-mäßige Wege Rechtens, frey und offen.

§. 524. Wir entsagen diesemnach für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung, hiemit kräftigst, allen und jeden, gegen diesen Vergleich nur erdenklichen oder erdachten Ausreden und Einwendungen, wie die Nahmen haben mögen: Insonderheit aber dem Einwand einer Beschädigung und Verletzung, der Ausflucht die Sache sey keines Vergleichs fähig, und hätten Wir darüber, als über Gerechtsame Unsers Fürstlichen Hauses nicht handeln können, oder es sey anders beschrieben als verglichen, nicht weniger der Schutz-Rede vom veränderten Stand der Sachen, von Uebereilung, von Ueberredung, der Wiederzurücksetzung in vorigen Stand, und zu Unserm Vortheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter, oder künftig zu errichtender Reichs-Constitutionen und Reichs-Schlüsse, insonderheit der gemeinen Rechts-Regul, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erkläret, wenn keine besondere Rechts-Entsagung vorher gegangen, in der bündigsten und zuverläßigsten Form Rechtens, mit dem reifesten Vorbedacht und bestem Willen, der Gestalt, daß alles was hierwieder geschicht, oder geschehen kann, jetzt als dann, und dann als jetzt, kraftloß, todt, ab, und nichtig seyn soll.

§. 525. Gestalt Wir dieses alles hiemit nochmahls für Uns, und Unsere Fürstliche Erben und nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, stet, vest, und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder Selbst, noch durch die Unsrige dawider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen lassen wollen.

§. 526. Es verstehet sich hiebey von selbst, daß nicht nur auf allen Contraventions-Fall, so bald derselbe angezeiget und bescheiniget

ist, Mandata Pœnalia sine Clausula, durch die höchste Reichs-Gerichte erkannt werden und ergehen können und mögen, sondern auch Unsere Ritter- und Landschaft, im Fall solchen Mandatis die Folge nicht geleistet würde, ad Mandatum Cæsareum, vom Crayse, oder wer von den Reichs-Ständen hiezu allergnädigst mögte beliebet werden, die kräftigste Handhabung bey diesem Vergleich zu gewarten habe.

§. 527. Dahingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventiones, Uns in Reichs- und Landes-Gesetzmäßiger Ordnung bey diesem Vergleich Selbst zu handhaben, und Uns zu dem, Uns daraus zustehenden klaren Recht, Selbst zu verhelfen.

§. 528. Und wie Wir übrigens von diesem, mit Unserer Ritter- und Landschaft vollzogenem Vergleich, die Anzeige bey Kayserlicher Majestät fordersamst, mittelst desselben Beylegung, thun wollen; Also bleibet Uns so wohl als Ritter- und Landschaft unbenommen, die allerhöchste Kayserliche Confirmation über gegenwärtigen Vergleich zu suchen und auszubringen.

§. 529. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 530. **Urkundlich** haben Wir, zu Versicherung und Vesthaltung dieses Vergleichs, ihn für Uns Selbst eigenhändig unterschrieben, auch daß er zu gleichem Ende für künftige Successions-Fälle, von Unsers vielgeliebten Sohns und Erb-Prinzens **Friedrichs** Liebden, dann auch von Unsers auch vielgeliebten Sohns Prinz **Ludewigs** Liebden eigenhändig unterschrieben, geschehen lassen, und mit Unsern Fürstlichen Insiegeln bestärket. So geschehen und gegeben in Unsrer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt **Rostock**, den 18ten April, im Jahr **Ein Tausend Sieben Hundert und Fünf und Funfzig.**

Christian Ludewig.
H. z. M.
(L. S.)

Friederich.
H. z. M.
(L. S.)

Ludewig.
H. z. M.
(L. S.)

Wir

Wir Land-Räthe, Land-Marschälle, und übrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, gereden und geloben hiemit, für uns und unsere Erben und Nachfolger in unsern Aemtern: Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Christian Ludewig**, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, auf dem bißherigen allgemeinen Convocations-Tage allhier zu Rostock, über den vorstehenden, in **Fünf und Zwanzig Articuln**, und **Fünf Hundert und Dreyzig** §§. befasseten Vergleich mit Uns gehandelt, uns denselben vorbeschriebenermaßen zugestanden, und wir ihn darauf, in allen seinen Puncten und Clausuln, seiner ganzen vorstehenden Schrift und Fassung nach, abgehandelt, bewilliget, und angenommen haben, daß Wir demnach sothanen Vergleich, als einen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vertrag für verbindlich und kräftig halten, demselben unsrer Seits aufs genaueste nachkommen und Genüge leisten, und mit denenjenigen, welche ihm entgegen zu leben, oder ihn als einen gemeinen und all-verbindlichen Landes-Vergleich nicht zu erkennen, sich beygehen lassen wollten, nie gemeine Sache machen, sondern mit **Ihro Herzogl. Durchl.** unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in- und außer Gericht, diesen allgemeinen Landes-Vergleich, als ein Pragmatisches Landes-Fundamental-Gesetz anerkennen, behaupten, befolgen, und erfüllen wollen. Gestalt wir solches alles hiemit wohlbedächtlich versprechen, und dahero nicht nur allen bißherigen, wegen hiebevoriger Streitigkeiten und Irrungen mit unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, **Herzogl. Durchl.** obgewalteten Processen und Appellationen, bey den höchsten Reichs-Gerichten, bündigst entsagen, sondern auch aller uns wieder diesen Vergleich zu Staten kommenden Einreden und Ausflüchte, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Uebereilung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Furcht, der Ueberredung, des Irthums, nicht gehabter genugsamer Freyheit, einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede ꝛc. und besonders der Regul; daß eine allgemeine Verzicht, ohne Vorhergehung

einer

einer besondern, unverbindlich sey, uns hiemit feyerlichst und bündigst begeben und verzeihen. Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung und Versicherung wir dieses Exemplar des Vergleichs vom heutigen Dato, sammt gegenwärtigen unserm Annehmungs- und Erfüllungs-Gelöbniß, eigenhändig unterschrieben, und so wohl mit dem allgemeinen Landes-Siegel, als mit Unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pettschaften bestärket haben. So geschehen zu Rostock den 18ten April. 1755.

(Landes-Siegel.)

Ludewig Achatz Hahn, Land-Rath des Herzogthums Mecklenb. Güstrow, auf Dieckhof.
(L. S.)

Vollrath Levin Moltzahn, Land-Rath des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow- und L. M. Erblich auf Grubenhagen.
(L. S.)

Hans Hinrich von Blücher, Land-Rath des Herzogthums Mecklenb. Schwerin, auf Schim.
(L. S.)

Magnus Fridrich Barner, Land-Rath des Herzogthums Mecklenb. Schwerin, auf Bülow und kleinen Gornau.
(L. S.)

Joachim Ludolph von Bassevitz, Land-Rath des Herzogthums Meckl. Güstrow, auf Lütkeburg.
(L. S.)

Cordt von Hobe, Land-Rath des Herzogthums Schwerin, auf Berenshagen.
(L. S.)

Carl Leopold von Halberstadt, Land-Rath des Herzogthums Schwerin, auf Gottesgabe.
(L. S.)

August Bartold de Lützow, Erb-Land-Marschall Meckl. Crayses, auf Eickhof.
(L. S.)

Ernst Ludwig von Genzkow, als Vice-Land-Marschall des Stargardischen Crayses, auf Devitz.
(L. S.)

Helmuth

Helmuth Graf von Plessen, auf Jvenack und Cambs. (L. S.)
Andreas Gottlieb Freyherr von Bernstorf, auf Drey Lützow. , ,
Bernhard Mattias Graf von Bassevitz, auf Dalvitz ꝛc. Erbherr. , ,
Burchard Hartwig von Plessen, auf Müsselmow. , ,
Jasper Friederich Baron von Meerheim, Erbherr auf Gnemer und Woerent. , ,
Johann Wilhelm von Pressentin, zu Prestin. , ,
Detlof Hans von Bassevitz, auf Neuhof, Bihbuh, Wendorf. , ,
Gottfried August Freyherr von Lützow, auf Holdorf und Carow. , ,
Jaspar von Oerzen, auf Roggow, Gerdeshagen ꝛc. , ,
Gerd Carl von Dessien, auf Wamkow. , ,
Philip Cuno Christian von Bassevitz, auf Woltow. , ,
Hans Hinrich Levezow, auf Schwissel. , ,
Friderich von Grabow, auf Suckvitz. , ,
Friederich Ludewig Vieregg, auf Subzien und Cronscamp. , ,
Andreas Friederich von Zepelin, auf Worenstorf. , ,
Diederich Magnus von Glüer, auf Fienstorf. , ,
Christopher Friedrich Vieregg, auf Cobrow. , ,
Joachim Werner von Oerzen, auf L. Nienhagen. , ,
Franz Hinrich von der Kettenburg, auf Matjendorf. , ,
Engelk de Plessen, auf Woosten. , ,
Carl Ludewig von Vieregg, von Gremlin. , ,
Georg Thomas von Göbe, auf Breesen. , ,
Eberhard Friederich Ehrenreich Moltke, auf Wahlkendorf. , ,
Lüdeke Cuno Wulfrath von Bassevitz, auf Duckwitz. , ,
Carl Balzer von Genzkow, auf Poggelow. , ,
Christian Niclas Schröder, auf Großen Nienhagen. , ,
Friederich Christow von Bibow, auf Blengow. , ,
Ernst Friedrich von Engel, auf Großen Nieköhr und Drüsevitz , ,
Joachim Bernd von Engel, auf Gubkow. , ,
Bogislav Helmuth von Molzahn, auf Wolde wegen Casdorf und Zwindorf ꝛc. , ,
Ernst Heinrich Baron von Wendhausen, auf Großen Ridsenow. , ,
Leopold Graf von Schmettow, auf Stück. , ,

Ernst Wernher von Raven, auf Rossentin. (L.S.)
Friederich Casimir Siegfried von Moltke, auf Samau. " "
Johann Levin von Levezow, auf Klenz. " "
Carl Friedrich von Drieberg, auf Sprenz. " "
Hartwich Hinrich von Drieberg, auf Grambzow. " "
Rudolph Friederich von Drieberg, auf Gottmannsforde. " "
Claus Hinrich von Drieberg, auf Dolgen. " "
Berent Wigant von Pressentin, auf Weitendorf. " "
Bernd de Pressentin, zu Daschow. " "
Gustav Friderich de Pressentin, zu Jessendorf. " "
Joachim Godtfried von Bassewitz, auf Hohen Luckow. " "
Georg Ludewig von Oerzen, auf Kittendorf, Lubberstorf und Clausdorf. " "
Ludwig August Moltke, auf Wotrum. " "
Georg Ulrich von Bülow, auf Critzow. " "
Cord Hans von Bülow, auf Prützen und Schönenwolde. " "
Johann Dieterich von der Osten, auf Caarstorf. " "
Joachim Dietrich von Kampz, auf Koppelow. " "
Christian Diederich von Oldenburg, auf Federow. " "
Elerd Christoph von Oldenburg, auf Glave. " "
Franz Jochim Schack, auf Maslow. " "
Claus Detlof von Oerz, auf Gorow. " "
Theodosius Levezow, auf Teschow. " "
Hans Adolph von Lepel, auf Dobbin. " "
Gustav Adolph von Molzahn, auf Teschow. " "
August von Molzahn, auf Kötel. " "
Ernst Ludewig von Blücher, auf Suckow. " "
Henning Otto von Below, auf Deven. " "
Cuno Joachim von der Lühe, auf Bolland. " "
Joachim Dieterich Levetzow, auf Grabow. " "
Jochim Friedrich von Knuth, auf Ludorf. " "
Nicolaus Hinrich von Below, auf Wenthof. " "
Jacob Asean Höfisch, auf Poischendorf. " "

Johann Jacob Lange, auf Westenbrügge. (L.S.)
Conrad Justus Schöpfer, auf Selpin. . .
Otto Friedrich von Braun, auf Freudenberg. . .
Christopher Leopold Hartwig von Plessen, auf Radum. . .
Ulrich Hartwig von Blücher, auf Wietow. . .
Andreas David Röpert, auf Grabow. . .
Gerd Hinrich Levezow, auf Claber. . .
Gerd Carl Graf von Sala, auf Bellin und Zehna, cum Pertinentiis. . .
Casper Nicolas von Schuckmann, auf Mölln cum Pertinentiis. . .
Hans Friederich von Schack, auf großen Raden cum Pertinentiis. . .
Friedrich Wilhelm Ernst von Hopfgarten, auf Gustefel. . .
Wilhelm Diterich von Bülow, auf Scharfstorf und Lutterstorf, cum Pertinentiis. . .
Joachim Dieterich Levetzow, auf Lelkendorf. . .
Hinrich Gottfried von Wendland, auf Tressow. . .
Johann Georg Gottfried von der Jahn, auf Neese. . .
Friedrich Ludwig von Ditten, auf Werle und Dambeck. . .
Friedrich Wilhelm von Koplow, auf Möllenbeck, Repsin und Siggelkow. . .
Henning Christian von Bülow, auf Cummin. . .
Georg Christoph von Fabrice, auf Harkensee und Roggendorf, wie auch in Vollmacht meines Bruders Just Louis von Fabrice, auf Dutzow. . .
Johann Friedrich von Schuckmann, zu Cargow und Schwastorf. . .
Christoph Albrecht von Kampz, zu Dratow, kleinen und großen Plasten. . .
Henrich von Pleß, auf Herzberg. . .
Bernd Jochim von Blücher, auf Gorschendorf. . .
Bernhard Christoph von Scheelen, auf Zülow und Levzow. . .
Johann Max von Kurzrock, auf Banzin und Hast. . .

Georg Friedrich von Bergholz, auf Großen Welzin. (L.S.)
Johann Christian Ludewig, auf Kleinen Rensow. = =
Friedrich Wilhelm Graf von Eickstedt Peterswald, auf Pritzier und Quasel. = =
Ulrich von Strahlendorf, auf Keetz. = =
August Friedrich von Strahlendorf, auf Gamehl und Tatow. = =
Ernst Friedrich von Sperling, auf Gömtow. = =
Joachim Otto Gottfried Wackerbarth, auf Kassow. = =
Christian Friedrich von Plessen, auf Grambow. = =
Carl Ludwig von Seitz, auf Below. = =
Christian Siegfried von Bassewitz, auf Gneven. = =
Wilhelm Ludwig Hartwig von Both, auf Schwansee und Döhnkendorf. = =
Helmuth von Pederstorf, auf Finken und Brockhusen. = =
Christian Carl von Both, auf Rohlstorf. = =
Barthold Jochim von Penz, auf Besendorf. = =
Dethlof Friedrich von Bülow, auf Teßin, im Amte Wittenburg. = =
Hartwig Friedrich von der Lühe, auf Mechelstorf und Nien-Garz. = =
Johann Jacob von Müller, auf Großen Renzow. = =
Christoph Felix von Tornow, auf Fredrichstorf und Claustorf. = =
Georg Christian Balk, auf Mühlenbeck und Schoßin. = =
Carl Ludewig von Storch, auf Hoppenrade und Kleinen Grabow. = =
Johann Ludwig Elderhorst, auf Radepohl und Weßin. = =
Georg Wilhelm Frey- und Edler Herr von Lützow, auf Goldebow und Marsow. = =
Anton Friedrich von Lützow, auf Großen Salitz. = =
Henning Adam von Bassewitz, auf Cowalz. = =
Christian Diederich von Degingk, auf Zaschendorf. = =
Carl Diedrich von Lowzow, auf Rensow. = =
Georg Gustav Baron von Wrangel, auf Netzeband. = =
Philip Cay von der Kettenburg, auf Wustrow und Tützen. = =
Friedrich von Hahn, auf Basedow. = =

Carl

Carl Friedrich von Molzahn, auf Tützpatz. (L. S.)
Claus Christoffer von Passow, auf Grambow. , ,
Hans Christopher von Rieben, auf Weisin. , ,
Martin Wendt, auf Vicheln. , ,
Siegfried Ernst von Ahlefeld, auf Steinhausen. , ,
Christian Friedrich von Zepelin, auf Appelhagen. , ,
Gustav Ernst von Welzin, auf Kleinen und Großen Tiessen. , ,
Christian Ludewig von Welzin, auf Sammit. , ,
Christian Ludewig Reimar de Rohr, auf Speck. , ,
Otto Ludewig a Ribbeck, auf Böck. , ,
Christof Friedrich de Gerskow, auf Dambeck. , ,
Christian Mesmann, auf Piverstorf. , ,
Caspar Bernhard Richter, auf Ave. , ,
Conrad Christian von Zieten, auf Zahren. , ,
S. H. verwittwete Freyfrau Putlitz, gebohrne Bibow, in gerichtlicher Vormundschaft wegen meiner Kinder, auf Möllenstorf. , ,
Franz Heinrich von Holstein, auf Großen Luckow. , ,
Peter le Fort, auf Möllenhagen und Marin. , ,
Ernst Friedrich von Gusmann, auf Kölzow. , ,
Johann Peter Lemke, auf Cloddram. , ,
Georg Hinrich von Lehsten, auf Wardow. , ,
Curt Christoffer von Schack, auf Lübse. , ,
Christian Friedrich von Vieregk, auf Watmanshagen. , ,
Johann Joachim von Walter, auf Lüssow. , ,
Eleonora Margaretha gebohrne Suderowen, Witwe Bussen, in Vormundschaft meiner beyden Söhne, Otto Hinrich Gust Christian und Ernst Dietrich die Bussen, auf Weselin. , ,
Hartwig Joachim von Sperling, auf Necheln. , ,
Johann Hinrich Friedrich von Plönnies, auf Penzien. , ,
Nicolaus Christian von Ehrenstein, auf Großen Gornow. , ,
Adam Christoffer Langermann, auf Sülten. , ,

Friedrich Wilhelm Boye, auf Zurow und Schmackentin. (L.S.)
Christian Friedrich von Klinggräf, auf Chemnitz und Pinnow. = =
Georg Caspar von Boye, auf Körchow, Gerstorf und Buddelkow. = =
Christoph Heinrich Berner Dr. als gerichtlich bestellter Litis Curator. = =
1) Des Herrn von Hagen auf Großen Stieten, und
2) Des weyland Herrn Majors von Bülow nachgelassener Kinder und Erben, auf Schmackentin. = =
Jobst Hinrich von Bülow, auf Woserin, und in Vollmacht des Cornets. = =
Hans Friedrich Lotharius August von Bülow, auf Borkow. = =
Joachim Ulrich Müller, auf Mustin. = =
Claus Otto von Pressentin, auf Stieten. = =
Egidius Barthold von Lützow, auf Wolzow. = =
Verwittwete von Ranzow, gebohrne von Bodeck, auf Boddin. = =
B. H. von Hammerstein, auf Neuhof. = =
Cordt Friedrich von Penz, auf Goldnitz und Volsrade. = =
Carl Leopold von Grävenitz, auf Waschow. = =
Wilhelm Boye, auf Tüschow. = =
Franz Hinrich von Blücher, auf Grieve. = =
Gustav Adolph von Koß, auf Vilz. = =
Christian Dethlof Friedrich von Lehsten, auf Dölitz und Boddin. = =
Jacob Siegfried von Königsmark, auf Tangrim. = =
Dietrich Hobe, auf Meitling. = =
Johann Friedrich Müller, auf Großen Siemen. = =
Dieterich Henrich von Crieger, auf Klein Nieköhr. = =
Gebhard Ludewig Friedrich von Bredow, auf Bolze, Ruchow, cum Pertinent. = =
Bernhard Gottfried Boddien, auf Alten Carin und Dannebort. = =
Claus Ludwig Hahn, auf Remplin. = =
Peter Adolph Heidmann, auf Knorrendorf. = =
Daniel Jochim Philip Dahlmann, auf Löwitz. = =
Bogislav Friderich von Liebeherr, auf Steinhagen. = =
Johann Carl von Langen, auf Belitz, Bollenstorf und Neukirchen. = =

Von

Von wegen gesammter Städte.

Valentin Johann Beselin, Consul Rostochiensis. (L. S.)
Jochim Christian Dehtlof, Burgermeister der Vorder-Stadt Parchim. = =
Conrad Justus Schöpfer, Burgermeister der Vorder-Stadt Güstrow. = =
Johann Albrecht Keller, Burgermeister der Vorder-Stadt Neubrandenburg. = =
Thomas Spalding, Burgermeister der Vorder-Stadt Güstrow. = =
Johann Joachim Stemwede, Burgermeister der Stadt Schwerin. = =

III.

Accessions-Acte des Herzogl. Strelitzschen Hauses zum Rostockschen Vergleich vom 14. Jul. 1755.

Kund und zu wissen sey hiemit: Als zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn rc. rc. an einem, und dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn rc. rc. am andern Theil, aus Veranlassung der seit dem Hamburgischen Vergleich vom 8ten Marty 1701. in beyderseits Herzoglichen Häusern vorgefundenen, beyderseitig aber unangenehm gefallenen Streitigkeiten, bis hieher mancherley Mißverständniß obgeschwebt, und dann von beyden Theilen ein besonderes Freund-Vetterliches Verlangen bezeuget worden, alle Irrungen in Güte, jedoch gründlich, zu heben und abzuthun, daß demnach die zu solchem heilsamen

men Endzweck zwischen beyden Höfen gepflogene Handlungen, zu nachfolgenden wohl überlegten und unwiederruflichen Vertrag gediehen: Nemlich

Zum Ersten ist und bleibet der Hamburgische Vergleich vom 8ten Mart. 1701. pure und simpliciter nach seinem Buchstab, ohne einige Restriction und Abänderung, ausser in denenjenigen Puncten, welche durch diesen Erläuterungs-Vertrag anders verabredet und festgesetzet sind, von beyden Seiten anerkannt und zum Grunde geleget.

Zum Andern entsagen und renunciiren Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz für Sich und Ihro Nachkommen im Hause und an der Regierung, allen bisherigen Prætensionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Ansehung der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Lande und Regierung aufs bündigste und vollenkommenste zu ewigen Zeiten.

Zum Dritten. Ein gleiches thun auch hiemit und Krafft dieses Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow in Ansehung des Stargardischen Creyses in der bündigsten form, dergestalt, daß dem Herzogl. Hause Strelitz nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs Art. 2. und 5. die völlige Landes-Hoheit über den Stargardischen District in ihrem gantzen Umfang, nichts ausbeschieden, nochmals versichert seyn soll.

Zum Vierten werden der Ritter- und Landschafft aller dreyer Creyse ihre Jura unionis nach Maaßgebung des nur besagten Hamburgischen Vergleichs, und des jüngsten Erb-Vertrags vom 18ten April. a. c. nochmals unabänderlich gelassen und versichert. Gestalt Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz sothanen Erb-Vertrag pro præsenti, ratione Dero Stargardischen Districts, pro futuro aber auch als Agnatus und Successor auf dem in GOttes Händen stehenden Successions-Fall, für verbindlich erkennen.

Zum Fünfften wird die Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz in dem §§. 8. des Hamburgischen Vergleichs vorbehaltene Beobachtung der Nothdurfft des Stargardischen Districts auf gemeinsamen

Con-

Conventen und Land-Tägen nochmals hiemit festgesetzet und versichert.

Zum Sechsten bleibt die Veranstaltung der gemeinen Conventen und Land-Täge Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow allein. Jedoch soll, so viel insonderheit die Stargardische Ritter- und Landschafft betrifft, an Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz 4 Wochen ante terminum geschrieben, Ihnen die nomine Serenissimi Suerinensis zu haltende Landtags-Proposition vollständig zur Nachricht communiciret, und von Deroselben darauf hinwiederum wenigstens 8 Tage ante terminum, die nomine Serm. Strelizensis an Dero Stargardl. Ritter- und Landschafft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesandt werden.

Zum Siebenden geschicht die Eröffnung und Haltung der Propositionen auf gemeinen Conventen und Land-Tägen nomine Serenissimi Suerinensis allein. Es ist aber der Herzoglich Strelitzsche Minister oder Abgeordneter dabey zugegen: Und wann die Proposition Herzoglich-Schwerin- und Güstrowischer Seiten geschehen, auch dem Schwerin- oder Güstrowischen LandMarschall schrifftlich zugestellet ist; So übergiebet der Herzoglich-Strelitzische Commissarius dem Stargardischen Land-Marschall oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, die Herzoglich-Strelitzische Proposition geschrieben, und declariret mit ausdrücklichen Worten dieses dabey: daß hierinnen schrifftlich Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz besondere Proposition ratione Dero Stargardischen Districts an Dero Stargardischen Ritter- und Landschafft enthalten sey.

Zum Achten werden und wollen Ihro Durchl. der Herzog zu Strelitz Deputationes von Ritter- und Landschafft an die Hertzoglich-Schwerin- und Güstrowische LandRäthe und LandMarschälle nicht gesinnen, sondern solche von Dero Stargardl. District begehren. Jedoch sollen die von Ritter- und Landschafft aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow ihre Deputirte von Ritter- und Landschafft unions-mäßig dazu ordnen.

Zum Neunten kan dieses auch abseiten der Land-Stände des Stargardischen Creyses zu denenjenigen Deputationen geschehen,

welche Ihro Durchl. der Herzog zu Schwerin und Güstrow von Ihrer Ritter-und Landschafft begehren, oder unbegehrt von Ritter-und Landschafft abgeschicket werden.

Zum Zehenden bleiben die Curialien, deren Sich Serenissimus Strelitzensis im Schreiben an gesamte Ritter-und Landschafft bedienen, die bißherigen, nemlich intuitu der Schwerin-und Güstrowischen Ritter-und Landschafft Liebe besondere und Dieselben.

Zum Eilfften wird die Insinuation solcher Schreiben allemahl Stargardiensibus gethan. Es wird aber

Zum Zwölfften aus solchem Herzoglich-Strelitzischen Schreiben weder auf Hoheits-und Regierungs-Gemeinschafft zwischen beyden Hertzoglichen Häusern, noch auf einige Subjection der Schwerin-oder Güstrowischen Ritter-und Landschafft an Serenissimum Strelitzensem gefolget.

Zum Dreyzehenden geschicht der Land-Tags-Schluß von des Herzogs zu Schwerin und Güstrow Durchl. verordneten Commissariis allein, jedoch in Beysein des Herzogl. Strelitzischen, und mit Beobachtung dessen, was oben bey der Landtags-Eröfnung und Proposition §§. 6. festgesetzet worden.

Zum Vierzehenden bleibt in Ansehung der Landes-Contribution zu Legations-Guarnisons-Fortifications-Kosten, und Cammer-Zielern einem jeden Landes-Herrn dasjenige, was in seinem territorio aufgebracht wird, privative. Auch sollen die Printzeßinnen-Steuren in beyden Hertzoglichen Häusern von beyderseitigen Aemtern und Land-Ständen, es geschehe die Ausstatung, in welchem Hause sie wolle, zusammen gebracht und erleget werden.

Zum Funfzehenden tragen Serenissimus Strelitzensis immer pro rata der Herrschafft Stargard die Reichs- und Crayß-Præstanda, auch Cammer-Zieler, bringen desfalls auf Dero Kosten von Reichs- und Creyses wegen einen besondern Matriculs-Anschlag aus, und indemnisiren bis dahin Serenissimum Suerinensem prævia liquidatione vom Anfang des Jahres 1753. angerechnet, als dem termino a quo, und so fortan jährlich in promter Bezahlung.

Zum

Zum Sechzehenden bleiben in der Reichs-Belehnungs-Sache, so viel das Herzoglich-Schwerinsche Hauß betrifft, die vormaligen und letzten Lehn-Briefe die Norm und Form. In Ansehung des Herzoglich-Strelitzischen Hauses werden anliegende beyde formulæ, als für stets verglichen, hiemit angenommen. In beyder Herzoglicher Häuser Lehn-Briefe aber wird so wohl der Hamburgische Vergleich vom 8ten Marti 1701. als dieser Fürstliche Erläuterungs-Vertrag pro basi gelegt.

Zum Siebenzehenden hat es in Ansehung des Hoff-Gerichts bey dem Hamburgischen Vergleich sein Verbleiben. Nur wollen Serenissimus Suerinensis Sich, aus Ergebenheit und Freundschafft für Serenissimum Strelitzensem des Gebrauchs Dero Nahmens und Siegels in den Expeditionen, welche ins Stargardische gehen, hiemit begeben hnben. Es behält aber dagegen bey den Decreturen und Signaturen der Concepten, wie es darunter im Hoff-Gericht Herkommens, sein ungeändertes Verbleiben.

Zum Achtzehenden bleibt es auch des Consistorii halber bey dem Hamburgischen Vergleich. Es sollen diesemnach die Doctrinalia und ceremonialia für das Consistorium zu Rostock nach, wie vor, gehören. Indessen wollen Serenissimus Suerinensis Serenissimo Strelitzensi, falls Sie ein besonderes Consistorium zu blossen Justitz-und privat-Process-Sachen etabliren wollen, darunter nichts in den Weg legen, noch irgend der Appellation davon ans Hoff-Gericht hinderlich seyn.

Zum Neunzehenden, bey etwa anzuordener Visitation des Hoff-Gerichts abseiten Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow schreiben dieselben an Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz, um ratione Dero Stargardischen Districts, der Hoff-Gerichts-Visitation in causis Stargardiensibus durch ihren abzuordenden Commissarium mit beyzuwohnen.

Zum Zwantzigsten bleibt Serenissimo Strelitzensi, nach diesem Erläuterungs-Vergleich frey, einen Land-Rath in Dero Stargardischen Crayse, nach dem Vorschlag des Herzogthums Güstrow und des Stargardischen Districts zu erwählen, und zu bestellen, welchem Serenissimus Suerinensis alle jura eines Mecklenburg-Güstrowischen

 Land-

LandRaths, nach seiner Anciennete gönnen. Jedoch ist die gewöhnliche formul des Land Rahts-Eydes, welchen der electus aus dem Stargardischen an Jhro Herzogl. Durchl. zu Strelitz zu schwören hat, das eventual-Juramentum an Jhro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow auf die Fälle einzuverleiben, und in Gegenwart eines Herzoglich-Schwerin- und Güstrowischen Commissarii dahin abzuleisten, wann er

1) der älteste LandRath im Herzogthum Güstrow, oder

2) zufälliger weise auf Conventen oder Landtägen der erste und dirigirende, oder endlich

3) zum Engern Ausschuß erwählet werden würde.

Die Beeydigung geschicht allemal auf dem Landtage, oder zu Rostock im Engern Ausschuß.

Zum Ein und Zwanzigsten bleibt es wegen der tutelae in dem Herzoglich Mecklenburgischen Gesamt-Hause pro futuro in regula bey der legitima agnatorum; Jedoch soll Serenissimæ Miroviensi, so lange Sie leben, die Fürstliche Vormund- und Regentenschafft auf alle in GOttes Händen stehende Fälle hiemit versichert seyn.

Zum Zwey und Zwanzigsten wird ein gleiches für das Herzoglich-Schwerin- und Güstrowische Haus in Ansehung der Fürstlichen Frauen Gemalinnen des Erb-Printzen Friederichs, und des Printzen Ludewigs Durchl. Durchl. festgesetzet. In welchen dreyen Fällen der Fürstl. Agnat einen Vormundschaffts-Rath, so wie in Zukunfft bey der tutela agnatica die Fürstlichen Frauen Mütter einen solchen im Conseil zu haben berechtiget seyn sollen. Die Vormundschafften sollen niemals fructuariae, jedoch auch nicht damnosae seyn.

Zum Drey und Zwanzigsten versichern Jhro Herzogl. Durchl. zu Strelitz für Sich und Jhre Nachkommen, daß es bey den Verträgen und Verzichten, welche auf das testamentum Weyl. Herzogs Adolphs Friederichs vom 1ten Octobr. 1654. und dessen *Dispositiones* von Dero Fürstl. Nachkommen beyderley Geschlechts *unterm* 24ten May 1669. ergangen sind, und hiemit zum Uberfluß *in* der besten form wiederholet seyn sollen, sein Verbleiben, mithin der etwanige Anspruch des Herzoglichen Hauses Strelitz intuitu dasiger Fürstlichen Prin-

Printzeßinnen auff deren Wahlfähigkeit zur Regentschafft des so genannten Closters Rühn, jetzt und zu ewigen Zeiten nicht stat haben, sondern sothanes Amt Rühn zu Serenissimi Suerinensis und Dero Hauses alleinigen freyen Disposition heimgelassen bleiben soll.

Zum Vier und Zwantzigsten wird von beyden Seiten reciproquement allen übrigen An- und Zusprüchen, wie die Nahmen haben mögen, keinen ausgenommen, hiemit auf die feyerlichste Art renunciiret, und alle künfftige Freundschafftliche Correspondence, Harmonie und Communication versprochen.

Urkundlich ist dieser Erläuterungs-Vertrag zu ewiger und von allen Seiten unwiederruflicher Festhaltung und Nachlebung, nicht nur von beyden regierenden Herren eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, sondern es haben ihn auch des Erb-Printzen Friederichs und des Printzen Ludewigs Durchl. Durchl. mit Ihren Subscriptionen und Siegeln auf der einen, und der verwittibten Frau Herzogin zu Mirow Durchl. als von Kayserl. Mayestät bestätigten Vormünderin der nachbenannten Fürstlichen Printzen und Printzeßinnen auf der andern Seite wollbedächtlich mit Ihrer Unterschrifft und Besiegelung vollenzogen. So geschehen Schwerin und Strelitz den 14ten Julii anno 1755.

Christian Ludewig H. z. M.
(L. S.)

Friederich H. z. M. **Ludewig H. z. M.**
(L. S.) (L. S.)

Adolph Friederich H. z. M.
(L. S.)

Elisabetha Albertina H. z. M. g. H. Z. S. für Uns und in Vormundschafft Unserer Printzen und Printzeßinnen.
Carl Ludewig Friederich.
Ernst Gottlob Albrecht.
Georg August.
Christina Sophia Albertina.
Sophia Charlotta.
Lbdl. Lbdl. Lbdl. Lbdl. Lbdl.
(L. S.)

IV.

Agnitions-Acte des Hertzogl. Strelitzschen Hauses zum Rostockschen Vergleich vom 30. Sept. 1755.

Wir Adolph Friederich von GOttes Gnaden Herzog zu Mecklenburg rc.

Urkunden hiemit für Uns und unsere Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Nachdem Ihro Kays. Mayst. bereits unterm 9. Jun. 1749. zu gütlicher Hinlegung aller derjenigen innerlichen Streitigkeiten, welche theils schon von vielen Jahren her zwischen denen Regierenden Herzogen zu Mecklenburg und dem uniirten Corps der Ritter- und Landschafft: vorhanden gewesen, theils sich besonders dazumahl zwischen Unsers Herrn Vettern, des Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg-Schwerin, zusamt Weyland Unsers Herrn Vettern und Vorfahren an der Regierung, Herrn Herzogs Adolph Friederichs III. Lbdl. Lbdl. und der erwehnten Ritter- und Landschafft hervorgethan, eine Kayserl. Hoff-Commission allergnädigst zu verordnen geruhet, und dann in deren Verfolg, zu Vergleichung solcherley Irrungen ersagten Unsers Herrn Vetters zu Mecklenburg-Schwerin Lbdl. vorzüglich den Weg gütlicher Unterhandlungen, allhie im Lande auf einen allgemeinen, nach Rostock ausgeschriebenen Convocations-Tag anzutreten beliebet, zu welchen Wir die Ritter- und Landschafft Unsers mit der übrigen Mecklenburgl. Ritter- und Landschafft uniirten Stargardl. Crayses nach Maaßgebung des Hamburgischen Vergleichs §. 8. mit entboten, folglich gleichfalls in Conformite dessen auf sothanen allgemeinen Convocations-Tage durch Unsern Bevollmächtigten die Nothdurfft ratione Unsers Stargardl. Crayses beobachtet, und solchergestalt deshalb, so viel an Uns seyn mögen, um Errichtung eines allgemeinen Vergleichs, Uns mit bearbeitet haben,

der auch unter Kayserl. allerhöchsten Obwaltung erreichet, am 18ten Aprilis des lauffenden Jahres zwischen Unsers Herren Vetters, des Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg-Schwerin Lbdl. und der uniirten Mecklenbl. Ritter- und Landschafft geschlossen und vollzogen, und von dieser an Uns, mit der dahin gerichteten Bitte überreichet worden, selbigen zu endlicher Beforderung des gleichfalls in Ansehung des Stargardl. Crayses zuschliessenden allgemeinen Vergleichs, in Gnaden durchgehends anzunehmen, und sowohl für Unsere Persohn und Fürstl. Erben und Nachkommen an der Regierung für jetzt und in Casum eventualis succesſionis zu vollziehen, als auch, daß demselben von der verwittweten Frau Herzogin Unsrer Hochgeehrtesten Frau Mutter Gnaden im Nahmen und Vormundschafft Unsrer Drey minderjährigen Herren Brüder Lbdl. Lbdl. Lbdl. beygetreten werde, zu bewircken; Daß Wir demnach hiemit und Krafft dieses offenen Brieffes nicht nur pro præsenti ratione Unsers Stargardl. Districts sothanen Vergleich, allen seinen wesentlichen Innhalt nach, wie derselbe auf Unser Hauß und ersagten Unsern Stargardl. Crayß insonderheit applicable gnädigst vollenkommen angenommen und von Nachkommen zu Nachkommen fest und unverbrüchlich zu halten Landes-Fürstl. versprochen und zugesaget, sondern auch in Consideration und auf dem Fall der in des Höchsten Händen stehenden Succesſion Unserer oder Unsrer Nachkommen in die Herzogl. Schwerin- und Güstrowsche Lande der gesamten Ritter- und Landschafft hiedurch die Versicherung ertheilet haben wollen, daß Wir in der Qualität als Agnat und eventual Succeſſor den vorberührten, am 18. Aprilis a. c. zu Rostock getroffenen, aus Funff und Zwantzig Articuln und Fünff Hundert und Dreyßig §§is bestehenden ErbVergleich mit seinen Beylagen, als immerwährend gültig und kräfftig annehmen, erkennen und erklären; der Gestalt, daß alles dasjenige, was darin vertragen, geschlossen und festgesetzet worden, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten und erfüllet werden soll.

Gere-

Gereden und geloben demnach, zusagen und verheissen vorstehendes alles resp. für jetzt ratione Unsers Stargardl. Craysses unter obiger Erklärung, und für die Zukunfft als Agnatus auch Successor eventualis für Uns und Unsern Fürstl. Erben und Nachkommen, bey Fürstl. Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben.

Zu dessen Urkund und mehrer Versicherung haben nicht nur wir diese respective Accessions- und Agnitions-Acte für Uns selbst eigenhändig unterschrieben, sondern es haben auch für künfftige Successions-Fälle der verwittweten Herzogin, Unsrer Hochgeehrtesten Frau Mutter Gnaden im Nahmen, und in Vormundschafft Unsrer vielgeliebten Herrn Brüder, des Printzen Carl Ludewig Friederich Lbdl. des Prinzen Ernst Albrecht Gottlob Lbdl. und des Prinzen Georg August Lbdl. unterschrieben, und mit Unsern Innsiegeln bestärcket. So geschehen NeuStrelitz den 11ten July und 30ten Septbr. ao. 1755.

Adolph Friederich H. z. M.
(L. S.)

Elisabetha Albertina H. z. M. g. H. z. S. im Nahmen und Vormundschafft Unsrer Drey obbenannten Printzen.
(L. S.)

V.

Hertzogliche Versicherung, daß die Ausschliessung des von der Lühe unpræjudicirlich seyn solle, vom 14. Nov. 1755.

Von GOttes Gnaden Christian Ludewig Hertzog rc.

Unsern Gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, Ehrenveste und Ehrsame Liebe Getreue. Euch bleibet hiemit in Gnaden unver-

verhalten, daß Wir den V. d. Lühe auf Mulsow zu dem Landtag gleich andern unsern getreuen Vasallen und Land-Saßen zu verschreiben Bedencken gefunden. Euch samt und sonders ist bekant, wie Pflicht und Respect-vergessen er sich wehrenden Vergleichs-Handlungen gegen Uns aufgeführet, und wie sehr er sich auch zugleich gegen das Land und viele unter Euch en particulier vergangen. Wir haben ihn damahls als einen Friedens-Stöhrer von dem allgemeinen Convocations-Tage entfernen müssen, und ihn auf seine Güter zu gehen angewiesen, in Hoffnung er würde zur Erkentniß kommen, mithin seine friedhäßige Anschläge und Gedenckens-Art ablegen; wenigstens hätte er Unsere Landes-Väterliche Billigkeit sich zur Rückkehre in die Gemeinschafft Unserer getreuen Land-Stände dienen lassen sollen. Er hat aber Unsere Nachsicht und Mäßigung dahin gemißbraucht, daß er sich ausserhalb Landes begeben, und von dort aus mit den unanständigen Schmäh- und Lästerschrifften den von dem Allerhöchsten Uns und Unsern Land-Ständen verliehenen Erb-Frieden und Vergleich angegriffen, solchen in öffentlichen Schrifften ein Monstrum genant, und sonst soviel von ihm den gantzen Wehrt und Bestand nach, auf die unverschähmt verwegenste Art durchgezogen. Da nun dieses für Eurer aller Augen geschehen, und da also ihr samt und sonders ohnehin wisset, daß dieser V. d. Lühe den gantzen heilsamen Grund des gegenwärtigen Landtages nicht anerkennet, sondern auf eine, von Vasallen wohl nicht erhörte Art lästert; so trauen Wir Euch samt und sonders so viel Liebe und Devotion für Uns zu, daß ihr einen solchen Menschen, der in Rücksicht auf Uns in so manchem reatu steckt, und seinen Compatrioten selbst das Heyl des Friedens nicht gönnet, Unsers Landes Fürstlichen Ausschreibens zum Landtag so wenig als Eurer Gemeinschafft würdig halten werdet. So wenig Wir übrigens irgend einen Unserer Vasallen und Land-Sassen von dem Landtage ausgeschlossen; so wenig kan und soll auch diese Ausschließung des V. d. Lühe Euch zu irgend einer nachtheiligen Folgerung gereichen, allermassen Wir Euch hiemit die gnädigste Versicherung geben, daß durch die so rechtlich als unümbgänglich geschehene

Exclusion des V. d. Lühe dem §. 147. des Erb-Vergleiches kein Abbruch geschehen, sondern es dabey sonst allewege sein unverbrüchlich Verbleiben haben soll.

Wir sind im übrigen Euch samt und sonders mit Landesväterlicher Hulde und Gnade wohl beygethan. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 14. Nov. 1755.

Christian Ludewig H. z. M.

Den Edlen, Vesten und Ehrsamen Unsern Lieben Getreuen, auf gegenwärtigen Landtag versamleten LandRähten, LandMarschällen und übrigen von Ritter und Landschafft Unserer Hertzogthümer Mecklenburg

zu Malchin.

VI.

Kayserl. Resolution, daß der Rostockfche Erb-Vergleich mit Ritter- und Landschaft zu bestätigen vom 14. Apr. 1756.

Resolutio Cæsarea

Mercurii 14. April. 1756.

Meckl. contra Meckl. Commissionis nunc transactionis ejusqve Confirmationis.

Publicatur Resolutio Cæsarea

Kayserl. Maj. haben Dero gehorsahmsten Reichs-HoffRaths erstattete Gutachten allergnädigst gut geheissen, dem zu Folge

Imo Mit Verwersung der Lübischen, und seinem Adhærenten gantz unstatthafften und nur zu Hemmung der so nöthig, als nützlichen Einverständniß, und Vergleichs zwischen dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, und dero Ritter- und Landschafft abzielenden Appellation, werden Appellantes von hier gäntzlich ab und dahin angewiesen, Ihrem Regirenden LandesFürsten künfftighin den schul-

digst-

digst-unterthänigsten Respect und Gehorsahm zu bezeigen, auch gegen Ihre Mit-Glieder von der Ritterschafft, der Landes Union gemäße, und gehörige Achtung zu tragen, und sich aller ungebührlichen Hitzigkeit, und übler Aufführung gäntzlich zu enthalten.

Dahingegen der Herr Herzog ihnen wegen ihrer eingewandten Appellation gleichfals nichts entgelten lassen soll.

2do Fiat petita Confirmatio des zwischen dem Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin und seiner Ritter- und Landschafft Landes-Grund-Gesetzlichen ErbVergleichs, salvis Juribus Cæsareis & quorumcunqve interest. Wie dann, was in puncto appellationum bey denen Mecklenburgischen LandGerichten, wie auch wegen der appellationen an die allerhöchste ReichsGerichte in dem XXI Articul vor weitere Zusätze, als das Mecklenburgische Privilegium de non appellando in sich enthält, geschehen, Ihro Kayserl. Mayst. weiter nicht zulassen, sondern es lediglich bey den Buchstaben und gantzen Inhalt dieses Privilegii genau bewenden lassen.

3tio Fiat etiam petita Confirmatio des, zwischen dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz getroffenen Vergleichs in forma consueta.

(S. A.)

Johann Georg Retzer.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franck, David,

David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in
Bd.: 19

Güstrow und Leipzig 1757

4 Germ.sp. 109-17/19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10002713-6
VD18 90046188